Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt

auf's Jahr 1817.

Weimar.

Ewiger Bund

# Inhalt.


| | Seite. |
|---|---|
| Abzugsgeld, im Lande selbst aufgehoben | 56. |
| — — unter allen deutschen Bundesstaaten aufgehoben | 85. |
| Academie zu Jena, deren verbesserter Fonds | 49. |
| Advocatur Taxe, in minderwichtigen Fällen | 73. |
| Advocatur, des Sohns, wo der Vater Richter ist, untersagt | |
| Appellations-Gericht, zu Jena, etablirt | 18. |
| — — — — Ordnung erläutert | 45. |
| Appellation bey den Untergerichten zu begründen | 97. |
| Bausteuerfreiheits-Regulativ | 11. |
| Cammercasse, in ihrem Fonds verbessert | 23. |
| Collateralgeld, allgemein eingeführt | 57. |
| Confirmation, der Kinder, Vorschrift deshalb | 50. |
| Copial-Gebühren, Bestimmung | 104. |
| Criminal-Gesetzbuch, neues allgemeines betreffend | 33. |
| Depositengelder-Ordnung betreff. | 53. |
| Gesetzgebung, Theilnahme der Landstände daran betreffend | 41. |
| Gesandtschaften, am Grosherzogl. Hofe accreditirt | |
| a) Kaiserl. K. Oesterreichische | 53. |
| b) Königlich französische | 95. |
| Hausirer, fremde verboten | 104. |
| Hebammengroschen, im Neustädtisch. eingeführt | 25. 86. |
| — Institut, einzusendende Verzeichnisse seiner Zugänge | 98. |
| Heimathscheine der Handwerksgesellen untersagt | 25. |
| Hejligebund, Beitritt dazu | 9. |
| Kriegskostenbeiträge, betreffend | 59. |
| Landtagsverhandlungen | 2. seqq. |
| Landesbewaffnungs-Patent | 69. 87. |
| Landesschuldenwesen betreffend | 28. |
| Landschaftliche Obligationen, deren Form | 25. |
| Landräthe, deren Instruction | 99. |
| Nothmagazin, etablirt | 112. |
| Postlehnsvertrag, mit Thurn-Taxis | 2. |
| Processualische Weitläuftigkeiten, in minderwichtigen Rechtssachen abgestellt | 61. |
| Preßfreiheit, gegen fremde Staaten erläutert | 47. |
| Publication allgemeiner Landesgesetze, da wo das Staatsministerium sich aufhält | 97. |
| Reformations-Jubiläum, dessen Feier betreffend | 95. |
| Regierungsblatt, dessen Einrichtung | 1. |
| Religion, der Kinder, deren Aeltern verschiedener Glaubenslehre sind | 47. |
| Sächsisches Recht, auf Academien zu hören | 97. |
| Staatsministerial-Departements, verändert | 115. |
| Schullehrer, im Gehalt verbessert | 9. 23. |
| Schulgelderreste, armer Kinder von der Commun zu bezahlen | 116. |
| Sonntagsschule, betreffend | 51. |
| Stempelcontraventions-Extracte einzusenden | 60. |
| Studenten, vor Beziehung der Academie zu prüfen | 60. |
| — — Aufwärter vor die academischen Gerichte gezogen | 114. |
| Straßen- und Brückengeld-Defraudations-Straf-Tarif | 107. |
| Taufe, Vorschriften dabey | 50. |
| Todtgefundene Körper mit Zuziehung eines Arztes aufzuheben | 115. |
| Wiesenhegungstermin | |


Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 8. April 1817.

## Grosherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen Weimar — Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Unter dem 17. Dec. 1810 haben Wir das hier erscheinende Wochenblatt durch Unsere Regierung, und gleichzeitig das zu Eisenach erscheinende Wochenblatt durch Unsere Regierung daselbst zwar zu amtlichen erhoben, und seitdem öffentliche Verfügungen und Gesetze durch jedes zur öffentlichen Kunde bringen lassen. Da aber deren Raum für die sämmtlichen Zwecke zu beschränkt erscheint, und darin mit gesetzlichen Anordnungen viele andere, zu fremdartige Gegenstände sich mischen, so haben Wir die Entschließung gefaßt, mit jenen amtlichen Wochenblättern ein besonderes Regierungsblatt zu verbinden, und verordnen deswegen folgendes:

1. Das Weimarische Wochenblatt bleibt ferner für den Weimarischen, Jenaischen und Neustädter Kreis nebst deren Zugehörungen ein amtliches Blatt; wie in gleicher Maaße das Eisenachische Wochenblatt für das dasige Ober- und Unter-Land.

2. Mit demselben soll, so oft wenigstens zu einem halben Druckbogen Stoff vorhanden ist, unter fortlaufenden deutschen Zahlen, von der Zeit der Eröffnung des jetzigen Landtags an, unter der Aufschrift: Grosherzoglich Sachsen Weimarisches Regierungsblatt, ein besonderes Blatt ausgegeben werden.

3. Dieses Regierungsblatt wird enthalten:

a. alle erscheinende Gesetze,

b. Verordnungen und Bekanntmachungen der Landescollegien und Oberbehörden in allgemeinen Angelegenheiten,

c. Nachrichten von Beförderungen, Ehrenauszeichnungen, Stellverleihungen und Belohnungen,

d. offizielle Nachrichten von allen das Fürstenhaus, das Land, den Landtag und das Gemeinwohl angehenden Ereignissen;

4. Das amtliche Wochenblatt wird enthalten;

a. die einer eiligen Bekanntmachung bedürfenden Verordnungen der Landescollegien und Oberbehörden über einzelne Gegenstände, welche dann im nächsten Regierungsblatte wieder abgedruckt und nachgeholt werden,

b. alle gerichtliche Bekanntmachungen in Partheysachen, Subhastationen, Edictalien, Steckbriefe ꝛc. ꝛc., auch Bekanntmachungen solcher Gegenstände, welche blos ein theilweises und vorübergehendes Interesse haben, z. E. Holz-Abfuhr-Bestimmungen, Domainenpachte ꝛc. ꝛc.

c. kurze Nekrologe verdienter Staatsdiener und anderer um das Gemeinwohl verdienter Personen,

d. allgemeine Polizeinachrichten z. E. Volkslisten, Frucht- und Victualienpreise,

Ewiger Bund

e. Nachrichten von wichtigen Zeitereignissen und Erfindungen, Aufsätze über Land- und Hauswirthschaft, Künste, Manufacturen und Fabriken,

f. alle bisherige Gegenstände von Anfragen, Geburts- und Sterbefällen, Feilbietungen und dergleichen.

5. Diejenigen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen der Landes-Collegien, Departements und öffentlichen Institute, welche in eins dieser Blätter eingerückt werden, gelangen dadurch zu einer förmlichen Bekanntmachung, nach welcher sich Niemand mit Unwissenheit soll entschuldigen können, wobey jedoch den Landes-Collegien und Departements unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen sich auch noch überdies der ehemaligen Bekanntmachungsweise durch Circularien zu bedienen.

6. Jede Gemeinde des Weimarischen, Jenaischen und Neustädter Kreises und deren Zugehörungen hat ein Exemplar des Weimarischen Wochenblattes, wie jede Gemeinde des Eisenachischen Ober- und Unterlandes, ein Exemplar des Eisenachischen Wochen- und des mit beiden Blättern verbundenen Regierungsblatts auf Kosten der Gemeindecasse anzuschaffen; der Schultheiß oder Vorsteher jeden Orts darauf zu sehen, daß, so oft am Ende des Wochenblatts ein Regierungsblatt als beiliegend bemerkt steht, dieses auch richtig mit erlangt, sodann aber Wochen- und Regierungsblatt in einer Gemeinde-Versammlung deutlich vorgelesen und zum Nachschlagen in jährlich zu heftenden Bänden aufbewahrt werde.

7. Der Druck und die Ausgabe des Wochenblatts geschieht wie bisher wöchentlich zwei Mal, die gleichzeitige Ausgabe des Regierungsblattes aber zu unbestimmten Zeiten, und jedes dieser beiden Blätter ist jährlich mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

8. Der Preis für beide Blätter bleibt, der Erweiterung ungeachtet, derselbe, welcher bisher bey dem Wochenblatte stattgefunden hat. Jedoch haben Wir den Redacteurs beider Blätter, gestattet, in jedem Jahre, wo Landtag gehalten wird, und durch die Mittheilung der Verhandlungen desselben sich das Regierungsblatt erweitert, den Preis dieser beyden immer zusammen auszugebenden Blätter, um Vier Groschen von jedem Exemplar zu erhöhen.

Uebrigens wollen Wir, daß mit diesem Patente das neue Regierungsblatt eröffnet und diesen Anordnungen überall nachgegangen werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Grossherzogl. Insiegel bedruckt worden.

So geschehen Weimar, den 18. März 1817.

(L. S.) **Carl August.**

G. v. Voigt. C. W. Freih. v. Fritsch. von Gersdorf. Graf Edling.

*vdt.* Ackermann.

---

## Nachricht von dem Postlehn-Vertrag mit dem Fürstl. Hause Thurn und Taxis.

Das gesammte Postwesen des Grossherzogthums ist dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis mittelst eines bereits am 8. December 1816 zu Weimar abgeschlossenen Vertrags als ein Erb-Mann-Thronlehn überlassen worden, worüber das höchste Patent vom 31. Dec. v J. (in No. 7 des Weimarischen und No. 11. des Eisenachischen Wochenblatts) das Nähere enthält.

Die feierliche Thronbelehnung selbst erfolgte am 30. Jan. d J. und wurde von dem Fürstl. Bevollmächtigten, Herrn Geheimenrath und General-Postdirector, Freiherrn von Brints Berberich in Gegenwart des Hofs und der hohen Landes-Collegien empfangen.

## Weimarische Landtagsverhandlungen.

### 1. Auflösung der ständischen Deputation der alten Lande.

Die Auflösung der ständischen Deputation, welche bisher in den Alt-Weimarischen Landen bestanden hatte, sollte nach dem Grundgesetze vom 5ten Mai 1816 mit dem Eintritte des neuen Landtags erfolgen. Sie geschah am 2ten Februar in einer Audienz, welche den Mitgliedern jener Deputation bei Sr. Königl. Hoheit, dem Grossherzog, verstattet wurde. Der Herr Oberst Freiherr von Lynker sprach, als Aeltester und Vorsitzen-

der, folgende Worte: „Ew. Königl. Hoheit! naht sich zum letzten Mal die getreue Deputation der alten Lande. Jede Trennung, jede Lösung von theuern Banden ist schmerzlich, wäre sie auch der unerläßliche Uebergang zu neuen Hoffnungen. Viel haben wir gemeinschaftlich erfahren und getragen. Unter Angst und Noth blieben wir unserem geliebten Fürsten, wie dem Vaterlande ergeben und treu. Dieses Zeugniß in Ew. Königl. Hoheit huldgewohntem Blicke noch einmal zu erkennen, ist unser Stolz, ist unser Trost im Scheiden. Mit Inbrunst legen wir die alterprobten Mutterlande an dieß väterliche Herz, und wünschen Ew. Königl. Hoheit, wie Ihrem erhabenen Stamm, noch späte ungetrübte Tage, uns aber ein huldvolles Andenken, nach erfolgter Auflösung." — Se. Königl. Hoheit erwiederten diese Anrede auf die huldvollste Art, mit einem Dank für die Bemühungen der Deputation, und äußerten noch besonders Ihre Zufriedenheit darüber, daß mehrere Mitglieder der Deputation in den neuen Landtag gewählt seyen.

## II. Eröffnung des neuen Landtags am 2. Februar 1817.

Sämmtliche, als Volksvertreter Erwählte waren vor ihrem Fürsten in dem Thronsaale versammelt, unter demselben Ceremoniel, wie im vorigen Jahre die Berathungsversammlung. Die Feierlichkeit begann mit einer Rede des Herrn Staats-Ministers, Freiherrn von Fritsch Excellenz. Hierauf wurde von dem Geheimen Referendar, Herrn Reg. Rath Conta, die landesfürstliche Proposition (Beil. A.) vorlesen. Eine Rede des Herrn Obersten Freiherrn von Lynker schloß die Feierlichkeit.

## III. Erste Sitzung des Landtags am 3. Februar.

Die Leitung war, in Gemäßheit des Grundgesetzes §. 76., von des Großherzogs Königl. Hoheit dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Fritsch Excellenz und dem Herrn Obersten Freiherrn von Lynker, als Fürstlichen Commissarien, übertragen worden. Die Sitzordnung der Abgeordneten wurde, nach §. 79. des Grundgesetzes, durch das Loos bestimmt. (Beil. B.) Nach einem kurzen Vortrage des Herrn Staatsministers geschah die Wahl des Vorstandes nach dem Grundgesetze §. 57. Die Wahl traf den Freiherrn Riedesel zu Eisenbach, als Landmarschall, den Hofrath und Professor Schweizer, als ersten, und den Obersten Freiherrn von Lynker, als zweiten Gehülfen. Nachdem der Herr Staatsminister Freiherr von Fritsch die weitere Leitung des Landtags in die Hände des Vorstandes gelegt und die Sitzung verlassen hatte, wurde die Fürstl. Proposition noch einmal durchgegangen, und endlich der Herr Rath und Bürgermeister Kuhn in Weimar zum landständischen Syndikus erwählt.

## Beilage A.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog, eröffnen diesen ersten Landtag mit der Bekanntmachung, daß Höchstdieselben, in Gemäßheit der Verheißung des letzten Paragraphen der landständischen Verfassungsurkunde, dieses Gesetz dem Teutschen Bundestage haben überreichen und auf die Sicherstellung desselben feierlichst antragen lassen.

Die beiliegenden Protocolle der 8ten und 9ten Sitzung des teutschen Bundestages enthalten die bisher von demselben darüber gepflogenen Verhandlungen, nach welchen der vorläufige Beschluß auf Berichterstattung und Instructionseinholung erfolgt ist. Diese Protocolle mögen zu den Acten des Landtags genommen werden. Der weitere Erfolg wird dem getreuen Landtag zu seiner Zeit mitgetheilt werden.

Se. Königl. Hoheit, mit landesväterlicher Sorgfalt stets aufmerksam auf Alles, was der Wohlfahrt Höchst Ihro Unterthanen förderlich zu seyn vermag, wollen dem getreuen Landtag, dessen Eröffnung wegen verspäteter Beendigung des Wahlgeschäfts auf den heutigen Tag hat aufgeschoben werden müssen, in gegenwärtiger Schrift verschiedene Anträge in der Absicht vorlegen, damit die versammelten Abgeordneten sie prüfen und ihre Erklärung darüber abgeben mögen.

Es gereicht Sr. Königl. Hoheit zur höchsten Zufriedenheit, in dieser Versammlung der getreuen Abgeordneten Unterthanen zu erblicken, deren erprobte Einsichten und stets bewährte patriotische Gesinnungen Se. Königl. Hoheit bekannt sind, und welche die Ueberzeugung bestätigen, daß sie, eingedenk des Werths ihres Amts, dem, was das Beste des Ganzen erheischt, jedes örtliche und Privatinteresse unterordnen, und zu Erreichung des Staatszwecks, durch gesetzmäßige Mitwirkung in Rath und That und mit weiser Unterstützung des Regenten auch ihrer Seits das allgemeine Wohl zu fördern wetteifern werden.

Das erste Recht, das sie, als Repräsentanten der gesammten Staatsbürger des Großherzogthums auszuüben berufen sind, ist das Recht der Prüfung der Staatsbedürfnisse und der freien Mitwirkung bei Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben.

Se. Königl. Hoheit theilen daher

1) einen Vorschlag Höchst Ihro Landschafts-Collegium mit, welcher dahin abzweckt, die bisher getrennten Kreisschulden, nebst den Schulden der neu

Ewiger Bund

hinzugekommenen Landestheile in ein Gesammtschuldenwesen zu vereinigen, und nach einem allgemeinen Tilgungsplan zu amortisiren; dann auf Einführung eines und desselben Abgabesystems in allen Theilen des Großherzogthums.

Die dringenden Motiven dieses Antrags sind in dem Bericht des Landschafts-Collegiums, in den dazu gehörigen Acten, und in den beigefügten Staats-Canzlei-Acten, den Zustand der Eisenachischen Kreis-Neben-Casse darstellend, enthalten, und Se. Königl. Hoheit empfehlen diese Angelegenheit ganz besonders zur einsichtsvollen Prüfung und patriotischen Erklärung des getreuen Landtags. Und da insbesondere die Einführung eines gerechten Grundsteuersystems eine allgemeine Landesvermessung und Abschätzung nach gleichen Principien voraussetzt, so erwarten Höchstdieselben, daß eine angemessene jährliche Summe zu Bestreitung des Aufwands auf dieses nöthige Geschäft verwilligt werde.

2) Zu Führung der Sachsen Ernestinischen Gesammtstimme am Teutschen Bundestage, ist die Bestellung einer gemeinschaftlichen Großherzog- und Herzogl. Sächsischen Gesandschaft nöthig gewesen, welcher S. Königl. Hoheit auch die Führung der Sachsen Weimar-Eisenachischen Viril-Stimme mit übertragen haben. Der dadurch nothwendig werdende Aufwand, so wie die Erstattung der in den Beilagen extrahirten Cammer-Vorschüsse gehört zu den Bestreitungen der Haupt-Landschafts-Casse.

3) Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Aufwand auf das zu Jena errichtete, gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht. Auch für dieses Institut hat die Cammer den Ersatz von Auslagen zu erwarten, deren Betrag die Beilagen angeben.

Uebrigens behalten Se. Königl. Hoheit sich vor, im Laufe des Landtags, noch besondere Anträge thun zu lassen, um für die Zukunft zweckmäßig mit den nöthigen jährlichen Summen die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes auszustatten, auf eine Weise, wobei die Beiträge zu den Kosten des Staatsdienstes und der Regierung aus Cammermitteln und die Beihülfen aus Landschaftlichen Cassen in ein richtigeres Ebenmaß gesetzt werden, als bisher der Fall war, und haben Höchstdieselben Ihr Staatsministerium beauftragt, und ermächtiget, durch amtliche Vorlegung derjenigen Actenstücke und Daten, welche das Urtheil der getreuen Abgeordneten über diese in Antrag zu bringende Gegenstände aufklären und leiten können, dieselben in den Stand zu setzen, von den Motiven des Antrags, welchen ein besonderes Decret enthalten wird, und von ihrer Nothwendigkeit die vollkommenste Kenntniß zu erwerben.

4) Nächst der Herstellung eines obersten Justizhofs in Civil- und Criminal-Sachen hat die einer zeitgemäßen Reform so höchst bedürftige Criminal-Gesetzgebung die Aufmerksamkeit Sr. Königl. Hoheit vorzüglich auf sich gezogen. Da das für das Königreich Baiern im Jahre 1813 erschienene Strafgesetzbuch, nach dem beiliegenden eben so gründlichen, als ausführlichen, auf höchstes Erfordern erstatteten Gutachten des Hof- und Ober-Appellationsraths Schweizer, allen Haupterfordernissen eines Criminal-Gesetzbuchs auf eine vorzügliche Weise entspricht und für die Großherzogl. Lande, mit verschiedenen nothwendigen Modificationen, angenommen werden könnte: So zweifeln Se. Königl. Hoheit nicht an Erlangung des Beifalls des getreuen Landtags, wenn Höchstdieselben eine Commission zu Entwerfung eines Gesetzes nach den Grundlagen des Baierschen Straf-Gesetzbuchs, anordnen werden, unter den nothwendigen Voraussetzungen, nämlich

a) der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Strafsachen, in denjenigen Theilen des Großherzogthums, wo sie noch besteht, und
b) der Anlegung eines oder mehrerer, vom Zuchthause getrennten Arbeitshäuser.

Ein ausführlicher Plan nebst Kostenanschlag zu Ausführung dieser Anstalten wird gegenwärtig von der Landes-Direction bearbeitet und dem getreuen Landtag vorgelegt werden. Einstweilen wird hierbei der Bericht über die Anlegung eines durchaus unentbehrlichen Zuchthauses zu Blankenhain mitgetheilt.

5) Auch macht die vermehrte Einwohnerzahl und die zum Theil zerstreute geographische Lage des Großherzogthums die Errichtung zwei neuer Criminal-Gerichtsstellen nöthig. Die eine soll mit dem Civil-Justizamt Dermbach verbunden werden, und es ist bereits die Großherzogliche Cammer zu vorschußweiser Bestreitung des anschlagsmäßigen Kostenaufwands auf die nöthigen Criminal-Gefängnisse angewiesen, die zweite dürfte am füglichsten in Neustadt zu errichten seyn. Für beide Anstalten sehen Sr. Königl. Hoheit der Verwilligung einer angemessenen Beitrags-Summe entgegen.

6) Aus dem Wunsche, die Last eines verhältnißmäßig beträchtlichen Militärs, unbeschadet einer steten Bereitschaft gegen feindliche Angriffe auf die Teutsche Unabhängigkeit zu erleichtern, ist die Idee eines, beide Vortheile vereinigenden Landbewaffnungs-Plans entstanden, welcher durch eine besondere Immediat-Commission bearbeitet, dem getreuen Landtag mit den erforderlichen Anträgen nächstens vorgelegt werden wird.

Ewiger Bund

7) Unter Mittheilung verschiedener Berichte der Ober-Consistorien hier und zu Eisenach nebst den darauf bezüglichen Acten und Beilagen, auch einen Band Staats-Canzlei-Acten sollen die in denselben oder den Acten enthaltenen Votis gethanen Anträge zu Bewilligungen zum Besten der Geistlichkeit, des Landschullehrer-Seminariums und des Volksunterrichts überhaupt sowohl, als auch des hiesigen Gymnasiums, im Namen Sr. Königl. Hoheit, des Grossherzogs, den getreuen Landständischen Abgeordneten um so dringlicher, aber auch um so zutrauensvoller an das Herz gelegt werden, je wesentlicher das Bedürfniß eines hinreichend zu fundirenden Volksunterrichts sich ausspricht. In dieser Hinsicht wollen auch Se. Königl. Hoheit der einsichtsvollen Berücksichtigung und edeln wirksamen Theilnahme des getreuen Landtags, ganz besonders den Schullehrerstand auf dem Lande in allen Theilen des Grossherzogthums empfohlen haben. Höchstdieselben haben selbst zu diesem Behuf für alle Zukunft, aus Ihren Cammermitteln, die sämmtlichen für Dispensationen der Ehen in verbotenen Graden und für Dispensationen vom Aufgebot eingehenden Gelder gewidmet, welche eine ansehnliche Summe betragen.

8) Auch das in das Werk der religiösen und sittlichen Verbesserung des Volks, mit sehr werther Wirksamkeit eingreifende Fallische Institut empfehlen Sr. Königl. Hoheit zu einer fortlaufenden jährlichen Unterstützung. Die Beilagen dienen zu Begründung dieses Antrags.

9) Nicht minder verdienen die, in den anliegenden Staats-Canzlei-Acten und Landes-Directions-Berichten enthaltenen Anträge zu Gunsten der Gesundheitspflege im Lande und der dahin abzweckenden Anstalten eine begünstigende Berücksichtigung.

10) Bei dem Straßenbauwesen übersteigt die nothwendige Ausgabe in dem laufenden Jahre die Einnahme, wie die Anfugen besagen. Dieses Deficit durch besondere Bewilligungen aus den Mitteln der gesammten Grossherzogl. Lande zu decken, werden die getreuen Landständischen Abgeordneten um so bereitwilliger seyn, je nothwendiger es bey der jetzigen Theuerung der Lebensmittel ist, dafür Sorge zu tragen, daß den bedürftigen Unterthanen zu ihrem Unterhalt Arbeit gegeben werde. Des Bedürfnisses der Straßen-Herstellung an sich nicht zu gedenken.

11) Dann ist der Nutzen und Gewinn einer veredelten Pferdezucht, welchen den Eisenachischen Lande das Markshuhler Landgestüte längst gewährt, so unverkennbar, daß Se. Königl. Hoheit nicht Anstand nehmen mögen, den beifolgenden Plan zu Erstreckung dieser Anstalt über die sämmtlichen Grossherzogl. Lande, zu einsichtsvoller Prüfung und Unterstützung durch einen hinreichenden jährlichen Geldbeitrag vorzulegen.

12) Wenn es demnächst eine auf der Erfahrung beruhende Wahrheit ist, daß die Vereinfachung der Steuer-Erhebung, nicht nur zu besserer Ordnung und Uebersicht in der Finanz-Verwaltung, sondern auch zur Erleichterung der Beitragenden dient: So hatten Se. Königl. Hoheit sich überzeugt, daß der in den Beilagen näher auseinandergesetzte Antrag, auf Ueberlassung der Eisenachischen Ordinarsteuer und der Tranksteuer in den sämmtlichen alten Landen, nebst einigen andern dergleichen Steuern, zur Verwaltung des Landschafts-Collegiums, gegen eine deren Betrag gleichkommende Entschädigung der Grossherzogl. Cammer, von den getreuen Landständischen Abgeordneten, mit Beifall aufgenommen werde. Aus gleichen Gründen ist im Weimar- und Jenaischen Kreise die Ordinarsteuer von der Cammer, gegen ein Aequivalent, längst zur Landschafts-Casse überwiesen worden.

13) Auch die in den Beilagen U — X enthaltenen Anträge, wegen

a) Gleichsetzung der Abgaben von Besoldungen und Pensionen in Eisenach mit den in Weimar eingeführten;
b) Einführung der hier gewöhnlichen Baubegnadigung in den vormals Königl. Sächs. Theilen des Grossherzogthums;
c) Vorsorge für die Waisen im Neustädter Kreise, und
d) Einführung der Weimarischen Forst- und Jagd-Ordnung für die gesammten Lande, bis eine neue entworfen und nach vorgängiger Mittheilung an den Landtag, publicirt seyn wird;

werden die getreuen Landständischen Abgeordneten in Berathung ziehen und darüber eine Erklärung abgeben.

Endlich

14) theilen Se. Königl. Hoheit dem getreuen Landtag die Entwürfe des Landschafts-Collegiums zu den dießjährigen Casse-Etats mit, und erinnern dabei, daß bei deren Festsetzung für die nächsten drei Jahre, nicht allein auf die vorstehenden Propositions-Punkte und eine, noch besonders nachfolgende, Rücksicht genommen, sondern auch ein Reserve-Fonds für unvorgesehene Fälle zur Verfügung gestellt werden möge; wie denn in dem verflossenen Jahre die Unterstützung der Abgebrannten in Berka an der Ilm und die durch den Kornmangel nothwendig gewordenen Maaßregeln weit beträchtlichere, außerordentliche Erogationen augenblicklich erfordert haben.

Indem Se. Königl. Hoheit diese wichtigen Gegenstände zur Berathung des versammelten Landtags vertrauensvoll übergeben, behalten Höchstdieselben sich

Ewiger Bund

vor, einige andere öffentliche Angelegenheiten nachbringen zu lassen, worunter namentlich der Antrag auf Verwilligung eines Beitrags zu Wiederaufhülfe des, den veränderten Zeitumständen nicht mehr entsprechenden, Finanz-Zustandes der Academie Jena und Vorschläge zur Verbesserung der bürgerlichen Proceßordnung gehören, und versichern hiermit die getreuen Landständischen Abgeordneten Höchst Ihrer Fürstlichen Huld und Gnade.

Weimar, den 2. Februar 1817.

Carl August.

G. v. Voigt, C. W. Freihr. v. Fritsch,
von Gersdorf, Graf Edling.

J. T. Conta.

An den Landtag.

## Beilage B.

## Landständische Abgeordnete.

### I. Stand der Rittergutsbesitzer.

#### A. Weimarischer Kreis.

1) Herr Hof- und Ober-Appellationsrath, auch Professor Dr. Schweitzer, für die Universität Jena.
2) Herr Ober-Appellations-Gerichtspräsident Freiherr von Ziegesar, auf Wöllnitz und Rutha.
3) Herr Cammerherr, Oberforstmeister und Landrath Freiherr von Lyncker, auf Dennstedt.
4) Herr Dombechant Wurmb von Zinck, auf Porstendorf.
5) Herr Oberst und Landrath Freiherr von Lyncker, auf Körschau.

#### B. Eisenachischer Kreis.

6) Herr Hauptmann von Buttlar, auf Lengeröden.
7) Herr Freiherr von Müller, auf Lengsfeld.
8) Herr Freiherr von Riedesel zu Eisenbach, auf Neuenhof.

#### C. Neustädtischer Kreis.

9) Herr Cammerherr und Jagdjunker von Zehmen, auf Markersdorf und Neumichel.
10) Herr Cammerherr Freiherr von Seckendorf, auf Burkersdorf.
11) Herr Geheime Rath und Landrath Freiherr von Erffa, auf Laska.

### II. Stand der Bürger.

#### A. Weimarischer Kreis.

12) Herr Kaufmann Loeper aus Apolda.
13) Herr Buchhändler Walz, aus Jena.
14) Herr Geheime Cammerrath Rühlemann, aus Weimar.
15) Herr Bürgermeister Reimann, aus Buttstedt.
16) Herr Vice-Stadtsyndicus Wirth, aus Blankenhain.

#### B. Eisenachischer Kreis.

17) Herr Amtsrath Schambach, aus Vacha.
18) Herr Rath Thon, aus Eisenach.
19) Herr Apotheker Witthauer, aus Ostheim.

#### C. Neustädtischer Kreis.

20) Herr Stadtrichter Dix, aus Weida.
21) Herr Tuchhändler Berger, aus Neustadt.

### III. Stand der Bauern.

#### A. Weimarischer Kreis.

22) Herr Förster Oschatz, aus Heida.
23) Herr Gastwirth Preiser, aus Dornbors.
24) Herr Richter Keuthe, aus Haßleben.
25) Herr Caspar Schilling, aus Groß-Cromsdorf.
26) Herr Gustav August Hage, aus Zottelstedt.

#### B. Eisenachischer Kreis.

27) Herr Adam Marschall, aus Kaltennordheim.
28) Herr Oberamts-Schultheiß Stück, aus Hörschel.
29) Herr Adam Schloßhauer, aus Hütteröda.

#### C. Neustädtischer Kreis.

30) Herr Friedrich Carl Renner aus Dreitsch,
und
31) Herr Gottfried Büttner, aus Forstwolfersdorf.

## IV. Folgende Sitzungen des Landtags.

In der zweiten und dritten Sitzung beschäftigte sich der Landtag mit dem Entwurfe einer Amtsvorschrift für den landständischen Syndikus und mit Vertheilung der, in der Proposition gegebenen, Gegenstände zur vorläufigen Bearbeitung in besondern Ausschüssen. In der vierten Sitzung sprach der Herr Staatsminister Freiherr von Gersdorf Excellenz, welcher zu diesem Zwecke, gemäß dem Grundgesetze §. 88, in der Landständischen Versammlung erschienen war, über ein Landesfürstliches Decret vom 3. Febr. d. J. (Beil. E.), worin der Landtag aufgefordert wurde, „seine patriotischen Ueberlegungen auch der Frage zu widmen, wie es auf eine billige und gerechte Weise thunlich seyn möchte, jährlich an die Großherzogl. Cammer Casse, zum Behuf der Bestreitung der Besoldungen und des öffentlichen Dienstes überhaupt, eine stärkere Beitragssumme, als bisher, zu bewilligen (Beil. E.)

Ewiger Bund

Dabei wurden dem Landtage die nöthigen Uebersichten und Rechnungen mit dem Bemerken vorgelegt, daß man, nach dem Willen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, zu jeder noch erforderlich scheinenden Auskunft und Mittheilung über die Einnahme und Ausgabe der Großherzogl. Cammer stets bereit sey. Der Landtag beschloß eine Dankadresse an den Großherzog. Beilage F.

## Beilage E.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, Höchstihrem Staatsministerium auf gethanen unterthänigsten Vortrag über die Nothwendigkeit der Sache, zu befehlen, mit Offenheit und Gründlichkeit dem getreuen Landtage vorzulegen, aus welchen Ursachen es zweckmäßig, ja zu Fortterhaltung des bisher stets geordneten Staatshaushaltes unvermeidlich sey, den getreuen Landtag einzuladen, seine patriotischen Ueberlegungen auch der Beantwortung der Frage zu widmen, wie es auf eine billige und gerechte Weise thunlich seyn würde, von Seiten der landschaftlichen Cassen eine stärkere Beitragssumme als bisher entrichtet wurde, jährlich an die Großherzogl. Cammercasse zum Behuf der Bestreitung der Besoldungen und sonstigen Kosten des öffentlichen Dienstes zu bewilligen. Die Großherzogl. Cammer trägt bei einem in Jahren, die weder politische noch Naturereignisse trüben, auf, höchstens 625,000 Rthlr. zu berechnenden Jahreseinkommen, wovon jedoch die Betriebskosten der Anstalten und Werke, welche der Cammer Ertrag geben, als Flöße, Saline, Posten, Braun- und Steinkohlenwerke u. dgl., so wie auch die Specialadministrationskosten der Großherzogl. Forsten, nicht jedoch die Besoldungen des Forstpersonals in Abzug gebracht werden, jährlich 358,000 Rthlr. an Besoldungs-, Verwaltungs- und Fundirungskosten des Staatsdienstes und der Staatsanstalten, einschließlich jedoch der Besoldungs- und Verwaltungskosten des Cameraldepartements selbst bei, wovon, wenn die Trankstuer der alten Lande und die Ordinär-Steuer des Eisenachischen Kreises, so wie auch das aus dem Steuerfonds der neuen Lande bisher erhobene Adjuto von 40,000 Rthlr. jährlich dazu gerechnet wird, 125,000 Rthlr. jährlich auf dem Wege directer oder indirecter Steuern, somit aus Beiträgen der Staatsbürger als solcher, aus ihrem Privatvermögen getragen werden. Wenn nun auch von dem nach Abzug dieser 125,000 Rthlr. noch übrig bleibenden 233,000 Rthlr., annoch 141,000 Rthlr jährlich, als die Kosten der Besoldung und Verwaltung des Cameraldepartements und der seiner Verwaltung untergebenen Zweige des Domänen- und Regalitätseinkommen abgezogen werden; so bleiben dennoch 93,000 Rthlr. jährlich übrig, welche rein aus Mitteln des Cammer- und Domänen- auch Regalitätsfonds zu Bestreitung des öffentlichen Dienstes, und der Besoldungen der Pensionen der Staatsdiener verwendet werden, ehe an die Bestreitung der Kosten, welche der Rang und die hohen Verhältnisse des höchsten Regenten und des Durchlauchtigsten Großherzoglichen Hauses in Anspruch nehmen, oder an die Bestreitung der Bedürfnisse eines angemessenen Hofhalts gedacht werden kann. Da auch dieser Zweig des Staatsbedürfnisses einer würdigen, der politischen Stellung entsprechenden, der Zahl der Glieder des Durchl. Regentenstammes angemessenen Dotirung nicht entbehren kann; so ist es in den Zeiten, seit eine feindliche Gewalt ihr eisernes Scepter über Teutschlands gesegnete Fluren und unter angestammten Fürsten väterlich regiert: Einwohner streckte, nicht zu vermeiden gewesen, daß in Jahren, wo die Einkünfte sanken, die Kräfte des Landes von den Drangsalen des Augenblicks stets in übergroßen Anspruch genommen, eine zeitige Beihülfe versagen mußten, und doch Momente, die das Land als glückliche Lichtpunkte einer Periode gern bezeichnet, welche sonst so trübe war, nicht versäumt werden durften, um die erlauchten Familienverhältnisse des Durchlauchtigsten Regentenhauses neu zu begründen und würdig auszubreiten, bei mannichfachen und durch Verhältniß und Zeitläufte gebotenen Ausgaben, der den Bedürfnissen des höchsten Hofes gewidmeten Cassen, eine Schuld von 658,000 Rthlr. bis zum Jahr 1816 mußte gewirkt werden, deren Verzinsung jetzt den Cammermitteln zur Last fällt, und bei bedeutenden Ausgaben für Regierungskosten, einen Ausfall in den Einnahmen bewirkt, welche, ohne diesen Umstand, in Jahren, welche nicht durch außerordentliche Begebenheiten die Ausgaben steigern, hinreichen würden, theils um diese zu decken, theils um noch Mittel zu gewähren, dem Landeswohl besonders durch Widmung von Fonds für die höchste, die hohen ja selbst die so wesentlichen niedern Lehranstalten ersprießlich zu werden.

Der Schloßbrand führte die Nothwendigkeit der Wiedererbauung eines Residenzschlosses herbei; patriotisch widmeten hiezu die getreuen Stände die Summe von 133,333 Rthlr., aber die um das Siebenfache beträchtlicheren Kosten dieses Baues hatten die Entblößung des Cameralfonds von Activcapitalien zur Folge und als nun jene verhängnißvolle Periode eintrat, und sieben Jahre hindurch bis zu Befreiung, dann noch zwei Jahre bis zum Genusse der Folgen der wiedererrungenen Freiheit die Lande Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bedrängte, war es so wie Folge des durch vorhergegangenes Unglück zur Nothwendigkeit gewordenen Schloßbaues eben so als Bedingung der Fortexistenz eines auch unter den heftigsten Stürmen nie erschütterten Credits, und einer nicht einen Augenblick, nicht un-

Ewiger Bund

2. Um diese beizubringen, sind die Kräfte der Gemeinde- und Kirchen-Aerarien, soweit solche ausreichen, in Anspruch zu nehmen, auch ist

3. zu dem Behuf bei allen geringern Schulstellen, wo ein Schulgeld noch nicht, oder wenigstens nicht in der Maaße existirt, ein jährliches Schulgeld von Zwölf Groschen für jedes Kind hinführo zu entrichten.

4. Um aber mittellosen und kleinern Gemeinden und resp. ganz armen Eltern, zu Hülfe zu kommen, und die Aufbringung jenes Minimums von 100 thl. jährlich möglich zu machen, soll mit Ostern dieses Jahres folgende, an sich geringe Abgabe von freudigen, häuslichen Ereignissen, zu Bildung einer solchen Hülfscasse, eintreten, und im ganzen Lande erhoben werden, als:

A. Bei Trauungen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. | von einem Häusler | " | " | " 4 gr. |
| b. | von einem Bürger oder Bauer | " | " | " 8 gr. |
| c. | von Honoratioren | " | " | 1 thl. |
| d. | von einem wirklichen Rath oder Beisitzer eines Landes-Collegiums und weiter hinauf | " | " | 2 thl. |

B. Bei Kindtaufen

werden nach eben dieser Stufenfolge 1 gr., 2 gr., 8 gr., 16 gr. entrichtet.

5. Für die richtige Abentrichtung und Bescheinigung dieser Abgaben ist von Seiten der Geistlichkeit, bei Erhebung der Stolgebühren mit Sorge zu tragen.

6. Unsere Landesdirection erster und zweiter Abtheilung wird mit Unsern beiden Ober-Consistorien zusammentreten, um die Regulirung der bis jetzt an 100 thl. nicht ansteigenden Schulgehalte und die Bildung der Hülfscasse aus genannten Mitteln, auf zweckmäßige Weise in Zeiten zu bewirken.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Anordnung mittelst eigenhändiger Unterschrift und Beidruckung Unsers Grosherzogl. Insiegels vollzogen, auch durch das officielle Wochenblatt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt machen lassen.

So geschehen Weimar, den 28. Febr. 1817.

(L. S.) **Carl August.**

C. v. Wolgt. C. W. Freih. v. Fritsch. von Gersdorf. Graf Edling.

*vdt.* Ackermann.

---

## IV. Fortgesetzte Landtagsverhandlungen.

### Beilage F.

Beauftragt durch das Decret vom 3. Februar d. J., wird mir die Ehre zu Theil, in dieser hohen Versammlung zu erscheinen, um die Uebersichten, Berechnungen und Notizen zu überreichen, welche die hochgeehrtesten Herren in den Stand setzen können, das Gewicht und die Beweggründe der Anträge jenes Decrets vollkommen zu erkennen.

Was in großen Reichen und in Staaten von wenigerm Umfange von jeher Volk und Regierung trennte und in Spannung setzte, war vor Allem Verheimlichung des Zustandes der Finanzen, ein vernehmthuendes Verbergen dessen, was, wenn es wohlbestellt ist, mit Unrecht nicht zur allgemeinen Freude mitgetheilt wird, und was, wenn Zeitläufte und Verhältnisse minder günstig darauf einwirkten, um so eher zur Kenntniß der dabei so wesentlich betheiligten Bürger des Staats gebracht werden sollte, je mehr ihre Beiwirkung um Schaden zu heilen oder ihm vorzubeugen, alsdann erfordert wird.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog, unser gnädigster Herr, hat durch die, aus eigenster Bewegung seines wahrhaft Fürstlichen Gemüths, unter so treuer als weiser, so wirksamer als anerkannter Mitwirkung der ständischen Berathungsversammlung, deren bedeutendste Mitglieder die Wahl des Volks zu seinen Repräsentanten auf diesem Landtage wieder versammelt hat, gestiftete freie Verfassung jene so reiche Quelle des Mißverständnisses zwischen dem Regenten und den Unterthanen des Staats auf immer verstopft, und Rechenschaft, welche die im Namen unsers Fürsten verwaltenden Personen und Behörden dem in seinen Vertretern, nach dem Gesetz, versammelten Verein der Bürger des Staats, Unterthanen Sr. Königl. Hoheit, zu ertheilen haben, von den Gründen, auf welchen Anforderungen zu Beiträgen

Ewiger Bund

Staatsbedürfnisse an die Spitze seiner Darstellungen setzen und dem Bedürfnisse entsprechend dotiren möchte. –

Der Regent in seinen Verhältnissen als Person und in seinen Beziehungen, es sey als Haupt des regierenden Hauses, oder als Repräsentant des Staats betrachtet.

Die Regierung, als Inbegriff aller Mittel, Personen und Thätigkeiten, welche erforderlich sind, um den Zweck des Gemeinwesens zu erreichen.

Das Staatsschuldenwesen als die Summe der Lasten, welche Krieg und Drangsal, nach der Natur der Menschen und der Dinge im alternden Europa und im zu lang schon getheilten Teutschland, über die einzelnen Landschaften verhängten, deren besonders redliche Verzinsung, genaue Verwaltung und zweckmäßig berechnete Abtragung aber um so unentbehrlicher ist, je mindere Bürgschaft in eben diesem Europa, in eben diesem Teutschland, Menschen und Dinge zu leisten vermögen, daß nicht auch die Zukunft nöthigen könne, ähnlichen ausserordentlichen Bedürfnissen mit Fassung zu begegnen. — Dieß sind die Hauptausdrücke, in denen alle und jede Bedürfnisse einer Staatsgesellschaft sich summarisch zusammenfassen.

Die Sitte, welche mit der Macht des Verhängnisses allen Gliedern der Gesellschaft gebietet, giebt im Allgemeinen die Vorschriften, was Rang, politische Stellung, Repräsentation der äußern Würde, für die persönliche Darstellung des Fürsten, seiner erlauchten Familie und seiner Umgebungen erfordern — und dieselbe Sitte, welche längst den Landmann, längst den Städter, längst die höhern Classen der bürgerlichen Gesellschaft gesteigerten Vorschriften der Bedürfnisse, der Eleganz und des Anstandes im häuslichen, oder geselligen Leben unterwarf, hat auch den Regenten versagt, jene Einfachheit und Prunklosigkeit der Vorfahren wieder herzustellen; wobei, wenn Geschmack der Pracht die Regeln giebt und höherer Geist sonst lästige Formen durch die Gesetze der Schönheit und Kunst adelt, zur Schule der ästhetischen Bildung wird, was ohne so sinnige Verwendung bedauerter Aufwand wäre. So wirkend, hat Weimar den Namen des Teutschen Athens erworben; Dichter, Künstler, Gelehrte haben am Hofe unserer Regenten Aufnahme, Ehrenstellen gefunden, Männer, um die, wie einst um den Sänger der Ilias, die Städte Griechenlands, so sich die Residenzen Teutschlands streiten würden, wenn es noch möglich wäre den Fürsten zu Weimar die Ehre streitig zu machen, die Gönner, die Beschützer, die Zöglinge dieser Zierden Teutscher Nation gewesen zu seyn. Fremde besuchen unsere Stadt, und auf den Bürger und den Landmann in den Umgebungen der Residenz- oder der Universitätsstadt wirken, günstig den Preisen der Erzeugnisse seines Fleißes und seiner Kunstfertigkeit die weise benutzten Gelegenheiten, in den Umgebungen des Hofes, das Interesse erweiternd, und die Erhohlungen zu einem Gemeingut der Geschmacksbildung erhebend, ein Publikum der Kunst und Wissenschaft zu versammeln.

Daher denn auch Weimar es als seine eigenthümliche Aufgabe betrachten darf, diese bisher so wohl gediehene Pflanzschule des Schönen und Wissenschaftlichen, dem das Humane und die Freiheit der Ansichten entstammt, welche allein so freie Verfassung konnte gründen wollen, fortwährend zu pflegen, damit sie weiter gedeihe und Früchte trage. Dieß der hohen Versammlung der Repräsentanten des Landes zu empfehlen, ist bei ihren edeln und weisen Gesinnungen nicht von Nöthen.

Der Staatsdienst hat es bedurft, in seinen höhern Stellen, besser als sonst der Fall war, besoldet zu werden. Es war dahin gediehen, daß nur kaum noch die erforderliche Concurrenz hinreichend qualificirter Subjecte zu den Stellen in den Collegien statt fand — da die Besoldungen, bei den Arbeiten, welche der öffentliche Dienst erfordert, zu gering waren, um anzulocken, mit Verlassung anderer einträglicherer Beschäftigungen, diesem die Kräfte zu widmen. Auch sind die Arbeiten gewachsen — und es sind von Sr. Königl. Hoheit, durch etatmäßige Normirung der Gehalte, Uebersicht und Regeln, mehr, als früher Statt finden konnte, da die Unruhe der Zeit zu keiner festen Gestaltung gelangen ließ, in die Berechnung der Kosten des öffentlichen Dienstes gebracht worden.

Das Staatsschuldenwesen wird einen bedeutenden Theil der Beschäftigungen des getreuen Landtags bilden — der Patriotismus und Gemeinsinn wird die besten Wege zum nothwendigen Ziele finden.

Ich kann endlich, nach Allem, was ich angedeutet oder ausgesprochen habe, nicht zweckgemäßer schließen, als wenn ich der Hoffnung Raum gebe, treue Gesinnung werde nicht versagen, was erprobter Einsicht als rathsam erscheinen kann.

## Beilage G.

Die getreuen Landstände des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach sehen sich zu dem unterthänigsten Danke für diejenigen offenen und umfassenden Mittheilungen aufgefordert, welche Ihro K. Hoheit zur Erläuterung des höchsten Decrets vom 3. Febr. d. J. durch den Staatsminister und wirklichen

Geheimen Rath Freiherrn von Gersdorf, dem Landtage machen ließen, für diese neue, das vollkommenste Vertrauen aussprechende Anerkennung des den Landständen §. 5. des Grundsetzes zustehenden zweiten Rechts.

Indem die getreuen Landstände jener Obliegenheit nachkommen, fügen sie die unterthänigste Bitte hinzu, Ihro Königl. Hoheit möchten auch besonders in Beziehung auf den so wichtigen Gegenstand des höchsten Decrets vom 3. Febr. d. J. der patriotischen und pflichtmäßigen Gesinnungen des Landtags sich versichert halten.

Weimar, den 8. Febr. 1817.

Die getreuen Landstände des Grosherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

## V. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

Die Arbeiten des Landtags, welche schon in den nächstfolgenden Sitzungen zu endlichen Beschlüssen geführt haben, ergeben sich aus drei Erklärungsschriften. (Beilage H. I. K.)

### Beilage H.

In dem zweiten Punkte der höchsten Proposition vom 2. Febr. d. J. haben Ihro Königl. Hoheit den getreuen Landständen zu eröffnen geruhet, daß zur Führung der Sachsen-Ernestinischen Gesammtstimme am Teutschen Bundestage die Bestellung einer gemeinschaftlichen Grosherzogl. und Herzogl. Sächsischen Gesandschaft nöthig gewesen sey, daß der dazu erforderliche Kostenaufwand jährlich 3333,1/3 fl. betrage, und daß dieser sammt einem, von Grosherzogl. Cammer zu gleichem Zweck schon gemachten, Vorschusse zu den Bestreitungen der Haupt-Landschaftscasse gehören werde.

Noch soll Teutschland von dem Bundestage die Gewähr seiner inneren und äußeren Sicherheit erwarten; daher ist jene, durch ihre Bestimmung ehrwürdige, Versammlung eine Sache des Volks, welche in der nächsten Beziehung auf alle landständischen Einrichtungen steht, welcher man, um des Ganzen willen, Erhaltung, Ausbildung, Gedeihen und recht freie Wirksamkeit wünschen muß.

Die getreuen Landstände des Grosherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wollen, in dieser Ueberzeugung, nicht nur den jährlichen Kostenbeitrag für die gemeinschaftliche Gesandschaft der Sachsen-Ernestinischen hohen Fürstenhäuser an 3333,1/3 fl. oder 1851 Rthl. 20 gr 6 pf mandatmäßig, auf die nächsten vier Rechnungsjahre 1817, 1818, 1819 und 1820 gern verwilligen, sondern auch zur Erstattung des vom Grosherzogl. Cammer bereits geleisteten Vorschusses, an 2991 Rthl. 12 gr. 10,4/9 pf., aus der Haupt-Landschaftscasse ihre Zustimmung geben, mit dem Bemerken, daß, weil unter der letzt erwähnten Vergütung der voraus bezahlte Beitrag der Kosten auf das erste Vierteljahr des laufenden Jahres bereits begriffen ist, für 1817 aus der Haupt-Landschaftscasse nur drei Viertheile von 3333,1/3 fl. nachzuzahlen seyen.

Indem sie dieses ehrfurchtsvoll aussprechen, erneuern sie Ihro Königl. Hoheit die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 11. Februar 1817.

Die getreuen Landstände des Grosherzogthums S. Weimar-Eisenach.

### Beilage I.

Ihro Königl. Hoheit haben in dem siebenten Punkte der Proposition die Schulanstalten und Landschullehrer-Seminarien den getreuen Landständen dringend und zutrauensvoll empfohlen, auch ist sowohl am Schlusse der Proposition, als in dem höchsten Decrete vom 3. Februar d. J. die Academie Jena als eine Anstalt genannt, welche hohe Aufmerksamkeit verdiene, und auf mehrere Unterstützung aus den landschaftlichen Cassen mit Grund rechnen dürfe.

Der Landtag erkennt hierin abermals den Fürsten, welcher das Gute will, und zur Ausführung seines Willens die sichersten, zuverlässigsten Mittel gefunden hat. Wie der erste Grund des Gemeinwohls in den bürgerlichen Vereinigungen gelegt wird durch tüchtige Erziehung, durch Unterricht und durch Ausbildung der heranwachsenden Staatsbürger für diejenigen engeren oder weiteren Kreise, in welchen sie künftig ihre Kräfte üben und das ihnen anvertraute Pfund verarbeiten sollen, wie alles Besserwerden in den bürgerlichen Vereinigungen ausgehen muß von jenen Punkten; so glaubte der Landtag seine Arbeiten mit dem angegebenen Theile der fürstlichen Proposition beginnen zu müssen. Auch in dem Staatshaushalte des Grosherzogthums Weimar sind durch die Drangsale der Zeit Ersparnisse unerläßlich geworden, worüber die getreuen Landstände sich an einem anderen Orte verbreiten werden, aber in keinem Haushalte dürfen die Ersparnisse an nothwendigen Saaten und Pflanzungen gemacht werden. In dieser Ueberzeugung will der Landtag

A. Der Akademie Jena

die für solche in Antrag gebrachten 4000 Rthl. jährlich auf die nächsten vier Rechnungsjahre 1817, 1818,

Ewiger Bund

1819 und 1820 aus der Haupt-Landschaftscasse verwilligen, damit das Fortbestehen dieser Anstalt gesichert werde.

Weil jedoch a) die Academie Jena nicht den Landen der Sachsen-Weimarischen Linie allein, sondern auch den Landen der Sachsen-Gothaischen Linie angehört, weil b) bei dem Durchgehen der Weimarischen Cammeretats und Rechnungen sich hervorgethan hat, daß aus den Kräften der Weimarischen Lande ein unverhältnißmäßig hoher Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Academie schon gegeben wird, und weil c) das Vermögen jeder Landesanstalt als Vermögen des ganzen Landes vorzüglich dann zu betrachten ist, wenn es als unzureichend zu dem gegebenen Zwecke dargestellt wird, und Hülfe aus dem Vermögen der einzelnen Staatsbürger eintreten soll, so meint der Landtag, aus anderen, ihm nicht minder heiligen Rücksichten, verpflichtet zu seyn, diese Verwilligung davon abhängig zu machen, daß a) von der Sachsen-Gothaischen Linie eine gleichmäßige Unterstützung erfolge, und daß b) so schleunig, als möglich, eine Untersuchung über das Dotalvermögen der Universität in allen seinen Zweigen angestellt, und die Frage erörtert werde, ob nicht in diesem Vermögen selbst diejenigen Mittel gefunden werden können, welche man gegenwärtig aus den Landescassen erwartet? Wie der Landtag an der Erfüllung der ersten Voraussetzung um so weniger zweifelt, je länger die Fürsten des ganzen Sächsischen Regentenstammes den Ruhm als Beschützer der Künste und Wissenschaften behauptet haben, und je gewisser unter solchen Fürsten die oben ausgesprochenen Ansichten das Eigenthum aller Sachsen, insonderheit der Sächsischen Landstände, geworden sind, so hält er sich, was die zweite Voraussetzung betrifft, zu der Andeutung verbunden, daß vielleicht in einer Zerschlagung der Dotalgüter Apolda und Remda, mit Vorbehalt reichlicher Natural- und Geldzinsen, und in der Veräußerung eines der Academie in dem Altenburgischen gehörigen Stück Holzes ein Weg sich entdecken lassen dürfte, die Schulden der Academie zu tilgen, ohne die jährlichen Einkünfte derselben um ein Bedeutendes zu verringern, und ohne dem allerdings richtigen Grundsatze zu nahe zu treten, daß eine öffentliche Lehranstalt durch die Ausstattung mit wahrem Eigenthum sicherer gestellt sey, als durch Anweisungen auf die Staatscassen. Haben Ihro Königl. Hoheit die Gnade, das Ergebniß dieser Bemühungen dem Landtage, bei seiner nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Zusammenkunft, vorlegen zu lassen: so wird, wenn dieses noch nöthig bleiben sollte, die endliche fortdauernde Verwilligung erfolgen können.

Daneben seyen dem Landtage, hingesehen auf das vierte landständische Recht, und hingesehen auf sein Verhältniß zu jeder gemeinnützigen Anstalt im Lande, noch folgende Erinnerungen verstattet.

1) Die Erfahrungen, welche in Ansehung des Vermögens der Academie gemacht und in den letzten Jahren einem Jeden bekannt geworden sind, welcher sich berufen fühlte, an diesem Gegenstande Antheil zu nehmen, haben es bestätigt, daß es nicht räthlich sey, mit der Verwaltung eines Gesammtvermögens eine Corporation von Gelehrten zu beschweren, welche, je ausschließlicher sie ihrem eigentlichen Berufe gelebt haben und noch leben, desto gewisser ihrem Hauptzwecke die nur physischen Mittel zur Erreichung dieses Zwecks hintansetzen werden. Es scheint durchaus nothwendig zu seyn, die unmittelbare Verwaltung des Dotalvermögens, mit welcher man jedoch eine Theilnahme an der oberen Aufsicht über dieses Vermögen nicht vermengen darf, dem academischen Senate abzunehmen.

2) Die Ueberzeugung vieler denkender und sachkundiger Männer ist es, daß die Statuten der Academie, ihre ganze organische Einrichtung und Gesetzgebung nicht mehr passend und nicht entsprechend sey, den Ansichten einer Zeit, welche sich durch wissenschaftliches Streben und durch Sorge für wissenschaftliche Institute ausgezeichnet hat. Die getreuen Landstände müssen darauf antragen, daß auch hierüber Untersuchungen angestellt und umfassende Pläne auf dem Grunde des erhaltenen Ergebnisses, bearbeitet, und ihnen, den Landständen, vorgelegt werden. Vorzüglich möchte dabei auf feste Bestimmung der erforderlichen Lehrstellen in den Nominal-Professuren, auf Etatisirung dieser Stellen mit Nachlassung eines Spielraums zwischen einem Minimum und Maximum der Besoldung, auf Zurückziehung der angestellten Lehrer von allen nicht rein-academischen Geschäften, so weit diese nur möglich ist, und auf Entwerfung neuer nicht mit zu vielen Vorschriften überladener Disciplinar-Gesetze Rücksicht zu nehmen seyn. Die Glieder der Academie, welche sich durch die Erhaltung des Ruhms unserer Salana unter den jetzt bestehenden Verhältnissen und unter dem harten Drucke der Zeit den Anspruch auf Vertrauen erworben haben, würden darüber zunächst zu hören seyn, mit dem Bemerken, daß man nicht eine bloße Ausbesserung, sondern die Herstellung eines neuen Gebäudes auf dem alten tüchtigen Grunde verlange. Die höheren Staatsdiener, welche in dem Dienste der durchlauchtigsten Nutritoren der Academie sich durch thätiges Wirken für Wissenschaften und Künste ein Denkmal in den Herzen aller gebildeten Teutschen schon gestiftet haben,

Ewiger Bund

würden durch ihre Mitwirkung dieses Denkmal noch erhöhen und verschönern können. Die Abgeordneten des Volks auf dem Landtage würden durch Unterstützung weiser Pläne, so weit solche mit den Kräften des Landes im Verhältnisse stehen, in dem Sinne derjenigen handeln, welche sie zu vertreten haben. Die Fürsten endlich, welche den neuen Bau zuerst unter ihren Schutz nähmen, würden von den dankbaren Zeitgenossen und Nachkommen, neben dem ersten Stifter der Academie, gepriesen werden.

Aus den schon angeführten Gründen verwilligt der Landtag

B. zur jährlichen Unterstützung der Gymnasien die Summe von 1350 Rthl., nämlich 750 Rthl. dem Gymnasium zu Weimar, 500 Rthl. dem Gymnasium zu Eisenach, 100 Rthl. zu Stiftung einer neuen Classe in der Schule zu Neustadt, damit die dort vorgebildeten Schüler in eine höhere Classe des Weimarischen Gymnasiums versetzt, und somit die Aeltern der Nothwendigkeit überhoben werden können, ihre Kinder mehrere Jahre in der theuern Residenzstadt zu erhalten.

Uebrigens sieht sich der Landtag noch zu folgenden Zusätzen aufgefordert:

1) Vor allen Dingen ist es nöthig, in Weimar und Eisenach die Besoldungen der angestellten Lehrer zu verbessern: denn nur unter dieser Voraussetzung kann man verlangen, daß der Lehrer seiner Anstellung bei dem Gymnasium ganz lebe, nicht, um eines Nebenverdienstes willen, seine Kraft und seine Zeit den Schülern entziehe. In Weimar möchte das Einkommen eines jeden Lehrers, außer dem Director, auf 600 Rthl. zu setzen seyn.

2) So wohl begründet der Ruf des Weimarischen Gymnasiums war, so wenig hat sich neuerer Zeit dieser Ruf erhalten wollen, wozu die langwierige Kränklichkeit eines sehr verdienten Lehrers und der Umstand die Hauptveranlassung gegeben haben mag, daß ein anderer, nicht minder zu achtender und geachteter Lehrer durch mehrere Nebenarbeiten von den Arbeiten für das Gymnasium abgezogen wurde. Je schwerer es vielen Aeltern fällt, ihre Söhne in Weimar zu unterhalten, desto lauter sind die Klagen. Was zur Abstellung dieser Klagen geschehen kann, erwartet der Landtag mit Zuversicht von derjenigen Behörde, welcher die obere Leitung des Schulwesens anvertraut ist, und welche in den geschehenen Verwilligungen einen Beweis finden wird, wie geneigt die Landstände seyen, rühmliche Bemühungen für das Schulwesen zu unterstützen.

Von besonderer Wichtigkeit sind

C. diejenigen Anstalten im Lande, aus welchen tüchtige Männer für die Landschulen hervorgehen sollen. Der Landtag verwilligt deshalb, nach den Vorschlägen der Ober-Consistorien, 288 Rthl. für das Schullehrerseminarium zu Weimar, mit Einschluß von 8 Rthl. für den Seminaristen, welcher in der fünften Classe des Gymnasiums Unterricht im Schreiben ertheilt, und 475 Rthl. für das Schullehrerseminarium zu Eisenach, woneben er nur die Bemerkung machen will, daß die zu städtischer Bildung, oder Verbildung der Seminaristen, welche zum Theil in dem Gebrauche derselben für das Theater ihren Grund hat, offenbar dem Zwecke jener Anstalten entgegenläuft, und daß bei'm Unterrichte der Seminaristen vorzüglich auch auf die Ausbildung einer guten Handschrift und auf Musik Rücksicht zu nehmen seyn dürfte.

Was endlich

D. die Verbesserung der Schullehrerstellen auf dem Lande betrifft: so ist der Landtag noch zur Zeit außer Stand, sich über die Verbesserungen einzelner Stellen bestimmt zu erklären. Es dürfte unerläßlich seyn, für die Verbesserung jener Stellen zuvörderst, und zwar in so fern, als außer dem sogenannten Kirchenvermögen das Gemeindevermögen dabei zugezogen werden soll, durch die Landesdirection, die Kräfte eines jeden Ortes in Anspruch zu nehmen, wohin die Einführung des Schulgeldes von 12 gr jährlich für jedes Kind an denjenigen Orten gehört, in welchen gegenwärtig entweder gar kein Schulgeld, oder ein sehr geringes gezahlt wird, auch der Lehrer keine hinreichende Besoldung aus andern Quellen zu ziehen hat. An manchen Orten, z. B. in Vacha bei'm Hospital, sollen Fonds unbenutzt liegen und jährlich gehäuft werden, welche hier eine sehr schöne Bestimmung fänden. Da übrigens die getreuen Landstände der Meinung sind, daß ein Schullehrer wenigstens 100 Rthlr. Conventionsgeld, mit Einschluß des Schulgeldes und sämmtlicher Accidenzien, an jährlicher Besoldung erhalten müsse: so macht sich für diejenigen kleinen und armen Gemeinden, in welchen die Aufbringung jenes Minimums nicht möglich seyn sollte, die Bildung einer Casse, als eine subsidiarische Hülfs-Casse des ganzen Landes, durchaus nothwendig. Für diese Casse bringen die getreuen Landstände

1) in Antrag, daß bei freudigen häuslichen Ereignissen eine an sich geringe, aber in dem ganzen Lande gewiß keine unbedeutende Summe jährlich gewährende Abgabe mit Ostern 1817 eingeführt werde, nämlich

a) bei Trauungen

α) eines Häuslers 4 gr.;

β) eines Bürgers oder Bauers 8 gr.;

γ) eines Honoratiorens 1 Rthlr.;

Ewiger Bund

a) eines wirklichen Raths oder Assessors bei den Landes-Collegien und weiter hinauf 2 Rthlr.

b) bei Kindtaufen 1 gr., 2 gr., 8 gr. und 16 gr. nach derselben Stufenfolge.

Auch könnte

2) bei einer neuen Verpachtung der hier bestehenden Classen-Lotterie ein Zuschuß gewonnen werden, wenn nur der Einsatz für jedes Loos um einen Groschen in jeder Classe erhöht würde. Die getreuen Landstände versprechen sich die höchste Genehmigung und Berücksichtigung dieses Plans um so gewisser, da Ihro Königl. Hoheit das Privilegium der bestehenden Lotterie überhaupt nur zu milden Zwecken erneuert haben. Kommen

3) hierzu noch die sämmtlichen für Dispensation der Ehen in verbotenen Graden und für Dispensationen vom Aufgebot eingehenden Gelder, welche Ihro Königl. Hoheit dem vorliegenden Zwecke widmeten: so wird in Kurzem ein Fonds gewonnen werden, aus welchem zur Unterstützung der Schullehrer noch mehr geschehen kann, als augenblicklich in den Kräften eines Landes liegt, dessen Gemeinden fast alle durch die Anstrengungen des Kriegs verarmt sind.

Die getreuen Landstände schließen gegenwärtigen unterthänigsten Vortrag mit mehreren Erklärungen, welche durch die ihnen bei dem siebenten Punkte der Landesfürstl. Proposition mitgetheilten Akten und Abstimmungen der Ober-Consistorien zu Weimar und Eisenach veranlaßt worden sind, und den Volksunterricht überhaupt betreffen.

A. Wegen der Confirmation der Kinder, wovon die Entlassung aus der Schule nach den bestehenden Einrichtungen abhängig ist, dürfte

1) als Regel festgesetzt seyn, daß Knaben nach vollendetem 14ten, Mädchen nach vollendetem 13ten Jahre confirmirt werden. Nur in dem Falle, wo das Kind vor dem 1. October des vorhergehenden Jahres resp. das 13te oder das 12te Jahr überschritten hat, möchte eine Ausnahme in der Regel gesetzlich ausgesprochen werden. Dispensationen dürften schlechterdings nicht Statt finden.

2) Hingesehen auf die kirchliche Bedeutung der Zeit erscheinen den getreuen Landständen die Tage zwischen Palmarum und Pfingsten als die schicklichsten zur Confirmation.

Die Confirmation möchte deshalb in den Städten zu Pfingsten, auf dem Lande am Palmsonntage, der erste Genuß des Abendmahls in den Städten am Sonntage nach Pfingsten, auf dem Lande am grünen Donnerstage anzuordnen seyn. Nur Ausnahmsweise dürfte in größern Städten, wenn die Zahl der Confirmanden es nothwendig macht, eine Trennung Statt finden, und die Confirmation der einen Hälfte zu Ostern, die Confirmation der andern Hälfte zu Pfingsten zugelassen werden.

Höchst wünschenswerth sind hiernächst

B. Die Sonntagsschulen, welche von den Kindern der obern Schulclassen, und noch ein Jahr lang von denjenigen besucht werden müßten, die aus den Schulen entlassen worden sind, bei Verantwortlichkeit der Aeltern, der Lehrherren und der Dienstherren. Die getreuen Landstände tragen darauf an, daß den Geistlichen die Haltung dieser Schulen, bei Filialen, abwechselnd zwischen der Mutter- und der Tochterkirche, und zwar entweder von ihnen selbst, oder, wenn sie durch eine Nachmittagspredigt zu angegriffen seyn sollten, durch den Schullehrer, in ihrer Gegenwart, zur Pflicht gemacht, und daß bei dem Unterrichte nicht blos auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern neben der Erweckung und Befestigung eines wahrhaft religiösen Sinns, auch auf das Erkennen der wichtigsten Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Beziehungen Rücksicht genommen werde. Würde dieser Unterricht, wie es als Regel anzuordnen seyn dürfte, in der Kirche ertheilt: so würden auch Erwachsenere daran Theil nehmen, und eine Abkürzung des sogenannten Nachmittagsgottesdienstes gerechtfertigt werden können. Von selbst versteht es sich aber, daß diese neue Einrichtung nur an denjenigen Orten zu treffen ist, wo nicht ältere öffentliche Einrichtungen für den aufgefaßten Zweck schon jetzt mehr leisten.

Endlich

C. wünschen die getreuen Landstände

1) die Ertheilung einer genauen Amtsvorschrift an sämmtliche Schullehrer, welche damit noch nicht versehen sind.

2) Die größte Strenge, was die Sittlichkeit der Schullehrer anlangt: denn Schonung des Einzelnen ist auch hier Vergehen gegen das Ganze.

3) Die gesetzliche Anordnung, daß die Geistlichen in den ihnen anvertrauten Schulen, und zwar wenn einem Geistlichen mehrere Schulen anvertraut sind, abwechselnd wöchentlich drei Stunden Unterricht zu ertheilen haben, wobei, was die Gegenstände des Unterrichts anlangt, dasjenige zu beherzigen seyn möchte, was oben über den Unterricht in den Sonntagsschulen angedeutet worden ist.

(Der Beschluß folgt.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 15. April 1817.

## Bekanntmachung.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben auf Antrag des versammelt gewesenen Landtags, und in Erwägung, daß die Abfassung und Promulgation eines ebenfalls bereits in Antrag gebrachten gleichförmigen für die gesammten Grosherzoglichen Lande gültigen Huth- und Triftgesetzes, nicht sofort erfolgen kann, gnädigst zu beschließen geruht, daß für das laufende Jahr, in Ansehung des Wiesenhegungs-Termins im Frühjahr, ingleichen der Hegung der Futterkräuter, folgende gesetzliche Bestimmungen eintreten sollen.

1) In dem ganzen Umfang Grosherzogl. Lande, dürfen die Wiesen nicht länger als bis zum 23sten April mit dem Vieh behütet werden. An den Orten jedoch, wo ein noch früherer Hegungstermin bereits gesetzlich besteht, hört die Behüthung der Wiesen schon mit diesem Termine auf;

2) rücksichtlich der Behüthung der Futterkräuter bewendet es, soviel den Weimarischen und Jenaischen Kreis, ingleichen das Amt Blankenhain anlangt, bei den desfallsigen Vorschriften des Futterkräuter-Reglements vom 28sten May 1808 vor der Hand unbedingt; in den übrigen neuen Landestheilen hingegen, sollen der Klee und die übrigen Futterkräuter, wo dies nicht schon überhaupt gesetzlich verboten ist, im ersten Jahre von der Saat an gerechnet, gar nicht, im zweyten Jahre aber, nach dem letzten Hiebe, wofür derjenige anzusehen, nach welchem der Eigenthümer sein Vieh auf den Futterkräutern weiden läßt, behüthet werden. Zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung wird solches andurch bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 12. April 1817.

Grosherzogl. S. Landes-Direction das.

K. Huseland.

## Fortgesetzte Landtagsverhandlungen.

Die Erinnerung, daß kein Schullehrer den kirchlichen Verrichtungen, welche ihm bisher obgelegen haben, und zu welchen an vielen Orten auch das Lauten am Morgen und am Abende gehört, entzogen werden möchte, können die getreuen Landstände um deswillen nicht unterdrücken, weil die Klagen über das Zurückziehen von jenen Verrichtungen, so wie über das Vornehmthun der Schullehrer überhaupt sehr laut geworden sind, und eine solche Unzufriedenheit nothwendig das gute Verhältniß mit den Gemeinden stören muß, von welchem die Lage des Schullehrers unvermeidlich abhängig bleibt. Den Schulkindern dürfte das Lauten niemals allein überlassen werden, weil hiervon nach schon gemachten Erfahrungen Unglück zu fürchten ist.

Die getreuen Landstände hoffen in diesem Vortrage einen Beweis gegeben zu haben, daß der in dem siebenten Propositionspunkte empfohlene Gegenstand von ihnen mit hoher Aufmerksamkeit behandelt worden ist. Manches kann zur Verbesserung des Schulunterrichts durch Unterstützung aus den Landescassen und dem Vermögen einzelner Staatsbürger, so wie durch gesetzliche Anordnungen, bewirkt werden; aber die Hauptsache, eine strenge Aufsicht, ein zeitiges zweckmäßiges Eingreifen da, wo Unordnungen eintreten, eine Erweckung des Volks zur lebhaftesten Theilnahme an der Bildung seiner jüngern Mitbürger bleibt denjenigen Behörden, Kirchendienern und Staatsdienern anvertraut, welche den schönen Beruf haben, in diesen Kreisen für ihre und für die folgende Zeit zu arbeiten.

Die getreuen Landstände erneuern Ihro Königliche Hoheit die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 22. Febr. 1817.

Die getreuen Landstände des Grosherzogthums S. Weimar-Eisenach.

• • •

Ewiger Bund

## Beilage K.

Wenn Ihro Königl. Hoheit in dem dritten Punkte der höchsten Propositionsschrift auszusprechen geruhten: daß der Aufwand auf das zu Jena errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu den Bestreitungen der Hauptlandschaftscasse mit gehöre: so werden die getreuen Stände nicht ermangeln, sich über diesen finanziellen Punkt in der unterthänigsten Haupterklärungsschrift zu verbreiten. Sie halten sich aber zugleich verpflichtet, sich über die mittelst höchsten Patents vom 20. Decbr. 1816 für die Lande Ihro Königl. Hoh. publizirte provisorische Oberappellationsgerichts-Ordnung besonders zu erklären und hoffen die Mißbilligung Ihro Königl. Hoheit um so weniger zu erhalten, als eines Theils daß im §. 5. No. 6. der landständischen Verfassungsurkunde den Landständen zugesicherte Recht, der Theilnahme an der Gesetzgebung, auch bei solchen Gesetzen, deren alsbaldige provisorische Einrichtung nothwendig war, nur bis zum Eintritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Landtags suspendirt seyn kann, anderen Theils aber nach § 94. jener provisorischen Ordnung nach Verlauf eines Jahres zur weitern Berathung über die Definitivensanction des Gesetzes geschritten werden soll, und bis dahin der Landtag keine weitere Gelegenheit haben wird, einige ihm nöthig scheinende Erinnerungen, welche einer nähern Berücksichtigung bei jener Berathung würdig seyn möchten, unterthänigst vorzutragen.

Die getreuen Landstände erkennen mit dem lebhaftesten Danke die weise und fürsorgende Absicht Ihro Königl. Hoheit, durch die alsbaldige Einsetzung eines Oberappellationsgerichts die verheißene unparteiische Rechtspflege in drei Instanzen für höchst Dero Lande sichern zu wollen; jemehr aber hierdurch die treueste Verehrung gegen Ihro Kön. Hoheit befestiget werden muß, um so mehr halten sie sich verpflichtet, diejenigen Bestimmungen der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vor allen Dingen heraus zu heben, welche mit den frühern Bestimmungen des Grundgesetzes der landschaftlichen Verfassung und folglich auch mit jener landesväterlichen Absicht nicht vereinbarlich scheinen.

1) Der §. 27. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung verweis't die Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz lediglich und ohne alle Einschränkung, an die höchste Person des Landesherrn; die Competenz des Oberappellationsgerichts ist hier gänzlich ausgeschlossen. Wird unter verweigerter oder verzögerter Justiz nur die Unthätigkeit des Gerichts verstanden, durch welche dasselbe seinen Willen darlegt, der ansuchenden Parthei entweder gar eine Entscheidung zu geben oder diese so lange zu verzögern, daß der beabsichtigte Zweck des Klägers gar nicht, oder doch nicht vollkommen erreicht werden kann; und soll durch die deßhalb geführte Beschwerde nur die Thätigkeit des Gerichts im Allgemeinen erregt, derselben aber keine bestimmte Richtung gegeben werden, so kann eine solche Beschwerde wohl unbezweifelt an die oberste aufsehende Behörde des Staats gebracht und von dieser deren Abstellung anbefohlen werden, ohne daß es der Einmischung einer obersten Justizbehörde bedarf, und deren Wirksamkeit dadurch für beschränkt geachtet werden könnte. Geht aber die Beschwerde gegen eine von dem Gericht bereits ertheilte Resolution, durch welche der Beschwerdeführer glaubt, daß ihm die Justiz verweigert oder verzögert werde, dann muß zu Erhaltung einer reinen Rechtspflege auch die Wirksamkeit des obersten Gerichts, nicht blos die der obersten aufsehenden Behörde eintreten, denn hier bedarf es einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung, ob durch jene Resolution die Justiz verweigert oder verzögert worden.

Dennoch sagt der §. IX. des die provisorische Oberappellationsgerichts-Ordnung publicirenden höchsten Patents vom 20. December 1816, daß auch in solchen Fällen, nämlich: „in angeblichen Justizsachen, welche von den Landesregierungen dafür nicht erkannt werden" die Beschwerde bei dem Landesherrn zu führen sey, und nur gutachtlicher Bericht vom Oberappellationsgerichte eingehohlt und berücksichtigt werden soll. Allein ein solches Gutachten, eine solche Berücksichtigung kann nicht den Mangel einer obersten Justizentscheidung ersetzen; eine solche fehlt hier vielmehr ganz, und es wird bei Beschwerden dieser Art, welche die angezogene Stelle des höchsten Publicationspatents unzweifelhaft, wenn auch uneigentlich zu den Beschwerden verweigerter oder verzögerter Justiz rechnet, die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts uneingeschränkt eintreten müssen, soll die unabhängige Justizpflege durch dessen Thätigkeit gesichert seyn.

Diesem Zwecke widerspricht 2) der Inhalt des §. 60. der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung, nach welchem „das Landes-Justizcollegium, wenn es bei Berufungen an das Oberappellationsgericht finde, daß causa inappellabilis vorhanden ist, rejectorische Resolution ertheilen kann; gegen solche aber keine Berufung an das Oberappellations-Gericht, sondern bloße Beschwerde bey dem Landesherrn ohne alle Suspensivkraft, Statt findet; der Appellant, wenn er darthun zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht für nicht appellabel geachtet worden, solches dem Oberappellationsgericht anzeigen mag, und dieses zuerst bei dem Landesherrn und dann bei'm Inspectionshofe über Verletzung der Oberappellationsgerichts-Ordnung Beschwerde führen, auch sich die Einsicht der Ac-

Ewiger Bund

ten vom Landesjustiz-Collegium erkiesen kann, letztere aber niemals an den Inspectionshof einsenden darf, sondern binnen längstens acht Tagen remittiren muß."

Der Regierung, gegen deren Entscheidung appellirt worden, steht also hier frei, die Appellation für unzulässig zu erklären, sie wird Richter in eigener Sache, nur Beschwerde an den Landesherrn soll Statt finden, und zwar ohne Suspensiv-Effect, ein unersetzlicher Schaden kann dem Appellanten erwachsen, und die rechtliche Entscheidung seiner Beschwerde ist der obersten aufsehenden Behörde, nicht der obersten Justizbehörde anheim gegeben; diese kann in keinem Falle, selbst wenn der Appellant bei ihr über widerrechtliche Abschlagung der Berufung Beschwerde führt, mehr thun, als sich die Acten zur Einsicht auf längstens acht Tage erbitten, und dann die Beschwerde ohne Acten weiter befördern. Hier vermag die unbefangenste Critic nicht, die in drei Instanzen geordnete unpartheiische Rechtspflege zu erkennen, denn die richterliche Entscheidung in eigener Sache kann eben so wenig unpartheiisch genannt werden, als die Entscheidung des Landesherrn die Stelle einer Instanz vertreten soll. Ihro Königliche Hoheit haben längst diesen Satz zu bestimmt anerkannt und ausgesprochen, als daß die getreuen Stände eine mißbilligende Aufnahme desselben fürchten sollten, vielmehr dürfen sie mit Zuversicht erwarten, daß mit dessen Berücksichtigung eine gänzliche Abänderung des §. 60 erfolgen und die Wirksamkeit des obersten Justizhofs hier uneingeschränkt festgesetzt werden wird.

3) Der §. 39. der provisorischen O. A. Gerichtsordnung läßt nur die Möglichkeit zu, daß Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener, von dem Landesherrn gleich in erster Instanz an das Oberappellationsgericht gewiesen werden; dagegen ist im §. 115. der landschaftlichen Verfassungs-Urkunde die Nothwendigkeit, daß solches geschehe, unbedingt ausgesprochen worden. Die getreuen Landstände sind der Ueberzeugung, daß in dergleichen Anklagesachen die Competenz des Oberappellationsgerichts, welche in dem für mehrere Länder gemeinschaftlichen Gesetze auf die Beurtheilung und Entscheidung in jedem einzelnen Falle ausgesetzt werden, für die Lande Ihro Kön. Hoheit auch bei jenem Gesetz nicht beschränkt bleiben, vielmehr noch nachträglich zu diesem Gesetze uneingeschränkt anerkannt werden wird.

4) In demselben §. der provisor. Oberappellationsgerichts-Ordnung ist dem von den Landständen angeklagten Staatsdiener überlassen, ob das erste Erkenntniß vom Oberappellationsgericht ausgesprochen oder von einer Juristenfacultät eingehohlt werden soll; für den letzten Fall sind ihm drei Instanzen, durch auswärtiges Erkenntniß, durch Revision und Oberrevision eingeräumt worden, dagegen dem anklagenden Theile überall nur zwei Instanzen und zwar nach der Wahl der Angeklagten, durch auswärtiges Erkenntniß und Revision oder durch Erkenntniß bei'm Oberappellationsgericht und Revision verstattet sind. Der §. 115. der landständischen Verfassungsurkunde schreibt dagegen ohne alle Einschränkung vor: „daß in dergleichen Anklagesachen, das O.-A.-Ger. das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürsten sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren, wie in Sachen, welche durch Compromiß, in erster Instanz, an dieses Gericht gelangen, beobachten soll."

Da nun die §. 42. — 45. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung bereits Vorschriften enthalten, wie in Compromißsachen der durchlauchtigsten vereinten Höfe, welche in erster Instanz an das O.-Appellationsgericht, welche in erster Instanz an das Ober-Appellationsgericht gelangen, zu verfahren sey, und für diese Sachen festgesetzt ist, daß das erste Erkenntniß vom Ober-Appellationsgericht selbst gesprochen werde, und dagegen nur das Rechtsmittel der Revision bei einem von vier genannten auswärtigen Ober-Justiz-Tribunalen Statt finde; so mußten diese Vorschriften in den Großherzoglichen Landen auch für die Anklagesachen der Landstände gegen Staatsdiener zur Anwendung kommen. Es konnte daher nicht der Wahl des Angeklagten überlassen werden, ob das erste Erkenntniß vom Oberappellationsgericht oder von einem auswärtigen Spruchcollegium ausfließen soll, denn daß das Oberappellationsgericht dieses erste Erkenntniß selbst sprechen soll, sagt der §. 115. der landständischen Verfassungsurkunde ganz klar; es konnte aber auch den Angeklagten in keinem Falle ein drittes Erkenntniß zu erwirken, nachgelassen werden, denn ein solches findet in der angeordneten schiedsrichterlichen Instanz nicht Statt.

So dankbar auch die getreuen Landstände für die Classe der Staatsdiener es zu verehren haben, daß durch jene erweiterte Vorschrift der prov. O.-A.-Gerichtsordnung die freiere und thätige Wirksamkeit der Staatsdiener geschützt, und sie gegen ungegründete Beschwerden auf das Vorsichtigste gesichert werden sollten, so glauben sie doch auch in diesem Punkte von der frühern gesetzlichen Bestimmung, von dem Grundgesetze der landständischen Verfassung, um so weniger abweichen zu dürfen, als die Rechte der Angeklagten durch dasjenige Verfahren hinlänglich gesichert scheinen, welches für die Compromißsachen der durchlauchtigsten vereinten Höfe selbst, als auslangend befunden wurde. Sie glauben daher bei Ihro Königl. Hoheit dahin treu devotest antragen zu müssen, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen mögen, den §. 39. der provis. O.-A.-

Gerichtsordnung für Höchst Dero Lande, den Bestimmungen der landständischen Verfassungsurkunde gemäß, gesetzlich abzuändern, wobei nur, wenn die in Compromißsachen der durchlauchtigsten Höfe geordnete Revisionsinstanz bei einem der vier genannten auswärtigen Ober-Justiztribunale für die Anklagesachen der Landstände nicht anwendbar erschiene, statt dessen, die Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium eintreten könnte. Wird auf diese Weise in jedem solchen Falle das erste Erkenntniß vom O.-A.-Gericht selbst erfordert, und findet dagegen überall nur Ein Rechtsmittel statt, so wird dadurch zugleich die im §. 39. der O.-A.-Gerichtsordnung auffallende verletzte Rechtsgleichheit zweier Partheien vor Gericht hergestellt, deren Aufhebung nur den widrigen Schein eines willkührlichen und animosen Verfahrens der Landstände gegen die höheren Staatsdiener und der möglichen Begünstigung eines solchen Verfahrens von Seiten des O.-A.-Ger. erwerben könnte.

Im §. 78. der O.-App.-Gerichts-Ordnung ist für das gesammte O.-Appell.-Personal die Befreiung von allen directen, blos persönlichen Territorial-Steuern, und dieselbe Begünstigung, wie den ordentlichen Professoren der Akademie Jena, hinsichtlich der Einquartierungslast und der Grundstücke, welche es im Weichbilde der Stadt Jena erwirbt, ausgesprochen. Jene Befreiung ist eben so sehr dem Interesse der landschaftlichen Cassen entgegen, als diese Begünstigung vorkommenden Falls den übrigen Einwohnern der Stadt Jena und der dasigen Raths-Cämmerei zum Nachtheile gereichen kann. Nur die Ueberzeugung, daß eine solche Bestimmung zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, der Errichtung jenes höchsten Gerichtes, nothwendig war, kann die getreuen Landstände berechtigen, ihre Zustimmung zu einer solchen Schmälerung der Rechte der landschaftlichen Casse und der einzelnen Staatsbürger zu ertheilen. Sie hoffen, daß Ihro Königl. Hoheit gnädigst geruhen werden, sie von einer solchen Nothwendigkeit näher in Kenntniß zu setzen.

6) Nach dem §. 95. der provis. O.-A.-Ger. Ordnung soll das Ober-Appell.-Gericht seine eigenen öffentlich kundgemachten Präjudicien vor dem an jedem Orte geltenden gemeinen subsidiarischen Rechte als gesetzliche Norm anerkennen, und darnach entscheiden, und nach §. 24. soll die Abweichung von solchen Präjudicien sogar eine Nichtigkeitsbeschwerde begründen.

Nach der allgemeinen Abfassung dieser Vorschrift wird einer jeden Entscheidung des O.-App.-Gerichts, wenn solche nur öffentlich bekannt gemacht worden ist, Gesetzeskraft beigelegt, ohne daß die zum Gesetz erhobene Bestimmung vorher zur Kenntniß des Landesherrn gelangt und von diesem, wie doch §. 5 Nr. 6. des Grundgesetzes der landständischen Verfassung vorschreibt, dem Beirath und der Zustimmung des Landtags unterworfen werden kann. Entscheidet daher das O.-A.-Gericht auch gegen die klaren Vorschriften der Landesgesetze, und wird diese Nullität gehellt, wie solches nach §. 25 der prov. O. A. Ger.-Ordnung nach Verlauf von zwei Monaten möglich ist, so ist das Landesgesetz durch eine einzelne Entscheidung des O.-App.-Gerichts aufgehoben, ein neues Gesetz ist ohne landesherrliche Sanction, ohne Mitwirkung des Landtags, entstanden, und muß in allen künftigen Fällen so lange befolgt werden, bis Fürst und Landtag ein neues derogirendes Gesetz beschließen. Eine solche gesetzgebende Kraft kann aber verfassungsmäßig dem O.-A.-Gericht nicht eingeräumt und auf die zufällige Thätigkeit oder Nachgiebigkeit der betreffenden Parthei, welche die Veranlassung zu jener neuen gesetzlichen Vorschrift giebt, nicht ausgesetzt werden; es scheint dieses selbst nicht in der Absicht Ihro Königl. Hoheit zu liegen, und deshalb glauben die getreuen Stände sich einer erläuternden gesetzlichen Bestimmung versichert halten zu dürfen: daß den Präjudicien überhaupt keine allgemeine Gesetzeskraft beigelegt werde, sondern nur diejenigen Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts, welche streitige Rechtsfragen betreffen, und folglich nichts anders als doctrinelle Auslegungen vorhandener Gesetze enthalten, als Norm bei künftigen ähnlichen Entscheidungen, sowohl dem O.-A.-Gericht selbst, als allen Justizbehörden des Landes, dienen sollen. — Bei einer solchen Beschränkung jener Vorschrift, kann dann von neuen Gesetzen nie die Rede seyn, und es wird mit Aufrechthaltung der landschaftlichen Verfassungsurkunde der wohlthätige Zweck erreicht, daß für dergleichen streitige Rechtsfragen ein jus certum begründet wird.

Diese Bemerkungen sind es, von deren gnädigster Berücksichtigung die getreuen Landstände ihre Zustimmung in die provisorische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung abhängig machen; und so wie sie solche der weisen Prüfung und allgemein verehrten Gerechtigkeit Ihro Königl Hoheit, vertrauensvoll zu alsbaldiger Verfügung vorlegen; so dürfen sie auch mit Zuversicht erwarten, daß die im §. 94 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zugesicherte genaue Prüfung dieses ganzen Gesetzes nach Jahresfrist wirklich erfolge, und aus solcher eine definitive Ober-App.-Ger.-Ordnung, wenigstens für die Großherzogl. Lande, verfassungsmäßig hervorgehe.

Obgleich die Mitwirkung des Landtags hierbei nicht ausgeschlossen seyn wird, und obgleich dessen gegenwärtiger Zweck nicht seyn kann, gegen alle einzelne Ver-

Ewiger Bund

schriften der dermaligen provisor. Ober-App.-Ger.-Ordnung diejenigen Bemerkungen aufzustellen, welche nur das Resultat der Erfahrung und längerer wissenschaftlichen Prüfung seyn können; so erlauben sich die getreuen Landstände doch gleich jetzt noch Einiges heraus zu heben, welches Ihro Königl. Hoheit wichtig genug erscheinen könnte, um die beabsichtigte nähere Prüfung besonders darauf hinzuleiten.

1) Der Begriff eines obersten Gerichts scheint bei Abfassung der provis. O.-A.-Ger.-Ordnung überall nicht in's Auge gefaßt worden zu seyn; dennoch soll nach Art. XII. der Teutschen Bundesacte für jeden Teutschen Staat ein oberstes Gericht bestehen, und es sind davon selbst diejenigen Staaten nicht ausgenommen, deren Fürsten früher das jus de non appellando zustand.

Der Begriff eines obersten Gerichts, setzt nothwendig den eines untergeordneten voraus, und da es nur Ein oberstes Gericht geben soll, so müssen die Landes-Justiz-Collegien, als solche, jedoch keineswegs als Regierungs-Collegien, diesem untergeordnet seyn. Vergebens sucht man in der ganzen prov. O.-A.-Ger.-Ordnung ein solches untergeordnetes Verhältniß nur angedeutet, viel weniger ist dem O.-A.-Gericht die Befugniß eingeräumt, irgend einen Zwang gegen die Landes-Regierungen, als Justiz-Collegien, eintreten zu lassen. Ohne einen solchen Zwang aber ist alle und jede Gerichtsbarkeit ein leeres Wort, und so fällt auch der Begriff eines obersten Gerichtes, nach den Bestimmungen der provis. O.-A.-G.-Ordnung, in ein Nichts zurück.

Bei den in den §. 63 und 71 angenommenen offenbaren Verzögerungen der Landes-Justiz-Collegien in eigentlichen Justizsachen steht dem O.-A.-Gericht kein anderes Recht zu, als Erinnerungs-Communicate zu erlassen, so wie es sich nach dem schon oben erwähnten §. 60 bei Beschwerden verweigerter oder verzögerter Justiz die Acten vom Landes-Justiz-Collegium nur auf acht Tage zur Einsicht erbitten kann. Wird die Erinnerung nicht beachtet, so bleibt dem obersten Gerichte nichts übrig, als beim Landesherren oder dem Inspectionshofe Beschwerde zu führen, und bleibt auch dieses Mittel ohne Erfolg, so fällt alle Wirksamkeit des obersten Gerichtes hinweg, und nur bei verweigerter oder verzögerter Execution ist die Ausstellung eines offenen Zeugnisses an die obsiegende Parthei, als das äußerste Zwangsmittel, nachgelassen. Zwischen dem Ob.-App.-Gericht und den Landes-Justiz-Collegien ist daher für eine Justizsache ein bloß coordinirtes Verhältniß angenommen, das vermeintliche Obergericht verliert seine ganze Wirksamkeit, sobald das untergeordnete Gericht sich seinen Anordnungen nicht fügen will, denn eine Verbindlichkeit, diese Anordnungen zu befolgen, ist nirgends ausgesprochen, vielmehr ist es lediglich dem Ermessen der Landes-Justiz-Collegien und der Prüfung und Entscheidung der obersten aufsehenden Behörde überlassen, ob und wie das untergeordnete Gericht den Anordnungen des Obergerichtes, welche nur durch Communicate in Freundschaft ausgesprochen werden können, und welche in einzelnen Fällen sogar nur Bitten genannt werden, entsprechen will. Soll aber das oberste Gericht als solches bestehen, so muß den Landes-Justiz-Collegien die Pflicht auferlegt werden, den Anordnungen desselben in Justizsachen Folge zu leisten, ihr untergeordnetes Verhältniß in dergleichen Angelegenheiten muß nothwendig ausgesprochen, und auch durch die vorgeschriebene Form bleibend gesichert seyn.

Das Ober-Appellations-Gerichte erscheint sogar

2) in einem den Landes-Justiz-Collegien untergeordneten Verhältnisse, wenn nach §. 25 der provis. Ob.-A.-Ger.-Ordnung die durch das Gericht veranlaßten Nichtigkeitsklagen bei dem Landes-Justiz-Collegium des ursprünglich beklagten Theils angebracht, und nach der Stimmenmehrheit dreier anderer Landes-Justiz-Collegien, entschieden werden sollen. Die der Natur der Sache nach untergeordneten Behörden sollen folglich über das Verfahren der obern Behörde richten, und wenn auch der ausschließliche Einfluß einer einzelnen dieser Behörden auf das O.-A.-Ger. mit großer Vorsicht vermieden ist, so wird doch durch jene Bestimmung das Wesen und der Begriff eines obersten Gerichts aufgehoben, wie denn auch schwerlich irgend ein Beispiel aufzufinden seyn wird, daß Nullitätsbeschwerden gegen das Verfahren eines Ob.-App.-Gerichts bei einem ihm untergeordneten Gerichte angebracht und entschieden werden sollen. Um daher den Begriff eines obersten Gerichtes herzustellen, wird bei definitiver Einführung einer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, die Abänderung des §. 25 der provisorischen Ordnung nöthig werden und das Verfahren über dergleichen Nullitätsbeschwerden bei dem Ober-App.-Gericht selbst zu gestatten, das Erkenntniß aber durch Actenversendung einzuholen seyn.

Selbst der nach §. 2 und 4 der provisor. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung den Landes-Justiz-Chefs gestattete Einfluß auf den Geschäftsgang und auf die Besetzung erledigter Rathsstellen beim Ober-Appell.-Gerichte, indem ihnen als Ehrenmitglieder gestattet seyn soll, den Sessionen beizuwohnen und einer von ihnen bei Probe-Relationen der neu anzustellenden Räthe nothwendig anwesend seyn muß, scheint auf eine Abhängigkeit des Obergerichts von den Chefs der untergeordneten Gerichte hinzudeuten, wel-

Ewiger Bund

che mit dem Begriffe eines obersten Gerichts nicht vereinbarlich seyn möchte. Wird irgend eine Controlle oder Visitation desselben nöthig, so möchte diese in keinem Falle dem Chef eines Landes-Justizcollegii als solchem, zu übertragen seyn, denn als solcher ist er dem obersten Justizhofe untergeordnet, vielmehr möchte für dergleichen Visitationen nur unmittelbarer Auftrag des Landesherrn eintreten können.

2) Auch wird es zu größerer Selbstständigkeit und Autorität des Ober-Appellations-Gerichts gereichen, wenn die Vorschriften der §. 61. 65. 68. und 69 der provisorischen Ober-App.-Gerichts-Ordnung dahin abgeändert werden, daß das Landes-Justiz-Collegium sobald eine Appellation an das Obergericht eingelegt worden, ohne Weiteres verbunden wäre, die Sache dahin abzugeben, und dem Obergerichte die Anordnung des Verfahrens in der Oberappellations-Instanz, die Leitung der von ihm erkannten Beweise und die Publication seiner Erkenntnisse überlassen würde. In jedem Falle müßten solche Beweise, welche zu Beurtheilung der Appellationsbeschwerden nöthig seyn könnten, beim Appellations-Gerichte selbst verhandelt werden.

Wenn endlich

4) im §. 12. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bei Civilrechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz bei Untergerichten verhandelt worden, und durch Appellationen an das Landes-Justiz-Collegium gelangen, der Landesverfassung überlassen ist; ob jenes Collegium die Entscheidung durch förmlichen Bescheid oder bloß in Rescriptsform ertheilen soll; und wenn im §. IV des höchsten Publications-Patentes vom 20. Dec. 1816 jene Landesverfassung für die Großherzoglichen Lande, in dem Ermessen der Regierungen für jeden einzelnen Fall bestehen soll, so möchte es einer näheren Bestimmung bedürfen, in welchen Fällen durch dergleichen Rescripte rechtskräftig entschieden werden kann. Nur denjenigen Rescripten würde eine Rechtskraft einzuräumen seyn, durch welche keine Abänderung der frühern Entscheidung erfolgt, sondern nur die Unstatthaftigkeit des eingelegten Rechtsmittels ausgesprochen wird, diejenigen Rescripte aber, durch welche Entscheidungen erster Instanz abgeändert werden, möchten ausdrücklich für unfähig zu erklären seyn, die Rechtskraft beschreiten zu können, und daher wird für solche abändernde Erkenntnisse die Rescriptsform überhaupt nicht zulässig seyn.

Können die getreuen Landstände sich bei diesen Bemerkungen des höchsten Beifalls Ihro Königl. Hoheit erfreuen, so dürfen sie auch hoffen, daß solche bei der weitern Prüfung der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und beim Entwerfen einer definitiven Ordnung für die Großherzoglichen Lande, einer besonderen Berücksichtigung werden gewürdiget werden. Die getreuen Landstände können alsdann erst die beruhigende Ueberzeugung gewinnen, daß den Unterthanen durch das Ober-Appellationsgericht ein vollständiger Ersatz für das aufgehobene Hofgericht gewährt werde, welchen sie in der dermaligen Form und Stellung des Ober-Appellations-Gerichts zu erkennen nicht vermögen. Indem sie auf jene Berücksichtigung unterthänigst antragen, behalten sie sich das Weitere bis zu dem Zeitpuncte vor, wo ihnen der Entwurf eines solchen definitiven Gesetzes mitgetheilt werden wird, und bitten nur gegenwärtig um gnädigste Erlaubniß, einen Ausschuß aus ihrer Mitte ernennen zu dürfen, welchem die nähere Begutachtung der künftigen definitiven Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vor dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage übertragen, durch welchen dieser um so schneller in den Stand gesetzt werde, seine dereinstige Erklärung über das neue Gesetz zu erstatten.

Ihro Königliche Hoheit erneuern die getreuen Landstände auch hierbei die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbarer Treue.

Weimar, den 21. Febr. 1817.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

## V!. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

Auf die landständischen Erklärungsschriften vom 11ten und vom 22ten Februar erfolgten die fürstlichen Decrete schon am 13. und 25. desselben Monats (Beilage K. und L.) Sehr wichtige Verhandlungen wurden hiernächst bei dem Landtage über den ersten Punkt der Propositionen und über das in der Rede des Staatsministers Freiherrn von Gersdorf weiter ausgeführte Decret vom 3 Februar gepflogen. Ohne uns weiter an die Zeitfolge zu binden, geben wir die daraus hervorgegangenen Erklärungsschriften und die darauf sich beziehenden landesfürstlichen Decrete als Beilagen unter L. M. N. O.

### Beilage L.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben aus der Erklärungsschrift vom 11ten d. M. mit Vergnügen die Vereinwilligkeit ersehen, mit welcher die getreuen Landstände, in Gemäßheit des 2ten Punktes der höchsten Eröffnungsschrift, nicht nur den diesseitigen jährlichen Kostenbeitrag für die gemeinschaftliche Bundestags-Gesandtschaft des Sächsischen Ernestinischen hohen Gesammthauses, an 3333 1/3 Fl. Rhein.

Ewiger Bund

ohne 1851 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. mandatmäßig, auf die nächsten vier Rechnungsjahre, 1817, 1818, 1819 und 1820, sondern auch die Wiedererstattung der, wegen jener Gesandtschaft aus Cammermitteln geleisteten Vorschüsse an 2991 Rthlr. 12 Gr. 10,4/9 Pf. aus der Haupt-Landschafts-Casse verwilligen.

Höchstdieselben nehmen hiemit die landständische Verwilligung an, ertheilen dem desfalls gefaßten Beschluß des getreuen Landtags anduch Höchst Ihre landesfürstliche Sanction, und haben dem gemäß die erforderlichen Verfügungen an die Grosherzogliche Cammer und das Grosherzogliche Landschafts-Collegium, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß das diesjährige Osterquartal der Bundesgesandtschafts-Kosten, unter den zu vergütenden Cammervorschüssen bereits mit begriffen ist, unter heutigem Datum erlassen.

Weimar, den 13ten Februar 1817.

## Beilage M.

Se. Königl. Hoheit, der Grosherzog, haben aus der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22sten Februar, gern die vorzügliche Aufmerksamkeit wahrgenommen, welche die getreuen Landstände der so wichtigen Angelegenheit der Unterrichts- und Bildungs-Anstalten des Landes gewidmet.

Sie haben dadurch und durch die patriotischen Verwilligungen für diese Anstalten den landesväterlichen Absichten und Erwartungen auf das vollkommenste entsprochen.

Es genehmigen daher Se. Königliche Hoheit:

1.) Die Verwilligung von 4000 Thalern jährlich auf die nächsten Vier Rechnungsjahre für die Erhaltung der Akademie, und wollen dem getreuen Landtage, bei seiner nächsten Zusammenkunft, den Erfolg der bereits eingeleiteten Unterhandlungen mit der Herzoglich Sachsen Gothaischen Linie, hinsichtlich eines gleichmäßigen Beitrags zu dem erhöhten Bedarfe der Akademie, so wie die Ergebnisse der ebenfalls früher schon beschlossenen Untersuchung über bessere Benutzung des Dotalvermögens der Academie mittheilen.

Was den hierbei ausgesprochenen Wunsch anlangt, die Verwaltung des Akademischen Vermögens dem Akademischen Senat, als mit der eigentlichen Bestimmung dieses gelehrten Corpus unverträglich, abzunehmen, so haben Se. Königliche Hoheit, und des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg Durchlaucht beiderseits Commissarien ernannt, welche sich mit den Verabredungen über die deshalb zu treffenden neuen Einrichtungen nächstens beschäftigen werden. Auch soll bei dieser Gelegenheit die gewünschte Herstellung neuer Statuten und zweckmäßigerer Einrichtungen der Akademie zur Sprache gebracht, und über die Ausführung gutachtlicher Bericht von der Akademie selbst genommen werden.

Se. Königliche Hoheit genehmigen:

2) Ferner die Verwilligung von 1350 Thalern, nämlich 750 Thaler für das Gymnasium zu Weimar, 500 Thaler für das Gymnasium zu Eisenach und 100 Thaler zu Stiftung einer neuen Classe in der Schule zu Neustadt.

Die Grosherzoglichen Ober-Consistorien sind angewiesen, diese Verwilligungen ganz im Sinne des getreuen Landtags zu verwenden.

3) Deegleichen die Verwilligung von 288 Thalern für das Schullehrer-Seminarium zu Weimar, und 475 Thaler für das Schullehrer-Seminarium zu Eisenach.

Sowohl das Grosherzoglich Ober-Consistorium, als auch die Grosherzogliche Hoftheater-Intendanz, haben Befehl erhalten, gemeinschaftlich auf Mittel zu denken, wie die Seminaristen künftig vom Gebrauch beim Theater entfernt werden mögen, und darüber bald möglichst zu berichten.

In Genehmigung:

4) Der Vorschläge, wie die zu Verbesserung der Landschullehrerstellen erforderlichen Fonds aufzubringen seyn möchten, wollen Se. Königliche Hoheit das Nöthige, beziehungsweise sofort verfügen, und zu seiner Zeit wahrnehmen lassen.

Was demnächst die, jenen Verwilligungen angehängten Wünsche, hinsichtlich des Volksunterrichts überhaupt, anlangt, so haben Höchstdieselben sie durchgängig zweckmäßig befunden, und die Ober-Consistorien danach angewiesen, werden auch diesem so wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, ferner Höchst-Ihre vorzügliche landesväterliche Sorgfalt widmen.

Dem Herrn Landmarschall, denen Herrn Gehülfen, so wie sämmtlichen versammelten getreuen Abgeordneten des Landes, aber wiederhohlen Se. Königliche Hoheit die Zusicherung Höchst Ihrer Fürstlichen Huld und Gnade.

Weimar, den 25. Februar 1817.

## Beilage N.

Ihro Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, höchst Ihrem Staatsministerium zu befehlen, „mit Offenheit und Gründlichkeit dem Landtage vorzulegen, aus welchen Ursachen es zweckmäßig, ja zur Forterhaltung des Staatshaushaltes unvermeidlich sey, den Landtag einzuladen, seine patriotischen Ueberlegungen auch der Frage zu widmen, wie es auf eine billige und gerechte Weise thunlich seyn möchte, von Seiten der landschaftlichen Cassen eine stärkere Beitrags-Summe als bisher, entrichtet werde, jährlich

an die Grosherzogliche Cammer-Casse zur Bestreitung der Besoldungen und sonstigen Kosten des öffentlichen Dienstes zu bewilligen."

Diesem Befehle ist in einem Decrete vom 3. Februar 1817 und in einem mündlichen Vortrage des Staatsministers Freiherrn von Gersdorf auf eine Art Genüge geschehen, welche die getreuen Stände in einer Erklärung vom 8. Februar dankbar erkannt haben. Der Zweck gegenwärtiger Erklärungsschrift ist es, die dort ausgesprochenen Gesinnungen zu bethätigen.

(Die ersten Abschnitte dieser Erklärungsschrift A. B. C. enthalten nur Berechnungen.)

D. Wenn die getreuen Landstände als Unterstützung der Grosherzoglichen Cammer einstweilen und bis zu dem nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Landtage, die Summe von 20,000 Rthlr. jährlich aus der Haupt-Landschafts-Casse verwilligen, so glauben sie Alles zu thun, was den Kräften des Landes nach, möglich und der Sache nach nothwendig ist.

Die Erschöpfung des Landes kennen Ihro Königl. Hoheit. Die Segnungen des Friedens sind dem einzelnen Bürger in einem Jahre kaum bemerkbar geworden, welches neue Noth über uns gebracht hat. Von vermehrten Abgaben darf um so weniger die Rede seyn, je drückender dieselben bei einem noch nicht gleichmässigen Abgabe-System in allen Theilen des Grosherzogthums und neben den Folgen, welche die Verschmelzung der alten und neuen Lande in ein Ganzes zunächst herbeiführt, für Viele seyn würden.

Auch wird in dem, dem Landtage gemachten Mittheilungen das zu deckende Deficit der Cammer nur zu 25 bis 30000 Rthlr. angegeben und nicht zu übersehen ist es, daß hierunter 4000 Rthlr., welche der Akademie Jena, 1000 Rthlr., welche den Gymnasien und 475 Rthlr., welche den Schullehrer-Seminarien aus Cammermitteln bestimmt waren, nunmehr aber, nach der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22. Februar dieses Jahres, in dem Etat der Haupt-Landschaftscasse stehen, mit enthalten sind.

Die getreuen Landstände würden in ihrer Pflichttreue hinzufügen, daß sie sich für berechtiget halten, jene Verwilligung bedingen zu dürfen, wenn es nicht klar verläge, daß dieses Ihro Königl. Hoheit erwartet und von den getreuen Landständen nicht nur eine augenblickliche Hülfe für die Cammercasse, sondern neben dieser augenblicklichen Hülfe, die Initiative zu einer mit dem Grundgesetze vom 5ten Mai 1816 durchaus in Einklang stehenden Finanz-Verwaltung gewollt haben.

Was zur Rechtfertigung des jezt offenbar gewordenen Deficit bei der Cammercasse gesagt werden kann, enthält das höchste Decret vom 3ten Februar dieses Jahres. Aber dessen ungeachtet ist es nicht zu läugnen, daß man zu Besorgnissen veranlaßt wird, wenn man, als denkender, nicht blos für seine, sondern auch für die nachkommende Zeit lebender Bürger in dem Grosherzogthum Weimar, die Finanz-Geschichte des Grosherzogthums in die Augen faßt. Nachdem die ständischen Abgeordneten des Fürstenthums Weimar, in einer merkwürdigen Erklärungsschrift vom 25. August 1783, zur Unterstützung der Fürstlichen Cammer einen Theil der Cammerschulden übernommen, und dagegen unter dem 1sten September desselben Jahres die bündigsten Reversalien erhalten hatten, und während die getreuen Landstände der alten Lande, unter dem harten Drucke der Zeit der Contrahirung neuer Schulden auf die landschaftlichen Cassen nicht entgehen konnten, sind bei der Grosherzogl. Cammerverwaltung seit dem Jahre 1804, wo die Obercammer gestiftet wurde, sehr bedeutende Schulden gewirkt und 160000 Rthlr. an solchen Geldern zugesetzt worden, welche durch Verkäufe und sonst ausserordentlich eingegangen waren. Die Ausgabe für den Staatsdienst ist für einen Staat, der kaum 100000 Einwohner zählt, auf die Summe von 400000 Rthlr. jährlich hinaufgebracht, der Aufwand für Baue, welcher seit dem April 1816 aus Cammermitteln bestritten wurde, übersteigt die angenommene etatmäßige Summe um 51,000 Rthlr.; es ist bekannt, daß neue ausserordentliche Verwendungen dieser Art in den Plänen liegen, welche, um übernommenen Verpflichtungen zu entsprechen, entworfen werden mußten, wiewohl eine mit dem Grosherzogthum vereinigte Provinz, auf deren Kräfte man hierbei vorzüglich gerechnet hatte, zu dem Staatshaushalte, insoweit solcher aus den landschaftlichen Cassen bestritten wird, nichts gewährt, vielmehr aus den landschaftlichen Cassen, also aus dem Vermögen der übrigen Staatsbürger, unterstützt werden soll.

Hätten die getreuen Stände nicht aus den ihnen gemachten, sich als höchst wohlthätig darstellenden Mittheilungen die Ueberzeugung gewonnen, daß viele Ausgaben der Grosherzogl. Cammer nur durch besondere Unglücksfälle und ausserordentliche Zeitereignisse herbeigeführt wurden, daß bei der Cammerverwaltung selbst die strengste Ordnung herrscht, und daß es der ernstliche, wahrhaft väterliche Wille Ihro Königlichen Hoheit ist, durch die kräftigsten, durchgreifendsten Maaßregeln einen vollkommenen Zustand dieser Dinge herbeizuführen: so würden sie auf die schon angeführte Erklärungsschrift der Stände des Fürstenthums Weimar sich lediglich beziehen müssen.

(Der Beschluß folgt.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 22. April 1817.

## Bekanntmachungen.

I. Es haben Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog, nach gepflogener Berathung mit den getreuen Landständen und deren erfolgten Zustimmung, gnädigst beschlossen, die in den übrigen Theilen des hiesigen Grosherzogthums bereits bestehende Abgabe des sogenannten Hebammengroschens, nemlich Einen Groschen von jedem Ehepaar jährlich, zum Behuf der Hebammen-Unterrichtsanstalt zu Jena, auch in dem Neustädter Kreis stattfinden zu lassen und wird daher solches zur Nachricht und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 11. April 1817.

Grosherzogl. S. Regierung das.
von Müller.

II. Es haben Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog, um die Justizpflege in der öffentlichen Meinung desto mehr zu sichern, für zweckmäßig erachtet, daß kein Advocat oder Sachwalter vor einem Gericht oder Collegium practiciren dürfe, wo der Vater Richterstelle verwaltet, und wird daher solches, auf höchsten Befehl, den Unterobrigkeiten zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Weimar, den 11. April 1817.

Grosherzogl. S. Regierung das.
v. Gerstenbergk.

III. Es haben Serenissimus clem. Regens mittelst höchsten Rescripts vom 25. v. M. auf eine Erklärung des Landtags gnädigst angeordnet, daß die bey Ausstellung landschaftlicher Obligationen zeither üblich gewesene Form und die höchste Confirmation derselben zwar fernerhin beybehalten, dagegen hinsichtlich der Unterschrift und Besiegelung derselben hinführo eine Aenderung in der Maase eintreten soll, daß statt diese Vollziehung sonst von sämmtlichen Abgeordneten des Landtags bewirkt worden, solche für die Zukunft von Seiten der Stände nur durch den Vorstand und noch 3 Abgeordneten allein geschehen soll.

In Gemäßheit obigen höchsten Rescripts bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar, den 3. April 1817.

Grosherzogl. S. Landschafts-Collegium das.
Ch. Weyland.

IV. Da die unterzeichnete Landesdirection aus öftern Akten der Unterbehörden ersehen hat, daß früherer Zeit inländischen Handwerksgesellen, welche im Ausland sich etablirten und verheyratheten, sogenannte Heimatscheine ertheilt worden sind, worinnen die Zusicherung ausgesprochen worden ist, daß die Inhaber bei ihrer etwaigen künftigen Zurückkunft in ihren Geburtsort, mit den Ihrigen jederzeit willig aufgenommen werden sollen, hierdurch aber für die betreffenden inländischen Gemeinden die allernachtheiligsten Folgen herbey geführt werden können, ohne daß auf der andern Seite nur auf die entfernteste Weise ein Vortheil für selbige abzusehen: so wird die Ausfertigung von dergleichen Heimatsscheinen hiermit sämmtlichen Unterobrigkeiten bei eigner Verantwortlichkeit untersagt, dem Ermessen der letztern jedoch anheim gegeben, bei besondern geeigneten Fällen berichtlich anzufragen, ob Ausnahms-Weise ein dergleichen Revers ertheilt werden dürfe.

Weimar, den 1. April 1817.

Grosherzogl. S. Landes-Direction
1ste Sektion.
K. Hufeland.

V. Ehrenauszeichnung. Sr. Königl. Hoheit, der Grosherzog, haben dem Herrn Geheimen Cammerrath Büttner hier, der am 27. März das funfzigste seiner in Treue und Eifer verlebten Dienstjahre beschloß, zur Feier des Jubeltages, das Ritterkreuz des weißen Falken-Ordens huldreich verliehen.

VI. Beförderungen. Sr. Königl. Hoheit, der Grosherzog, haben den Regierungs-Canzley-

Ewiger Bund

Accessist, Herrn Emanuel Christoph Saalfeld hier zum Registrator beym Justizamte Rosta, mittelst Decrets vom 8. April, zu ernennen,

dem Hofgärtner, Herrn D. Friedrich Gottlob Dietrich zu Eisenach, den Character als Garten-Inspector, mittelst Decrets vom 11. April, zu ertheilen,

den Hofrath und Archivar, Herrn Gottlieb Wilhelm Pistorius, zum Geheimen Haupt- und Staats-Archiv zu versehen, und

den Assistent, Herrn Anton Friedrich Kräuter, zum Registrator dabei, durch Ministerial-Decret vom 11. April zu ernennen geruhet.

## V. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

E. Innigerer Zusammenhang in der Finanzverwaltung, Vereinigung ihrer verschiedenen Zweige in dem Centralpunkte der landesfürstlichen Regierung und der landständischen Mitaufsicht, ist die erste Bedingung eines besseren, mit dem Grundgesetze vom 5. Mai 1816 in Einklange stehenden, Finanz-Zustandes. Die getreuen Landstände tragen hierauf in Unterthänigkeit an, unterscheiden aber, wohl erwägend, daß eine so wichtige Sache nicht übereilt werden darf, daß das neuzuerrichtende Gebäude in den genauesten und schärfsten Berechnungen einen sichern Grund finden muß, den einstweiligen und den endlichen Zustand.

a) Den einstweiligen Zustand, welcher den Zweck hat, die Sache in ihrer dermaligen Lage zu erhalten und als Basis zu dienen, für die endlichen Anordnungen, zeichnen die getreuen Landstände in folgenden Sätzen:

1) Die Obercammer, die Cammer und die Landschaftscasse bleiben, was die Verwaltung, die ihnen überwiesenen Einnahmen und Ausgaben, betrifft, getrennt;

2) die Obercammer zieht aus den Ueberschüssen der Cammer jährlich die Summe von 270000 Rthlr., gleichsam als eine, von dem hohen Fürstenhause angenommene, Civil-Liste, nach ihrem bisherigen Bedarf und nur mit der Abänderung, daß die Verzinsung sämmtlicher Schulden ihr genommen und der Cammer überwiesen, dagegen aber der Aufwand für Künste und Wissenschaften, welcher etatsmäßig 10780 Rthlr. beträgt, und ein schöner Beweis der Gesinnungen des Weimarischen Fürstenhauses ist, aus jener Summe mit bestritten wird. War der bisherige Bedarf der Obercammer 258000 Rthlr. mit Einschluß der Zinsen und betrugen diese 31000 Rthlr., so übersteigt jene Summe von 270000 Rthlr. das bisher angenommene Bedürfniß um 2220 Rthlr.

3) Das Grossherzogliche Cammer-Collegium, wird unter ausdrücklicher Verpflichtung seiner Gliedern angewiesen, genau auf den Etat, wie er gegenwärtig den Landständen vorliegt, zu halten, keine neuen Schulden zu contrahiren und die etwa eingehenden Activforderungen, oder sonst entstehenden ausserordentlichen Einnahmen, entweder als baare Ueberschüsse zu gewähren, oder zu Abtragung der Cammerschulden zu verwenden.

4) Auf die möglichen Ersparnisse in dem Staatshaushalte, von welchen weiter unten die Rede seyn soll, wird gleich jetzt Rücksicht genommen.

5) Ertheilen Ihro Königl. Hoheit den getreuen Landständen die höchste Zusicherung, daß auch bei der Obercammercasse keine neuen Schulden gewirkt, und daß den Ständen bei ihrer nächsten, ordentlichen oder ausserordentlichen, Zusammenkunft sämmtliche Cammerrechnungen vorgelegt werden sollen, erstrecken Ihro Königl. Hoheit die Bestimmungen des Grundgesetzes §. 102 bis 106 unmittelbar auf die Cammercasse — von welcher man die Ober-Cammercasse wohl zu unterscheiden hat — so werden die getreuen Landstände in dieser Zusicherung einen neuen Beweis landesfürstlicher Huld erkennen und die gewissest Ueberzeugung gewinnen, daß sie der Erreichung des großen Zwecks einer Finanz-Verwaltung des Landes nach gleichen Grundsätzen und von Einem Gesichtspunkte aus, sehr nahe seyen.

6) Eine, vielleicht aus Gliedern des Grossherzoglichen Cammer-Collegiums und des Grossherzoglichen Landschafts-Collegiums zusammenzusetzende Commission, erhält den Befehl darüber: wie die Finanz-Verwaltung endlich zu ordnen seyn dürfte, — gründliche und umfassende Plane auszuarbeiten. Nach erfolgter landesfürstlicher Genehmigung würden diese Pläne, auf einem ordentlichen oder ausserordentlichen Landtage, den getreuen Ständen vorzulegen seyn.

b) Die Bestimmung eines endlichen Zustandes des Finanz-Wesens hängt von mehreren Erörterungen, Prüfungen, Berechnungen u. s. w. ab, zu denen der Antrag führen soll, welchen die getreuen Landstände unter Nummer 5 ausgesprochen haben. Nur auf diesen kann es der Landtag, daß zwei Wege auf das gesetzte Ziel hinzugehen scheinen: 1) die Bestimmung einer Civilliste in baarem Gelde, verbunden mit der gänzlichen Vereinigung der Cammercasse und der Landschaftscasse, des Cammer-Collegiums und des Landschafts-Collegiums; 2) die Trennung des öffentlichen Einkommens aus den Gütern, Domänen, Regalien und des öffentlichen Einkommens durch Steuern aus dem Vermögen

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, sind entschlossen, auf die eine oder die andere, der von dem getreuen Landtage erwähnten Weisen, eine feste Ordnung in der Finanzverwaltung, im Sinne des Antrags der getreuen Stände, durch zweckentsprechende, definitiv aber erst in Folge reiferer Prüfung zu bestimmende Staatseinrichtungen zu begründen, auch diejenige Summe zu ihrer unmittelbaren Disposition setzen zu lassen, welche Höchstdieselben für Ihre persönlichen, Ihrer Durchlauchtigsten Familie und des Hofstaats Bedürfnisse angemessen finden, und in Gemeinschaft mit den getreuen Ständen regulieren lassen werden. Se. Königl. Hoheit wollen für jeden der beiden genannten Wege, nämlich der Vereinigung der Cammer- und landschaftlichen Finanzverwaltung, oder der ausschließlichen Bestimmung der Einkünfte aus den Domainen, Forsten und Regalien, für die Unterhaltung des regierenden Hauses und des Hofs, einen besondern Plan durch eigends dazu ernannte Commissarien entwerfen, und beide ausgearbeitete Pläne den getreuen Landständen, bei ihrer nächsten Zusammenkunft, zur Prüfung derselben und zu Abgabe ihrer Erklärung darüber vorlegen lassen.

Einstweilen und für den Lauf des Cammerrechnungs-Jahres 1817 bis 1818 wollen Se. Königliche Hoheit den Vorschlag annehmen und darnach verfügen, wie die Erklärungsschrift vom 3. März, unter c. a. 1, 2, 3, 4, 5 entwickelt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Verantwortlichkeit der Cammer sich bloß darauf beziehen soll, im Fall sie diesen, in den vorerwähnten Punkten enthaltenen Aufgaben nicht nachgekommen wäre, die Ursachen davon bei nächster Versammlung der Landstände anzugeben, und ihr Verfahren zu rechtfertigen; indem eine förmliche Erstreckung der Bestimmungen des Grundgesetzes, und namentlich dessen §. §. 102 bis 106, erst dann ihren Anfang nehmen kann und soll, wenn auf dem einen oder dem anderen der, von den getreuen Ständen bezeichneten Wege, eine endliche Anordnung wegen der künftigen Landes-Finanzverwaltung und der Cammer-Finanzverwaltung insbesondere, getroffen und verbindlich verabschiedet seyn wird. Auf jeden Fall aber wollen Se. Königliche Hoheit den getreuen Landständen, bei ihrer nächsten Zusammenkunft alle und jede Cammerrechnungen zur Einsicht schon darum vorlegen lassen, weil dieselben den Berechnungen, die der nothwendigen Finanzverwaltungs-Anordnung vorhergehen müssen, zur Grundlage dienen werden.

Im Allgemeinen wird es Sr. Königlichen Hoheit Augenmerk seyn, in allen Theilen des Staatshaushalts diejenige Sparsamkeit eintreten zu lassen, welche sich mit der würdigen Existenz des hohen Regentenhauses, der wirksamen Stellung der Regierung und dem geordneten Bestehen des Ganzen vereinbaren läßt.

Se. Königliche Hoheit erneuern dem Herrn Landmarschall, denen Herren Gehülfen und sämmtlichen getreuen Abgeordneten der Landstände des Großherzogthums, die Zusicherung Höchstihrer Fürstlichen Huld und Gnade.

Weimar, den 7. März 1817.

## Beilage V.

In dem ersten Punkte der landesfürstlichen Proposition vom 2. Febr. 1817 ist dem Landtage die Vereinigung der bisher getrennten Kreisschulden mit den Schulden der neu hinzugekommenen Landestheile in ein Gesammtschuldenwesen, ingleichen die Einführung eines und desselben Abgabe-Systems in allen Theilen des Großherzogthums, zur besondern Prüfung und patriotischen Erklärung anempfohlen worden. Da Ihre Königliche Hoheit die Schwierigkeit jener Aufgabe gewiß erkannt haben, so werden Höchstdieselben die Vorlegung eines, in allen seinen Theilen vollendeten und zur sofortigen Ausführung reifen Plans in gegenwärtiger Erklärungsschrift noch nicht erwarten. Nur Grundzüge übergeben die getreuen Landstände, mit dem unterthänigsten Antrage auf landesfürstliche Genehmigung.

A. die Vereinigung aller Schulden des Landes in Ein Schuldenwesen ist räthlich, um eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, die Verwaltung zu vereinfachen, und den Credit des ganzen Landes auf alle seine Theile zu übertragen. Wie es indessen bei den Berechnungen zwischen den Kreisen der alten Lande im Jahre 1812 als Grundsatz anerkannt worden ist, daß die übermäßigen Schulden des einen Kreises dem andern Kreis nicht zur Last fallen dürfen; so wird derselbe Grundsatz auch bei den weitern Arbeiten befolgt werden müssen, um der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, und auf alle Fälle gefaßt zu seyn. Mit diesen Ansichten dürften folgende Bestimmungen im Einklange stehen:

1) Eine Schulden-Tilgungs-Casse wird gestiftet für das gesammte Großherzogthum.

2) Zu dieser Casse bringt jeder Theil des Großherzogthums seine sämmtlichen anerkannten Landesschulden, ingleichen diejenigen Gemeindeschulden, von welchen sich nachweisen läßt, daß sie, ihrer Veranlassung nach, wahre Landesschulden seyn sollten.

3) Zur Verzinsung und Abtragung der Schulden fließen diejenigen Abgaben, welche für jenen Zweck in allen Theilen des Großherzogthums gleichmäßig angeordnet werden.

Ewiger Bund

4) In einem bei der Casse zu haltenden Hauptbuche wird jedem Theile des Großherzogthums, welcher bisher in eigenen Verhältnissen bestand, eine Rechnung eröffnet. In diese Rechnung kommt die mitgebrachte Schuld unter das Soll, der jährl. Betrag der, aus diesem Theile zur Casse eingelieferten Abgaben unter das Hat.

5) Wie sich bei Zusammenstellung des Soll und des Hat ergiebt, daß ein Theil des Großherzogthums seine Quote an der Gesammtschuld durch die schon erwähnten Abgaben getilgt hat, hören in diesem Theile jene Abgaben auf.

6) Sollte der eine, oder der andere Theil des Großherzogthums ohne alle Schulden zu dem Großherzogthume abgetreten worden seyn: so würde er von der Gesammtschuld soviel zu übernehmen und nach den vorstehenden Bestimmungen mit zu tilgen haben, als von der Schulden seines vorigen Mutterlandes auf ihn gefallen seyn würde, oder nach Gründen der Billigkeit der Vortheil beträgt, welcher ihm, durch die Vereinigung mit dem Großherzogthum Weimar-Eisenach, in Ansehung seiner Abgaben gewährt wird.

7) Demjenigen Theile, welcher nicht nur Passivforderungen, sondern auch Activforderungen in die Vereinigung bringt, werden die letztern, wie sie ganz oder theilweise bei der Schuldentilgungs-Casse eingegangen sind, auf dem Hauptbuche abgeschrieben.

8) Um das Geschäft noch mehr zu vereinfachen und Kosten zu ersparen, wird die Verwaltung der Schulden-Tilgungs-Casse und die dabei nöthige Buchführung mit der Hauptlandschafts-Casse-Verwaltung vereinigt, als worauf die getreuen Landstände um so mehr antragen wollen, je größer das Vertrauen ist, auf welches sich diese Verwaltung Rechte erworben hat.

Wenn hiernächst

B. Der Landtag aus Gründen, welche einer weitern Ausführung nicht bedürfen, die Herstellung eines und desselben Abgabesystems für alle Theile des Großherzogthums, wünschen muß, dieses auch bei Vereinigung der, zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Abgaben immer vor Augen behalten möchte, so macht sich vor allen Dingen die Ausmittelung des Verhältnisses nothwendig, in welchem die in den verschiedenen Landestheilen gesetzlichen Grundsteuern zu einander stehen — die Ordinar- und Extraordinar-Steuern des Weimarischen, Jenaischen und Eisenachischen Kreises, die Schock- und Quatember-Steuern der vormals Königl. Sächs. Ortschaften, die Steuern der Fulda-Hessischen Provinz, der Beschoß oder das Reale in der Herrschaft Blankenhain und in den von Erfurt abgetretenen Aemtern. Das Ausmitteln dieses Verhältnisses und die neue, möglichst gleiche Besteuerung bis zu einer endlichen Vermessung und Bonitirung sämmtlicher Grundstücke des Landes, also noch viele Jahre, aussetzen wollen, hieße das Richtigere aufgeben, weil das Ganzrichtige in diesem Augenblicke nicht möglich ist. Wie unter den neu gegebenen Verhältnissen in vielen Teutschen Landen sogenannte Provisorien nothwendig geworden sind, so ist auch hier ein Provisorium fast unvermeidlich. Es dürfte, nach dem Ermessen des Landtags, gefunden seyn, wenn man in jedem Landestheile drei Fluren von verschiedener Lage und Güte, insofern eine richtige Vermessung nicht schon geschehen ist, vermäße, diese Fluren nach der in den Alt-Weimarischen Landen bestehenden Revisions-Instruction bonitirte und besteuerte, die neue Besteuerung mit den bisherigen Grund-Abgaben verglichen und in der gefundenen Uebereinstimmung oder Abweichung den Grund sähe, nach welchem die sämmtlichen Steueransätze nicht nur in jenen Fluren, sondern auch in allen anderen Fluren desselben Landestheiles, entweder beizubehalten, oder abzuändern wären.

Von selbst versteht es sich, daß durch dieses Geschäft die schon eingeleitete Vermessung und endliche Besteuerung, nach völlig gleichen Grundsätzen und gleicher Verfahrungsart nicht aufgehalten werden dürfte, auch würde festzusetzen seyn, daß es denjenigen Ortschaften, welche sich durch das Provisorium beschwert erachten, frei stehe, eine sofortige Vermessung und specielle Bonitirung zu verlangen, auf Kosten des Landes, wenn die Beschwerde gegründet, auf ihre eigenen Kosten, wenn die Beschwerde ungegründet befunden werden sollte.

Wiewohl endlich

C. in der landesfürstlichen Proposition die Besteuerung der bisher steuerfrei gewesenen Güter nicht erwähnt, und durch die dort vorkommenden Ausdrücke: „ein und dasselbe Abgabe-System" gerechtes Grundsteuer-System um so weniger deutlich angedeutet worden ist, als sich jene Ausdrücke nur auf die steuerbaren, auf Gleichheit und Gerechtigkeit unter diesen, zu beziehen scheinen, so hat der Landtag doch auch diesen Gegenstand seinen Berathungen unterworfen.

Daß sich jene Befreiung nicht wohl vertrage mit den dermaligen bürgerlichen Verhältnissen in den Teutschen Staaten, besonders nicht wohl vertrage mit einer Verfassung, welche die Landstandschaft auf alle Hauptclassen der Staatsbürger ausgedehnt hat, ist gewiß; aber gewiß ist es auch, daß jene Befreiung in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach in der Form des Rechtes dasteht, in einer Form, welche dem Landtage die heiligste seyn muß, wenn er nicht, anstatt den rechtlichen Zustand gegen Willkühr zu sichern, denselben durch Willkühr gefährden

Ewiger Bund

will. Soll alles förmliche Recht im Staate ohne Weiteres umgestürzt werden, sobald es, nach dem Ausspruche eines Einzelnen, oder nach dem Ausspruche Haupt einer Vereinigung, nicht auch materielles Recht ist: so hört, bei der Trüglichkeit menschlicher Erkenntnisse, bei dem Einflusse, welche äußere Verhältnisse und Leidenschaften auf menschliche Urtheile gewinnen können, alle Rechtssicherheit im Staate auf. Wie Rechte aufgehoben werden, können Rechte entstehen. Nur derjenige mag völlig frei ordnen, welcher einen neuen Staat gründet; wer in einem gegründeten Staate walter, ist gebunden durch das Gegebene; in seinem Walten muß sich Achtung für das Gegebene und Schonung aller gesellschaftlichen Verhältnisse aussprechen. Hat man in andern Staaten dieses vernachlässiget, hat man dort willkührlich niedergerissen, unter dem Schilde einer Souveränität, welche entweder der Fürst, oder ein Theil des Volkes sich beigelegt hatte, so kann dieses dem Weimarischen Landtage nicht zum Muster dienen. Nach seinem Urtheile und Antrage, dürfte die Steuerbefreiung des steuerfreien Grundbesitzes als unverträglich mit dieser Zeit und als hindernd für viele, bei dem vermehrten Bedarfe des Staates unvermeidliche, Finanzmaaßregeln zwar aufzuheben seyn, aber sie dürfte es nur seyn unter der Bedingung, unter welcher wohlerworbene Rechte des Einzelnen überhaupt dem Gemeinwohl aufzuopfern sind, gegen billige Entschädigung. Daß sich bei den Verhandlungen hierüber kein Theil des Landtags von der Billigkeit entfernt hat, wird sich aus dem weitern Vortrage in dieser Sache ebensowohl ergeben, als die, der Steuerfreiheit, nicht ohne hinlängliche Gründe, bestimmten Gränzen daraus hervorgehen.

Es entstehen zwei Fragen:

1) wie ist der Gegenstand jener Entschädigung auszumitteln und zu würdeln?

2) auf welche Weise soll die Entschädigung geleistet werden?

Wenn es als Grundsatz angenommen wird, daß alle Verwilligungen, je nachdem die Verwendung zu dem einen oder dem andern Zwecke bestimmt ist, entweder

1) von allen Staatsbürgern nach dem Verhältnisse ihres Vermögens — oder

2) von den Grundstücksbesitzern, als denjenigen, welche mit dem Staate in dem festesten Verhältnisse stehen, allein, oder

3) von einzelnen Ortschaften, oder andern Abtheilungen der Staatsbürger allein aufgebracht werden müssen, so werden unter die erste Bestimmung fallen

a) die Staatsschuld in ihrem ganzen Umfange,

b) sämmtliche, durch den Krieg herbeigeführte Lasten und Abgaben,

c) die Kosten aller anderen Landesanstalten, deren wohlthätiger Einfluß sich auf alle Staatsbürger ausdehnt;

unter die zweite:

ein Theil der gewöhnlichen Staatsverwaltungskosten, nämlich derjenige Theil, welcher nicht durch allgemeine interecte Abgaben z. B. nach der bisherigen Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach durch den Impost und die Stempelabgabe sicher gedeckt sind;

unter die dritte:

die Kosten solcher Landesanstalten, deren Nutzen nicht alle Staatsbürger, sondern nur einzelne Theile des Landes, oder der Bürger trifft.

Hiervon ausgehend und es berücksichtigend, daß die bisherige Steuerfreiheit mit vollem Grunde nur bei der zweiten Bestimmung angeführt werden möchte, glaubt der Landtag, daß sich die oben aufgestellten Fragen durch folgendes Verfahren erledigen lassen.

Man nehme den Ertrag aller, in dem Jahre 1816, als dem Besitz- und Normal-Jahre, erhobenen Abgaben an, ziehe davon zuförderst ab, was zur Deckung der Staatsschulden erforderlich gewesen ist, und von dem bleibenden Ueberreste das, was durch den Impost und die Stempelabgabe aufgebracht wurde, die dann sich ergebende Summe vertheile man auf alle steuerfreie, und steuerbare Grundstücke, nach dem ausgemittelten Verhältnisse. Nun vergleiche man die in Hinsicht der Steuerfreien gefundenen Zahl mit der Summe der von ihnen in dem Jahre 1816 — zu dem ordentlichen Staatsbedarf z. B. durch die gewöhnlichen Ritterpferdsgelder in dem Neustädter Kreise, und durch den Zuschuß zu den Ordinarsteuern in dem Eisenachischen Kreise, schon getragenen Abgaben, betrachte die überschießende Summe als Zinsen, berechne diese, nach dem landüblichen Zinsfuß, also zu Fünfen von Hundert, zum Kapital und gebe dafür, als die richtige Summe der Entschädigung, eine ebenfalls mit Fünfen von Hundert verzinsliche und auslangend versicherte Staatsobligation.

Ausführbar ist dieser Vorschlag (bei dessen Ausführung man ebenfalls mit einem Provisorium beginnen müßte, unter Vorbehalt einer weitern Nachzahlung, oder Herauszahlung nach der geschehenen endlichen Berichtigung) in einem Lande, in welchem sich die landständischen Cassen, durch eine musterhafte Verwaltung, vollen Credit gesichert haben. Auch dürfte eine neue Schuld aus solcher Veranlassung um so weniger zu fürchten seyn, je fester der öffentliche Credit da zu werden pflegt, wo man das Recht in allen Formen achtet, ohne in der Ausbildung des Gemeinwesens hinter der Zeit zurückzubleiben.

Ewiger Bund

Sind die getreuen Landstände so glücklich, für die hier ausgesprochenen Ansichten und Grundzüge die höchste Genehmigung Ihro Königl. Hoheit zu erhalten: so bitten sie um die Erlaubniß noch Folgendes hinzufügen zu dürfen:

1) zur weitern Bearbeitung des nur angedeuteten Plans — nicht zur Ausführung desselben, weil diese Ausführung nur Sache der verfassungsmäßig eingreifenden Behörden seyn wird — dürfte ein landständischer Ausschuß und zwar, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach Maßgabe des §. 105 der Verfassungsurkunde, zu ernennen seyn. So weit sich die Sache schon jetzt übersehen läßt, würden diesen Ausschuß beschäftigen:

a) die provisorische Besteuerung der neuen Landestheile nach den Gesetzen der alten Lande,

b) die Ausmittelung der in verschiedenen Landestheilen bestehenden Grundsteuerfreiheit,

c) die Aufführung und provisorische Feststellung des Verhältnisses der Steuerfreiheit zu dem oben angegebenen Zwecke und nach den dort aufgestellten Grundsätzen,

d) die sorgfältige Prüfung der Revisions-Instruction,

e) die Ausmittelung eines neuen, den gegebenen Erfordernissen genügenden, Abgabesystems, mit Beachtung der verschiedenen Zwecke: Staatshaushalt und Staatsschuld, wobei auch der Propositionspunkt wegen Gleichsetzung der Abgaben von den Besoldungen und Pensionen in dem Eisenachischen Kreise mit diesen Abgaben in dem Weimarischen Kreise und der Inhalt des höchsten Decrets vom 10. Febr. 1817, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, in weitere Erwägung gezogen werden müßten,

f) die Feststellung der Begriffe: Landesschuld „und Gemeindeschuld,"

g) Die Berechnung sämmtlicher Landesschulden, von denen zur Zeit nur die Schulden der alten Lande in gewissen Zahlen ausgesprochen werden können.

h) Der Entwurf eines Amortisationsplans für die ganze Schuldenlast, mit genauer Berücksichtigung derjenigen Zusicherungen, welche für einzelne Theile der Schuld schon jetzt gegeben und in den alten Landen mit Gewissenhaftigkeit gehalten worden sind.

2) Da zu wünschen ist, daß das Steuerprovisorium in seinem ganzen Umfange mit dem Jahre 1818 in Anwendung trete: so macht sich die sofortige Vermessung und Bonitirung der Normalfluren, wie die sofortige Vermessung und Bonitirung einiger Ritter- und Freigüter in jedem Landestheile nothwendig. Die getreuen Landstände richten ihr unterthänigstes Gesuch darauf, daß Ihro Königl. Hoheit zu diesem Geschäfte Höchstdero Landschaftscollegium anweisen wollen. Wenn man erwägt, daß ungefähr 15 bis 18 Normalfluren, 18 Rittergüther und 18 Freigüter zu vermessen und zu bonitiren sind: so dürfte eine Summe von 6.000 Rthl. die Ausführung möglich machen, und es nehmen die getreuen Landstände um so weniger Anstand, diese Summe aus der Hauptlandschaftscasse zu verwilligen, als sich der Aufwand für die endliche, durchaus nothwendige Berichtigung des Grundsteuerwesens um eben so viel vermindern muß.

3) Wiewohl die getreuen Landstände bei Annahme der Summe von 6,000 Rthl. für Vermessung rc. nach den bestehenden Sätzen gerechnet haben: so müssen sie doch des Umstandes, daß nach dem Urtheile mehrerer Sachverständiger auch bei dem Vermessungs- und Revisionsgeschäfte manche Ersparniß möglich seyn soll, mit dem unterthänigsten Antrage gedenken, daß Ihro Kön. Hoh. darüber Höchstdero Landschaftscollegium mit gutachtlichem Berichte vernehmen wollen

Die getreuen Landstände rc.

Weimar, den 10. März 1817.

## Beilage O.

Sr. Kön. Hoheit können sich nicht enthalten, dem getreuen Landtage Höchst Ihro Freude und Zufriedenheit auszudrücken, über die einmüthige, von reiner Vaterlandsliebe geleitete Behandlung der wichtigen, auf das Gemeinwohl so einflußreichen Gegenstände, welche die unterthänigste Erklärungsschrift vom 10. März umfaßt, und in ihren Grundsätzen so würdig als klar darstellt. Se. Königl. Hoheit nehmen daher keinen Anstand, dasjenige durchgängig zu genehmigen, was der getreue Landtag, in der erwähnten Schrift, als Resultat seiner bisherigen Berathungen darüber vorlegt und zu Vorbereitung endlicher Entschließung in unterthänigstem Antrag bringt.

Es bestätigen demnach Se. Königl. Hoheit die Beschlüsse des getreuen Landtags hinsichtlich der Vereinigung aller Schulden des Landes in Ein Schuldenwesen, nach den, in 8 Punkten entwickelten näheren Bestimmungen, hinsichtlich der Herstellung eines und desselben Abgabesystems für alle Theile des Großherzogthums mit der dahin führenden provisorischen Anordnung, und endlich die, gegen die in ihren Principien dargelegte Entschädigung sofort aufzuhebende, Steuerfreiheit der bisher steuerfreien Grundstücke, und namentlich auch die Ernennung eines landständischen Ausschusses zu weiterer Bearbeitung des Plans über diesen letzten Gegenstand, so wie die Verwilligung von 6000 Rthl. zu den Kosten der Vermessung und Bonitirung der Normalfluren, und wollen

deshalb nicht nur überall das Nöthige durch das Großherzogliche Landschaftscollegium besorgen und verfügen lassen, sondern auch dasselbe über die etwa möglichen Ersparnisse bei dem Vermessungs- und Revisionswesen mit gutachtlichem Bericht vernehmen.

Weimar, 13. März 1817.

## VII. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

Auf die Erklärungsschrift, wegen des Ober-Appellations-Gerichts vom 21sten Febr. 1817 erfolgte ein landesfürstliches Decret vom 11ten März, durch welches ein zweiter ständischer Vortrag und weiter ein zweites Decret veranlaßt wurde. Hieran reihen sich die Verhandlungen über das Bedürfniß eines Strafgesetzbuches, über ein Gesetz die Behandlung geringfügiger Rechtssachen betreffend, und über die Aufhebung des Preußischen Rechts in den vormals Erfurtischen Landestheilen.

* * *

### Beilage R.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben, bei Mitwirkung zu der längst beschlossenen Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts, das Ziel der Herstellung eines obersten Justiztribunals im Sinne des Artikel 12 der Bundesacte, welche die Ausführung jenes freiwilligen Entschlusses nun zur Pflicht machte, stets unverrückt im Auge gehabt.

Wenn die publicirte provisorische Ober-Appellations-Gerichtsordnung in jener Beziehung hie und da noch Unvollkommenheiten enthält, so können die getreuen Stände versichert seyn, daß bei definitiver Abfassung dieses Gesetzes jede gegründete Erinnerung gern berücksichtiget werden wird. Es schien wünschenswerther, den Großherzoglichen Unterthanen die ihnen verhiesene Wohlthat einer in drei Instanzen geordneten Rechtspflege baldigst zu gewähren und der verfassungsmäßigen Revision des gegründeten Werks die Gelegenheit der Vervollkommnung desselben vorzubehalten.

Ueber die Erinnerungen, welche der getreue Landtag in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 21. Februar, gegen die provisorische Ober-Appellations-Gerichtsordnung aufgestellt, haben Sr. Königl. Hoheit ein sachverständiges Gutachten erfordert, welches hierbei in Abschrift mitgetheilt wird, und wo durch die Motive, welche bei den einzelnen Bestimmungen der Appellations-Gerichtsordnung zum Grunde gelegt sind, näher entwickelt und nicht unerhebliche Zweifel gegen mehrere jener Erinnerungen erregt werden.

Unter Aussetzung der weniger wichtigen derselben zur Berücksichtigung bei Abfassung der definitiven Ober-Appellations-Gerichtsordnung, sollen diejenigen Punkte hier ausgehoben werden, auf deren sofortige Erledigung unterthänigst angetragen worden.

Den §. 27. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und §. 136. des Publications-Patents wollen Sr. Königl. Hoheit, durch ein Publicandum, zu dessen Entwerfung und Einsendung die Großherzogl. Regierung hier Befehl erhalten, dem Antrage gemäß, für Höchst Ihro Land erläutern lassen, halten jedoch dafür, daß zu Vorbeugung unnöthiger Weiterungen die in dem mitgetheilten Gutachten versuchte nähere Bestimmung der Fälle und des Begriffs von verweigertem rechtlichen Gehör, und darüber geführten Beschwerden, in dem desfallsigen Publicandum zu bemerken seyn werden.

Uebrigens wollen Sr. Königl. Hoheit, als Landesherr, in den Fällen, wo bei dem Ober-Appellations-Gericht Klage über versagte Justiz gegen Höchst Ihre Landesregierungen eingereicht worden, durch anzeigenden Bericht von dem Ober-Appellations-Gericht mit abschriftlicher Beifügung der Klage jedesmal in Kenntniß gesetzt seyn, und haben das desfalls Nöthige an jenes Gericht verfügt.

Ebenso soll der §. 60. in Berücksichtigung der ständischen Erinnerung durch dasselbe Publicandum für die Großherzoglichen Lande dahin modificirt werden, daß gegen die rejectorische Resolution, wodurch erkannt worden, daß causa inappellabilis vorhanden sey, eine Berufung an das Ober-Appellations-Gericht, wiewohl ohne daß die Suspentivkraft sofort und eher eintrete, als darauf, daß sie eintrete, von dem Ober-Appellations-Gericht erkannt worden, Statt finden soll, wenn der Appellant darthun zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht und gegen das Gesetz und dessen §. §. 20. und 36. ausgedrückte Bestimmungen für nichtappellabel sey geachtet worden.

Was die Erinnerungen gegen die §. §. 39. 78. 24. und 98. anlangt, so glauben Sr. Königl. Hoheit, daß die getreuen Stände sich bei den Erläuterungen des Gutachtens vorerst werden beruhigen können. Uebrigens wollen Höchdieselben Ihnen anheim geben, durch einen aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschuß mit Berücksichtigung des mitgetheilten Gutachtens, die Bestimmungen der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung nebst den Erinnerungen dagegen nochmals genau zu prüfen und zum Behuf der Vorbereitung der definitiven Abfassung, sich gutachtlich darüber zu erklären.

Weimar den 11. März 1817.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 29. April 1817.

## Bekanntmachungen.

I. Beförderungen. Sr. Königl. Hoheit, der Grosherzog haben den bisherigen Collaborator, Herrn D. Heinrich Bent zum Professor am hiesigen Gymnasium, mittelst Decrets vom 15ten dieses, und

den Second-Lieutenant, Herrn Wilhelm Süßdorf, zum Premier-Lieutenant, mittelst Patents vom 16ten dieses, zu ernennen geruhet.

II. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

### Beilage S.

In einem höchsten Decrete vom 11ten März 1817 haben Ihro Königl. Hoheit den getreuen Landständen zu der provisorischen Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts in Jena, folgende nachträgliche und zum Theil abändernde Bestimmungen *) zugesichert:

1) Beschwerden über gänzliche Justiz-Verweigerung sollen jedesmal bei dem Ober-Appellations-Gerichte anzubringen seyn, wenn

a. die Landesregierung, durch Resolution, das rechtliche Gehör in einer Sache abgeschlagen hat, die nicht schon wegen ihrer Qualität an sich von der Competenz des Ober-Appellations-Gerichts gänzlich ausgenommen ist, das heißt: die bei verstattetem rechtlichen Gehör, ohne Rücksicht auf eine Appellations-Summe, seiner Zeit an das Ober-Appellations-Gericht berufbar gewesen seyn würde, oder wenn

b. es zweifelhaft ist, ob die vorliegende Sache Justiz- oder Regierungssache sey, und die Landesregierung, weil sie die Sache für keine Justiz-Sache hält, die rechtliche Verhandlung derselben verweigert hat.

2) Wenn bei dem Ober-Appellations-Gericht eine Klage über versagte Justiz gegen die Landesregierung eingereicht worden ist, soll dieses Gericht, mit abschriftlicher Beifügung der Klage, einen Anzeige-Bericht an den Fürsten zu erstatten haben.

3) Wenn eine Verfügung, ein Decret, eine Resolution, vorliegt, worin schon die richterliche Entscheidung irgend eines Streitpunkts enthalten ist, kann von einer besondern Klage über verweigerte Justiz nicht die Rede seyn, wohl aber bleibt es dem wahrhaft oder vermeintlich beschwerten Theile unbenommen, seine Beschwerde durch die sonst zulässigen Rechtsmittel im gewöhnlichen Gange des Prozesses, auszuführen, auch durch Appellation an das höchste Gericht, wenn nicht §. 20. oder 36. der Appellations-Gerichts-Ordnung entgegen tritt.

4) Gegen rejectorische Decrete, worin erkannt worden ist, das causa inappellabilis vorhanden sey, soll eine Berufung an das Ober-Appellations-Gericht (wiewohl, ohne daß die Suspensivkraft sofort und eher eintritt, als das Appellations-Gericht darauf erkannt hat,) Statt finden, wenn der Appellant darthun zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht gegen das Gesetz §. 20. und 36. für nichtappellabel geachtet worden sey.

Die getreuen Landstände müssen auch in dieser Zusicherung einen Beweis der Fürstlichen Gesinnungen verehren, welche der Eingang des Decrets vom 11ten März 1817 ausgesprochen hat.

Werden die oben angegebenen Bestimmungen in einem Publicandum als Gesetze bekannt gemacht, so sind die Erinnerungen beseitigt, welche der Landtag in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 21ten Februar 1817 gegen §. 27. und 60. der Appellations-Gerichts-Ordnung und §. IX. des

*) Diese Bestimmungen sind hier theils aus dem Decrete selbst, theils aus dem darin angeführten Gutachten genommen.

Ewiger Bund

dazugehörigen Publications-Patentes aufgestellt hat. Dagegen bitten die getreuen Landstände um Erlaubniß über den 2ten Theil des schon angeführten höchsten Decrets, über ihre frühern Erklärungen zu §. 24. 39 78. und 98 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, folgendes vortragen zu dürfen.

1) Die zu §. 24. und §. 98 gewünschten Erläuterungen, welchen an sich nichts entgegengesetzt zu werden scheint, dürften in demselben Publicandum öffentlich auszusprechen seyn.

Der §. 24 und 98 der Ober-Apellations-Gerichts-Ordnung spricht von der Gesetzlichkeit aller Präjudizien, welche das Ober-Appellationsgericht in seinem Amtsblatt zum Druck befördert hat, und d. v. §. 39. möchte, wie er jetzt gefaßt ist, den landständischen Rechten bald entgegen gesetzt werden. Die Wortverbindung — „wo den Landständen das Recht der Anklage zusteht, können die Anklagesachen an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden" ist eben so wenig zu übersehen, als der Umstand, daß die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, wie man solche als ein, durch Zustimmung des Fürsten und des Landtags geltendes, Gesetz annimmt, in Bezug auf die Verfassungsurkunde vom 5ten Mai 1816 das spätere, folglich das derogirende Gesetz ist.

2) Auch die in der Erklärungsschrift vom 21. Februar unter No. 4 herausgehobene Stelle des §. 39. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung entspricht den Worten und dem Sinne des Grundgesetzes §. 115. nicht, daher die getreuen Landstände ihren darüber schon geschehenen Antrag, mit Bezug auf §. 123 des Grundgesetzes, wiederholen müssen.

Je fester die Vertreter eines Volks auf die ihnen gegebene Verfassung gehalten wissen wollen, desto gewisser darf man annehmen, daß diese Verfassung ihnen selbst heilig sey.

3) Wenn gleich die getreuen Landstände, was das schon angestellte Personal des Ober-Appellations-Gerichts und die schon bestehenden Personalsteuern anlangt, in die Bestimmung des §. 78. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung willigen dürfen, nachdem Ihro Königl. Hoheit ihnen die Gründe jener Bestimmung haben darlegen lassen, so glauben sie doch in Ansehung neu eintretender Glieder und in Ansehung neuer Steuern den Antrag auf eine Abänderung sich vorbehalten zu müssen. Keine Steuerfreiheit im Lande verdient Begünstigung, und der Appellations-Rath, welcher Besoldung aus einer Weimarischen Casse zieht, ist in dieser Hinsicht einem andern Weimarischen Staatsdiener gleich zu achten.

Neben diesem unterthänigsten Vortrage, dessen Berücksichtigung die getreuen Landstände mit Zuversicht erwarten, hält sich der Landtag noch zu der Anzeige verbunden, daß der ständische Ausschuß, dessen Wahl Ihro Königl. Hoheit in dem höchsten Decrete vom 11ten März genehmiget haben, aus dem Domdechant Wurmb von Zink, dem Kammerherrn Freiherrn von Seckendorf und dem Geheimen Kammerrath Rühlmann zusammengesetzt worden ist.

Weimar, den 18. März 1817.

* * *

## Beilage T.

Indem die getreuen Stände in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 18. März, die von Sr. Königl. Hoheit durch das Dekret vom 11ten März ertheilte Erläuterung der §. §. 27. und 60. dankbar anerkennen und dadurch ihre gegen diese §. §. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung gemachten Erinnerungen vollkommen erledigt finden, wiederhohlen sie mit Beziehung auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 21. Febr., einige andere Punkte derselben.

Sr. Königl. Hoheit haben kein Bedenken, die höchst Ihrer Absicht gemäßen Erläuterungen zu den §. 24. 98. auch 39. und so weit dieser §. die, nach der Absicht und dem Grundgesetz, nothwendige Verweisung der Klagen des Landtags gegen höhere Staatsdiener betrifft, mittelst des alsbald zu erlassenden Publicandum zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Was die fernere Erinnerung zu diesem §. unter No. 4. der Erklärungsschrift vom 21. Febr. anlangt: so können Ihro Königl. Hoheit nicht glauben, daß der Antrag der getreuen Stände dahin gerichtet sey, Höchstihren Staatsdienern die, im Artikel 12. der Bundesacte, jedem deutschen, und durch das Grundgesetz vom 5ten Mai 1816 noch besonders jedem Staatsbürger des Großherzogthums zugesicherte dritte Instanz in der wichtigsten Rechtsangelegenheit zu entziehen, sondern Höchstdieselben müssen vielmehr annehmen, daß die Absicht lediglich dahin gehe, die Gleichheit der Rechtsverhältnisse zwischen Kläger und Beklagtem herzustellen, welches Höchstdieselben nicht verweigern wollen, und daher die betreffende Stelle der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für die Großherzogl. Lande dahin erläutern, daß in den dazu geeigneten Fällen dem Kläger, wie dem Beklagten, die Einhohlung eines dreifachen Urtheilspruchs zugestanden seyn soll.

Gegen die anderweite Erklärung zu dem §. 78.

Ewiger Bund

finden Sr. Königl. Hoheit vor der Hand nichts einzuwenden, Sie hoffen auch daß künftig die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts, gleich den zur Akademie Jena gehörigen Personen, von dem getreuen Landtag günstig werden betrachtet werden, indem bei Aufhebung der bei Bestimmung der etatmäßigen Besoldungen in Antrag gebrachten, Immunität von persönlichen Abgaben eine verhältnißmäßige Erhöhung der Besoldungen der Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts unvermeidlich seyn würde.

Weimar, den 19. März 1817.

## Beilage U.

Ihro Königl. Hoheit sind durch den höchsten Antrag: daß in Höchst Dero Landen ein neues gemeinschaftliches Criminalgesetzbuch eingeführt werde, den einstimmigen Wünschen der getreuen Landstände entgegengekommen: denn es ist Keiner unter ihnen der nicht die dringende Nothwendigkeit erkannt, daß die in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums so verschieden und mangelhaft bestehende Criminalgesetzgebung baldmöglichst nach gleichen Grundsätzen vervollständiget werde. Das zur Einführung, nach einer weitern Bearbeitung und mit einigen für die Großherzogl. Lande nothwendigen Modificationen, empfohlene königl. Baiersche Strafgesetzbuch ist den getreuen Landständen, nicht nur nach dem, darüber ausgesprochenen, höchsten Urtheile und dem beigefügten gründlichen und überzeugenden Gutachten, welches sie mit hoher Achtung würdigen, sondern auch nach der näheren Einsicht des Gesetzbuches selbst, so weit Zeit und Umstände solche verstatteten, als dasjenige erschienen, welches vor den übrigen neuern Gesetzgebungen und Gesetzesentwürfen dieser Art den Vorzug verdient. Sowohl die Geschichte jenes ausgezeichneten Werkes, als auch die Vollständigkeit desselben haben dieses Urtheil begründet, besonders aber der in selbigem festgehaltene Grundsatz: daß der Verbrecher nur mit demjenigen Uebel, mit diesem aber auch um so gewisser, zu bestrafen sey, welches das Gesetz selbst androht. So streng auch dieser Grundsatz für einzelne Fälle erscheinen könnte, so hat der Landtag doch in den weisen Bestimmungen über die Milderungsgründe und darin, daß fast bei jeder Strafe der richterlichen Beurtheilung überlassen ist, ob der höchste oder niedrigste Grad der Strafe eintreten soll, endlich aber in dem nicht ausgeschlossenen Rechte der Begnadigung des Landesherrn, eine hinlängliche Sicherheit dagegen erkannt, daß ein einzelner Fall nicht mit zu großer Härte behandelt werde. Im Ganzen haben dagegen die angedroheten Strafen eher zu gelind als zu hart geschienen; so möchte z. E. die nothwendige Sicherheit der öffentlichen Straßen erfordern, daß der Raub in den niedrigeren Graden, wenn er auf öffentlicher Straße begangen worden ist, härter bestraft werde, als jenes Gesetzbuch vorschreibt.

Da es aber, bei aller Strafgesetzgebung, und besonders nach dem hier aufgestellten Grundsatze, von der höchsten Wichtigkeit ist, daß Jeder im Staate Gelegenheit habe, von der angedroheten Strafe genau unterrichtet zu werden, so hat sich dem Landtage der Wunsch aufgedrungen, daß es bei Einführung eines neuen Strafgesetzbuches, bei dessen einmaliger Promulgation, nicht bewende, sondern für die wiederholte Einschärfung der gesetzten Strafen von Zeit zu Zeit gesorgt, und zu dem Ende ein kürzlich zusammengestelltes Verzeichniß der Verbrechen und der auf selbige gesetzten Strafen, besonders abgedruckt und zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten öffentlich verlesen werde.

Bei den Bestimmungen über den Criminalproceß kann der Landtag die Aeußerung seiner Freude darüber nicht unterdrücken, daß jedes Zwangsmittel, das Geständniß zu erwirken, gänzlich abgeschafft seyn, auch der Reinigungs-Eid keine Anwendung mehr finden soll. Dagegen erscheint die Beibehaltung der in jenem Gesetzbuche nicht erwähnten besetzten Gerichtsbank durch zwei verpflichtete Schöppen bei allen, die Erhebung des Thatbestandes bezweckenden, Handlungen des Gerichts und bei allen Hauptvernehmungen sehr wünschenswerth, ja nothwendig.

Indem die getreuen Landstände hoffen, daß diese Bemerkungen, bei der weitern Bearbeitung des Gesetzes, Berücksichtigung finden werden, glauben sie die Bearbeitung selbst den alsbaldigen Anordnungen Ihro Königl. Hoheit durch Ernennung einer besondern Commission angelegentlichst empfehlen zu müssen, und bitten um gnädigste Zustimmung, einen Ausschuß aus ihrer Mitte wählen zu dürfen, welcher der neue Gesetzesentwurf, sobald er den Verhältnissen des Großherzogthums anpassend, vollendet ist, zur genauern Durchsicht und Prüfung ohne Weiteres zugefertiget und durch dessen Urtheil das Urtheil des nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtags, zum Behuf der endlichen Genehmigung beschleunigt werden kann.

Was demnächst die Errichtung besonderer Criminalgerichte in denjenigen Theilen des Großherzogthums betrifft, wo dergleichen noch nicht bestehen, so liegt es nicht nur in der Natur der Sache, daß es sehr zweckmäßig ist, für diesen wichtigen Theil der Justizpflege eigene Beamte zu bestellen, die diesem besondern Theile der Verwaltung ihre Kräfte und ihr Nachdenken ausschließlich widmen und, durch täglich mehr ausgebildete Erfahrung, sowohl die Rechte des Staates, als die zweckmäßige Behandlung der Angeschuldigten sichern, auch daß für letztere in einer allgemeinen Anstalt weit besser, als bei einzelnen, oft nur mangelhaft einge-

Ewiger Bund

richteten, Gerichtsstellen gesorgt werden kann: sondern es hat auch die Erfahrung seit dem Jahr 1810 in den Altweimarischen Landen den Nutzen der besondern Criminalgerichte für die Vollständigkeit und Beschleunigung der Untersuchungen und für die Erleichterungen der Unterthanen in Hinsicht der sonst gewöhnlichen Wachfrohnen, überall bewährt. Der Landtag ist daher der Ueberzeugung, daß jene zweckmäßige Einrichtung auch in den neuen Landestheilen zu treffen sey, und hält es für sehr angemessen, daß noch eine Criminalgerichtsstelle in Dermbach und eine zweite im Neustädter Kreise errichtet werde. Erkennend die Nützlichkeit solcher Einrichtungen, und die Nachtheile, welchen die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit in kleineren, von einander getrennten und nicht selten mangelhaft eingerichteten, Gerichtsstellen, sowohl für die allgemeine Sicherheit, als für die Behandlung der Inhaftirten nach sich zieht, muß der Landtag die Ueberzeugung aussprechen, daß die Aufgebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in wichtigeren Strafällen für das Wohl des Ganzen nützlich, ja nothwendig sey.

Um jedoch möglichen Entschädigungs-Ansprüchen, die nach unumstößlichen Grundsätzen des Rechts bei jeder für das allgemeine Wohl erforderlichen Einrichtung, in Hinsicht der Einzelnen, welche Opfer bringen sollen, so weit als überhaupt ein Entschädigungs-Anspruch denkbar ist, berücksichtiget werden müssen, auch für den vorliegenden Fall zu begegnen, glauben die getreuen Landstände ihren ehrerbietigsten Antrag dahin richten zu dürfen: daß die Inhaber solcher Patrimonialgerichte, mit welchen dermalen noch die Obergerichte verbunden sind, zunächst darüber befragt werden ob sie die Gerichtsbarkeit in höheren Strafällen dem neu zu errichtenden Criminalgerichte überlassen, oder bei ihren Patrimonialgerichten, die aber freilich genau nach Vorschrift des neuen Criminalgesetzbuches eingerichtet werden müßten, ferner beibehalten wollen? Im erstern Falle, welcher mit Gewißheit zu erwarten ist, werden sich die Gerichtsinhaber der neuen Lande zur Errichtung der Criminalgerichte demjenigen Beitrage nicht entziehen, welchen die Gerichtsinhaber der alten Lande, überzeugt nicht nur von der Nützlichkeit der Einrichtung im Allgemeinen, sondern auch von dem für sie selbst damit verbundenen Vortheile, geleistet haben, und welcher, nach einem Durchschnitt, 1 Groschen 9 Pfennige auf jedes, dem Patrimonialgerichte unterworfene Individuum, ein für allemal beträgt:

Die getreuen Landstände hoffen, daß auf diesem Wege, neben der Einrichtung der neuen Criminalgerichtsstellen im Neustädter Kreise und zu Dermbach der allgemeinen Einführung der Criminalgerichts-Ordnung vom 14. Dec. 1812 in allen neuen Landestheilen, bald kein Hinderniß mehr im Wege stehen werde, halten sich jedoch verpflichtet auf solchen Fall die gnädigste Berücksichtigung folgender Bemerkungen ehrerbietigst in Antrag zu bringen:

1) Die, nach der Criminalgerichts-Ordnung, den Patrimonialgerichten und Untergerichten überhaupt ferner zu belassenden Untersuchungen möchten, theils um den Criminalgerichten nicht zu viel Arbeit zuzufügen, theils auch um die Unterthanen nicht schon bei kleineren Vergehen den mit einer Untersuchung vor dem Criminalgerichte für den Angeschuldigten verbundenen Uebel auszusetzen, dahin erweiternd zu bestimmen seyn, daß

a) alle nicht qualificirte Diebstähle und Betrügereien, deren Werth nicht über fünf Thaler beträgt,

b) alle Verbal- und Real-Injurien, ferner bei den gewöhnlichen Untergerichten untersucht, und

c) die gegen einen böslichen Banquerouteur anzustellende Untersuchungen bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Concursproceß anhängt, geführt werden, damit sich, neben dem Erkenntnisse in der Civilsache, auch jene Untersuchung beendigen lasse.

2) In mehreren Gerichtsbezirken, besonders im Neustädter Kreise, besteht gegenwärtig die Einrichtung, daß die Obergerichte von den Justizämtern, die niedere Gerichtsbarkeit aber von den Patrimonialgerichten verwaltet wird.

Sollte nun einer von den, künftig den Untergerichten zu belassenden, Untersuchungsfällen jetzt observanzmäßig zu der höhern Gerichtsbarkeit gehören, so wird bei Einführung der Criminalgerichtsordnung ein solcher Fall den Patrimonialgerichten zuzuweisen seyn, damit nicht eine dreifache Gerichtsverwaltung in demselben Bezirke durch das Criminalgericht, das Justizamt und das Patrimonialgericht entsteht.

3) Die Bestimmung wird ausdrücklich beizufügen seyn: daß in allen den, bei den Patrimonialgerichten ferner zu führenden, Untersuchungen nicht nur die gleich Anfangs erkannten Geldstrafen, sondern auch diejenigen Geldstrafen, in welche andere, Anfangs erkannte Strafen verwandelt werden, den Patrimonialgerichten anheim fallen, es sey denn, daß die Strafe, wie solches z. B. bei Defraudationen häufig der Fall ist, schon durch das Gesetz dem Denuncianten, oder einer bestimmten öffentlichen Casse zugewiesen ist.

4) Der für die Obergerichte hie und da noch zu entrichtende Canon wird, mit Abnahme derselben, eben als wegfallen müssen.

Wenn Ihro Königl. Hoheit demnächst geruhen haben, die Erklärung der getreuen Landstände über die Trennung der Zuchthäuser und der besonderen Strafarbeitshäuser zu erfordern, so müssen sie eine solche Trennung im Allgemeinen für sehr zweckmäßig und, nach den Bestimmungen des neu einzuführenden Crimi-

Ewiger Bund

allgesetzbuches, für nothwendig anerkennen. Auch erscheint den getreuen Ständen der, ihnen durch das höchste Decret vom 7. dieses Monats zugekommene, Plan über die Einrichtung einer Festungsanstalt, auf dem Schlosse zu Kreuzburg ganz angemessen. Dagegen können sie sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, daß, neben jenen drei Anstalten, noch eine besondere Anstalt lediglich zu polizeilichen Zwecken, und insbesondere zu Abbüßung polizeilich.r Vergehen eingerichtet werde; sie glauben vielmehr darauf antragen zu müssen, daß für das gesammte Grossherzogthum, nebey der Festungsanstalt zu Kreuzburg, nur Ein Zuchthaus für die schweren Verbrecher und ein Strafarbeitshaus bestehe.

Nach dem zuletzt mitgetheilten Plane, wird als Strafarbeitshaus das Zuchthaus zu Eisenach sehr gut eingerichtet werden können, und dem Bedürfnisse für das ganze Grossherzogthum entsprechen, indem es für 60 bis 80 Köpfe eingerichtet werden kann. Es bleibt sonach nur noch zu bestimmen übrig, wo das für das gesammte Grossherzogthum gemeinschaftliche Zuchthaus eingerichtet werden soll.

Obgleich das Schloß zu Blankenhain an sich zu einer solchen Anstalt sehr passend erscheinen mag, so würde doch die Verlegung des Zuchthauses von hier nach Blankenhayn mit einem zu großen Kostenaufwande verbunden seyn, um dieselbe nicht von der unvermeidlichen Nothwendigkeit abhängig zu machen. Eine solche Nothwendigkeit scheint hier nicht einzutreten, auch sollte wohl das hier in Weimar schon eingerichtete Local, nicht ganz unbenutzt gelassen werden. Ueberdieß hat die Verlegung des hiesigen Zuchthauses nach Blankenhain den getreuen Ständen um deswillen bedenklich geschienen, weil die allgemeine Sicherheit dadurch gefährdet werden könnte. In Weimar stehen mehrere und kräftigere Mittel zu Gebote, um einem, unter den schwerern Verbrechern entstehenden Complott zu begegnen, und die Entsprungenen zu verfolgen, als in Blankenhain, ja es würde die Lage dieses Ortes durch die angrenzenden Waldungen, und durch die Nähe verschiedener fremder Territorien die Habhaftwerdung der entsprungenen Verbrecher sehr erschweren, oft unmöglich machen. Auch möchte sich zu einer zweckmäßigen Beschäftigung der Verbrecher in Blankenhain weniger Gelegenheit finden, als hier, wo sie bei der Möglichkeit zu schnellen und wirksamen Mitteln der Verfolgung auf den Fall des Entspringens, außer dem Hause beschäftiget werden können.

Wollte man die Verbrecher nur im Hause beschäftigen so würden neue kostspielige Einrichtungen nothwendig werden.

Aus diesen Gründen, unter welchen die bedeutende Kostenersparniß einer der wichtigsten bleibt, hoffen die getreuen Landstände, daß Ihro Königl. Hoheit geruhen werden, die Zuchthausanstalt ferner hier bestehen zu lassen, und zwar als solche für das gesammte Grossherzogthum, während sämmtliche geringere Verbrecher, so wie die polizeilich zu detinirenden Individuen aus allen Theilen des Grossherzogthums, in das Strafarbeitshaus zu Eisenach gebracht werden müßten.

Erwägt man, daß nach den in Vorschlag gebrachten Bestimmungen des neuen Criminalgesetzbuchs die eigentliche Zuchthausstrafe nicht unter acht (sechs) Jahren erkannt werden kann, so wird sich die Zahl der hier aufzunehmenden Verbrecher bedeutend mindern, und das hiesige Zuchthaus wird zu diesem Zwecke hinlänglichen Raum darbieten.

Hiernach glauben die getreuen Stände die Verwilligungen zu diesen verschiedenen Anstalten folgendermaßen bestimmen zu können: 3600 Thlr. zu der Einrichtung der Criminalgerichtsstelle zu Dermbach, 3000 Thlr. zu der Festungsanstalt zu Kreuzburg, 2400 Thlr. zu Erweiterung und Einrichtung des Strafarbeitshauses zu Eisenach, incl. des anzuschaffenden und noch nicht in Anschlag gebrachten Mobiliars; 7000 Thlr. zur Einrichtung des Criminalgerichts im Neustädter Kreise, in Summe Funfzehntausend Thaler, welche Summe in jedem Falle das Aeußerste ist, was die Kräfte der Hauptlandschaftscasse für dieses Jahr erlauben, und wobei vielleicht in Hinsicht der Einrichtung im Neustädter Kreise noch einige Minderung eintreten könnte.

Die getreuen Landstände ꝛc.

Weimar, den 14. März 1817.

* * *

## Beilage V.

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben aus der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 14. März gern ersehen, daß die getreuen Stände, die Nothwendigkeit der Einführung einer, den Anforderungen der Zeit entsprechenden, Strafgesetzgebung und die Vorzüge des Königl. Baierschen Strafgesetzbuches erkennend, im Allgemeinen über dessen Annahme, so wie über die Einrichtung der davon unzertrennlichen Strafanstalten, auch über die Errichtung zwei neuer Criminalgerichtsstellen mit Höchstihren landesväterlichen Absichten einstimmig sind.

Se. Königl. Hoheit genehmigen und acceptiren zugleich die zur Ausführung dieser Beschlüsse für das laufende Jahr patriotisch verwilligten Summen, wegen ihrer zweckgemäßen Verwendung Höchstdieselben Verfügung treffen lassen werden.

Einverstanden, daß es für das gesammte Grossherzogthum an Einem Zuchthause und Einer Anstalt für Festungsgefangene genüge, hegen Se. Königl. Hoheit jedoch Zweifel, ob auch nur Ein Strafarbeitshaus für die Verbrecher geringeren Grades und für polizeiliche Zwecke auslangend sey. Die Unannehmlichkeiten und Kosten eines 10 bis 12 Meilen weiten Transports

scheinen mit einer, in Fällen dieser Art häufig vorkommenden, Strafzeit weniger Wochen in keinem richtigen Verhältniß zu stehen. Indeß wollen Höchstdieselben hierüber zuförderst das Gutachten der betreffenden Landesbehörden vernehmen, und behalten sich vor, den getreuen Ständen hierüber bei ihrer Wiederversammlung anderweite Eröffnung thun zu lassen.

Zu weiterer Bearbeitung des neuen Strafgesetzbuches, wobei die Bemerkungen der getreuen Stände ihre Berücksichtigung finden werden, haben Sr. Königl. Hoheit Commissarien ernannt, welche sich zu diesem Zwecke mit dem ständischen Ausschuß zu vereinigen haben.

Was die, zum Besten der Sache allerdings sehr zu wünschende allgemeine Aufgebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Criminalsachen anlangt, so wollen Se. Königl. Hoheit die in zu bestimmender Frist abzugebende Erklärung der einzelnen Inhaber derselben in den neuen Landen darüber abwarten: ob sie die Strafgerichtsbarkeit, gegen Entrichtung eines billigen Beitrags zu der ersten Einrichtung der neuen Criminalgerichte, in der vorgeschlagenen Maaße aufgeben, oder solche lieber beibehalten wollen; welchen letzteren Falls sie ebenfalls innerhalb einer bestimmten Zeitfrist gehalten seyn werden, die durch die einzuführende neue Strafgesetzgebung bedingten Anstalten, allen Erfordernissen genügend, herzustellen. Höchstdieselben halten sich jedoch zu den Einsichten und dem Gemeinsinn der Patrimonialgerichts-Inhaber der neuen Lande überzeugt, daß sie auch hierin denen der alten Lande, welche längst mit löblichem Beispiel wahrhaft patriotisch vorangegangen sind, nicht werden nachstehen mögen. Die deßfallsige besondere Aufforderung wird unverzüglich durch die betreffenden Landesregierungen an dieselben ergehen.

Se. Königl. Hoheit wiederhohlen gern die Zusicherung Höchstihrer landesfürstlichen Huld und Gnade.

Weimar, den 18. März 1817.

* * *

## Beilage W.

Die Mannichfaltigkeit von einander abweichender Gesetze in den verschiedenen Gebietstheilen, aus welchem das Grossherzogthum zusammengesetzt ist, hat den oberen Landes-Justizbehörden Anlaß und Gelegenheit zu Vergleichungen dargeboten, wobei sich denn ergeben hat, daß in einigen der neuen Landestheile einzelne Gesetze vorhanden und in Ausübung sind, welche keineswegs durch die entsprechenden der alten Lande verdrängt, sondern vielmehr mit einigen theils an sich, theils durch die Oertlichkeiten nothwendigen Modificationen, über die gesammten alten und neuen Lande erstreckt zu werden zu verdienen scheinen.

Unter diese Kategorie gehört die Königl. Sächs. Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und es hat sich daher die Grossherzogliche Regierung hieselbst veranlaßt gefunden, mit Zugrundelegung des deßfallsigen Königl. Sächsischen Gesetzes vom 28. November 1753, nebst dem Erläuterungs-Rescript vom 15. November 1780, und mit Benutzung der bei der Anwendung darüber gemachten Erfahrungen, den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten und berichtlich vorzulegen, wie es in den gesammten Grossherzogl. Landen einzuführen seyn möchte.

Diesen Entwurf lassen die Grossherzogs Königl. Hoheit dem getreuen Landtag beifolgend mittheilen, und sehen einer baldigen verfassungsmäßigen Erklärung darüber entgegen.

Weimar, den 23. Febr. 1817.

* * *

Bemerkung. Der Entwurf wird zu Ersparung des Raums hier um so mehr weggelassen, da das berichtigte Gesetz selbst nächstens in diesem Blatte erscheint —

## Beilage X.

Wenn Ihro Königl. Hoheit durch das höchste Decret vom 23sten v. M. den getreuen Landständen den Entwurf zu einer neuen gesetzlichen Vorschrift über ein kürzeres und vereinfachtes gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geringeren Gegenstandes zu ihrer verfassungsmäßigen Erklärung zufertigen zu lassen, geruhet haben, so müssen sie darin abermals einen Beweis der höchsten Fürsorge für das Wohl Höchstdero getreuen Unterthanen erkennen, und ihren lebhaftesten Dank ehrerbietigst dafür aussprechen.

Schon in den alten Landen war es längst ein Bedürfniß, daß durch eine solche gesetzliche Bestimmung die Rechtspflege für geringfügige Gegenstände beschleunigt, der Richter zu eigener Aufklärung des strittigen Rechtsverhältnisses berechtigt und aufgefordert, und der Kostenaufwand für die streitenden Theile gemindert werde. Einstimmig und mit Freude haben die getreuen Landstände bemerkt, wie diese Zwecke in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe genau und vollständig beachtet wurden, und sie sind zu der beruhigenden Ueberzeugung gelangt, daß durch solchen dem wohlwollenden und thätigen Richter die schönste Gelegenheit gegeben werden wird, in dergleichen geringfügigen Streitigkeiten zum wahren Nutzen beider Partheien, ihr Rechtsverhältniß aufzuklären und zu bestimmen.

Die Grundbestimmung des Gesetzes, daß jede erste Entscheidung, wenn auch bedingt, doch deß-

Ewiger Bund

nitiv seyn müsse, hat zwar einige Zweifel erweckt, indem wohl gefragt werden mag, ob solche mit der nothwendigen Aufklärung der factischen Umstände in jedem einzelnen Falle vereinbarlich sey; allein die Erfahrung, daß derselbe Grundsatz in andern Landen schon längst, ohne auf Schwierigkeiten zu stoßen, mit Nutzen befolgt worden ist, mußte jene Bedenken widerlegen, und dem Vortheile, welchen eine solche Bestimmung in den meisten Fällen verspricht, den Vorzug einräumen, von dem möglichen Nachtheile in einem einzelnen Falle, zumal da dieser Nachtheil nur bei großer Unthätigkeit des Richters eintreten kann.

Um jedoch neben der wichtigen Rücksicht, daß jeder geringfügige Rechtshandel so schnell als möglich zu Ende gebracht werde, die noch wichtigere, das das wahre Rechtsverhältniß völlig aufgeklärt, und jeder Theil genugsam gehört werde, noch mehr gesichert zu sehen, und um ihre aufmerksame Theilnahme an der Sache zu beweisen, erlauben sich die getreuen Stände folgende wenige Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf:

1) Das in §. 26. angedrohte Präjudiz, daß der Beklagte der Klage für geständig und überführt, auch der Beweismittel seiner Einreden für verlustig zu achten, auf welches nach §. 63. sogleich erkannt werden soll, wenn der Beklagte in dem ersten, kurz angesetzten Termine nicht erscheint, und der Kläger ihn des Ungehorsams beschuldigt hat, möchte, obgleich es der Analogie des ordentlichen Processes völlig angemessen ist, doch bei dieser geringfügigen Sache aus dem Grunde nicht sogleich in der ersten Ladung anzudrohen seyn, weil eben in diesen unbedeutenderen Streitigkeiten die Advocaten entbehrlich gemacht werden sollen, von einem Beklagten geringeren Standes aber nicht erwartet werden kann, daß er, ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes, die Wichtigkeit des ihm angedrohten Nachtheils deutlich einsehe. Daher möchte der im ersten Termin ausbleibende Beklagte nur in die angedrohete Geldstrafe und in die Kosten des versäumten Termins zu verurtheilen, jenes wichtigere Präjudiz aber erst in einer zweiten Ladung zu einem anderweiten Termine mit stäziger Frist anzudrohen, und wenn auch dieser keine Folge geleistet wird, darauf zu erkennen seyn.

2) Die Bestimmung des §. 30., daß das Verhör mit Pflegung der Güte eröffnet werden soll, wird einer Berichtigung dahin bedürfen, daß der Beklagte zuerst über die Klage und seine Einreden zu vernehmen, und dann erst, nach Feststellung der Streitfrage, die Güte zu pflegen sey.

3) Bei den Bestimmungen der §. 32. bis 34. wird dem Richter die so nothwendige Sonderung der Antwort auf die Klage und der dagegen vorgebrachten Einreden, auch daß er die Vollständigkeit der Vertheidigung möglichst befördere, besonders und ausdrücklich zur Pflicht zu machen seyn, welches hauptsächlich in den beabsichtigten Fällen, wo der Beklagte keinen Rechtsbeistand hat, nothwendig erscheint.

4) Die sehr zweckmäßige Vorschrift des §. 79. möchte doch dahin zu modificiren seyn, daß es von dem Ermessen des Obergerichts abhänge, in denjenigen Fällen, wo die Verhandlung vor dem Untergerichte nicht deutlich oder vollständig erscheint, noch eine ähnliche Verhandlung, wie in erster Instanz, eintreten zu lassen.

Demnächst wird

5) bei §. 65. auf den Fall, daß ein Termin circumducirt ist, zur Aufrechthaltung der richterlichen Autorität doch jeder Theil in die angedrohte Geldstrafe, und der Kläger in die Kosten des Termins verurtheilt werden müssen.

6) Im 68 §. möchte statt der obrigkeitlichen Concession der obervormundschaftlichen Einwilligung zu gedenken seyn, auch wird die weitere Bestimmung dieses §. davon abhängen, ob überhaupt mit Einführung der Königl. Sächs. erläuterten Proceß-Ordnung die hier angezogene Constitution von 1775 als ferner fortbestehend angeführt werden kann.

7) Die wohlthätige Bestimmung des §. 107. glauben die getreuen Stände als eine allgemeine Bestimmung zur Erläuterung des bestehenden und in allen Theilen des Grosherzogthums einzuführenden Schreib-Edicts angelegentlichst empfehlen zu müssen; wenn aber endlich

8) im §. 109. dem Ermessen des Oberrichters überlassen ist, auch in minder wichtigen Sachen in der Maaße, wie in wichtigen liquidiren zu lassen, so möchte diese Bestimmung bei den übrigen, ein frivoles Verfahren so zweckmäßig abschneidenden Vorschriften, als unnöthig erscheinen.

Diese wenigen Bemerkungen werden die baldige Einführung dieses so wohlthätigen Gesetzes in dem gesammten Grosherzogthume nicht verzögern können, und die getreuen Stände dürfen von der weitern gnädigsten Anordnung Ihro Königl. Hoheit erwarten, daß solches recht bald zur Promulgation gelange. Indem sie hierauf ehrerbietigst antragen, schließen sie die ihnen zugefertigten Acten wieder bei, und wiederhohlen die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 13. März 1817.

Ewiger Bund

## Beilage Y.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben aus der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 13. März gern ersehen, daß der getreue Landtag den zur verfassungsmäßigen Erklärung mitgetheilt erhaltenen Entwurf einer neuen gesetzlichen Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten, mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft hat.

Höchstdieselben haben Ihren Regierungs-Collegien hier und zu Eisenach aufgegeben, sich über die zu jenem Gesetzesentwurf gemachten Bemerkungen unverweilt gutachtlich vernehmen zu lassen, damit alsdann die Publikation des Gesetzes ohne Zeitverlust erfolgen könne.

Weimar, den 15. März 1817.

* * *

## Beilage Z.

Die getreuen Landstände sind durch das höchste Decret vom 15. d. M. in Kenntniß gesetzt worden, daß Ihro Königl. Hoheit geruht haben, die zu dem neuen Gesetzesentwurfe über das in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende gerichtliche Verfahren, gemachten Bemerkungen, Höchstdero Landesregierungen zu alsbaldiger Begutachtung zufertigen zu lassen, damit die Publication des Gesetzes ohne Zeitverlust erfolgen könne.

Sie verehren es mit dem lebhaftesten Danke, daß eine für die Rechtspflege so wichtige und nützliche Vorschrift so bald als möglich zur Anwendung kommen soll, und erkennen den Nutzen hiervon zu lebhaft an, als daß sie sich nicht zu dem ehrerbietigsten Antrag verpflichtet halten sollten:

daß Ihro Königl. Hoheit, auch wenn die höchste Entscheidung gegen die eine oder die andere der Ständischen Bemerkungen nothwendig werden sollte, dennoch geruhen mögen, das Gesetz ohne Weiteres zur Publication gelangen zu lassen.

Die getreuen Landstände glauben hierdurch das unbegränzte Vertrauen in die landesväterliche Fürsorge Ihro Königl. Hoheit zu bethätigen und zugleich die Gesinnungen ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 19. März 1817.

Die getreuen Landstände rc.

* * *

## Beilage A. A.

Der von der Großherzogl. Regierung zu Weimar, mittelst anliegenden Berichts eingesendete Entwurf eines Patents zu Abschaffung des Preußischen Rechts in den vormals Erfurtischen Gebietstheilen des Großherzogthums, hat der getreuen Landschaft, nebst den beiliegenden Acten-Büchern und Bemerkungen in der Absicht mitgetheilt werden sollen, damit die getreuen Stände sich einer Erklärung darüber vereinigen und solche verfassungsmäßig zu erkennen geben mögen.,

Weimar, den 14. Februar 1817.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den. 2. May 1817.

## Bekanntmachungen.

Bei dem am 13. d. M. zu Wetzdorf im Neustädter Kreise stattgehabten Brand, wodurch 3 Bauerngüther in Asche gelegt wurden, hat sich der Mauermeister Töpel, aus Triptis, durch rastlose Thätigkeit bei Löschung des Feuers vor allen vortheilhaft ausgezeichnet, und ist ihm deshalb eine Prämie verwilligt worden. Es wird ihm aber hiermit auch die wohlverdiente öffentliche Belobung zur Nacheiferung ertheilt.

Sign. Weimar, den 23. April 1817

Grosherzogl. S. Landesdirection 1. Section das.

K. Hufeland.

Beförderungen. Der Kunst- und Handelsgärtner, Herr August Breiter zu Leipzig, hat den Character als Hofgärtner mittelst Ministerial-Decret vom 1. April erhalten.

Sr. Königl. Hoheit, der Grosherzog, haben den Collaborator an hiesiger Hofkirche, Herrn D. Heinrich Bent, zum Professor am Gymnasium hier, mittelst Decrets vom 15. April zu ernennen geruhet.

Der bisherige Geheime Regierungsrath und Ober-Consistorial-Director, Herr Heinrich Carl Friedrich Peucer hier, ist, höchster Anordnung zufolge aus dem Regierungs-Collegium herausgetreten, um sich den vermehrten Directorial-Geschäften und Rechnungsraths-Arbeiten bei dem Grosherzogl. Ober-Consistorium ausschließend zu widmen.

Der Regierungs-Assessor, Herr D. Christian Wilhelm Schumann hier, ist zum Regierungsrath durch höchstes Decret vom 23 April ernannt worden.

Der Königl. Sächs. Premier Lieutenant von der Armee Herr Lobgott Christian Heinrich von Stein auf Lausiniß, hat, mittelst höchsten Decrets vom 25. April, den Character als Cammerjunker erhalten.

### Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

Unterthänigste Erklärungsschrift der getreuen Landstände, über die Verletzung des ihnen im Grundgesetze §. 5 Nummer 6. huldreichst ertheilten Rechts, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, durch einige Landesbehörden.

Im fünften Paragraphen, Nummer 6 des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung haben Ihro Königl. Hoheit huldreichst geruhet, den getreuen Ständen das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zuzusichern und zwar in der Art, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und eben deshalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beyrath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

Demohngeachtet sind seit Promulgation des Grundgesetzes zur Landständischen Verfassung, ohne Beyrath, ohne Einwilligung der getreuen Landstände von einigen Behörden neue gesetzliche Vorschriften erlassen und schon bestehende Gesetze der alten Lande in den neuhinzugekommenen Landestheilen eingeführt worden, welche unläugbar unter jene Bestimmung gehören dürften.

Ohne das fünfte Landständische Recht ganz streng zur Ausübung bringen zu wollen, halten sich die getreuen Landstände verpflichtet, ihre Rüge durch Thatsachen zu belegen. Es gehören folgende Nachweisungen hierher:

1) Grosherzogliche Landesregierung zu Weimar erließ unter dem 24. Mai 1816. Grosherzogliche Landesregierung zu Eisenach aber unter dem 11. Juni 1816 eine Bekanntmachung wegen neuer gesetzlicher

Bestimmungen zur Abkürzung des Ehedesertions-Prozesses. Die erstere ist No. 43 der Weimarischen, die letztere in No. 49 der Eisenachischen Wochenblätter vom Jahr 1816 abgedruckt.

2) In dem Wochenblatte No. 49 erschien eine Bekanntmachung Grosherzoglicher Landesregierung allhier, vom 13. Juni 1816, die Einführung des Impost und der Trankstreuer in den vormals Fürstlich Schwarzburgischen Ortschaften betreffend.

3) In No. 82 wurde durch eine Bekanntmachung Grosherzoglicher Landesregierung zu Weimar vom 3. Okt. 1816 der in dem Amtsbezirk Ilmenau gewöhnlich gewesene Volljährigkeits-Termin vom 24. Lebensjahre auf das 21. herabgesetzt.

4) Grosherzogliche Landesdirection zu Weimar macht in No. 85 unter dem 21. Okt. 1816 bekannt, daß aller und jeder Ankauf von Getraide irgend einer Art auf dem Lande und außer den städtischen Märkten, den kleinen Handel zum eigenen Bedürfniß im Orte selbst ausgenommen, für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Umstände, und bis auf Widerruf gänzlich verboten seyn, und mit Confiscation des erkauften Getraides bestraft, auch dem Denuncianten die Hälfte des zu confiscirenden Getraides zugesprochen werden solle.

5) In No. 3 der Wochenblätter vom Jahr 1817 erschien eine erläuternde Bekanntmachung Grosherzogl. Landesdirection zu Weimar, vom 7. Januar 1817, wegen des wucherlichen An- und Aufkaufs des Getraides auf dem Lande, wornach bestimmt wird, daß jeder Getraide-Ankauf auf dem Lande und außer den städtischen Märkten, auch zum eigenen Bedürfniß, und zwar sowohl Inn- als Ausländern mit alleiniger Ausnahme des Getraide-Ankaufs zum eignen Bedürfniß im eigenen Wohnort, von einem Mitnachbar desselben Orts fernerhin bei Confiscation des Getraides verboten bleibe.

6) Grosherzogliche Landesdirection zu Eisenach, macht in No. 89 der dasigen Wochenblätter unter dem 4. Nov. 1816 bekannt, daß während der gegenwärtigen außerordentlichen Theurung bis auf Widerruf der Kauf- und Verkauf irgend einer Art von Getraide, lediglich auf den angeordneten Getraide-Märkten zu Eisenach, Berka a. der Werra, Vacha, und Geisa, geschehen solle und jeder Getraide-Ankauf und Verkauf auf dem Lande, bei Confiscation des Getreides, verboten sey, mit alleiniger Ausnahme, daß in jedem Orte den Einwohnern unter sich der Kauf zum eignen Brodbedürfniß nachgelassen bleibe.

7) In Nummer 46 der Eisenacher Wochenblätter erließ Grosherzogl. Cammer eine Bekanntmachung, mittelst welcher das ältere im Eisenachischen Kreise erlassene Mandat vom 2. Sept. 1771, die Abstellung der Einfuhre und des Gebrauchs des fremden Salzes betreffend, auf die neuen zum Eisenachischen Kreise geschlagenen Landestheile ausgedehnt wurde.

8) Grosherzogl. Landesregierung zu Eisenach erstreckte mittelst Bekanntmachung vom 28. Juni 1815 in Nummer 53 der dasigen Wochenblätter, die seit dem Jahr 1791 im Eisenachischen bestehende Verordnung, welche den Verkauf des Silbers ins Ausland bei 20 thl. Strafe verbietet, auch auf die neuen Landestheile.

Endlich

9) wurde mittelst einer Bekanntmachung Grosherzogl. Landesdirection zu Eisenach vom 13. Nov. 1816, in der Beilage zu dem Wochenblatte No. 92, abgedruckt, das Brandweinbrennen beschränkt.

Was die getreuen Landstände in ähnlichen, wiederkehrenden Fällen thun müßten, liegt in der Constitution; gegenwärtig erkennen sie zwar die Nützlichkeit der unter den Nummern 1. 2. 3. 7. und 8. ausgehobenen gesetzlichen Vorschriften allenthalben an, und genehmigen deshalb unbedenklich das Fortbestehen derselben, sind aber nicht vermögend, die unter den Nummern 4. 5. 6. und 9. erwähnten Bekanntmachungen, wodurch der Auf- und Verkauf des Getraides, ingleichen des Brandweinbrennens beschränkt worden ist, mit gleichem Beifall zu betrachten, obschon die demselben zum Grund liegende wohlmeinende Absicht Grosherzogl. Landesdirection, die Unterthanen gegen Getraide-Mangel zu schützen und wohlfeilere Getraidepreise herbeizuführen, nicht verkannt werden mag.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die angeführten Beschränkungen des Getraidehandels, wie alle Beschränkungen des Handels, mit Nachtheilen verknüpft und, insonderheit für die Bewohner kleinerer Städte und für den Landmann.

Die Städter, in deren Wohnort ein Getraidemarkt nicht Statt findet, oder die Bewohner solcher Dörfer, welche von den Marktstädten entfernt liegen, sind, weil sie außer den Markttägen Getraide auch nicht zum eigenen Bedürfniß in einem benachbarten Orte kaufen dürfen, gezwungen, den Weg nach der vielleicht mehrere Stunden entfernt liegenden Marktstadt zu machen, wodurch der Getraidepreiß für sie beträchtlich erhöht wird.

Und solche Landbewohner, welche Getraide zu verkaufen haben sind, wenn sie es verkaufen müssen, genöthigt, deshalb in die entfernte Marktstätte zu fahren, und ihre ökonomischen Geschäfte zu vernachlässigen.

Die getreuen Landstände müßten befürchten, Ihro Königl. Hoheit zu ermüden, wenn sie alle die Gründe aufführen wollten, aus denen sich ihnen die Ueberzeu-

gung ergeben hat, daß der bei Abfassung jener gesetzlichen Vorschriften beabsichtigte heilsame Zweck unerreicht bleibe. Sie erlauben sich, ihren Antrag ehrerbietigst darauf zu richten, daß die unter den Nummern 4. 5. 6. und 9. erwähnten Bekanntmachungen baldigst zurückgenommen werden mögen, was wohl um so füglicher ohne Schwierigkeiten geschehen kann, da der Drang der Umstände, unter denen sie erlassen wurden, verschwunden zu seyn scheint und mit der Hoffnung eines baldigen günstigen Frühjahrs der Gedanke an eine gesegnete Erndte sich verbindet.

Neben der unterthänigsten Bitte, daß Ihro Königl. Hoheit auf die vorstehend gegebene Veranlassung die Landesbehörden auf den Inhalt und wahren Sinn des Grundgesetzes §. 5. nochmals verweisen lassen wollen, erneuern die getreuen Landstände die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 14. März 1817.

Die getreuen Landstände ꝛc.

* * *

Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog ist die unterthänigste Erklärungsschrift vom 14. März gebührend vorgetragen worden, worin der getreue Landtag Beschwerde führt über Verletzung des ihm im Grundgesetz §. 5, No. 6, huldreichst ertheilten Rechts an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, durch einige Landesbehörden.

Se. Königl. Hoheit konnten von dem getreuen Landtag voraussetzen, daß Höchstihro Gesinnungen demselben bekannt sind und jeder einzelne Volksvertreter, vom eigenen Gefühl geleitet, sich überzeugt hatte, wie Höchstihre Sorgfalt stets darauf gerichtet ist, die Verfassung, welche aus freiem Antrieb entgegen kommend, mit dem Beirath und der Zustimmung der Abgeordneten des Landes festgestellt worden ist, unangekränkt zu erhalten und weder Verletzungen noch Eingriffe in dieselbe den Landesbehörden zu gestatten.

Se. Königl. Hoheit vertrauen aber ebenfalls zu den Einsichten und den Gesinnungen der getreuen Landstände, daß ihnen nicht entgangen seyn wird, wie in der Landesverwaltung öfters Fälle sich ereignen, wo die von Umständen und Ereignissen schnell herbeigeführten Bedürfnisse alle Thätigkeit der Landesbehörden um so dringender in Anspruch nehmen, je größere Nachtheile aus Vernachlässigung oder Unterlassung zweckdienlicher Mittel entspringen würden.

Für solche Fälle müssen Höchstdieselben als aus der Natur des Regierungs- und Oberaufsichtsrechtes folgend sich vorbehalten, Ihren Landescollegien zu gestatten, zu Beruhigung der Unterthanen bei anscheinenden Gefahren und zu Abwendung größerer Uebel, Anordnungen zu treffen, welche, obwohl mehrentheils auf der Uebereinstimmung mit den in früherer Zeit bei ähnlichen Veranlassungen getroffenen Vorkehrungen und also auf frühern Gesetzen beruhend, dannoch nicht als dauernde Gesetze sondern als Verfügungen zu betrachten seyn sollen, deren Gültigkeit öfters nicht bis zu der nächsten Zusammenkunft des Landtags sich erstrecken mag und blos durch dessen Zustimmung zu bleibenden Gesetzen erhoben werden kann.

Uebrigens wollen Höchstdieselben dem getreuen Ständen selbst überlassen, bestimmte Vorschläge deshalb zu thun, welche die leitenden Grundsätze zu möglichster Sicherstellung des freien Verkehrs und Handels für solche Fälle aufzustellen geeignet sind, und wonach die Ausübung der Regierungsthätigkeit geregelt werden möge.

In der Reihe der oben bezeichneten augenblicklichen Anordnungen sind unstreitig die in der Eingangsgedachten unterthänigsten Erklärungsschrift unterm 4. 5. 6. und 9. aufgezählten Verfügungen mit begriffen, sie wurden nach reiflicher Erwägung, an welcher fast sämmtliche Landräthe bei der Landesdirection Theil genommen, als öfters schon in diesen Landen und auch in Nachbarstaaten gesetzlich angewendete Mittel erwählt, um die allgemeine Beunruhigung über die verminderte Ergiebigkeit der Erndte zu stillen, die der bedürftigen Classe oft anstößige Consumtion der Brodfrüchte in den Brandweinbrennereien einigermaaßen zu beschränken, die den Verwaltungsbehörden unentbehrliche Aufsicht über die größere oder mindere Ausfuhr des Getraides zu erleichtern und den Städtebewohnern, wo die größere Zahl der Consumenten zusammengedrängt lebt, den Trost zu gewähren, daß Mangel nicht vorhanden sey, wiewohl die Lebensmittel in höherm Preiße stehen.

Wenn gegenwärtig, wo die ganz unerwartete Milde des verflossenen Winters die frühere Ankunft ausländischer Kornvorräthe begünstigte, und bei der größtentheils gesicherten Aussicht zu einer gesegneten Erndte, manche Besorgnisse entfernt sind, jene Maaßregeln überflüßig erscheinen, so sind Ihro Königl. Hoheit gern geneigt, nach dem Antrag der getreuen Stände, die im verwichenen Herbst getroffenen Anordnungen aufzuheben und haben an die Landesdirection die desfallsigen Befehle ergehen lassen.

Gern haben übrigens Höchstdieselben ersehen, daß gegen die Fortdauer der, unter 1. 2. 3. 7. 8. aufgeführten Verfügungen, im Anerkenntniß deren Zweckmäßigkeit, keine Einwendungen gemacht worden sind; sie waren nothwendig zu allmähliger Einführung gleicher Verwaltungsmaximen in den neu erworbenen Provinzen oder zu Ergänzung der durch deren Abtretung

Ewiger Bund

veränderten Verhältnisse: sie wurden endlich in dem Zeitpunkt gegeben, wo die neue Landesverfassung noch nicht in volle Wirksamkeit getreten war, als welche erst nach vollendeter rechtsgültiger Wahl der Volksvertreter und nach deren Zusammenberufung zum Landtag, nach Maaßgabe des Patents zu Einführung des Grundgesetzes vom 5. May 1816, in Anwendung gebracht werden sollte und konnte.

Weimar, den 25. März 1817.

## Unterthänigste Erklärungsschrift der getreuen Landstände auf den 9. 11. und 13. Punkt der höchsten Proposition rc.

Wenn Ihro Königl. Hoheit huldreichst geruht haben, in dem 9ten, 11ten und 13ten Punkt der höchsten Propositionen verschiedene Anträge zu Gunsten der Gesundheitspflege und der dahin abzweckenden Anstalten — einen Plan zu Erstreckung des Marksuhler Landgestüts über die sämmtlichen Großherzogl. Lande, und die Einführung der hier gewöhnlichen Baubegnadigung in den vormals Königl. S. Theilen — sodann die provisorische Einführung der hiesigen Forst- und Jagdordnung in den neuen Landestheilen, zur Berücksichtigung zu empfehlen: so haben die getreuen Landstände allen diesen Gegenständen ihre um so vorzüglichere Aufmerksamkeit gewidmet, jemehr sie hiebei die in allen Beziehungen der Landeswohlfahrt gewidmete Landesväterliche Absicht dankbar erkennen und wahrhaft verehren.

Der erste Gegenstand,

A. die Gesundheitspflege,

zerfällt nach denen theils der höchsten Proposition, theils zwei besondern höchsten Decreten beigelegenen Acten in die drei abgetheilten Anträge:

a. auf Erweiterung des Irrenhauses zu Jena,
b) auf bessere Besoldung der Physiker und
c) auf Unterstützung des Entbindungs-Instituts zu Jena, durch Beiträge aus den neuerworbenen Landen, vorzüglich dem Neustädter Kreise.

Was nun zu a) die Erweiterung des Irrenhauses zu Jena anlangt, so können die getreuen Landstände die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Maasregel aus dem Grunde nicht im Mindesten in Zweifel ziehen, weil die dermalige Beschränktheit des Locals zur Folge haben würde, daß entweder nicht alle Irren aus dem ganzen Umfange des Großherzogthums untergebracht werden könnten, oder daß die bisher stattgefundene Aufnahme von Irren aus dem Auslande aufhören müßte.

Dennoch ist es eben so wünschenswerth, die Förderlichkeit nicht von der Hand weisen zu müssen, die nach Ausweis der Acten durch die bedeutenden Geldbeiträge der letztern in die Anstalt erwächst, als es gerecht ist, den neuen Landestheilen für die Unterstützung Ersatz zu gewähren, deren sie in solcher Beziehung in den alten Mutterlanden vor ihrer Abscheidung theilhaftig waren.

Aus eben diesem Grunde glauben auch die getreuen Landstände darauf antragen zu müssen, daß der für die gedachte Erweiterung auf 941 thl. 15 gr. veranschlagte Kostenbetrag, den sie zu verwilligen kein Bedenken haben, nicht von den neuen Landesunterthanen, sondern vielmehr aus der Haupt-Landschaftscasse zu bestreiten seyn möchte.

Nicht minder finden zu b) die getreuen Landstände in der vorgeschlagenen bessern Besoldung der Physiker, besonders durch Abgabe von Fouragerationen in Natur, ein wirksames Mittel nicht nur zur Beschleunigung der ärztlichen Hülfe, worauf oft alles ankommt, sondern auch rücksichtlich der Transportmittel zur Erleichterung der Curkosten für unbemittelte Kranke.

Indem sie daher die sämmtlichen dahin abzweckenden Anträge Großherzogl. Landesdirection genehmigen, so fühlen sie sich noch besonders verpflichtet, ihren unterthänigsten Dank für denjenigen Beitrag zu den Fouragerationen darzubringen, welchen Ihro Königl. Hoheit aus Großherzogl. Commermitteln zu diesem Zweck huldreichst auszusetzen geruht haben.

Außerdem scheint ihnen der vorliegende Zweck zu erfordern, daß die Verwilligung der benöthigten Summe von 1370 thl. aus landschaftlichen Mitteln, nemlich

290 thl. zu baaren Gehaltsvermehrungen der Physiker im Weimarischen und Neustädter Kreise;
200 thl. zu dergleichen im Eisenachischen Kreise, und
950 thl. für 19 Rationen Fourage,

von folgenden Bestimmungen abhängig bleibe und zwar

„1. daß jeder Physiker in allen solchen Fällen, wo er auf Anordnung der Polizei- oder Justizbehörde sein Amt verwaltet, Transportkosten nie, Curkosten aber nur alsdann liquidiren dürfe, wenn der Parthei oder dem Schuldigen dieselben zuerkannt worden, und von ihr oder ihm bezahlt werden können," ingleichen

„2. daß ein Physiker, wenn er in seinem Sprengel durch einen einzelnen Landesunterthan berufen werde, ebenfalls keine Transportkosten, sondern blos Verläge und Curkosten und zwar letztere mäßig zu liquidiren befugt seyn dürfe."

(Der Beschluß dieser Beilage folgt.)

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 9. May 1817.

## Grosherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf den verfassungsmäßigen Antrag der getreuen Stände für Unsere Lande einige Verordnungen der gemeinschaftlichen durch das Publications-Patent vom 20. December 1816 provisorisch eingeführten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung näher zu bestimmen und zu erläutern Uns bewogen gefunden; so soll in dieser Absicht noch folgendes gesetzlich bestimmt und verordnet seyn:

I. Zum §. 27. der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung und zu No. IX. des Publications-Patents vom 20. December 1816.

1) Beschwerden über die Untergerichte wegen verweigerter, oder verzögerter Justiz sind lediglich bey dem competenten Landes-Justiz-Collegium (Regierung) anzubringen und zu erledigen.

2) So oft hingegen dergleichen Beschwerden wider ein Landes-Justiz-Collegium erhoben werden wollen, so ist genau zu unterscheiden: ob blos über Langsamkeit der Rechtspflege und richterliche Unthätigkeit geklagt werde, oder ob eine ausdrückliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs einer Parthei vorliege.

3) Beschwerden der erstern Art über Verzögerung der Justiz bey den Landes-Justiz-Collegien, sind als Gegenstand der landesherrlichen Oberaufsicht in Verwaltung der Justiz, lediglich bei Uns selbst anzubringen und werden von Uns nach abgeforderter Verantwortung und erfolgtem Vortrag im Staatsministerium, unverweilt durch angemessene Verfügungen erledigt werden.

Sollte deren Beurtheilung von streitigen Rechtsfragen, oder förmlicher Untersuchung abhängen, so werden Wir (nach §. IX. des Publications-Patents vom 20. December 1816) gutachtlichen Bericht von dem Ober-Appellations-Gericht einholen und nach Maasgabe desselben verfügen; oder auch nöthigen Falles eine eigene Untersuchungs-Commission anordnen.

4) Wenn hingegen durch Resolution eines Landes-Justiz-Collegiums ausdrückliche Verweigerung des verfassungsmäßig statt findenden rechtlichen Gehörs ausgesprochen wäre, und zwar in einer Sache, die nicht schon wegen ihrer Qualität an sich von der Competenz des Ober-Appellationsgerichts gänzlich ausgenommen ist, (§. 20. No. 1 — 10. und §. 36. No. 1 — 6. der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung) so soll die desfallsige Beschwerde, ohne auf den Mangel der Appellationssumme zu sehen, unmittelbar beim Ober-Appellationsgericht zu Jena angebracht werden können; und dieses soll auch dann eintreten, wenn das rechtliche Gehör in einer Angelegenheit, bei welcher es zweifelhaft, ob sie Justiz- oder Administrationssache sey, und das Landes-Collegium sie für keine Justizsache hält, abgeschlagen worden.

5) Das Ober-Appellations-Gericht hat in solchen Fällen, unter abschriftlicher Zusendung der Beschwerdeschrift, von dem Landes-Justiz-Collegium Mittheilung der Acten und der Gründe des verweigerten rechtlichen Gehörs zu verlangen, welche längstens binnen Vierzehn Tagen erfolgen soll.

Es werde nun die Beschwerde begründet oder unbegründet befunden, so ist jedenfalls der Ausspruch des Ober-Appellations-Gerichts, der jedoch immer nur resp. auf Verstattung des rechtlichen Gehörs oder auf Abweisung des Beschwerdeführers gerichtet seyn kann, ohne in die Materialien einzugehen — dem Landes-Justiz-Collegium in der gewöhnlichen Bescheidsform und mit Beifügung der Gründe mittelst Communicats zu übersenden, und von diesem zu beachten und zu vollziehen; vom Ober-Appellationsgericht aber ist jedesmal, nicht nur gleich anfänglich die Beschwerdeschrift, sondern auch späterhin der erfolgte Ausspruch an Uns mittelst Anzeigebericht in Abschrift einzureichen, damit Wir in Kenntniß gesetzt werden, ob Unsern Landes-Justiz-Collegien die Beschuldigung verweigerter Justiz mit Recht oder mit Unrecht gemacht worden.

Ewiger Bund

Bey ungegründet befundener Beschwerde hat das Ober-Appellations-Gericht nach Ermessen der Fälle, zugleich Verweis oder andere Strafe gegen den muthwilligen Beschwerdeführer auszusprechen.

6) Es kann aber von einer besondern Beschwerde über verweigerte Justiz nie die Rede seyn, so oft eine Verfügung vorliegt, die bereits eine richterliche Entscheidung irgend eines Streitpunktes enthält, als gegen welche vielmehr der sich beschwert erachtende Theil die geeigneten und zulässigen Rechtsmittel im gewöhnlichen Gange des Processes zu beobachten hat.

7) Sollten Beschwerden über verzögerte oder über vermeintlich verweigerte Justiz in Fällen, die nicht zu den vorhin unter 4. bezeichneten gehören, dennoch an's Ober-Appellations-Gericht gelangen, so sind solche lediglich sofort abzuweisen oder bedenklichen Falles, an Uns berichtlich einzusenden.

II. Zum §. 39. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts Ordnung.

Die aus Rücksicht auf eine mehrern Staaten gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung erfolgte Fassung der Eingangsworte dieses §.

„Eben so können Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener, da, wo Erstern ein solches Recht zustehet, von dem Landesherrn gleich in erster Instanz an's Ober-Appellations-Gericht gewiesen werden" —

soll in keine Weise den Bestimmungen in dem §. 115. des Grundgesetzes, über die ständische Verfassung im Großherzogthum vom 5. Mai 1816., nach welchem dergleichen Anklagesachen nothwendig in erster Instanz an das Ober-Appellations-Gericht gewiesen werden müssen, derogiren. Auch wird zugleich der übrige Inhalt dieses §. 39. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung für Unsere Großherzoglichen Lande dahin erläutert: daß nun auch in diesen Fällen dem der Landes-Verfassung gemäßen, dreifachen Instanzenzuge Genüge zu thun, in den dazu geeigneten Fällen dem Kläger, wie dem Beklagten die Einholung eines dreimaligen Urtelsspruchs zugestanden werden soll.

III. Zum §. 60. der provisorischen O. A. Gerichtsordnung.

So oft vom Landes-Justiz-Collegium eine an das O. A. Gericht eingewandte Berufung, wegen nach §. 20. und 36. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung erscheinender Inappellabilität der Sache verworfen wird, soll gegen diese rejectorische Resolution, dafern der Appellant darthun zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht für inappellabel geachtet worden, — statt der im §. 60. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung nachgelassenen desfallsigen Beschwerde, eine neue Berufung binnen 10tägiger Nothfrist an das Ober-Appellationsgericht eingewendet werden können; jedoch ohne, daß die Suspensivkraft derselben sofort und früher eintrete als bis das Ober-Appellations-Gericht ausdrücklich darauf erkannt hat.

Das Landes-Justiz-Collegium hat, sogleich nach Einwendung einer solchen Berufung, und ohne den Appellanten erst zu hören, die Acten an das Ober-Appellationsgericht zu senden, kann aber nach Ermessen, mit Vollstreckung seines Erkenntnisses einstweilen vorschreiten. Das Ober-Appellationsgericht spricht nun über die Frage; ob der vorliegende Fall an sich appellabel sey oder nicht? wobey der Antrag auf auswärtige Acten-Versendung niemals statt findet.

Wird auf Appellabilität erkannt, die Berufung selbst aber, ihrem materiellen Gehalte nach, schon jetzt offenbar unbegründet befunden; so kann sie gleichzeitig verworfen, und dadurch die ganze Sache sofort beendigt werden, wie §. 64. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung besagt.

Außerdem hat das Erkenntniß auf Appellabilität zuvörderst die Remission der Sache an das Landes-Justiz-Collegium zur Folge, bey welchem alsdann erst das gewöhnliche Appellations-Verfahren eingeleitet wird. (§. 58. 61 — 63).

IV. Zum §. 24 und 98. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung.

Die den Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts beigelegte Kraft ist blos dahin zu verstehen, daß dergleichen öffentlich kund gemachte Präjudicien, in so weit sie streitige Rechtsfragen betreffen, und mithin doctrinelle Auslegungen schon vorhandener Gesetze enthalten, sowohl dem Ober-Appellationsgericht selbst, als allen andern Landes-Justizbehörden als Norm bey künftigen ähnlichen Entscheidungen so lange dienen sollen, bis die Gesetzgebung selbst ein anderes verordnet.

Urkundlich haben Wir vorstehende Erläuterungen und Bestimmungen in gegenwärtiges Patent fassen lassen, solches mit Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und durch Verdruckung Unseres Großherzogl. Insiegels versehen, und durch Abdruck in dem Regierungsblatt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung zu bringen befohlen. So geschehen und gegeben Weimar, den 29. April 1817.

Carl August.

G. v. Wolzogen. C. W. Freih. v. Fritsch. v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Aikemann.

Ewiger Bund

## Bekanntmachungen.

I. Aus officiellen Berichten der Unterbehörden ist zu entnehmen gewesen, daß nach einer in denjenigen Gebietstheilen, die vorher Königlich Sächsisch waren, bestehenden Observanz, die Ehe lutherischer Unterthanen mit katholischen oder reformirten Personen in der Regel an. nicht gestattet worden ist, als nach vorgängigem Versprechen, daß die in solcher Ehe zu erzeugenden Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden sollen.

Da jedoch hierin ein Religionszwang liegt, der mit den Bestimmungen der deutschen Bundesacte und der in dem Großherzogthum Weimar-Eisenach verfassungsmäßigen Religionsfreiheit in Widerspruch stehet; so wird nicht nur solchen Eltern, von denen der eine Gatte katholisch, der andere aber evangelisch ist, sondern auch insbesondere den beiderseits catholischen Eltern, in den anher abgetretenen, ehemals Königlich Sächsischen Gebietstheilen, durchaus freygestellt, ob sie ihre Kinder in der catholischen oder in einer andern christlichen Religion auferziehen wollen.

Weimar, den 11. April 1817.

Großherzogl. Sächs. Immediatcommission für das katholische Kirchenwesen.

Peucer.

II. Da kein Recht des einzelnen Staatsbürgers auf Kosten und zum Nachtheil der öffentlichen Verhältnisse der Gesammtheit des Staates zu andern Staaten ausgeübt werden darf, so ist insonderheit Vorsicht in Beurtheilung von Regenten und Regierungen eine Pflicht jedes Unterthanen, die er bey Ausübung seiner Rechte und beym Gebrauch seiner staatsbürgerlichen Freiheiten nie aus dem Auge verlieren darf.

Wenn daher durch Aufhebung der früher in den Großherzogl. Landen bestandenen Censur eine vollkommene Preßfreiheit ausgesprochen, und jedem Staatsbürger durch das Staatsgrundgesetz als ein Recht zugestanden worden ist; so ist doch diese specielle Befugniß durch die im Eingang erwähnte allgemeine Verpflichtung um so mehr bedingt, als bey der Zurücknahme der Censurgesetze die Bedingung der bleibenden Verantwortlichkeit des Schriftstellers, Verlegers oder Druckers, für den Inhalt der von ihm verfaßten, verlegten oder gedruckten Schrift vorbehalten bleiben mußte, und es haben deshalb Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, auf erfolgte unterthänigste Anfrage, wie gegen Schriftsteller, Verleger oder Drucker, welche sich Ungebührnisse gegen fremde Regenten oder Regierungen, oder gegen den deutschen Bund, insbesondere in Journalen oder öffentlichen Blättern zu Schulden kommen lassen, zu verfahren sey, die unterzeichnete Behörde zu ermächtigen und resp. ausdrücklich anzubefehlen geruht:

1. daß diejenigen Individuen, welche sich mit Journalistischer- oder Zeitungsschriftstellerey in den gesammten Großherzogl. Landen abgeben, zuvörderst öffentlich verwarnet werden sollen, nicht durch unvorsichtige und verunglimpfende Urtheile über Regenten und Regierungen, Beschwerden derselben gegen sie zu veranlassen, oder die freundschaftlichen Verhältnisse des Großherzogl. Regentenhauses zu andern Regenten und Staaten zu unterbrechen.

2) daß, wenn Regenten oder Regierungen gegründete Beschwerde deshalb erheben, die obere Policey-Behörde, wie dieses bisher in solchen und ähnlichen Fällen üblich war, und wie solches zu Erhaltung oder Wiederherstellung des öffentlichen Friedens und guter Verhältnisse mit den andern Bundes- oder sonstigen fremden Staaten nöthig ist, — die zu Abstellung der Beschwerde erforderlichen Policeylichen Vorschritte, durch Beschlagnehmung und Unterdrückung der den Beschwerde-Gegenstand enthaltenen Schrift, ungesäumt thun solle; wobey, falls nach Vorschrift des Rechts weiter etwas, bey solcher Gelegenheit wahrzunehmen wäre, jedenfalls den Betheiligten, oder den aus Beruf zu handeln verpflichteten Behörden, das Ihrige zu beobachten sowohl unbenommen, als, sofern es dieß ohnehin sey, zur Obliegenheit gemacht bleibe.

Der höchsten Vorschrift zu Folge, hat dieses alles, indem die obgedachte Verwarnung hiermit ausgesprochen wird, zur allgemeinen und öffentlichen Kunde gebracht werden sollen. Sign. Weimar, den 3. May 1817.

Großherzogl. S. Landes-Direction, I. Section das.

K. Huseland.

## Beförderungen.

Der vorhin Fuldaische Controlleur, Herr Pfister, ist zum Wege-Bau-Cassirer bey der Wege- und Straßen-Bau-Commission zu Eisenach, mittelst Ministerial-Decrets d. d. 3. Mai 1817 ernannt worden.

Der Registrator beym Gerichts-Cabinet der Landes-Regierung allhier, Herr Traugott Ludwig Dietrich, ist zum Amts-Commissair beym Creis-Justiz-Amte Neustadt an der Orla ernannt;

Der zweite Stadtgerichts-Actuarius zu Jena, Doctor der Rechte, Herr August Schnaubert, ist zum Regierungs-Commissions- und Vormundschafts-Secretair allhier ernannt worden;

Der zeitherige Actuarius beim Justiz-Amt Weimar, und Hof-Advocat, Herr Carl August Aulhorn, hat den Character als Justiz-Amts-Secretär erhalten,

wo-über die höchsten Decrete unterm 6. Mai ausgefertiget sind.

Ewiger Bund

## Ehren-Auszeichnungen.

Der Herzogl. S. Gotha-Altenburgische Geheime-Assistenz Rath, Herr von Hoff zu Gotha, und der Herr Legationsrath und Geheime-Referendar Carl Conta, allhier, haben beide das Ritterkreuz des weißen Falken-Ordens am 7ten Mai 1817 erhalten.

## Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

Beschluß der Erklärungsschrift vom vorigen Regierungsblatt.

Ueberhaupt scheint die in der Medicinalordnung vom Jahr 1814 enthaltene Taxe für Aerzte, Physiker und Chirurgen zu hoch zu greifen, wenn sie zum Beispiel nach §. 122. für eine Pocken-Inoculation, ohne die Besuche, 12 gr. bis 1 rthl. 12 gr. zugesteht, da doch 4 — 6 gr. hinlänglich seyn dürften; und es möchte daher in die Gesundheitspflege, besonders der unbemittelten Volksklasse wohlthätig eingreifen,

„wenn die in der Medicinalordnung regulirte ärztliche Taxe einer nochmaligen Revision unterworfen, und in denen Punkten, wo sie, besonders in Hinsicht der Landleute, und der ärmern Classe, zu hoch ist, herabgesetzt würde;"

als worauf die getreuen Stände ehrerbietigst antragen zu müssen, sich veranlaßt sehen.

Wesentlich ist ferner zu c) die Unterstützung des Hebammen-Instituts zu Jena, einer Anstalt, deren wohlthätige sich über das ganze Land verbreitende Folgen unverkennbar sind.

Die getreuen Landstände nehmen auch keinen Anstand, für den Neustädter Kreis die zu diesem Behuf in den andern Landestheilen bestehende Abgabe des Hebammengroschens zu verwilligen, sind jedoch der Ueberzeugung, daß die anderweit vorgeschlagenen Unterstützungsmittel durch Verwendung der Fornications-Strafgelder aus den Patrimonialgerichten der alten Lande für das Hebammen-Institut und die Einführung ähnlicher Strafgelder in jenen Landestheilen, wo sie noch nicht bestehen, zu Vermeidung des Wechsels in gesetzlichen Bestimmungen, besser so lange auszusetzen seyn dürften, bis durch die beschlossene neue Gesetzgebung die Bestrafung der fleischlichen Vergehen und die Verwendung der Strafgelder für das gesammte Großherzogthum festgesetzt seyn wird.

Inzwischen werden es die getreuen Stände dankbar verehren, wenn Ihro Königl. Hoheit noch ferner dergl. bei Großherzogl. Aemtern eingehende Geldstrafen zu dem bisherigen Behuf verwenden zu lassen geruhen wollen.

Sie finden sich hierbei noch veranlaßt, einen Plan des Dr. med. Schnaubert über die zweckmäßigste Einrichtung des Hebammenwesens im Neustädter Kreise, welcher dem Antrage der Abgeordneten dieses Kreises zur Errichtung eines eigenen Hebammeninstituts in Weida zum Grunde liegt, zu dem Ende vorzulegen, damit derselbe der administrativen Behörde zu näherer Prüfung und Begutachtung zugetheilt werden möge.

In Bezug auf die 2. Abtheilung des 13. Propositionspunctes

C. Die Baubegnadigungen

halten die getreuen Stände deren allgemeine Einführung in allen Landestheilen unter der Voraussetzung wünschenswerth und zweckmäßig, daß

a) das Baubedürfniß nicht in subjectiver, sondern blos in objectiver Hinsicht berücksichtiget, mithin nur alsdann Anspruch auf diese Begünstigung zugestanden werde, wenn über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Baues von dem Baulustigen auf dem Lande von dem Landrath, nach Anhörung des Gutachtens der Gemeinde in den Städten von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß beigebracht seyn wird.

b) Daß die Baubegnadigung, ohne eine Baubülfe irgend einer Art stattfinden zu lassen, nur in Hausteuer-Erlassen bestehen möge, wodurch eine vorhergehende Abschätzung solcher zu bebauenden Plätze, wo die Steuern noch nicht geschieden sind, nothwendig wird.

Zu einem Entwurf zur allgemeinen Baustener-Befreyung könnte hiernächst das in hiesiger Residenz bestehende Regulativ zur Grundlage genommen werden.

In Erwägung des 13. Punctes der höchsten Proposition,

D. der Einführung der Weimarschen Forst- und Jagdordnung in allen Landestheilen

auf so lange, bis eine neue Forst- und Jagdordnung für die gesammten Lande entworfen und publicirt seyn werde, sind zwar die getreuen Landstände mit dem Bedürfniß einer solchen neuen Forst- und Jagdordnung vollkommen und um so mehr einverstanden, je weniger ihnen die alte vom Jahr 1775 der jetzigen Zeit noch angemessen scheinen will, aus eben dem Grunde möchte aber die Einführung der letztern in den neuerworbenen Landestheilen, da sie doch bald wieder verdrängt werden müßte, weniger den Zweck erledigen, als es vielmehr räthlicher seyn würde, die dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften so lange in Kraft zu lassen, bis eine Forst- und Jagdordnung im ganzen Großherzogthum promulgirt seyn wird. Hierbei erneuern sie die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 15ten März 1817. Die getreuen Landstände rc.

Georg Frhr. v. Riedesel.

vdt. Kuhn.

Ewiger Bund

in Ausübung der Rechtspflege gehemmt achten und darauf die Sache sofort zur Entscheidung der Oberbehörde aussetzen.

Da jedoch jede Appellation als zweite Instanz nothwendig durch das Daseyn einer ersten Instanz bedingt ist; diese aber in dem Falle, wo das Untergericht noch gar nicht entschieden hat, eben darum noch nicht vorhanden ist; so hat Grosherzogl. Landesregierung allh. zur Abschaffung eines solchen mißbräuchlichen, mit den Grundsätzen über den gesetzlichen Instanzenzug im Widerspruch stehenden Verfahrens beschlossen, alle Eventual-Appellationen von nun an ganz zu verbieten und ihnen, wenn sie dennoch vorkommen, jede suspensive oder devolutive Wirkung zu versagen.

Es werden daher sämmtliche Justizämter, Stadt- und Patrimonialgerichte angewiesen, sich durch Appellationen dieser Art in ihrer Rechtspflege künftig nicht mehr hindern zu lassen, nach darauf zu berichten, sondern allemal erst selbst gebührend zu erkennen, und nur dann, wenn solches geschehen, und die Parthei hierauf Berufung einwendet, Bericht zu erstatten.

Weimar, den 9. May 1817.

Grosherzogl. S. Regierung das.
von Müller.

## III. Oberconsistorial-Publicandum.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog hatten in die landesfürstliche Proposition vom 2. Febr. d. J. unter andern auch die von Höchstdero Oberconsistorien geschehenen Anträge zu Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes im Volk, und derer, die für diesen wichtigen Zweck aus Amtspflicht arbeiten, mit aufzunehmen und solche der einsichtsvollen Berücksichtigung und wirksamen Theilnahme des getreuen Landtags ganz besonders zu empfehlen geruhet.

Der Landtag hat sich hierauf über einen Theil dieser Anträge in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22. Febr. pflichtmäßig ausgesprochen, und Se. Königl. Hoheit haben, in Gemäßheit der landständischen Ansichten, an das unterzeichnete Oberconsistorium verfügt, welches daher nicht anstehet, hiermit folgende, zum Theil als allgemeine, sofort gültige Vorschrift bekannt zu machen:

1. Die Gebräuche wodurch sich das Christenthum von andern Glaubensformen unterscheidet und auf welchen ein großer Theil seiner Wirksamkeit beruhet, bedürfen einer zeitgemäßen Belebung. Nicht ohne höhere Beziehung knüpfen sie sich an die Hauptereignisse des Lebens welche eben durch sie erst die wahre Bedeutung und die rechte Weihe erhalten. Deshalb soll

A. bey der Taufe

a) jeder Prediger auf dem Lande mit denen, die zum erstenmale Gevatter stehen, in der Sacristey oder auf der Pfarrey eine vorgängige belehrende Unterredung pflegen und sie auf den Zweck und die Wichtigkeit des zu übernehmenden frommen Geschäfts aufmerksam machen;

b) Kinder, die noch nicht confirmirt sind, mithin ihr Glaubensbekenntniß noch nicht öffentlich abgelegt haben, können zur Pathenstelle überall nicht zugelassen, auch ins Kirchenbuch als Pathen nicht eingezeichnet werden;

c) es wird hiemit wiederholt eingeschärft, daß eine Hebamme ausser im Fall der Nothtaufe, durchaus kein Kind aus der Taufe heben soll, und wird es übrigens das unterzeichnete Oberconsistorium mit Wohlgefallen bemerken, wenn

d) die Kindtaufsväter, zu desto größerer Erbauung der Taufhandlung persönlich mit beywohnen wollen; auch sollen

e) die Wöchnerinnen nicht gehindert seyn, bey dem ersten Kirchgang, ihr gewöhnliches stilles Dankgebet in der Nähe des Altars zu verrichten, in welchem Fall der Geistliche darauf gefaßt seyn wird, der Dankenden einige erbauliche und trostreiche Worte zuzusprechen.

Die Sitte unter a. d. und c. ist bereits in mehreren Ortschaften gebräuchlich und hat sich als heilsam bewährt.

B. Die Confirmation soll künftig, nämlich vom Jahr 1818 an,

a) auf dem Lande zu Palmarum oder zu Pfingsten,

b) in den Städten aber blos zu Pfingsten vorgenommen werden, und zwar

c) sind die Mädchen alsdann confirmationsfähig, wenn sie vor dem 1. October des Jahres, in welchem sie mit confirmirt werden wollen, das 13te Lebensjahr erfüllen,

d) von den Knaben aber wird verlangt, daß sie vor dem 1. October des Jahres, in welchem sie confirmirt werden wollen, ihr 14tes Lebensjahr zurücklegen.

e) Dispensationsgesuche sind gänzlich verboten.

f) Der erste Genuß des Abendmahls für die Confirmanden wird für das kommende Jahr und für die Zukunft in den Städten auf den Sonntag nach Pfingsten, auf dem Lande aber, wenn die Confirmation zu Palmarum stattgefunden hat, auf den grünen Donnerstag festgesetzt,

g) das Schulgeld wird von den nichtconfirmirten Mädchen bis zu ihrem erfüllten 13ten Jahre von den nichtconfirmirten Knaben bis zu ihrem erfüllten 14ten Jahre an den Schullehrer entrichtet.

Ewiger Bund

h) Die Kinder aber, die einmal confirmiet sind, treten aus der Schule heraus, und sind nicht verbunden, dieselbe noch bis nach Ablauf ihres 13ten und bezüglich 14ten Lebensjahres zu besuchen, es wäre denn, daß sie es aus eigenem Antrieb thun wollten, um in den Schul- und Religionskenntnissen noch möglichst fortzuschreiten.

i) Wegen des Schulgeldes von Zeit der erfolgten Confirmation bis zum zurückgelegten 13ten oder 14ten Jahre gelten die schon vorhandenen allgemeinen Vorschriften über die Erhebung und Einbringung desselben.

C. Was das heilige Abendmahl betrifft, so wird dasselbe als ein von dem hohen Stifter unserer Religion selbst eingesetztes Gedächtnißmahl seines Todes von allen wahren Christen zu aller Zeit als eine heilige Sache behandelt werden, und die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Jesum Christum wird ihnen die würdige Feyer desselben zum innern Bedürfniß machen. Es ist eines von den beiden Sacramenten, die auch die evangelische Kirche anerkennt, und in welchem sie nicht blos ein äußeres Zeichen des Christenthums, sondern auch eine heilsame Belebung christlichen Sinnes und eine Stärkung des Glaubens findet. Es würde daher höchst erfreulich seyn, wenn zur Erweckung und Befestigung tugendhafter Grundsätze und ächter Religiosität der Sinn für eine allgemeinere, durch alle Stände verbreitete Feyer des Abendmahls nach und nach in den Herzen aller christlichen Einwohner dieses Landes aufginge, zumal gerade das laufende Jahr uns an die fromme Achtung, mit welcher Luther das Abendmahl des Herrn ansah und empfahl, ernstlich erinnert.

So möchte auch die hie und da schon beobachtete Sitte, daß nemlich die Verlobten, oder Braut und Bräutigam, in der nächsten Zeit vor ihrer Trauung, und als fromme Vorbereitung dazu, gemeinschaftlich das heilige Abendmahl genießen, wohl verdienen, daß sie auf dem Lande allgemeiner würde.

2. Hiernächst hängt allerdings sehr Vieles, in Hinsicht auf Herbeyführung eines sittlichern, religiösern Zustandes, von den Predigern und Schullehrern selbst ab. Es gereicht dem geistlichen Stande zur Beruhigung und Aufrichtung, daß der getreue Landtag diesen staatsthümlichen Werth der Religionslehrer ausdrücklich anerkannt hat, und um deswillen muß es ihnen willkommen seyn, daß sie Gelegenheit finden sollen, ihre nützliche Wirksamkeit vielfältiger zu üben. Zu dem Ende sind

A. sofort noch Pfarrgasten d. J. in allen Ortschaften des Landes Sonntagsschulen zu errichten;

a) diese Sonntagsschulen sind in der Regel in der Kirche ausnahmsweise in der Schulwohnung zu halten; im erstern Fall, nämlich wenn die Sonntagsschule in der Kirche gehalten wird, können auch Erwachsenere entweder zuhören oder daran Theil nehmen. Es wird alsdann nach Befinden eine zweckmäßige Abkürzung des sonntägigen Nachmittagsgottesdienstes statt finden können.

b) In der Regel aber werden die Sonntagsschulen nur von Kindern der obern Schulclassen, also von 11, 12, und 13 Jahren, und noch ein Jahr lang auch von denjenigen besucht, die nach erfolgter Confirmation aus der Schule entlassen worden sind, bey Verantwortlichkeit der Eltern, der Lehrherren und der Dienstherren. Die weltliche Obrigkeit verfügt auf Anzeige des Geistlichen, wie bey Schulversäumnissen, sofort mit zweckmäßiger Strenge.

c) Die Sonntagsschulen werden von den Predigern gehalten; bey Filialen, abwechselnd zwischen der Mutter- und Tochterkirche: und zwar entweder von dem Pfarrer selbst, oder, wenn er durch Predigten oder andern Amtsarbeiten zu angegriffen seyn sollte, durch den Schullehrer in des Pfarrers Gegenwart.

d) Bey dem Unterrichte in den Sonntagsschulen ist nicht blos auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern neben der Erweckung und Befestigung eines wahrhaft religiösen Sinnes, auch auf das Erkennen der wichtigsten Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Beziehungen Rücksicht zu nehmen.

e) Die Herstellung von Sonntagsschulen findet jedoch nur an denjenigen Orten statt, wo nicht ältere Einrichtungen der Art für den bezeichneten Zweck schon jetzt mehr leisten.

B. Eben so haben die Prediger in den ihnen untergebenen Schulen wöchentlich drey Stunden Unterricht zu ertheilen.

a) Was die Gegenstände dieses von dem Ortsgeistlichen zu besorgenden Schulunterrichts betrifft, so gilt hier dasselbe, was vorhin bey den Sonntagsschulen (A. d.) angedeutet worden ist.

b) Wenn mehrere Schulen zu einer Pfarrey gehören, so geschiehet der wöchentliche dreystündige Unterricht abwechselnd, die eine Woche in dieser Schule, die folgende Woche in der andern Schule.

c) Es stehet dem Geistlichen frey, entweder selbst zu lehren, oder den Schullehrer in seiner Gegenwart lehren zu lassen. Der Schullehrer muß in den Lehrstunden des Pfarrers zugegen seyn.

C. Sodann ist nöthig, daß sowohl Prediger als Schullehrer in ihrem amtlichen und bürgerlichen Leben die größte Pflichtmäßigkeit und Schicklichkeit beobachten. Deshalb wird

a. in Bezug auf die Kleidung der Geistlichen,

Ewiger Bund

außer ihren Amtsverrichtungen, der Circularbefehl vom 1. April 1794 hiemit erneuert und dessen strengste Befolgung anbefohlen.

b. Die Schullehrer haben sich in ihrem Schulamt der äußersten Pünktlichkeit und in ihrem Wandel der gewissenhaftesten Sittlichkeit zu befleißigen. Einem jeden von ihnen wird in der Kürze eine besondere Amtsvorschrift zugestellt werden, welche in allen ihren Punkten genau zu befolgen ist. Einstweilen wird das schon bestehende Verbot, nicht durch Schulkinder läuten zu lassen, für diejenigen, welche es angeht, hiermit ernstlich wiederholt.

c. Diejenigen, die sich auf Schulen zum Schullehrerstande vorbereiten, haben darauf zu sehen, daß sie ihre Sitten rein und einfach bewahren und von allem städtischen Unwesen frei erhalten.

D. Dagegen ist das unterzeichnete Oberconsistorium bei jeder Gelegenheit bedacht gewesen, und wird es ferner seyn, die Besoldung der Schullehrer nicht blos zu erhalten, sondern möglichst zu vermehren. Die geringste Diensteinnahme eines Schullehrers soll künftig 100 thl. betragen. Diese Summe zu erreichen und baldigst herzustellen, wird so eben mit Großherzogl. Landesdirection Unterhandlung gepflogen. Da aber einstweilen eine Hülfscasse für gering besoldete Schullehrer errichtet werden soll, welche zunächst auf gewisse mit Ostern d. J. von freudigen häuslichen Ereignissen zu erhebende Abgaben gegründet ist; so werden sämmtliche Geistliche hiemit befehligt, gedachte landständischer Seits bewilligte und schon früher verfassungsmäßig ausgeschriebenen Abgaben, nämlich:

a. bei Trauungen:
eines Häuslers 4 gr.
eines Bürgers oder Bauers 8 gr.
eines Vornehmern 1 thl.
eines wirklichen Raths oder Beisitzers bei den Landesbehörden, und weiter hinauf 2 thl.

b. bei Kindtaufen 1 gr., 2 gr., 8 gr., 16 gr. nach derselben Stufe zu dem bezeichneten wohlthätigen Behuf, von Ostern d. J. an erheben zu lassen und halbjährig, mithin zu Michaelis d. J. zum erstenmal, an ihren vorgesetzten Diöcesan (in dem Specialsprengel der Generalsuperintendentur aber unmittelbar an das Oberconsistorium) nach einem genauen Verzeichniß einzusenden. Der Diöcesan wird sodann die Einsendung der gesammten Beiträge seiner Diöces an das Oberconsistorium ungesäumt bewirken.

Von der pflichtmäßigen Gesinnung sowohl der Geistlichkeit, als der Landseinwohner überhaupt, darf erwartet werden, daß sie diesen Vorschriften allenthalben pünktlich nachgehen und die dabey ausgesprochenen Wünsche, ein jeder soviel an ihm ist, möglichst berücksichtigen. Dann wird ein Grund gelegt seyn, auf welchem Fürst und Staat sicher ruhen und einer gedeihlichen Zukunft entgegen sehen können.

Weimar, den 29. April 1817.

Großherzogl. S. Ober-Consistorium.
H. C. F. Peucer.

IV. Beförderungen. Der Königl. Sächs. Premier-Lieutenant von der Armee, Herr Lobgott Christian Heinrich von Stein auf Lausnitz, hat den Charakter als Cammerjunker laut höchsten Decrets vom 25. April;

der Architekt, Herr Carl Friedrich Christian Steiner hier, den Charakter als Baurath erhalten;

der Musikdirector, Herr August Ferdinand Häser zu Lemgo, ist zum Oberdirector beim hiesigen Hoftheater ernannt, und sind beiden die höchsten Decrete unterm 6. Mai ausgefertigt worden;

der Herr Cammerherr und Oberforstmeister, auch Cammerrath, Friedrich August Freiherr von Fritsch, und Herr Cammerrath, Carl Wilhelm Constantin Stichling hier, sind mittelst höchster Decrete vom 11. Mai zu Geheimen Cammerräthen ernannt worden;

der Rechts-Candidat, Herr Emil Friedrich Ackermann hier, ist, nach bestandener Prüfung, mittelst hohen Regierungsdecrets vom 12. Mai zum Amtsadvocat ernannt, und ihm die advocatorische Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Großherzogl. Lande gestattet worden;

der Amtsadvocat, Herr Friedrich Sachse zu Buttstedt, ist durch ein hohes Ministerial-Decret vom 23 Mai zum Registrator bei der Großherzogl. Regierung hier ernannt worden.

Ewiger Bund

## Beschluß von dem Ministerial-Publicandum über die Universität Jena.

### §. 3.

### Von den Verhältnissen der beiden Höfe, S. Weimar und S. Gotha zu einander, in Beziehung auf die Akademie.

Die Rechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Akademie, stehen auch künftig, so wie solches bisher den Hausverträgen gemäß, als Grundsatz angenommen worden ist, den beiden höchsten Häusern Weimar und Gotha zu gleichen Theilen zu. Die Akademie berichtet daher gleichzeitig an beide, über jeden, höchster Entschließung bedürfenden Gegenstand und hat auch in den Fällen, in welchen ihr von dem Einen oder dem Andern einseitig Berichte abgefordert werden sollten, diese Berichte mit an denjenigen Hof zu erstatten, welcher solche nicht abgefordert hat, und dabei von der erhaltenen Veranlassung Meldung zu thun. Es kann keine Verfügung einseitig von einem derselben erlassen werden, ohne daß zuvor die Conformität des andern erlangt worden ist. Im Falle, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist zwar die Akademie schuldig und befugt, einer einseitigen Verfügung Folge zu leisten. Es muß aber, wenn dies Statt finden soll, in dem höchsten Erlasse dieselbe ausdrücklich und in Beziehung auf die Dringlichkeit der Sache dazu ermächtigt werden, auch ist alsdann von dem verfügenden Hofe dem Andern sofort Nachricht davon zu ertheilen.

### §. 4.

In Absicht auf die Besetzung der Stellen akademischer Lehrer und anderer bei der Akademie angestellter Personen, steht es jedem der beiden höchsten Höfe zu, auf die erhaltenen Denominationsberichte der Universität oder auf andere Veranlassungen seine Vorschläge dem andern zu eröffnen, und es ist darüber in jedem einzelnen Falle die Uebereinkunft durch schriftliche Communication zu versuchen. Um jedoch für die Fälle, in denen eine Vereinigung nicht zu erlangen seyn sollte, eine gewisse Regel festzusetzen, und zu verhindern, daß die Entscheidung nicht zum Nachtheil der Universität verhindert oder verzögert würde, soll zwischen beiden Höfen eine Alternation in der Entscheidung dergestalt festgesetzt werden, daß bei dem ersten Falle, einer solchen Stellenbesetzung, in welchem die Vereinigung nicht erlangt werden kann, die Meinung des Großherzogl. Hauses Weimar, im zweiten aber, die des Herzoglichen Hauses Gotha vermalten, und als die entscheidende angenommen werden, und in dieser Maaße bei allen folgenden ähnlichen Fällen abwechselnd entschieden werden soll, und zwar bei allen sich ereignenden Stellen, der Zeitfolge nach, durchgehend, ohne Unterschied der Stellen selbst.

Es soll hierbei die zeitherige Einrichtung beibehalten werden, nach welcher die Academie die Befugniß und Verpflichtung hat, zu Besetzung jeder sich erledigenden Ordinarstelle die ersten Vorschläge durch Berichtserstattung zu thun, die Stellen in der für die Verwaltung des akademischen Fiscus zu errichtenden Commission und des dazu gehörenden Rechnungsführers und Unterbeamten allein ausgenommen, welche die höchsten Höfe durch eigene Wahl zu besetzen sich vorbehalten. Die wirkliche Einweisung in die erstgedachten Stellen hat der akademische Senat nicht eher als nach Einlangung der conformen Befehle von beiden Höfen zu bewirken, und es macht sich jeder der höchsten Vacicenten verbindlich, das conforme Rescript auch in dem Falle, wenn der vorherangeführten Anordnung zufolge die alternirende Entscheidung gegen seine eigene Meinung ausgefallen seyn sollte, unweigerlich und ungesäumt zu erlassen.

### §. 5.

### Festsetzung der Einnahme und Ausgabe der Akademie.

Die Einkünfte des akademischen Fiscus, so wie sie jetzt aus dem Ertrage der Detailgüter Remda und Apolda, dem Holze bei Walterdorf, den schon seit älterer Zeit bewilligten und fixirten Großherzogl. und Herzogl. ordentlichen Geldbeiträgen, den Zuschüssen an Holz und Getraide, dem Ertrag von der Keller- und Brauwirthschaft, der Collegiengebäude, den Zinsen von Legaten, der Lindenstücksweise im Blankenhainischen, und sonst bestehen, bleiben ihm ferner unverkürzt.

In Rücksicht auf die Detailgüter genehmigt S. Gotha, die von S. Weimar einstweilen der Verpachtung wegen gethanen Vorschritte, auch sind beide höchste Höfe dahin übereingekommen, daß die Rosenkellerey verpachtet werde.

### §. 6.

Sodann machen sich die beiden Höfe anheischig, nicht nur alles dasjenige, wiewohl unter vorbehaltener specieller Bestimmung und Vertheilung eines jeden Hofs, fortzuzahlen, was sie bisher an die Akademie geleistet haben, wie solches die, diesem Vertrage angehängte Uebersicht sub B besagt, sondern S. Weimar verspricht für jetzt eine jährl. Summe von

4000 thl. Conv. Münze

und S. Gotha, nicht eingerechnet die für S. Meiningen und S. Coburg übernommenen Leistungen, eine gleiche Summe von

4000 thl Conv. Münze

zum Besten der Academie zu verwilligen, deren übereinkunftsmäßige Vertheilung in den weitern Conferenzprotokollen dargelegt werden wird, so wie der da-

Ewiger Bund

rauf gegründete neue Ausgabetat der Universität aus der Beilage C zu ersehen ist.

§. 7.

Der Gesammtbetrag aller für die Anstalten der Akademie und deren Corpus gewidmeten Summen, incl. die in der oben angeführten Beilage C als etatsmäßig dargestellten und fixirten Besoldungen der Lehrer und Angestellten werden vierteljährlich an den akademischen Fiscus, gegen Quittung des Cassiers desselben ausgezahlt; die bisherigen außerordentlichen Zulagen der Lehrer und Beamten werden aber wie bisher aus den Cammer-Cassen von jedem Percipienten unmittelbar erhoben.

§. 8.

Sollten auf eine oder die andere Weise Extrabesoldungen zur Erledigung kommen, so fallen sie nicht in die Cammer-Cassen zurück, sondern sie werden entweder zur bessern Salarirung schon vorhandener Lehrer und Beamten, oder zur Herbeyziehung tüchtiger Männer verwendet; oder in dem Falle, daß Beides nicht sogleich erforderlich seyn sollte, einstweilen und bis darüber definitiv zu solchen Zwecken disponirt seyn wird, an den Fiscus abgegeben, um den Activ-Bestand desselben zu erhöhen, und sind bei solchem gehörig in Einnahme zu stellen.

§. 9.

Verwaltung.

So viel die Verwaltung des academischen Vermögens betrifft, so soll dieselbe — mit gänzlicher Aufhebung der Wirksamkeit des Concilii arctioris für ökonomische Angelegenheiten der Academie, dieser abgenommen und eine eigene Immediat-Commission niedergesetzt werden, deren definitive Einrichtung vorbehalten bleibt, welche mit Zuziehung eines akademischen Deputirten die Administration über das Vermögen der Academie übernimmt, und die Kosten-Verwaltung unter ihrer alleinigen Aufsicht besorgt.

Das zu dieser Commission gehörende Personal ist zum erstenmale durch besondere Uebereinkunft zwischen beiden höchsten Höfen ernannt worden, und wird in Zukunft bei Erledigungsfällen dergestalt erneuert, daß die Präsentation zu einer jeden dabey bestehenden Stelle, mit Inbegriff der des Rechnungsführers, abwechselnd ein Mal um das Andere von S. Weimar und S. Gotha bewirkt wird, und ein jeder der beiden Höfen sich verbindlich macht, der in der Reihe von dem andern geschehenen Präsentation die Genehmigung zu ertheilen, wobei jedoch dem erstern unbenommen bleibt, wenn ihm gegen eine solche Präsentation erhebliche und begründete Einwendungen beigehen, solche dem präsentirenden Hofe bemerklich zu machen, auf welche alsdann billig Rücksicht zu nehmen ist.

Nachdem vorstehende, die künftigen und bleibenden Verhältnisse der beiderseitigen höchsten Höfe als Nutritoren der Gesammtuniversität sowohl unter sich, als zu dieser letztern betreffenden Punkte, zwischen den beiderseitigen Abgeordneten verabredet, diejenigen Punkte hingegen, welche die innere Verfassung der Universität sowohl in wissenschaftlicher als in ökonomischer Beziehung und verschiedene, theils zu verbessernde, theils neu zu gründende Einrichtungen bey derselben zum Gegenstand und bei der gegenwärtigen Conferenz eine besondere Erörterung veranlaßt haben, in besondere Protokolle gefaßt und zu fernerer Communication ausgesetzt worden sind, so ist diese Uebereinkunft bis auf höchste Genehmigung abgeschlossen, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Jena, den 10. April 1817.

(L. S.) Carl Friedrich Anton Centa.
(L. S.) Karl Ernst Adolf von Hoff.

Beylage A.

Sachsen Meiningensche Beyträge.
(betragen im Ganzen 955 fl. Rhn. 23 1/4 Xr. oder 519 thl. 16 gr. Sächs.)

Sachsen Coburgische Beyträge
(betragen im Ganzen 440 fl. Rhn. 58 Xr. oder 244 thl. 18 gr. 11 pf. Sächs.)

(L. S.) C. Centa. (L. S.) K. E. A. v. Hoff.

Beylage B. I.

Verzeichniß derjenigen Beyträge, welche S. Weimar bisher zum Besten der Gesammtakademie geleistet hat, und welche es ferner zu diesem Zwecke zu verwenden verspricht:

1) an baarem Gelde.

a. zu gemeinschaftlich unterhaltenen Anstalten und Stellen 4498 thl. 13 gr. 1 pf.

b. zu Anstalten und Stellen, welche bisher von Weimar allein unterhalten worden 4508 thl. 6 gr.

9006 thl. 19 gr. 1 pf. Summa.

2) an Naturalien

a. zu gemeinschaftlich unterhaltenen Anstalten und Stellen, an Korn, Waizen, Gerste, Hafer: 864 Schfl. 3 1/12 Mzn. Weimarisch Gemäß.

b. zu Anstalten und Stellen, welche bisher von Weimar allein unterhalten worden:

90 Schfl. 1 V. 1 Mz. an Getraide, 15 Klftr. Holz, 1366 thl. 16 gr. 11 1/2 pf. zu Geld angeschlagen.

(L. S.) C. Centa. (L. S.) K. E. A. v. Hoff.

Beylage B. II.

Verzeichnisse derjenigen Beyträge, welche S. Gotha bis jetzt zur Erhaltung der Gesammtacademie und

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 13. Juny 1817.

## Grosherzogliche Patente.

Nachstehendes allgemeines Landesgesetz wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar, am 7. Junius 1817.

Grosherzogl. Sächs. Regierung.

### Wir Carl August

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg rc.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf unterthänigsten Antrag der getreuen Landstände Unsers Grosherzogthums für zweckmäßig erachtet haben, eine Abgabe von allen Collateral-Erbschaften zu drei Prozenten, wie solche in Unsern alten Landen bisher bestanden, nun in allen Theilen des Grosherzogthums, wo solche noch nicht verfassungsmäßig eingeführt ist, zu Gunsten der Waisen-Instituts-Cassen einteten zu lassen und verordnen demnach mit Promulgation und resp. Erneuerung der bereits in Unsern alten Landestheilen deshalb bestehenden Gesetze, wie folgt:

1. Von allen und jeden Collateral-Erbschaften, sowohl von denen ab intestato, als von solchen wo entweder Seitenverwandte und blos verschwägerte, oder mit dem Erblasser gar nicht verwandte Personen aus einem Testamente, einer Schenkung auf den Todesfall, oder einem Vererbungsvertrage succediren, sollen Drei Prozente und zwar so viel die neuen Landestheile des Eisenacher Kreises angeht, vom 1. Januar dieses Jahres, als dem dortigen provisorischen Einführungstermine an, für die übrigen neuen Lande aber von Bekanntmachung dieses an gerechnet, abgegeben werden und davon nur — vor der Hand noch — die Lehnsfolger als solche ausgenommen seyn.

2. Zur Ersparung der Kosten, soll bei Collateral- und Testaments-Erbschaften die Versiegelung und gerichtliche Verzeichnung, wo diese nicht aus andern Ursachen nöthig sind, gänzlich unterbleiben, und dieser von der Erbschaft zu entrichtenden Abgabe allein wegen nicht vorgenommen, sondern dem Erben, wenn dieser den Betrag der Erbschaft angiebt, und die Richtigkeit seines Angebens an Eidesstatt versichert, in der Regel geglaubt; wenn aber ein Verdacht, daß er mit der Wahrheit zurückhalte, sich hervorthut, derselbe auf Ermessen Unserer Grosherzogl. Regierung zur eidlichen Specification der Erbschaft angehalten werden.

3. Bei Bestimmung des Betrags der Erbschaft sollen die vorhandenen Schulden, Begräbnißkosten und aller auf die Uebernahme der Erbschaft gemachte Aufwand, auch die Legate, nicht minder die etwa zu entrichtenden Erblehngelder, zuvor von der Erbschaft abgezogen, und nur von dem sodann sich ergebenden Ueberschusse die Collateral- und Testamentsgelder-Abgabe genommen werden; von den Legaten hingegen die Legatarien selbst diese Collateral- und Testamentsgelder entrichten und nur die den milden Stiftungen anfallende Erbschaften, oder die zu frommen Zwecken oder Behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen davon ausgenommen seyn und collateralgelderfrei bleiben.

Ewiger Bund

4. Von solchen Erbschaften, wo Ehegatten auf den Grund der gemeinen Rechte eines Statuts oder Testaments einander succediren, soll nichts entrichtet werden.

5. Die Abgabe der Collateralgelder soll nicht nach dem foro rei sitae, sondern jedesmal nach dem foro domicilii, welches der Verstorbene gehabt, in sämmtlichen Unsern Großherzogl. Landen bestimmt, diese Regel auch auf alle auswärtige Lande erstreckt werden; jedoch so, daß bei solchen Fällen, welche zwischen den diesseitigen und fremden, der hiesigen Landeshoheit nicht unterworfenen Landen, wegen Verschiedenheit des fori domicilii und rei sitae eintreten, auf letzteres gesehen und mithin, wenn jemand, der im hiesigen Großherzogthume sein forum domicilii gehabt, verstirbt und in einem fremden Lande Immobilien hinterläßt, die Erben desselben mit dem Ansinnen eines von diesen auswärtigen Immobilien zu entrichtenden Collateralgeldes verschont; gegentheils aber, wenn der Verstorbene sein ordentliches domicilium in einem fremden Lande gehabt und in Unsern Großherzoglichen Landen Immobilien hinterläßt, das von diesen Immobilien zu entrichtende Collateralgeld an das Waisen-Institut des fori rei sitae unweigerlich entrichtet werden soll.

Auch wird geordnet, daß der Iudex rei sitae bei Zuschreibung oder sonstiger Verabfolgung des in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Theils der Erbschaft, in wiefern er nicht vom Iudice domicilii defuncti zu dessen Eruirung etwa requirirt und das Collateralgeld bereits bezahlt worden, jedesmal schuldig seyn soll, nachzufragen, ob solches geschehen sey, und falls sich der Erbe durch Quittung der Bezahlung halber nicht legitimiren kann, dem iudici domicilii davon sofort Anzeige zu machen.

6. In Fällen, wo in den neuen Landestheilen vor Einführung des Collateralgeldes durch letzten Willen Legate verordnet worden, die Testatoren auch vor dieser Zeit verstorben, sollen die Legatarien mit Entrichtung des Collateralgeldes verschont; hingegen, wenn Legate vor Einführung des Collateralgeldes durch letzte Willensmeinung zwar verordnet, die Testatoren aber nach der Zeit der Publication des Collateralgelder-Patents verstorben sind, sollen die Legatare zu Entrichtung des Collateralgeldes verbunden seyn.

Was ganze Erbschaften betrifft, sollen heredes substituti et fidei commissarii, wenn sie nach Einführung des Collateralgeldes zum Besitz der Erbschaft gelangen, das Collateralgeld ebenfalls zu bezahlen verbunden seyn, wenn gleich das Testament, welches sie einsetzt, vor dem Ausflusse des Patents errichtet, auch der Testirer vor Einführung des Collateralgeldes verstorben ist.

Dahingegen sollen diejenigen Collateral- und Testaments-Erben, welche vor Einführung des Collateralgeldes durch ein Testament unmittelbar zur Succession berufen und unmittelbar eingesetzt sind, wenn der Testirer auch vor Einführung des Collateralgeldes verstorben, von Entrichtung desselben frey seyn, wenn sie sich nur durch Worte oder Handlungen erklärt haben, daß sie Erben seyn wollen, es mag nun die Erhebung einer dergleichen Erbschaft sich wegen eines darüber entstandenen Streites der Erben unter sich, oder mit andern verzögert, oder die Testatoren mit dahin disponirt haben, daß ein Dritter den Niesbrauch ihres Nachlasses auf eine gewisse oder auf Lebenszeit haben solle.

7. Wenn nach angetretener Erbschaft die Collateral- und Erbegelder nicht binnen zwei Monaten bezahlt worden sind, so sollen alsdann, nach Endigung dieser Frist, Verzugszinsen zu laufen anfangen und von dieser Zeit an entrichtet werden; wobey noch festgesetzt wird, daß wenn bei einer Erbschaft darüber, wer eigentlich Erbe sey Process entsteht, inzwischen aber die Erbschaftsmasse eruirt und berichtigt wird auch bei verzögerten Abtrag der Collateral- und Testamentserbegelder durch den davon während des Laufs des Processes zu gute kommenden Abwurf die Erbschaftsmasse einen Zuwachs erhält, in solcher Fall von der Zeit an, wo die Erbschaftsmasse berichtigt worden, die Verzugszinsen in Ansehung der unbezahlten Collateral- und Testaments-Erbegelder bei erfolgter Endigung des Processes, von dem zur Perception der Erbschaft gelangenden Erben ebenfalls prästirt werden sollen.

8. Zur Beobachtung wechselseitiger Gleichheit zwischen den hiesigen und Erfurtischen Unterthanen wird auf so lange, bis auch dort ein anderes geschieht, gegen die letztern sowohl in Ansehung der Collateralgelder-Summe zu 5 Procent, als auch in Ansehung der Art und Weise, den Bestand der Erbschaft durch gerichtliche Inventur und Taxation zu erforschen, Retorsion beobachtet.

9. Die Unterobrigkeiten des Landes haben die Collateralgelder zu erheben und jährlich am Schlusse des Jahres, nebst einem die Erblasser, die Summe des Nachlasses und die Erben enthaltenden Verzeichnisse, oder, wenn kein Collateralgelderfall vorgekommen wäre, Ausfallsschein an die Waisen-Anstalt-Verwaltung richtig einzusenden.

Die Geistlichen aber sollen von den Personen, welche in ihren Parochien ohne leibliche Erben verstorben sind, ein Verzeichniß bei der hiesigen Waisenanstalts-Verwaltung zu Ende jeden Jahres einreichen.

Ewiger Bund

10. Bei sich ereignenden Collateral-Erbschaftsfällen sollen die Erbnehmer von dem Nachlaß der allhier und resp. zu Eisenach verstorbenen schriftsässigen Personen verbunden seyn, die Quittungen über die an die Behörde abgelieferten Collateralgelder bey der betreffenden Regierungs-Canzley zu produciren.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent, welches durch den Abdruck im Regierungsblatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht und unter Aufhebung aller bisherigen der Collateralgelder wegen in Unsern alten Landen und namentlich auch in der Stadt Eisenach für die Waisengelder-Abgaben bestandenen Gesetze und Vorschriften zur Herstellung der Gleichheit in den verschiedenen Landestheilen von jetzt an als die alleinige Norm angesehen und befolgt werden soll, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Grosherzoglichen Insiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar, den 24. April 1817.

(L. S.) Carl August, Grosherzog zu Sachsen.

G. v. Voigt. C. W. Frhr. von Fritsch. von Gersdorff. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

---

Sr. des Durchlauchtigsten Grosherzogs Königl. Hoheit haben auf den Antrag der getreuen Stände wegen Erhebung von zwey Kriegskostenbeyträgen im Eisenachischen Kreise folgendes Patent eigenhändig vollzogen:

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg rc. rc.

Entbieten allen und jeden Unserer getreuen Stände, Beamten, Gerichtsherren, Burgemeistern, Stadtvoigten und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden und sonst insgesammt Unsern Unterthanen des Eisenachischen Kreises, Unsern resp. gnädigsten Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände und in Erwägung der dafür sprechenden Nothwendigkeit die gnädigste Entschließung gefaßt haben, für dieses laufende Jahr zwei einfache Kriegskostenbeiträge — zu Michaelis d. J. nach dem Regulative vom 18. May 1814 in Unsern alten Landen, mithin mit Ausschluß der neu acquirirten — vorhin Fuldaischen und Kurhessischen Gebietstheile, erheben zu lassen. Indem Wir dabei gnädigst begehren, es wollen Obgedachte sich nicht nur gebührend hiernach achten, sondern auch, gleich nach Publication Unsers Patents, das Nöthige nach Maasgabe des §. 13. des vorangeführten Kriegskostenregulativs einleiten und besorgen, werden zugleich die sämmtlichen Steuereinnehmer des Eisenachischen Kreises zur genauen Befolgung dieser Anordnung hiermit angewiesen, und sind Wir übrigens versichert, daß Unsere getreuen Unterthanen durch pünktliche Entrichtung dieser nothgedrungen ausgeschriebenen ausserordentlichen Beiträge, zur Beförderung Unserer gnädigsten Anordnung, gehörig beitragen werden. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Grosherzogl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Weimar, den 23. May 1817.

(L. S.) Carl August.

G. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Fritsch. von Gersdorff. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

welches den Behörden und Unterthanen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Sign. Eisenach, den 5. Junius 1817.

Grosherzogl. Sächs. Landesregierung das.

C. A. Thon.

Ewiger Bund

## Regierungs-Publikandum.

In den Alt-Weimarischen Landen ist durch den Circularbefehl vom 13ten Februar 1815 die Einrichtung getroffen worden, daß die Unterobrigkeiten über die bey ihnen gerügten Stempel-Contraventionsfälle mit Ablauf jeden Jahres und längstens im Laufe des Monats Januar des darauf folgenden, einen Extracht, oder, wenn dergleichen Fälle nicht vorkommen, einen Negativschein bey unterzeichneter Landesregierung, bey Vermeidung eines Thalers Strafe, resp. mittelst Berichts einzureichen, auch dabey zugleich den hälftigen herrschaftlichen Antheil an den erkannten Stempelstrafen mit einzusenden haben.

Großherzogliche Landes-Regierung hat die Entschließung gefaßt, diese in den Alt-Weimarischen Landen bestehende Einrichtung auf sämmtlich hinzugekommene neue Gebietstheile zu erstrecken und es erhalten daher die Unterbehörden der letztern, an Justizämtern, Stadträthen und Patrimonialgerichten hiermit die Anweisung: sich nicht blos für die Zukunft hiernach genau zu achten, sondern auch schon rückwärts auf das verflossene Jahr 1816 jene Berichtserstattung oder Einreichung von Vacatscheinen, wo es zufällig nicht bereits geschehen, binnen vierzehn Tagen, bey Vermeidung eines Thalers Strafe zu bewirken.

Weimar, den 20. Mai 1917.

Großherzogl. Sächs. Regierung.
von Müller.

## Oberconsistorial-Publikandum.

Das Großherzogl. Ober-Consistorium hat ungern gesehen, daß mehrere Landeskinder, welche auswärtige Schulen besuchen, sich erst kurz vor ihrem Abgang auf die Academie, oder auch wenn sie dort schon angekommen und inscribirt waren, zu der vorschriftsmäßigen Abiturientenprüfung gemeldet und um Ausfertigung des erforderlichen Dimissions-Scheins gebeten haben, ohne welchen weder die Landesacademie Jena die Matrikel aushändigen, noch überhaupt auf eine künftige Anstellung im Innlande gerechnet werden kann.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Landeskinder, welche mit Erlaubniß des Großherzogl. Ober-Consistoriums eine auswärtige Schule besuchen, sich spätestens ein Vierteljahr vor ihrem Abgange auf die Academie, mithin ohnfehlbar zu Johannis oder zu Weihnachten zu der Abiturientenprüfung zu melden und um Ertheilung des gewöhnlichen Dimissionsdecrets anzusuchen haben, widrigenfalls sie es sich selbst beymessen werden, wenn ihre später eingehenden Gesuche nach Befinden unberücksichtigt gelassen, und sie selbst erst zu der spätern Prüfung hinzugelassen werden. Weimar, den 30. May 1817.

Großherzogl. S. zum Ober-Consistorium verordnete Präsident, Räthe und Assessoren.
Preuer.

## Beförderungen.

Der zeitherige Cammer-Revisions-Accessist, Herr Johann Carl Weber, ist zum Rent-Amts-Adjunct ernannt worden, mittelst Ministerial-Decrets, d. d. 28. Mai 1817.

Der Zimmermann Meister Jacob Martin Seitz zu Eisenach zum Hofzimmermann ernennt, mittelst Ernennungsschreibens d. d. 30. Mai 1817.

Der Rittergutsbesitzer Nicolaus von Rosenschild-Paulin, Deputirter der Witzdelischen Adels-Versammlung bey dem Ludzinschen Kreise zu St. Petersburg, hat den Character als Cammerherr erhalten, mittelst höchsten Decrets d. d. 16. Mai 1817.

Der Königl. Preuß. Hauptmann von der Armee, Hr. N. v. Metsch, hat mittelst höchsten Decrets vom 5. Jun. den Charakter als Grosh. Cammerherr erhalten.

Der Leibjäger Carl Philipp Heerwart, ist zum Förster zu Urnshausen, mittelst Ministerial-Decrets d. d. 3. Juni a. c. ernennt, und

der Jagdlaquais Carl Friedrich Stockmar hier, zum Unterförster zu Tonndorf, mittelst Ministerial-Decrets d. d. 3. Juni a. c. ernennt worden.

Der bisherige Regierungs-Assessor, Herr D. Heinrich August von Gersdorf zu Eisenach, ist zum Regierungsrath daselbst, und

der zeitherige Stadtgerichts-Adjunct und erste Stadtgerichts-Actuar, D. Gustav Emminghaus zu Jena, ist zum Assessor c. v. bey Großherzogl. Regierung hier ernannt, und sind die höchsten Decrete unterm 6. Juni ausgefertigt worden.

Der Kauf- und Handelsmann, Herr Angelo Cassiraghi zu Neustadt an der Orla, hat den Charakter als Hof-Commissär erhalten, und

der zeitherige Regierungsrath und Geheime-Archivar, Herr Georg Friedrich Conrad Ludwig von Gerstenberg genannt Müller, ist zum Geheimen-Regierungsrath hier ernannt worden. Die Ausfertigung beider höchsten Decrete ist vom 10. und 11. Junius.

---

Druckfehler: In No. 9. des Regierungsblatts, pag. 53, Zeile 7, muß es heißen statt: mancherley Anstalten, mancherley Unstatten.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 11. Den 11. July 1817.

## Grosherzogliches Patent.

## Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

In Erwägung des schädlichen Mißverhältnisses, in welchem die Kosten und Formen des ordentlichen Processes zu den Gegenständen und der einfachern Natur minderwichtiger Rechtsstreitigkeiten stehen, und in fernerer Erwägung, daß gesetzliche Bestimmungen über einfachere Behandlung solcher minderwichtigen Rechtssachen nur in einzelnen Theilen Unserer Großherzogl. Lande, und auch hier nur in vielfacher Verschiedenheit bestehen, haben Wir, zu Herstellung eines einfachern und überall möglichst gleichförmigen Verfahrens, auf die Grundlage des in vormals Königl. Sächs. Gebietstheilen Unseres Großherzogthums in Anwendung gefundenen Churſächsischen Mandats vom 28. Novbr. 1753, die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, durch Unsere hiesige Landesregierung das nachstehende

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

bearbeiten lassen. Wir ertheilen demselben, nach vernommenen Gutachten Unserer Landesregierung zu Eisenach, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände, Kraft dieses Unsere Landesfürstliche Sanction mit folgenden Bestimmungen:

I. Es soll mit dem ersten August des laufenden Jahres 1817 in gesetzliche Kraft treten.

II. Von den an diesem Tage bereits anhängigen minderwichtigen Rechtssachen sollen jedoch nur diejenigen, deren Minderwichtigkeit sich von selbst ohne weitere Erörterung ausspricht, in den neuen summarischen Proceß umgeleitet werden.

Wir heben von den Regeln, welche sich hierzu aus dem Gesetz und der Natur der Sache ergeben, folgende aus:

a) der Kläger muß, wenn er seinen Beweis noch nicht übergeben hat, zuvörderst in Gemäßheit der §§. 23 und 24 aufgefodert werden, seine Beweismittel anzuzeigen.

b) In allen Fällen, wo noch kein rechtskräftiger Pro- und Reproductionsbescheid

Ewiger Bund

vorhanden ist, muß ein anderweiter Verhörstermin und ein eventueller Termin zu Ertheilung eines Endbescheides anberaumet werden.

c) In Fällen, wo zwar schon ein rechtskräftiger Pro- und Reproductionsbescheid, aber noch kein Enderkenntniß vorhanden ist, muß ein Termin, zu Ertheilung desselben, mit einer mindest vierzehntägigen Frist zu Ausführung (Purificirung) des Beweises und Gegenbeweises festgesetzt werden.

d) Ist in Executivklagsachen der Recognitionstermin bereits vorüber, so behalten sie ihren ungeänderten Fortgang, und dem Beklagten bleibt die Anstellung der Wiederklage vorbehalten; dagegen, wenn der Recognitionstermin noch bevorsteht, die Bestimmung desselben nach Maasgabe dieses Gesetzes (§. 10.) sich erweitert.

e) Ueber die bereits vor dem ersten August dieses Jahres eingewendeten Rechtsmittel wird, selbst, wenn es schon die dritte Instanz wäre, Ausnahmsweise noch entschieden.

f) Hat bei einer an die Landesregierung eingewendeten, und zur Justification angenommenen Appellation der Appellationsjustificationstermin noch nicht gestanden, so wird in diesem blos die Güte gepflogen, und, wenn sie nicht Platz greift, ohne Gestattung eines schriftlichen Verfahrens, entweder sofort im Termine oder durch Rescript über die Appellation erkannt. Hat das Appellationsverfahren schon begonnen, so wird nach dessen Absetzung nicht durch Bescheid, sondern durch Rescript entschieden.

g) Leuterungen, bei der Landesregierung eingewendet, werden bei minderwichtigen Angelegenheiten in Appellationen an das Ober-Appellationsgericht verwandelt, und es erfolgt, wenn schon in der bisher gewöhnlichen Maase darauf ausgefertiget worden ist, sofort nach abgehaltenem Leuterungsprosecutionstermine, oder, hat das Verfahren schon begonnen, nach dessen Absetzung die Einsendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht; in geringfügigen Sachen aber anderweites Erkenntniß der Regierung nach vorheriger Veränderung des Referenten.

III. Mit der Anwendung dieses Gesetzes treten die zeitherigen Vorschriften über ein — wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes abweichendes Verfahren außer Wirkung, namentlich die Vorschriften der Chursächsischen erläuterten Proceß-Ordnung zu Tit. I. §. 6. des Chursächsischen Mandats vom 28. Novbr. 1753 und der Erläuterungen desselben — der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Theil I. Tit. XXVI. von Bagatellsachen — der Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Gerichts- Proceß- und Executions-Verordnung d. d. Eisenach den 6. Februar 1702. Tit. XXII. und des Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Mandats vom 3. Februar 1778, die Verbesserung einiger bei dasiger Proceßordnung vorgekommener Gebrechen betreffend.

Wir befehlen demnach, daß nachstehendes als ein allgemeines Landesgesetz durch den Druck gewöhnlichermaaßen bekannt gemacht, und in Unserm Großherzogthum durchgängig angewendet und befolgt werde, und haben, zu dessen Urkund, dieses Patent eigenhändig vollzogen, demselben auch Unser Großherzogliches Innsiegel beidrucken lassen.

Geschehen und gegeben Weimar, den 31sten May 1817.

(L. S.) **Carl August.**

G. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

Ewiger Bund

# Gesetz
# über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

## Tit. I.
## Von dem Begriff der Minderwichtigkeit.

§. 1. Minderwichtig soll diejenige bürgerliche Rechtsstreitigkeit genannt werden, deren Klaggegenstand, mit Ausschluß der Nebenfoderungen an Zinsen, Nutzungen, Schadens- und Kostenersatz, nicht über Funfzig Thaler Conventionsgeld an Werth beträgt. Von den minderwichtigen Sachen sollen diejenigen geringfügig heißen, deren Klaggegenstand, mit Ausschluß der Nebenfoderungen, sich nicht über Funfzehn Thaler Werth erhebt.

§. 2. Unter den Begriff der minderwichtigen Rechtssachen sind nicht blos Geldfoderungen, sondern auch alle andere schätzungsfähige Gegenstände zu stellen. Solche Gegenstände daher, welche weder eine Würderung zulassen, noch in einen landüblichen Anschlag gebracht werden können, sind davon ausgenommen. Dahin gehören Befugnisse, welche zwar Nutzungen, aber nicht in bestimmten Zeiträumen hervorbringen.

§. 3. Verfolgt Eine Klage mehrere Ansprüche, welche zwar zu verschiedenen Zeiten, jedoch aus derselben Geschäftsgattung entstanden sind, so machen diese Ansprüche nur Einen Klaggegenstand nach ihrem Gesammtbetrag aus, und die Sache ist minderwichtig, oder geringfügig, je nachdem derselbe die Summe von resp. Funfzig Thalern, oder Funfzehn Thalern nicht übersteigt.

§. 4. Wenn mehrere in Einer Klage aufgezählte Foderungen Eines Klägers auf ganz verschiedenen Gründen und Rechtsgeschäften beruhen, und folglich eben so viele Klaggegenstände vorhanden sind, so ist die Sache minderwichtig, je nachdem kein einzelner derselben die Summe von Funfzig Thalern übersteigt, und alle zusammen nicht über Einhundert Thaler betragen, — geringfügig, wenn deren Gesammtbetrag sich nicht über die Summe von Funfzig Thalern erhebt.

§. 5. Daß mehrere Streitgenossen die Stelle des Klägers, oder des Beklagten, einnehmen, hat keinen Einfluß auf die Beurtheilung des Belangs der Sache, und der Streitgegenstand sinkt, wenn auch der active oder passive Antheil jedes einzelnen Streitgenossen sich nicht über Funfzig Thaler, oder resp. Funfzehn Thaler erhebt, doch darum keineswegs zu den minderwichtigen und geringfügigen herab.

§. 6. Setzt der Beklagte Einwendungen entgegen, deren Object den Maaßstab der Minderwichtigkeit übersteigt, so wird dadurch die Natur der Rechtssache nicht verändert; wohl aber bleibt die Wirkung solcher Einreden immer auf den Umfang des Klaggegenstandes beschränkt.

§. 7. Rechtssachen, an sich wichtig, können zu minderwichtigen, oder geringfügigen werden, oder es kann das Entgegengesetzte geschehen. Namentlich tritt jenes ein:

a) durch den Kläger:
   1) wenn er einen Theil seiner Ansprüche wieder fallen läßt, und der noch streitig bleibende minderwichtig oder geringfügig ist,
   2) wenn er die Einreden des Beklagten unbedingt und ohne Replik so weit zugesteht, daß dadurch das übrigbleibende Klagobject zum minderwichtigen oder geringfügigen herabsinkt;

b) durch den Beklagten:
   1) wenn dieser von der geklagten Foderung soviel geradezu und ohne eine Einrede einräumt, daß das noch übrige Klagobject die Summe von Funfzig Thalern oder Funfzehn Thalern nicht übersteigt,
   2) wenn er die wichtige Foderung einräumt, während das Object seiner Einrede nur minderwichtig ist,
   3) wenn er, wegen rückständiger Leistungen in Klage genommen, das Befugniß selbst, auf dessen Grund die Leistungen gefodert worden, nicht läugnet, und die eingeklagten einzelnen Leistungen an sich den Maaßstab der Minderwichtigkeit nicht übersteigen;

c) durch ein zufälliges Ereigniß, z. B. in einem Alimentationsproceß durch den Tod eines zu ernährenden Kindes.

Ewiger Bund

# Tit. II.

## Von dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 8. Das Verfahren in minderwichtigen Rechtssachen soll summarisch, und die erste Entscheidung schon definitiv seyn.

§. 9. Unter diesem Gesetz sind wesentlich nur diejenigen minderwichtigen Rechtssachen begriffen, welche sonst im Wege des ordentlichen Processes verhandelt werden müßten; von den übrigen aber, denen schon andere Gesetze ein summarisches Verfahren vorzeichnen, nur ausnahmsweise die Besitzstreitigkeiten.

Nichts destoweniger bestehen auch hier die Normen resp. des ordentlichen und des Besitzprocesses, in wiefern sie mit dem jetzt geordneten Verfahren verträglich, und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgeändert sind.

§. 10. Der Executivproceß (nicht zugleich der Wechselproceß und das Executionsverfahren) geht dann, wenn der Streitgegenstand sich schon von selbst und ohne die §§. 19. 31. vorgeschriebene Betragserörterung als minderwichtig darstellt, in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren unter, dergestalt, daß der Beklagte mit illiquiden Einwendungen gehört wird, wenn er in Zeiten den erfoderlichen Beweis beibringt, oder den Eid anträgt. Daher findet dann auch, ausser dem im §. 14. bestimmten Falle, die Wiederklage nicht statt.

§. 11. Auf die übrigen summarischen Proceßarten (außer dem Besitz- und Executivproceß) finden, — doch ebenfalls nur, wenn die Minderwichtigkeit des Gegenstandes schon ohne weitere Erörterung ausser Zweifel liegt, — blos Anwendung die Vorschriften über die Fristen (§. 15.) Zuziehung der Gerichtspersonen (§. 16.) Legitimation (§. 66 — 68.) Rechtsmittel (§. 74 — 78.) Vollstreckung (80 — 100) und über die Unkosten (101 — 111.)

§. 12. Wenn über das wichtige Object des ordentlichen Processes, wegen unbedingter Annahme oder Zurückgabe des darüber angetragenen Eides, oder aus andern Gründen, gleich anfänglich definitiv zu entscheiden ist, und außerdem nur noch minderwichtige Foderungen in der Klage, oder den Einreden vorliegen, so greift in Absicht solcher Foderungen das hier geordnete summarische Verfahren auch in den ordentlichen Proceß hinüber.

§. 13. Sobald im Laufe des Processes der Streitgegenstand sich verändert, und entweder aus dem wichtigen ein minderwichtiger oder geringfügiger wird, oder das Umgewandte statt findet, so ist auch die Proceßart zu wechseln.

§. 14. Dem Beklagten, welcher, wegen einer minderwichtigen Foderung belangt, eine wichtige Gegenfoderung vorschützt (cf. §. 6.) soll, dafern nicht beide Theile auf deren vollständige Mitverhandlung und Mitentscheidung im summarischen Proceß ausdrücklich compromittiren, neben der Einrede die gleichzeitige Anstellung der Wiederklage für diese Gegenfoderung gestattet seyn; jedoch muß der Beklagte, wenn er in der Convention rechtskräftig verurtheilt wird, entweder den Kläger befriedigen, oder nach richterlichem Ermessen, wenn der Kläger in hiesigen Landen nicht angesessen, oder verschuldet ist, den Betrag des Liquidums gerichtlich deponiren, und binnen längstens vierzehn Tagen, von geschehener Deposition, die Wiederklage, im Fall sie nicht bereits angestellt ist, bei deren Verlust erheben.

§. 15. An die Stelle der Sächsischen Frist tritt insgemein in minderwichtigen Sachen eine vierzehntägige Frist und in geringfügigen, nach des Richters Ermessen, auch eine kürzere.

§. 16. Die Zuziehung von Gerichtspersonen, als Zeugen der gerichtlichen Verhandlungen, findet nicht Statt. Der Richter muß daher jedes Protocoll auf Vorlesen von den Interessenten mit unterschreiben oder unterzeichnen lassen. Gerichtspersonen können nur selbst thätig mit auftreten, nämlich dann, wenn sie entweder als verpflichtete Sachverständige ihr Urtheil zu eröffnen haben, oder wenn ihnen von dem Richter sonst Verrichtungen übertragen werden.

# Tit. III.

## Von den einzelnen Theilen des Verfahrens.

### A. Von der Klage.

§. 17. Die Klage kann sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden.

Ewiger Bund

Im letzten Fall ist der Richter verbunden, sie durch Registratur aufzunehmen. Jeder Klagvortrag genügt, welcher die das Klaggesuch begründenden Thatsachen klar und schlüssig umfaßt. Unzulässig ist ein besonderes Ueberreichungsschreiben.

§. 18. Die Vorschrift der alten Chursächsischen Proceßordnung vom 28. Julius 1622. Tit. V. §. 3., ingleichen der Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Proceßordnung vom 6. Februar 1702. Tit. IV. §. 2., daß in Einer Klage nicht mehr als drei auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende Anfoderungen aufgestellt werden sollen, findet, wo sie noch gilt, auf minderwichtige Rechtssachen keine Anwendung (cf. §. 4.)

§. 19. Klagen über solche Streitgegenstände, welche zwar an sich, doch nicht ihrem Werthe nach bestimmt sind, und sich nicht zweifelsfrei als wichtig oder minderwichtig darstellen, müssen nicht nur das Quantum aussprechen, auf welches der Kläger den Streitgegenstand schätzt, sondern diese Schätzung muß auch motivirt seyn, durch eine genaue Beschreibung der Sache in Hinsicht auf Quantität und Qualität, und bei Gerechtigkeiten durch bescheinigte Angabe der letzten sechsjährigen Nutzungen, wenn diese jährlich eintreten, und nach Verhältniß mehrjähriger Nutzungen, wenn deren Perioden länger sind. (§. 2.)

§. 20. Ist aber der Streitgegenstand selbst noch unbestimmt, z. B. bei Sachen-Gemeinheiten, worüber noch kein Inventarium aufgenommen worden ist, so wird die Schätzung des Gegenstandes in der Klage nicht erfodert, und die Rechtssache muß, wenn deren Minderwichtigkeit nicht sonst ausser Zweifel ist, als eine wichtige behandelt werden.

§. 21. Unnöthig ist eine solche Schätzung auch dann, wenn es blos ungewiß ist, ob die ausser Zweifel minderwichtige Sache zu den geringfügigen gehört. Sie wird im Zweifel als minderwichtig behandelt.

§. 22. Wenn der Richter das schriftliche oder mündliche Anbringen undeutlich oder unschlüssig findet, (§. 17.) oder die Werthsangabe vermißt, (§. 19.) so muß er den Kläger durch sachgemäße Fragen anleiten, den Mängeln abzuhelfen. Wenn der Richter dieses unterläßt, und in dem ersten Falle die Klage angebrachtermaasen verworfen, im zweiten ein anderes Verfahren interlocutorisch angeordnet werden muß, so darf der Richter, bei Strafe des vierfachen Betrags, keine Kosten nehmen.

§. 23. Jede Klage muß ferner die Anzeige ihrer Beweismittel enthalten.

Urkunden müssen — nur die Fälle ausgenommen, wenn deren Edition von dem Beklagten gefodert wird, (§. 47.) oder wenn sie in gerichtlichen Handels- Consens- und andern Urkundenbüchern bestehen, welche dem Beklagten im Gericht zur Einsicht offen liegen, der Klage in den Urschriften oder abschriftlich, und zwar weitläuftige, wenigstens extractsweise, beigefügt, und Zeugen gleich namhaft gemacht werden. Der Eidesantrag muß namentlich entweder auf den ganzen Inhalt, oder auf einzelne Puncte der Klage erstreckt werden. Andere Beweismittel, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet wurde, sind später nur aus dem Gesichtspuncte der Klagänderung, unter der §. 44. erwähnten Einschränkung, zulässig.

§. 24. Dem Richter liegt es ob, den ohne Rechtsbeistand auftretenden Kläger über die Vorschriften wegen der Beweismittel (§. 23.) zu verständigen, ihn insonderheit, daß er die angeführten Urkunden im Verhörstermine urschriftlich vorzulegen habe, zu bedeuten, und wie dieß geschehen sey, bei den Acten zu bemerken.

Unterließ er dieses, und unterließ der rechtsunkundige Kläger die Anzeige eines Beweismittels in der Klage, wovon er dann später Gebrauch machen will, so muß ein anderweiter Termin anberaumt werden, und der Richter darf, bei Strafe des Vierfachen, keine Kosten dafür nehmen.

§. 25. Auf Klagenbringen ohne Angabe irgend eines Beweismittels ist nicht zu fügen, und der Kläger dessen zu bescheiden.

## B. Von der Vorladung.

§. 26. Jede Parthei wird, nach Ermessen des Richters, entweder zum persönlichen Erscheinen bei Einem Thaler Strafe, oder zum Erscheinen durch einen hinlänglich legitimirten Bevollmächtigten, zur Gütepflegung vorgeladen — dann insbesondere Beklagter, welchem die Klage und deren Beilagen abschriftlich zugefertiget werden müssen, zur Antwort auf die Klage, bei Strafe, daß er deren sonst für geständig und überführt geachtet werden soll, ferner zur Anzeige seiner Einreden und Beweismittel bei Strafe des Verlustes, auch wenn diese Beweismittel in Urkunden bestehen sollten, zu deren Vorlegung.

§. 27. Sind in der Klage Beweisurkunden angezogen, so wird der Kläger zu deren Vorlegung, und der Beklagte zu deren Recognition, wenn sie derselben bedürfen, vorgeladen, der letztere unter der Verwarnung, daß die Urkunden außerdem für anerkannt geachtet werden sollen. Auf Editionsgesuche wider den Beklagten, wird diesem, ohne daß die Vermuthung des Besitzes nachgewiesen zu werden braucht, (§. 47)

Ewiger Bund

auferlegt, die Herausgabe und Anerkennung der Urkunde, oder die Anzeige des jetzigen Besitzers, und Ableistung des Editionseides, im künftigen Termine zu bewirken, unter den angemessenen Verwarnungen (§. 47.)

§. 28. Die Ladung wird zugleich auf Ertheilung eines gerichtlichen Bescheids erstreckt, wozu der Verhörtermin und eventuell, wenn in diesem die Sache zur Entscheidung nicht reifen sollte, ein besonderer Publicationstermin bestimmt wird.

§. 29. In geringfügigen Sachen geschiehet die Ladung des Beklagten durch Behändigung einer Abschrift von der Klage und resp. deren Beilage, worunter der erste Termintag und die Strafen, bei welchen der Beklagte zu erscheinen und zu handeln hat, ganz kurz in Form einer Registratur bemerkt stehen. Diese Abschrift wird in derselben Form gefaltet und mit Aufschrift versehen, wie eine ordentliche Ladung. Der Kläger wird blos mündlich geladen.

## C. Von dem Verhörtermine.

§. 30. Der Richter eröffnet das Verhör mit Pflegung der Güte.

§. 31. In Fällen, wo die Wichtigkeit oder Minderwichtigkeit des Gegenstandes nicht außer allem Zweifel ist, (§. 19.) und der Erfolg eines Vergleichs sich nicht gleich anfänglich hoffen läßt, tritt vorerst die Vorfrage über die Processgattung ein.

Der Richter erörtert die vom Kläger aufgestellte Ansicht (§. 19.) durch Vernehmung beider Theile, und wenn diese sich nicht darüber einverstehen, so eröffnet er, allenfalls nach Befragung der Gerichtspersonen über das Object, und resp. die Nutzung eines Mitteljahres, nach dem Verhaltniß 4 : 100 zu Capital anschlagend, entweder den summarischen, oder ordentlichen Process durch eine Weisung, welche, ohne in Rechtskraft überzugehen, doch die sich danach achtende Parthei gegen wesentliche Nachtheile sichert, denen sie sich durch die Wahl einer unrechten Processgattung aussetzen würde.

§. 32. Uibergiebt der Beklagte in dem Termine keine schriftliche Antwort auf die Klage, so muß der Richter die Klage mit ihm durchgehen, und was er darauf antwortet und einwendet, registriren lassen, jedoch hierbei die Antwort auf die Klage von den dagegen vorgebrachten Einreden mit Genauigkeit sondern. Der Provocation bedarf es nicht.

§. 33. Eine feierliche Kriegsbefestigung ist nicht nothwendig. Eine summarische Antwort genügt, wenn sie nur deutlich und bestimmt ist.

§. 34. Der Antwort auf die Klage müssen die Einwendungen gegen dieselbe, und diesen muß die Angabe ihrer Beweismittel, bei deren Verlust, wie bei der Klage (§. 23.) beigefügt seyn; ausgenommen, daß Urkunden nicht augenblicklich in Abschrift oder Urschrift übergeben zu werden brauchen.

§. 35. Der Richter muß den ohne Rechtsbeistand auftretenden Beklagten über die ihn betreffenden Processvorschriften eben so, wie den Kläger (§§. 22. und 24.) belehren, und ihn zu Abhilfe etwaiger Mängel Anleitung geben, ersteres auch stets bei den Acten bemerken lassen. Ueberhaupt muß er der Rechtsvertheidigung beider Theile gleiche Aufmerksamkeit widmen.

§. 36. Der Richter hat die Antwort auf die Klage und die Einreden gegen dieselbe mit dem Kläger durchzugehen, und was dieser darauf erwiedert, registriren zu lassen. Bei der Replik müssen zugleich die Beweismittel, wie bei der Antwort, (§. 34.) angegeben werden. Wie die Replik wird auch die Duplik aufgenommen.

Der Richter hat dann nochmals die Güte zwischen den Partheien mit Fleiß zu versuchen.

§. 37. Werden jedoch von dem Kläger einleuchtende Gründe angeführt, warum er auf des Beklagten Einwendungen gegen die Klage nicht sofort zuverlässig und vollständig repliciren könne, so bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, dem Kläger auf dessen Ansuchen zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Replik eine drei- bis siebentägige Frist einzuräumen. In diesem Falle, oder, wenn der Beklagte einleuchtende Gründe anführt, warum er auf die Replik des Klägers nicht sofort zuverlässig sich erklaren könne, ist dem Beklagten eine gleiche Frist, laufend resp. von dem Moment, wo ihm Klägers Replik übersendet wird, zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung der Duplik, bei deren Verlust, zu bestimmen, nichts desto weniger aber im Termin die Güte nochmals zu versuchen.

§. 38. Außer dem im vorgehenden §. 37. angegebenen Falle, soll ein schriftliches Verfahren in minderwichtigen Sachen nicht ohne besondere triftige Gründe, in geringfügigen aber schlechterdings nicht gestattet werden.

§. 39. Der Richter schreitet, wenn die Gütepflegung ohne Erfolg geblieben ist, und resp. nach Ablauf der etwa

Ewiger Bund

zur Replik und Duplik gegebenen Fristen, (§. 37) mit eidlicher Abhörung der Zeugen vor, inwiefern diese zu Herstellung des Beweises über die von jeder Parthei angeführten, vom Gegentheil nicht eingeräumten und auf die Entscheidung einwirkenden Thatsachen noch erfoderlich ist. (§. 50.)

§. 40. Reift die Sache schon in dem ersten Termine zur Entscheidung, — nämlich dann, wenn alle Thatsachen, worauf bei der Entscheidung etwas ankommt, gegenseitig zugestanden, wenn Replik und Duplik nicht gefristet, (§. 37.) wenn die Urkunden vorgelegt und anerkannt werden, oder für anerkannt zu achten sind, (§. 45.) wenn die Zeugen schon im Termine abgehört werden konnten, genug, wenn zur Herstellung des Beweises und Gegenbeweises etwas zu thun nicht übrig bleibt; — so kann auch im Termine Bescheid ertheilt werden. (§. 70.)

## D. Vom Beweis und Gegenbeweis.

§. 41. Beweis und Gegenbeweis müssen nicht weniger vollständig seyn, als im ordentlichen Proceß; nur werden sie innerhalb des Verhörs- und Bescheidertheilungstermins von den Partheien unaufgefodert, ohne alle Förmlichkeiten, ohne Mittheilung an den Gegentheil, blos dem Richter geführt.

Es wird keine Zergliederung der Beweissätze erfodert, es findet kein Pro- und Reproductionstermin, und kein besonderes darauf bezügliches Verfahren Statt.

§. 42. Der Beweis und Gegenbeweis kann namentlich auch auf den Werth des Klagobjects gerichtet werden, wenn die Parthei eine Aenderung der richterlichen Bestimmung über die Proceßgattung (§. 31.) bewirken will.

§. 43. Ein Gegenstand der Beweisführung ist auch der mitgefoderte Schadensersatz, weil außerdem in der ersten gleich definitiven Entscheidung nur auf Schadensersatz nach richterlichem Ermessen gesprochen werden könnte.

§. 44. Eine Aenderung in der Wahl der Beweismittel ist dem Kläger zwar noch in dem Verhörstermine gestattet, doch, wenn nicht der Beweis oder Gegenbeweis ausschließlich auf den Werth des Klagobjects gerichtet, nur eine Aenderung der richterlichen Bestimmung über die Proceßgattung bezweckt, (§. 42) nur mit der Einschränkung:

1) daß, wenn der Kläger sich neuer, in der Klage nicht angekündigter Beweismittel bedienen will, dieß als eine Klagänderung angesehen werden, der Kläger die Kosten des Termins erstatten, und der Beklagte erst anderweit vorgeladen werden muß,
2) daß der Kläger den Eidesantrag, wenn er einmal angenommen oder zurückgegeben worden ist, unter keiner Bedingung mehr zurücknehmen kann.

§. 45. Urkunden, welche der Kläger in der Klage für sich angeführt hat, müssen, — andere, worauf sich der Beklagte in der Antwort, oder der Kläger in der Replik bezogen hat, dürfen gleich in dem Verhörstermine urschriftlich zum Anerkenntniß vorgelegt werden. Die letztern müssen, — blos die Fälle ausgenommen, wenn aus dem ursprünglichen Rechte eines Dritten z. B. von einem Erben oder Cessionar geklagt wird, oder wo sonst triftige Gründe dem Richter gebieten, noch einen besondern Recognitionstermin gleich mündlich festzusetzen — eben sowohl wie die erstern, von dem Gegentheil anerkannt werden, oder dieser muß sich zur eidlichen Aberkennung, wenn sie zulässig ist, erbieten. Sonst werden die Urkunden für anerkannt geachtet.

§. 46. Hat der Beklagte die Beweisurkunden seiner Einreden, oder der Kläger die Beweisurkunden seiner Replik nicht mit zur Stelle gebracht, so muß der Richter zu Vorlegung und Anerkennung solcher Urkunden einen Termin mit Einräumung einer Frist von einigen Tagen unter den gewöhnlichen Verwarnungen mündlich anberaumen.

§. 47. Liegt ein Urkundeneditionsgesuch einer Parthei gegen die andere vor, so hat der Richter, ohne Rücksicht, ob der Besitz der Urkunde, oder eine Vermuthung dafür nachgewiesen wurde, — wenn das Gesuch mit der Klage verbunden ist, — den Verhörstermin, außerdem einen andern gewissen Tag mit Einräumung einer kurzen Frist zur Herausgabe und Anerkennung der Urkunden, oder zu Angabe des jetzigen Besitzers, und Ableistung des Editionseides, sogleich im Verhörstermine, mündlich unter der Verwarnung festzusetzen, daß die beigebrachte Abschrift für anerkannt, oder daß das factische Anführen des Klägers oder des Beklagten, in Hinsicht dessen auf die Urkunde Bezug genommen wurde, für eingeräumt geachtet werden soll.

§. 48. Auf Urkundeneditionsgesuche gegen einen Dritten, welche, nach Einreichung der Klage, der Kläger nur in Beziehung auf die Replik noch anbringen kann, (§. 23.) hat der Richter das Nöthige mit Einräumung

Ewiger Bund

einer kurzen Frist von längstens Acht Tagen zu verfügen, und nach Umständen mit dem Editionstermine den Recognitionstermin zu verbinden.

§. 49. Die Zeugen sind theils bei der Klage, (§. 23.) theils im Verhörstermine, (§. 34. 36.) oder wenn noch eine Replik und Duplik gefristet wird, (§. 37.) bei dieser zu benennen.

§. 50. Die Zeugen werden mündlich geladen, und ohne Beiseyn der Partheien verhört, und zwar auswärtige, wenn sie sich nicht freiwillig stellen, von deren ordentlicher Obrigkeit, welche um die Abhörung derselben mit dem ausdrücklichen Antrag auf Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes requirirt werden muß.

§. 51. Die summarische Zeugenaussage ist hinlänglich, wenn sie nur eidlich und gerichtlich, obgleich nicht vor der ordentlichen Obrigkeit des Zeugen geschiehet, und im übrigen deutlich und vollständig ist.

§. 52. Der Richter legt dem Zeugen, unter der Erinnerung, daß er seine Aussagen eidlich zu bekräftigen habe, folgende allgemeine Fragen vor:

1.) Wie er heiße? wie alt er sey, und was sein Stand, Beruf, Amt oder Gewerbe?
2.) Ob er einer der Partheien blutsverwandt oder verschwägert sey? und wie nahe?
3.) Ob die Entscheidung der anhängigen Rechtssache ihm Nutzen oder Schaden bringen könne? oder ob ihm sonst, und aus welcher Ursache, etwas daran gelegen sey?
4.) Ob ihm jemand, was und wie er aussagen solle, unterrichtet, oder ihm deshalb etwas versprochen oder gegeben habe?
5.) Ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit seinen Nebenzeugen, (dafern dergleichen angegeben sind,) besprochen habe, und in welcher Maaße?
6.) Ob er einer der Partheien in der Sache, worüber jetzt Zeugniß verlangt werde, beiräthig gewesen sey, und in welcher Maaße?

§. 53. Finden sich keine Thatumstände, welche den Zeugen schlechterdings unzulässig machen, so verfährt der Richter, des etwa geschehenen Widerspruchs einer Parthei ungeachtet, mit der Abhörung, Punctweise, über jeden einzelnen Beweisumstand.

Dann werden die niedergeschriebenen Aussagen dem Zeugen zur nochmaligen Prüfung vorgelesen, und erst, wenn er sie genehmiget oder berichtiget hat, wird ihm der Zeugeneid abgenommen.

§. 54. Fragstücke des Gegentheils finden nicht Statt.

§. 55. Es wird kein Zeugenrotul ausgefertiget, sondern die Vernehmungsprotocolle kommen im Original, oder von auswärtigen Gerichten, in beglaubigter Abschrift zu den Acten.

§. 56. Was von Zeugen verordnet ist, findet auch auf Sach- und Kunstverständige Anwendung, welche jedoch, als solche, und nicht blos als Zeugen, verpflichtet werden müssen, wenn sie nicht schon im Allgemeinen verpflichtet sind.

§. 57. Der Eidesantrag muß je bei der Klage (§. 23.) bei der Antwort (§. 34.) und bei der Replik, (§§. 36. 37.) die gegentheilige Erklärung darauf muß bei Verlust des Befugnisses, den Eid zurückzugeben, je sofort bei der Antwort, bei der Replik und bei der Duplik, geschehen.

§. 58. Die Gewissensvertretung ist unzulässig.

§. 59. Jedem Eidesantrage über die Foderung einer Quantität wird die nicht ausdrücklich beigefügte Clausel: „oder mehr oder weniger" Amtswegen eingeschaltet.

## E. Von dem Ungehorsam.

§. 60. Wenn in dem anberaumten Termine der Beklagte erscheint, der Kläger aber aussen bleibt, so muß dieser, ohne vorherige Ungehorsamsbeschuldigung und Bescheidertheilung, die verursachten Kosten erstatten, und die verwirkte Strafe erlegen. Die Sache ruhet dann bis auf Ansuchen einer Parthei. Geschiehet ein solches, dann wird der Kläger zu dem anderweiten Termine, bei Verlust der Klage, schriftlich geladen.

§. 61. Wenn der Kläger in dem folgenden Termine wieder aussenbleibt, der Beklagte aber erscheint, so wird der Kläger, ohne daß es der Ungehorsamsbeschuldigung wider ihn bedarf, nur vorausgesetzt, daß die Ladung nicht mangelhaft war, in dem eventuell anberaumten Bescheidertheilungstermin der Klage für verlustig erkannt.

§. 62. Erscheint in dem Verhörstermine der Kläger, und bleibt der Beklagte aussen, so ist wider diesen, wenn Kläger ihn auch nur mündlich, und ohne Förmlichkeit des Ungehorsams angeklagt hat, nach Maaßgabe der in der Ladung enthaltenen Verwarnung, in dem anberaumten Bescheidertheilungstermine zu erkennen.

Ewiger Bund

§. 63. Kann ein solches Contumacialerkenntniß wider den Beklagten, wegen mangelhafter Ladung, oder wegen fehlender Ungehorsamsbeschuldigung, nicht gefällt werden, so beraumt der Richter — im ersten Falle kostenfrei — ohne Instanz zu erwarten, oder einen Bescheid zu geben, einen anderweiten Termin an.

§. 64. Wenn beide Theile im Verhörstermine außen bleiben, so sind sie mit Strafe zu verschonen. Der Termin ist für nicht ausgebracht anzusehen. Die Kosten der Ausfertigung hat derjenige zu bezahlen, welcher die Ausfertigung veranlaßte.

§. 65. Erscheint eine zum persönlichen Erscheinen geladene Parthei (§. 26.) durch einen Bevollmächtigten, so ist dieser zwar zuzulassen, jene aber, wenn das persönliche Außenbleiben nicht hinlänglich gerechtfertiget wird, in die verwirkte Strafe zu nehmen, und es hängt von des Richters Ermessen ab, auf des Außengebliebenen Kosten einen anderweiten Termin anzusetzen.

## E. Von der Legitimation.

§. 66. Wenn Gemeinheiten, oder solche Genossenschaften, die sonst anders nicht als durch Syndicen vor Gericht handeln können, durch zwei ihres Mittels erscheinen, welche in irgend einer Art von öffentlichen Commundiensten stehen, z. B. Gerichtspersonen, Gemeindevorsteher, Obermeister, so gilt dieses dem persönlichen Erscheinen jeder andern Parthei gleich; doch müssen solche Gemeindeabgeordnete, wie alle andere Anwälte der Gemeinde oder Genossenschaft, sich durch eine von sämmtlichen Vorstehern derselben unterschriebene und mit dem Gemeindesiegel bedruckte Vollmacht rechtfertigen. In der Ladung an die Gemeinheit oder Genossenschaft muß vorstehende Vorschrift über deren Erscheinen ausgedrückt seyn.

§. 67. Es bedarf nicht der besondern obervormundschaftlichen Einwilligung, welche die Gemeinden und Genossenschaften in Gemäßheit des §. 1. der Sachsen-Weimarischen Constitution vom 1. December 1775, und des Fürstlich Sachsen-Eisenachischen Circularbefehls vom 12. Februar 1795, wo diese gesetzlichen Vorschriften in Anwendung sind, — vor Einleitung eines Processes beizubringen haben.

§. 68. Jedem Anwalte, der sich nicht sofort legitimirt, muß der Richter bei Fünf Thaler Strafe sogleich auferlegen, binnen einer kurzen Frist, und noch vor der Entscheidung, wenn diese nicht gleich im Termine erfolgt, sich zu rechtfertigen. Bei fernerer Unterlassung muß der Richter die verwirkte Strafe einbringen, und die Strafauflage schärfen, Amtswegen, ohne daß darauf erkannt zu werden braucht.

## G. Von der Entscheidung.

§. 69. Die erste Entscheidung muß vom Richter selbst gesprochen, und sogleich das Enderkenntniß, oder doch das letzte Erkenntniß desselben Richters seyn, kann jedoch mit Eidesleistungen oder sonst bedingt werden.

§. 70. Der Richter ertheilt den Bescheid entweder sogleich im Verhörstermine, wenn die Acten für geschlossen zu achten sind (§. 40.), oder in dem in der Ladung eventuell mit anberaumten besondern Bescheidertheilungstermine.

§. 71. Der Richter verlegt den Bescheidertheilungstermin, wenn ein angegebenes Beweis- oder Gegenbeweismittel, ohne die Schuld der Beweis- oder Gegenbeweis führenden Parthei, noch nicht beigebracht worden ist, auf einen andern gewissen Tag; doch bedarf es hiezu, wenn es den Umständen nach nicht schon in dem Verhörstermine mündlich geschehen kann, einer anderweiten schriftlichen Vorladung.

§. 72. In geringfügigen Sachen muß der Richter im ersten Termine, wenn die Sache zur sofortigen Bescheidertheilung durchaus sich nicht reif macht, oder wenn der Richter die augenblickliche Bescheidertheilung sonst bedenklich findet, mündlich einen Publicationstermin festsetzen.

§. 73. Der Richter muß sofort nach der Publication die Partheien über die Rechtskraft, die zehntägige Nothfrist und die zulässigen Rechtsmittel belehren, und diese Belehrung in die Publicationsregistratur mit aufnehmen.

## H. Von den Rechtsmitteln.

§. 74. Als Rechtsmittel finden, resp. nach dem durch die provisorische Oberappellationsgerichtsordnung vom 20. Dec. 1816 geordneten Instanzenzug nur Statt:

Ewiger Bund

1.) in nicht schriftsässigen — oder aufgetragenen schriftsässigen Angelegenheiten, die Appellation an die Landesregierung,

2.) in schriftsässigen, vor der Landesregierung selbst anhängigen Angelegenheiten, die Appellation an das Obereppellationsgericht, außer in geringfügigen Sachen, in welchen blos Leuterung und nochmaliges Erkenntniß bei dem Regierungscollegium selbst, nach vorgängiger Veränderung des Referenten, Statt finden soll.

§. 75. Gleich bei Einwendung der Rechtsmittel, welche sowohl schriftlich als mündlich geschehen kann, müssen die Beschwerden und die Gründe derselben vollständig angezeigt werden. Eine weitere An- und Ausführung findet nicht Statt.

§. 76. Auf eingewandte Appellation ist dem Appellaten, mit abschriftlicher Zufertigung derselben (in geringfügigen Sachen, wie §. 29) Acht Tage vor der Berichtserstattung zur allenfallsigen Einbringung seiner Rechtsnothdurft, Nachricht zu ertheilen.

§. 77. Es findet weder eine Nothfrist zur Berichtsablösung Statt, noch eine Bekanntmachung des Berichtsabganges an den Appellanten.

§. 78. In der Appellationsinstanz wird ohne Gestattung eines weitern Verfahrens entschieden, und es hängt blos von dem Ermessen des Obergerichts ab, in Fällen, wo die Verhandlung in erster Instanz nicht deutlich und vollständig genug erscheint, noch einen Verhörstermin anzuberaumen.

§. 79. Auf dasjenige, was noch bei der Appellation oder bei der Leuterung zum Beweise beigebracht wird, hat der Richter nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn die unberathene Parthei wegen Beibringung des Beweises und wegen des Nachtheils bei der Unterlassung, nicht erinnert worden ist. (§. 24. 35.)

## I. Von der Vollstreckung.

§. 80. Der Richter erläßt auf des Klägers Gesuch die gewöhnliche Hilfsaufloge an den Beklagten, mit abschriftlicher Zufertigung des vom Kläger formirten Liquidum, und mit eventueller Anberaumung des — mindest eine vierzehntägige Frist begreifenden Berechnungs- und Executionstermins, (in geringfügigen Sachen, wie §. 29.) Der Kläger erhält nur mündliche Notification.

§. 81. Ist im Berechnungstermine das Liquidum festgestellt, so steht die Wahl des Executionsobjects nicht dem Kläger, sondern dem Richter zu, welcher zwar den Kläger mit seinem Antrage hören, doch nach seiner Ueberzeugung die schonendste Wahl für den Beklagten treffen muß.

§. 82. Auctionen, Sequestrationen und Subhastationen sind durch Angabe an Zahlungs-Statt, gerichtlichen Verkauf für die Taxe, oder auf andere Weise mit Einwilligung der Interessenten möglichst zu vermeiden, und diese zeitig zu erinnern, daß sie dieß, ihres eigenen Vortheils wegen, zu vermitteln suchen.

§. 83. In der Regel geschiehet die Execution vorerst in das bewegliche Eigenthum des Beklagten, vorzüglich in Activforderungen und andere entbehrlichere Gegenstände. Zu Grundstücken wird nur im Nothfall und in Ermangelung anderer Objecte vorgeschritten.

§. 84. Wenn aber

1) es dem Kläger nicht sowohl um baldige Befriedigung, als vielmehr blos um Sicherstellung seiner Foderung zu thun ist, und er sich aus diesem Grunde selbst noch zu einiger Stundung anerklärt, auch die Besorgniß, daß Beklagter sein bewegliches Eigenthum immittelst verbringen werde, nicht vorhanden ist, oder

2) wenn der Richter aus besondern Gründen überzeugt ist, daß die Hilfsvollstreckung in Immobilien dem Beklagten zu mehrerer Schonung gereichen werde, so kann sie auch zuerst im Executionstermine geschehen.

§. 85. Die Hilfsvollstreckung in ein Grundstück geschieht, ohne Förmlichkeit, dadurch, daß dem Kläger nach dem Belang des Liquidum ein dingliches Recht an dem Grundstück versichert, und dieses in dem Consensbuche bemerkt wird. Ein Hilfsschein wird nur in dem §. 84. aufgestellten Ersten Falle auf Verlangen ertheilt.

§. 86. Mit der Immission, Sequestration und Subhastation kann, den im §. 84. aufgestellten zweiten Fall ausgenommen, nicht vorgeschritten werden, so lange die Ausständung nicht gesuchen, und ohne Erfolg geblieben ist, auch nicht, ohne daß die Gründe der Nothwendigkeit in den Acten bemerkt stehen.

§. 87. Leistet Beklagter binnen vierzehn Tagen von Zeit der Hilfsvollstreckung in das Grundstück keine

Ewiger Bund

Zahlung, und ist die Subhastation unvermeidlich, so wird sie verfügt auf Verlangen des Klägers, und nach vorgängiger Würderung durch Sachverständige, wofür bei Bauergütern zwei Gerichtspersonen gelten.

§. 88. Wenn die Taxe des Grundstücks die Summe von Einhundert Thalern Conventionsgeld nicht übersteigt, dann ist den nachstehenden Vorschriften zu Vereinfach ; der Subhastationsförmlichkeiten selbst in dem ordentlichen Processe nachzugehen.

Umgewandt müssen die Subhastationsformen des ordentlichen Processes auch in minderwichtigen Rechtssachen beobachtet werden, wenn das Grundstück höher, als auf Einhundert Thaler Conventionsgeld gewürdert ist.

§. 89. Es bedarf nämlich nur einer vierwöchentlichen Frist und nur zweier Subhastationspatente, wovon das eine an Gerichtsstelle, das zweite in dem Orte, wo sich das Versteigerungsobject befindet, an Gemeinde- oder sonst gewöhnlicher öffentlicher Stelle ausgehangen wird.

An die Partheien wird noch eine besondere schriftliche Bekanntmachung erlassen.

§. 90. Bei Hilfsobjecten in Städtischen Weichbilden tritt noch eine kurze Bekanntmachung durch das officielle Wochenblatt hinzu, welche auf die ausführlichern Subhastationspatente verweist.

§. 91. Das Subhastationspatent wird am letzten und vorletzten Sonntag vor dem Licitationstermine, nach dem vormittägigen Gottesdienst, vor der Gemeinde des Orts, in welchem oder in dessen Flur das Grundstück liegt, durch eine Gerichtsperson nach einer Abschrift öffentlich abgelesen.

Bei Subhastationsobjecten in den Städten Weimar Jena und Eisenach tritt, statt dessen, noch eine zweite Bekanntmachung durch das Wochenblatt ein.

§. 92. Der Richter bestimmt den Ort, in welchem oder in dessen Flur das Grundstück liegt, zu dem Orte der Versteigerung. Die Expedition geschieht, wie jede auswärtige, nur durch Eine Person des Gerichts.

§. 93. Der Bietungstermin dauert bis zu Mittag zwölf Uhr, nach der Thurmuhr des Orts. Der feierliche Ausruf durch den Gerichtsdiener fällt weg. Nach zwölf Uhr wird auctionsweise verfahren. Bietende können noch im letzten Augenblicke vor dem Zuschlagen zugelassen werden.

§. 94. Zulässig ist jeder Bietende ohne Caution, wenn er innerhalb Landes angesessen ist, oder sich sonst über seine Vermögensumstände befriedigend ausweist.

§. 95. Vor dem Zuschlagen sind die Zahlungsfristen von Amtswegen nicht über drei Monate, mit Einstimmung der Interessenten aber auch auf längere Zeit zu reguliren, und da nöthig, an Cautionsstatt einige Anzahlung zu fodern. Das Zuschlagen vertritt die Stelle der Adjudication.

§. 96. Die Weise der Versteigerung muß in dem Subhastationspatente bestimmt werden.

§. 97. Durch vorstehende Vorschriften ist namentlich der neunte Abschnitt der Herzogl. S. Weimar-Eisenachl. Subhastationsordnung vom 14. May 1798 gänzlich aufgehoben.

§. 98. Auctionen werden mit den Subhastationsförmlichkeiten (nach den Vorschriften der §§. 89. 90. und 91.) zur öffentlichen Kunde gebracht, doch genügt eine vierzehntägige Frist, und eine nicht ganz unbedeutende Auction ist in jedem Falle vierzehn Tage zuvor durch das officielle Wochenblatt anzukündigen. Des Richters Ermessen bestimmt den Ort der Auction.

§. 99. Befindet sich eine öffentliche Auctionsanstalt in der Nähe, so hängt es von dem richterlichen Ermessen, nach der Beschaffenheit der Mobilien und des Transportaufwandes ab, jene, gegen die gewöhnlichen Gebühren, von einer solchen Anstalt versteigern zu lassen.

§. 100. Sämmtliche Interessenten können auf ein Subhastations- oder Auctionsverfahren compromittiren, welches von den in diesem Abschnitte ertheilten Vorschriften abweicht.

## K. Von den Unkosten.

§. 101. Es wird kein Vorstand wegen der Unkosten geleistet.

§. 102. In geringfügigen Sachen werden von den aussergerichtlichen Kosten, bis zur Bescheidertheilung einschlüssig, keine erstattet, als:

a) diejenigen für die Klage, wenn der Kläger nicht am Orte des Gerichts wohnhaft ist,

b) die Gebühren für Abwartung des Verhörstermins, wenn der auswärtigen Parthei, durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, nachgelassen wurde; (§. 26.) keineswegs aber auch die Reisekosten.

Ewiger Bund

§. 103. Der Gebrauch des Stempelpapiers findet in minderwichtigen Streitsachen nicht statt. Die Schriften sind an der Stelle des Stempels mit den Buchstaben: „M. W." (minderwichtig) zu bezeichnen.

§. 104. Die Gerichts- und Advocatengebühren in minderwichtigen Streitsachen dürfen nur dann nach den Normen in wichtigen angesetzt werden, wenn in einer Klage mehrere Foderungen neben einander aufgestellt sind, und deren Gesammtbetrag die Summe von Funfzig Thalern übersteigt. (§. 4.) Ausserdem sind sie, und zwar insbesondere die Gerichtsgebühren sowohl für Ober- als Untergerichtsbehörden, provisorisch bis zu Einführung einer neuen allgemeinen Sporteltaxordnung, durch die angehängte Sporteltaxordnung normirt, welche bei Strafe des Vierfachen nicht überschritten werden darf.

§. 105. An Copialgebühren passirt dem Gericht und dem Rechtsanwalt Ein Groschen von jeder nach dem gesetzlichen Maasstabe beschriebenen Seite.

§. 106. Die Gebühren der Gerichtspersonen, wo diese zugezogen werden, und die Wegegelder der Zeugen sind die nämlichen, wie im ordentlichen Proceß.

§. 107. Der Oberrichter wird nach Umständen Autorisation ertheilen, Kosten, welche eine Partheyr durch frivoles Appelliren, oder durch ungebührliche Beschwerdeführung verursacht, wie in einer wichtigen Rechtssache anzusetzen.

§. 108. Der Advocat hat die Gebühren, welche er bis zur Bescheidsertheilung verdient zu haben vermeint, nebst den Verlägen vor der Bescheidsertheilung, spätere bei jeder Schrift zu den Acten zu liquidiren, und ist außerdem derselben verlustig.

§. 109. Wenn ein Untergericht die Acten an die Landesregierung einsendet, müssen zuvor die Gerichtsgebühren, nebst dem baaren Verlag, mit Einschluß der Gebühren für den Bericht, bei Verlust derselben, zu den Acten liquidirt werden.

§. 110. Bei Prüfung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kostenansätze soll nicht allein darauf, ob sie den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwider laufen, sondern auch auf die Nothwendigkeit der Handlungen, welche sie betreffen, gesehen werden.

§. 111. Richter und Advocaten, welche den Partheien, wegen Beschränkung ihrer Gebührenansätze in minderwichtigen Rechtssachen die Expedition oder den rechtlichen Beistand verweigern sollten, werden mit empfindlicher Geldstrafe und im Wiederholungsfall, nach Befinden auch mit Suspension oder Remotion belegt.

---

Ewiger Bund

# Provisorische Taxordnung
## der Gerichts- und Advocaten-Gebühren in minderwichtigen Rechtssachen.

| No. | I. Gerichtsgebühren. | thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | A) in minderwichtigen, doch nicht geringfügigen Sachen. | | | |
| 1. | Ein mündliches Klaganbringen zu registriren, = = = = 8 gr. bis | — | 12 | — |
| 2. | Eine schriftliche Ladung oder Bekanntmachung zu entwerfen, wo eine solche erforderlich ist, = = = = = = = = = = | — | 3 | — |
| | Ist sie an mehrere Interessenten gerichtet wegen eines Jeden noch 1 gr. | | | |
| 3. | Für die Insinuationsregistratur überhaupt = = = = = = | — | 1 | — |
| 4. | Für eine Requisition wegen Insinuation einer Ladung, oder Anhörung eines Zeugen, | — | 4 | — |
| 5. | Für das Antwortschreiben wegen geschehener Insinuation mit Einschluß der — unter die Ladung nur kürzlich zu bemerkenden Befolgungsauflage, oder wegen bewirkter Abhörung eines Zeugen, u. dgl. = = = = = = = = = = | — | 4 | — |
| 6. | Für Registrirung einer Litisdenunciation, Intervention oder Litisreassumtion, = | — | 6 | — |
| 7. | Für Registrirung einer Bevollmächtigung oder eine andere Registratur von ähnlichem Umfange, = = = = = = = = = = = = | — | 3 | — |
| 8. | Für die Pflegung der Güte und geführte Registratur, = | — | 8 | — |
| | Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, noch = | — | 8 | — |
| 9. | Für Aufnahme der Antwort und Einreden des Beklagten, = | — | 8 | — |
| 10. | Für Aufnahme der Replik des Klägers, = = = = | — | 4 | — |
| 11. | Für Aufnahme der Duplik des Beklagten, = = = = = = | — | 4 | — |
| 12. | Für Haltung eines besondern Recognitionstermins mit Einschluß der Registratur, | — | 6 | — |
| 13. | Für eidliche Abhörung eines Zeugen oder Kunstverständigen, = = 6 gr. bis | — | 12 | — |
| 14. | Für Beglaubigung einer Abschrift, = = = = = = = | — | 2 | — |
| 15. | Für Abfassung und Publication eines Bescheides, 8 gr. bis | — | 12 | — |
| | Wenn diese schon im Verhörstermine geschehen kann, oder ein bloser Contumacialbescheid gegeben werden muß, nur = = = = = = = = = = | — | 8 | — |
| 16. | Für Entwerfung und Abnahme eines Haupteides mit Einschluß des Gefährdeeides, | — | 12 | — |
| | Eben soviel passirt dem Richter, wenn er im Schwörungstermine die Sache vergleicht. | | | |
| 17. | Für Entwerfung und Abnahme eines Legaleides, = = = | — | 8 | — |
| 18. | Für eine Besichtigung oder andere Localexpedition, mit Einschluß der Registratur, | | | |
| | a) wenn sie im Orte des Gerichts geschieht, = = = = = = | — | 12 | — |
| | b) wenn sie außerhalb des Orts, doch in dessen Flur geschiehet, in welchem letzterm Falle weder Transportkosten, noch Meilengebühren und Diäten in Ansatz gebracht werden dürfen, = = = = = = = = = = = | — | 20 | — |
| 19. | Für einen Bericht auf eingewandte Appellation, mit Darlegung der Gründe, | — | 12 | — |
| | Ohne Darlegung der Gründe, = = = = = = = = = | — | 6 | — |
| | Eben so für ein Communicat des Obergerichts an das Oberappellationsgericht. | | | |
| 20. | Für die Publication eines Rescripts, mit Einschluß der deßhalb aufgenommenen Registratur, = = = = = = = = = = = | — | 3 | — |
| 21. | Das Ansuchen um Hilfsauflage und das Liquidum zu registriren, | — | 6 | — |
| 22. | Für Constituirung des Liquidum, = = = = = = = | — | 6 | — |
| 23. | Für die Beschlagnahme und Aufzeichnung der abgepfändeten Mobilien, wenn sie nicht durch die Gerichtspersonen geschieht, = = | — | 8 | — |
| 24. | Für die Auctionspatente, = | — | 4 | — |

Ewiger Bund

| No. | I. Gerichtsgebühren: | thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 25. | Für eine Bekanntmachung durch das Wochenblatt, | | 2 | — |
| 26. | Für jede Stunde der Auctionsexpedition, | — | 8 | — |
| 27. | Für die Aufnahme der Taxe und sonst nöthige Verhandlung, wenn dem Gläubiger die abgepfändeten Sachen an Zahlungsstatt gegeben werden, | — | 8 | — |
| 28. | Für ohne Verbotlegung, | — | 3 | — |
| 29. | Für Einräumung eines dinglichen Rechts an Grundstücken und dessen Eintragung in das Consensbuch, | — | 6 | — |
| 30. | Für einen Hilfsschein, (§. 85) | — | 4 | — |
| 31. | Für Bestellung eines Sequesters und dessen Verpflichtung, | — | 8 | |
| 32. | Bei Verpachtungen in vim sequestri wird es wie bei Subhastationen, und bei Abnahme, Prüfung und Justification der Sequestrationsrechnungen in Ansehung der Kosten, wie in Vormundschaftssachen gehalten. | | | |
| 33. | Für die Registratur über die Taxation des Grundstücks, wenn kein besonderer Aufsatz darüber eingereicht wird, und der Betrag der Taxe sich nicht über 100 Thaler Conventionsgeld erhebt, | — | 6 | — |
| | Auf die letztere Bedingung beziehen sich auch die nächstfolgenden Vier Sätze: | | | |
| 34. | Für Entwerfung des Subhastationspatents, mit Einschluß der nöthigen Consignation, 8 gr. bis | — | 16 | — |
| 35. | Für die Registraturen wegen des Anschlags, der Abnahme, des öffentlichen Ablesens und dergl., überhaupt | — | 6 | — |
| 36. | Für eine Bekanntmachung im officiellen Wochenblatt, | — | 4 | — |
| 37. | Für die richterlichen Functionen im Licitationstermine, 16 gr. bis | 1 | — | — |
| | Für die Registratur über das Erstehen des Grundstücks, die an Cautionsstatt geleistete Zahlung, und das erfolgte Zuschlagen, ingl. für den darüber ausgefertigten Adjudicationsschein, hat der Käufer die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. | | | |
| 38. | Für Veranstaltung einer Ermission, einschlüßig der Registratur, | — | 8 | — |
| 39. | Für das Geschäft bei Production und Recognition eines Wechsels und die Aufnahme der Registratur, | | | |
| | a) außerhalb der Gerichtsstelle, | — | 12 | — |
| | b) an Gerichtsstelle, | — | 6 | — |
| 40. | Für die Verhaftung des Schuldners und die darüber aufgenommene Registratur, | — | 6 | — |
| 41. | Für die Reise zu einer Expedition außerhalb der Flur des Gerichtsorts und weiter als eine halbe Stunde, passiren Einer Person des Gerichts, außer den Transport-Verlägen, die ordnungsmäßigen Diäten; | | | |
| | dagegen dürfen bei Expeditionen, zwar weiter als eine halbe Stunde, doch innerhalb der Flur des Gerichtsorts nur die Transportkosten in Ansatz kommen. | | | |
| | **B.) in geringfügigen Sachen.** | | | |
| 1. | Ein mündliches Klagunbringen zu registriren, | — | 6 | — |
| 2. | Für die Ladung des Beklagten, | — | 2 | — |
| 3. | Für ein Requisitions- oder Antwortschreiben, | — | 3 | — |
| 4. | Für das Verhör der Partheien, | — | 8 | — |
| | Wenn der Richter einen Vergleich zu Stande bringt, noch | — | 4 | — |
| 5. | Für eine Litisdenunciations- Interventions- oder Bevollmächtigungsregistratur, | — | 3 | — |
| 6. | Für die Entscheidung, | — | 6 | — |
| 7. | Für Abnahme eines Legal- oder Haupteides, sammt dem Gefährdeeid, | — | 6 | — |
| 8. | Für eidliche Abhörung eines Zeugen, | — | 6 | — |
| 9. | Für eine Localexpedition mit Einschluß der Registratur, | | | |
| | a) im Orte des Gerichts, | — | 8 | — |

Ewiger Bund

| No. | I. Gerichtsgebühren. | thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | b) außerhalb desselben, | — | 12 | — |
| | Wobei es, in Absicht der Transportkosten und Diäten, wie in minderwichtigen Sachen gehalten wird. | | | |
| 10. | Von der Entscheidung an, in Ansehung eingelegter Rechtsmittel oder der Execution, wie unter dem Buchstaben A | | | |
| | **II. Dienergebühren.** | | | |
| 1. | Für eine mündliche Ladung oder Insinuation irgend einer schriftlichen Ladung oder Ausfertigung, mit Einschluß der Relation, | — | 1 | — |
| 2. | Für Anheftung und Abnahme der beiden Subhastationspatente überhaupt, | — | 4 | — |
| 3. | Für Verrichtung einer Ausspändung oder Exmission, | — | 6 | — |
| 4. | Für Aufwartung bei einer Subhastation, Auction oder auswärtigen Expedition, | — | 6 | — |
| 5. | Für andere, hier nicht genannte Verrichtungen die gewöhnlichen Ansätze. | | | |
| 6. | Botenlohn, das gewöhnliche, nämlich für jede Stunde Weges, | — | 2 | — |
| | **III. Advocatengebühren.** | | | |
| 1. | Für Entwerfung einer Klage, | | | |
| | a) in minderwichtigen Sachen, 8 gr. bis | — | 12 | — |
| | b) in geringfügigen, 6 gr. bis | — | 8 | — |
| 2. | Für Abfassung eines Litisdenunciations- oder Litisreassumtions- oder Interventionsschreibens, | — | 6 | — |
| 3. | Für Entwerfung einer Vollmacht, oder für ein gedrucktes Vollmachtsformular und dessen Ausfüllung, | — | 3 | — |
| 4. | Für schriftliche Einbringung der Antwort und Einreden des Beklagten, wie bei der Klage. | | | |
| 5. | Desgl. der Replik, 6 bis | — | 8 | — |
| 6. | Desgl. der Duplik, 6 bis | — | 8 | — |
| 7. | Desgl. einer Ungehorsamsbeschuldigung, | — | 8 | — |
| 8. | Für persönliche Abwartung eines Verhörstermins, | — | 16 | — |
| 9. | Für persönliche Abwartung eines andern Termins, | | | |
| | a) in minderwichtigen Sachen, | — | 16 | — |
| | b) in geringfügigen, | — | 12 | — |
| 10. | Für ein Schreiben, worinn ein Rechtsmittel eingewender und begründet wird, 8 gr. | — | 16 | — |
| 11. | Für ein Schreiben, worinn um Fristerstreckung, Hilfsauflage, Subhastation und g. gebeten wird 4 gr. bis | — | 6 | — |
| 12. | Für Aufstellung eines Liquidum in minderwichtigen Sachen, | — | 6 | — |
| 13. | Bei nothwendigen Reisen, außer den Gebühren für das Geschäft und den Transportverlägen, | | | |
| | a) Diäten für jeden vollen Tag, | 1 | — | — |
| | b) Reisegebühren von jeder Meile, | — | 16 | — |

# Publicandum.

Den Unterobrigkeiten der hiesigen Grosherzogl. Lande ist bereits aus dem in Nummer 8. des Regierungsblatts befindlichen Oberconsistorial-Publicandum vom 29. April d. J. bekannt, welche Vorschriften unter andern wegen der Sonntagsschulen, in Gemäßheit landständischer Anträge und hierauf erfolgter landesherrlichen Anordnung, ausgeflossen sind.

Da jetzt von dem Grosherzogl. Ober-Consistorium zu mehrerer Wirksamkeit der Vorschrift unter 2. A. b, des obigen Publicandums auf Erlassung desfallsiger Verfügungen auch von hier aus angetragen worden ist; so erhalten von unterzeichneter Landesstelle sämmtliche Justizämter, Patrimonialgerichte und Stadträthe hiermit die gemessenste Anweisung, im Bezug auf die Sonntagsschulen und deren ordentlichen Besuch durch diejenigen, welche hierzu verpflichtet sind, auf Instanz der Geistlichkeit, wegen der Säumigen und Ungehorsamen, gerade wie solches bei den Schulversäumnissen bereits der Fall ist, das Erforderliche resp. durch Zwangsmittel, Verwarnung und sanft nach vorgängiger Benehmung mit dem Diöcesanvorsteher zu verfügen und wahrzunehmen. Weimar den 10. Juni 1817.

Grosherzogl. S. Landes-Regierung das.

von Müller.

---

# Berichtigung.

In den besondern Abdrücken des vorstehenden Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll es in §. 31. statt: — 4:400, — heißen: — 4 : 100, welches hiernach abzuändern ist.

---

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 29. July 1817.

## Publicandum.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben resp. mit Beirath und Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Patent und Regulativ über die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienst, zu erlassen gnädigst geruhet:

## Wir Carl August

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg rc. rc.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß, da sich bis zur Einführung eines umfassenden Gesetzes über die allgemeine Landesbewaffnung eine Vorschrift für die Aushebungen zum Kriegsdienst und für die Verbindlichkeit hierzu in Unsern gesammten Landen nöthig macht, Wir, mit Beirath und Zustimmung der getreuen Landstände Unsers Großherzogthums, nachstehendes Regulativ haben entwerfen lassen, wodurch, da es von der Verbindlichkeit der Staatsbürger zum Kriegsdienste und von der Art und Weise, diese Verbindlichkeit als solche von Staatswegen in Anspruch zu nehmen, handelt, die Aufforderung Unserer getreuen Unterthanen zu freiwilligem Eintritt in die Reihen der Vertheidiger des Vaterlandes in dazu geeigneten Fällen keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten bleiben soll.

Urkundlich haben Wir daher dieses Regulativ mittelst gegenwärtigen von Uns eigenhändig vollzogenen, auch mit Unserm Großherzogl. Insiegel bedruckten Patents, zum allgemeinen Landesgesetz erhoben, und befehlen, daß solches durch den Abdruck im Regierungsblatt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar, den 10. Juny 1817.

(L. S.) Carl August, Großherzog zu Sachsen.

G. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorf. Graf Edling.

Ewiger Bund

# Regulativ
## über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst.

---

## Erster Titel.
### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst dauert vier Jahre, sie tritt mit dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre ein, und endigt sich nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, wenn nicht in besondern Fällen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen, als Strafe eine längere, oder als Folge vorausgegangener gesetzlicher Begünstigung eine kürzere Dauer, Ausnahmsweise Statt findet.

§. 2. Sämmtliche Dienstpflichtige theilen sich nach den Alters-Jahren in vier Classen, dergestallt, daß

die vom 21sten Altersjahre in der 1sten Classe,
— — 22sten — — — 2ten —
— — 23sten — — — 3ten —
— — 24sten — — — 4ten —

stehen.

§. 3. Da jedoch nicht der Geburtstag jedes Einzelnen den Moment des Eintritts in die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, ingleichen des Uebergangs aus einer Alters-Classe in die andere abgeben kann, es vielmehr nöthig ist, daß ein für alle geltender fester Termin des Eintritts, Austritts und Ueberganges in die verschiedenen Classen bestehe; so wird der erste Januar jeden Jahres hierzu bestimmt, und es versteht sich von selbst, daß nur dieser Termin für alle, welche das 20ste Jahr zurückgelegt und das 21ste noch nicht erfüllt haben, den Eintritt der Verbindlichkeit begründet, dagegen aber auch nur mit demselben Termine alle, welche das 24ste Jahr zurückgelegt haben, ohne Rücksicht auf ihren frühern Geburtstag, der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst ledig werden.

§. 4. Ist ein Dienstpflichtiger bei dem Eintritt des Termins, mit welchem er nach zurückgelegtem 24sten Jahre aus der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst tritt, wirklich im Dienst, so darf er sich zwar der fernern Leistung desselben nicht eher entziehen, bis er seine förmliche Entlassung erhalten hat, und diese ist, besonders im Felde, nicht eher zu ertheilen, als bis die Ersatzmannschaft eingestellt und bei dem Bataillon eingetroffen ist; es sind jedoch die Behörden streng verbunden, dafür zu sorgen, daß die Einstellung und Ankunft der Mannschaft bald erfolge, auch sonst die Entlassung nicht verzögert werde.

§. 5. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst ist allgemein, und alle in dem Großherzogthum gebohrnen, ingleichen alle diejenigen Mannspersonen, welche sich aus andern Staaten in das Großherzogthum gewendet haben, von welchem Stande und von welcher Religion sie auch seyn mögen, sind derselben auf ganz gleiche Weise unterworfen.

Alle diejenigen, welche zwar außerhalb des Großherzogthums gebohren sind, deren ehelicher Vater, oder uneheliche Mutter aber zur Zeit ihrer Geburt, entweder ihren wesentlichen Wohnsitz im Lande hatten, oder berechtigt waren, mit ihren Kindern die Aufnahme an irgend einem Ort im Lande zu verlangen, werden als Eingebohrne betrachtet.

Befreiungen und Begünstigungen finden nur als besondere Ausnahme in den Fällen Statt, welche in einem der nachfolgenden §.§. ausdrücklich aufgeführt sind.

§. 6. Kein Dienstpflichtiger kann sich durch Wegziehen aus dem Großherzogthum und dadurch, daß er seinen wesentlichen Aufenthalt in einem andern Staate begründet, der ihm aufliegenden Verbindlichkeit zum Kriegsdienst entziehen; wird vielmehr im Fall seines Außenbleibens bei Revision der Alterslisten und bei der Verloosung oder sonstiger Nicht-Erfüllung jener Verbindlichkeit, jedem andern Ungehorsamen gleich geachtet.

§. 7. Zeitige Abwesenheit während der vierjährigen Dauer der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst entschuldigt das Nicht-Erscheinen eines Dienstpflichtigen, oder die Nicht-Erfüllung einer andern ihm, als solchem, obliegenden Verbindlichkeit ebenfalls nicht, wenn nicht eine Erlaubniß dazu von der Landesdirection ausdrücklich ertheilt worden ist.

Ewiger Bund

Auf eine solche Erlaubniß, worunter insbesondere auch die Erlaubniß zum Wandern für Handwerksgesellen zu verstehen ist, hat zwar kein Dienstpflichtiger Anspruch zu machen, es wird jedoch dergleichen in besonders geeigneten Fällen, auch nach Maasgabe der Alters-Classe, worinne der Erlaubnißsuchende stehet, der Nummer, welche er bei der Verloosung gezogen hat, der gleichzeitigen politischen Verhältnisse, und sonstiger einwirkenden Ursachen, auf Ansuchen ertheilt werden.

§. 8. Die Freiheit der Ansässigmachung innerhalb des Großherzogthums, wird durch die Dienstpflichtigkeit auf keine Weise beschränkt; sie wirkt jedoch, außer in den weiter unten §. 10. Litt. f. bezeichneten Fällen keine Befreiung von der letztern.

§. 9. Auch der Verheirathung steht die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst nicht entgegen, sobald der Dienstpflichtige sich sonst dazu qualificirt, wogegen jedoch ebenfalls durch die Verheirathung die Dienstpflichtigkeit nicht gelößt wird.

## Zweiter Titel.

## Von den Fällen, in welchen eine gänzliche oder theilweise Befreiung oder sonstige Begünstigung statt findet.

### Erster Abschnitt.

### Von der völligen Befreiung.

§. 10. Völlig frei sind:

a) Diejenigen in das Großherzogthum Eingezogenen, welche außer dem in diesem begründeten, noch einen zweiten wirklichen Wohnsitz in einem andern Staate haben, ingleichen deren mitgebrachte Söhne, jedenfalls jedoch nur dann, wenn dieser zweite Wohnsitz früher begründet worden ist, als der erstgedachte, und wenn sie nachweisen können, daß sie, resp. ihre Söhne, in dem Staate, wo sie ihren zweiten Wohnsitz haben, aus diesem Grunde zum Kriegsdienst verpflichtet sind.

b) Diejenigen, welche entweder selbst, oder deren Eltern, nach vorgängiger Erlaubniß der Landes-Direction sich wesentlich aus dem Großherzogthum weg gewendet, und ihre Niederlassung in einen andern Staat bewirkt haben.

c) Alle diejenigen, welche zur Zeit der Revision der Listen, welche der Verloosung vorausgeht, nicht das Maas von fünf Fuß haben.

d) Diejenigen, welche unheilbar krank, deform, oder, wenn sie auch die erforderliche Größe haben, doch sonst von solcher Körperbeschaffenheit sind, daß sie die mit dem Militärdienst verbundenen Verrichtungen und Beschwerden ohne Gefahr für ihre Gesundheit und für ihr Leben nicht ertragen können.

e) Alle einzig übrig gebliebenen Söhne solcher Eltern, welche bereits zwei oder mehrere Söhne im Militärdienst des Vaterlands entweder noch wirklich stehen, oder, sey es auf dem Schlachtfelde, oder an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder auch auf andere Weise durch Verrichtung ihres Militärdienstes verloren haben, auch wenn dieselben freiwillig in Dienst getreten waren.

f) Alle diejenigen, so durch den Tod ihrer Eltern oder kinderlosen Anverwandten, mittelst Intestat-Erbfolge zum alleinigen eigenthümlichen Besitz eines bedeutenden Guths, eines bedeutenden Handels, oder einer bedeutenden Fabrik-Anstalt gelangt sind, welches oder welche die eigene Betreibung und beständige Gegenwart des Eigenthümers nothwendig machen.

Für ein bedeutendes Guth soll hier ein solches gelten, welches, nebst Haus und Hof, wenigstens Dreißig Weimarische Acker nutzbares Land, an Ackerfeld, Gärten, Wiesen, oder Holzung enthält.

g) Alle solche angestellte und besoldete Staats- und Hofdiener, welche über ihre Anstellung förmliche Dekrete ausgefertigt erhalten haben, ingleichen alle angestellte Geistliche und Schullehrer.

h) Alle übrige, zwar nicht besoldete, aber zur Praxis autorisirte Aerzte und Wundärzte, alle Advocaten, ingl. die Apotheker, welche im Lande selbst eine Apotheke besitzen.

### Zweiter Abschnitt.

### Von der vorläufigen Befreiung.

§. 11. Alle diejenigen, welche sich auf Gymnasien, Academien, oder in sonstigen öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen, worunter auch die Zöglinge der

Ewiger Bund

Schullehrer-Seminarien begriffen sind, und welche durch Zeugnisse jener öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten darzuthun vermögen, daß sich für Wissenschaften oder schöne Künste überhaupt, oder für das Fach, zu welchem sie sich besonders bekennen, etwas tüchtiges von ihnen erwarten lasse, haben Anspruch auf Suspension ihrer Dienstpflichtigkeit zu machen.

§. 12. Werden die vorgelegten Zeugnisse von der Landes-Direction für gültig und zulänglich erkannt, so wird auf deren Grund die Suspension, nach Befinden auf 1. 2. oder 3 Jahre, ertheilt.

In zweifelhaften Fällen hat die Landesdirection eine für die vorliegende Wissenschaft oder Kunst besonders geeignete Behörde annoch mit ihrem Gutachten zu vernehmen, oder, wo nöthig, dieselbe resp. zu veranlassen oder zu beauftragen, den Suchenden einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

§. 13. Ist die Suspension nur auf 1 oder 2 Jahre ertheilt, so steht es dem Suspendirten frei, nach Ablauf dieser Frist, durch Beibringung anderweiter Zeugnisse über seine fortgesetzten Studien, Erstreckung der Frist zu suchen; worauf sodann, nach Maaßgabe der Vorschrift des vorigen §. entweder anderweite Suspension ertheilt oder die Einstellung verfügt wird.

§. 14. Ueber drei Jahre hinaus ist keine Suspension zu ertheilen, und längstens nach Ablauf dieses Zeitraums muß über die Dienstpflichtigkeit der Suspendirten definitiv entschieden werden.

§. 15. Ist der Suspendirte zu dieser Zeit den Jahren der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst noch nicht entwachsen, oder nicht bereits durch erhaltene Anstellung oder aus einem andern gesetzlichen Grunde völlig befreit, die Gründe der frühern Suspension haben sich aber dergestalt bewährt gefunden, daß sich der Staat von ihm im Fache seines Studiens viel versprechen kann, so darf er definitiv freigesprochen werden, wo nicht, so hört alle weitere Begünstigung auf.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Zurückstellung der Dienstpflichtigen.

§. 16. Die Zurückstellung besteht darinne, daß die auf diese Art Begünstigten, zwar, um das Verloosungsgeschäft nicht zu vervielfältigen, mitloosen, sodann aber aus der Stelle, welche sie vermöge ihrer gezogenen Nummern einnehmen, heraustreten, und, jedoch wiederum nach Maaßgabe dieser Nummern, sämmtlich an das Ende der Alters-Classe des ganzen Bezirks, in welchem sie geloost haben, oder hinter die höchste aller gezogenen Nummern gestellt werden, und auf diese Art auch in die folgenden Alters-Classen so lange, bis sie vermöge ihres Alters aus den Jahren der Dienstverbindlichkeit ganz heraustreten, fortrücken. Hierüber genießen sie noch die besondere Begünstigung, daß sie, wenn auch vorkommenden Falls alle vorstehenden Nummern ihrer Alters-Classe in ihrem Bezirk bereits zum Dienst aufgerufen worden seyn sollten, dennoch so lange noch nicht dazu einberufen werden dürfen, bis diese ihre Alters-Classe in allen übrigen Bezirken des ganzen Großherzogthums völlig eingestellt ist.

§. 17. Folgende haben sich der Begünstigung der Zurückstellung zu erfreuen:

a) der einzige Sohn oder Enkel einer verwittweten Mutter oder Großmutter, sey es die leibliche oder Stiefmutter, welche diese Mutter oder Großmutter erweislich allein ernähren muß.

b) Der einzige Sohn eines solchen Vaters, oder im Fall keine Eltern vorhanden sind, der einzige Enkel eines solchen Großvaters, welche zu der Zeit, wo ersterer in die Jahre der Dienstverbindlichkeit tritt, das Sechzigste Jahr zurückgelegt haben, ohne Vermögen auch wegen Alters-Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit nicht im Stande seyn, sich mit ihrer Hände-Arbeit zu ernähren, und daher von jenem Sohn oder Enkel allein erhalten werden müssen.

c) Der älteste Bruder von zwey oder mehrern Vater- oder beider Elternlosen Geschwistern, von denen das älteste noch nicht 18 Jahre alt ist, wenn dieselben Vermögens- und Brodlos sind, oder wenigstens in einer solchen Lage sich befinden, daß jener Bruder zu ihrem Unterhalt und Führung des Hauswesens unentbehrlich ist.

§. 18. Es steht als allgemeiner Grundsatz fest, daß alle diejenigen Gründe, welche nach dem ersten und dritten Abschnitt dieses Titels resp. völlige Befreiung und Zurückstellung gleich anfänglich bewirkt haben würden, wenn sie vor der Verloosung vorhanden gewesen wären, auch dieselbe Wirkung haben, wenn sie erweislich erst später eingetreten sind, und sonst gehörig nachgewiesen werden.

§. 19. Eben so besteht die Regel, daß jeder, welcher zurückgestellt worden ist, wenn der Grund dieser Begünstigung wegfällt, bevor der Begünstigte das 20ste Jahr zurückgelegt hat, sodann in dieselbe Alters-Classe und an denselben Platz treten muß, in welcher und an welchem er stehen würde, wenn ihm vorhin die fragliche Begünstigung nicht zugestanden worden wäre.

Ewiger Bund

b) alle in dem Ort wohnhaften in dem 21sten Altersjahre stehenden Mannspersonen, die im Auslande geboren sind, und die oder deren Eltern sich wesentlich in das Großherzogthum gewendet haben,

bei der Bezirksbehörde eingereicht werden.

§. 26. Diese setzt hierauf zur Revision und Berichtigung sämmtlicher Listen des Bezirks, ingleichen zur nähern Prüfung aller eingehenden Reclamationen wegen Befreiung oder sonstiger Begünstigungen, einen durch das officielle Wochenblatt resp. zu Weimar und Eisenach, 3 bis 4 Wochen voraus bekannt zu machenden Tag fest, auf welchen zugleich alle in dem Bezirk gebornen oder aus dem Auslande dahin gezogenen Dienstpflichtigen vorgeladen werden zu erscheinen, sich wo nöthig, der Untersuchung ihrer körperlichen Beschaffenheit, zu welchem Endzweck der Physicus des Bezirks zugezogen werden muß, ihrer Größe ꝛc. zu unterwerfen, und den Ausspruch der Bezirksbehörde hierüber, so wie über die angebrachten sonstigen Reclamationen, insofern sie nicht auf den Ausspruch der Landes-Direction auszusetzen sind, zu vernehmen.

§. 27. Alle hiernach ausgerufene Dienstpflichtigen, ohne Unterschied, sie mögen in den eingereichten Ortslisten eingezeichnet seyn oder nicht, sind schuldig, an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde vor der Bezirksbehörde persönlich zu erscheinen: es ist ihnen jedoch unverwehrt, ihre Väter und Vormünder mit zur Stelle zu bringen, welche auch, im Fall ein Dienstpflichtiger durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert seyn sollte, dessen Stelle vertreten.

§. 28. Wer Befreiung, oder sonst eine gesetzliche Begünstigung in Anspruch nehmen zu können glaubt, soll in der Regel sein diesfallsiges Gesuch mit den nöthigen Beweisthümern, noch vor dem Revisionstermine bei der Bezirksbehörde anbringen, um diese in den Stand zu setzen, erforderlichen Falls vorläufige Untersuchung darüber anzustellen, thut er es nicht, so bleibt ihm zwar sein Gesuch noch in dem Termine selbst anzubringen unbenommen, es steht ihm aber in diesem Fall gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde keine weitere Berufung an die Landes-Direction zu.

Diese findet nur dann statt, wenn das Gesuch vor dem Termine angebracht worden ist, und auch in solchem Falle muß der Dienstpflichtige sofort noch in dem Termine, wenn ihm der Beschluß der Bezirksbehörde mitgetheilt wird, erklären, daß er davon Gebrauch machen wolle, widrigenfalls durchaus keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

§. 29. Während die Bezirksbehörde über die noch nicht erledigten Reclamationen Bericht erstattet, setzt sie zugleich, zu möglichster Beschleunigung des ganzen Geschäfts, einen Tag zur Verloosung fest, und macht denselben ebenfalls 14 Tage bis 3 Wochen vorher durch das officielle Wochenblatt bekannt.

§. 30. Bei der Verloosung muß ebenfalls jeder Dienstpflichtige persönlich erscheinen: für denjenigen, welcher durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert wird, zieht der Vater oder Vormund das Loos. Die Verloosung geschieht in jedem Bezirk resp. an dem Ort, wo das Amt seinen Sitz hat.

Sie geschiehet nach Anleitung einer, nach vollendeter Revision der Ortslisten von der Bezirksbehörde zusammen zu stellenden Generalliste.

Die Namen derer, deren Reclamationen noch nicht erledigt sind, werden auf diese Liste mit aufgenommen; sie müssen sich auch zur Verloosung stellen und mitloosen.

Hat die Reclamation künftig eine definitive Freisprechung zur Folge, so wird dies in der Liste bemerkt.

§. 31. Nach geschehener Verloosung wird von der Bezirksbehörde, zum Behuf beständiger Uebersicht und Nachweisung und zum Gebrauch bei künftigen Einstellungen, eine neue vollständige Liste, Aushebungsliste, gefertigt, worinne sämmtliche Dienstpflichtige, mit Ausschluß der Zurückgestellten, nach Ordnung der gezogenen Nummern aufgeführt, diese letztern hingegen ebenfalls unter sich nach Ordnung ihrer Nummern, der höchsten Nummer nachgesetzt, so wie alle diejenigen, welche entweder an dem zur Revision der Listen bestimmten Tage, oder zur Verloosung nicht erschienen sind, und sich daher des Rechts des Loosens verlustig gemacht haben, allen Nummern und somit allen denen, welche geloost haben, vorgesetzt werden.

§. 32. Von den nach Maasgabe der Verloosung zusammengestellten und sonst nach Vorschrift der vorigen §§. vervollständigten Bezirksaushebungslisten, hat jede Bezirksbehörde schleunigst ein Exemplar an die Landes-Direction einzusenden.

§ 33. Zu den Geschäften der Revision und Berichtigung der Listen ist von den Bezirksbehörden der Vorstand des betreffenden Orts mit zuzuziehen.

§. 34. Alle auf die Berichtigung der Listen und die Verloosung Bezug habenden Arbeiten und Expedi-

Ewiger Bund

tionen, so wie die Verloosung selbst, müssen längstens bis zu Ende des Monats März jeden Jahres beendiget und vollzogen seyn.

Die Behörden sind für die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift ganz besonders verantwortlich.

§. 35. Jede Ergänzung des von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgangs beym Militär, wird lediglich aus der jüngsten Alters-Classe, nach Ordnung der Nummern, von der kleinen zur größern fortgehend, und aus sämmtlichen Bezirken nach Verhältniß entnommen, und nur wenn im Laufe Eines Jahres, bevor eine neue Alters-Classe zugewachsen ist, eine so starke Ergänzung sich nöthig machen sollte, daß die jüngste Alters-Classe sämmtlicher Bezirke nicht zureichte, zu der zweiten und sofort zu den höhern Alters-Classen in derselben Ordnung fortgeschritten.

§. 36. Daß diejenigen, welche zurückgestellt worden sind, aus irgend einem Bezirk nicht eher zur Einstellung kommen sollen, bis alle übrige Dienstpflichtige sämmtlicher Bezirke, Falls auch, der §. 35. vorgeschriebenen Ordnung ungeachtet, durch gesetzmäßige Befreiungen, oder durch ungehorsames Aussenbleiben Dienstpflichtiger, sämmtliche Nummern eines Bezirks, bis auf die Zurückgestellten, früher aufgestellt seyn sollten, als die des andern Bezirks aufgerufen und eingestellt sind, ist bereits §. 16. bemerkt worden, und es wird hier nur noch festgesetzt, daß, wenn die Reihe der Einstellung wirklich an die Zurückgestellten kommt, der daraus zu nehmende Bedarf auf die verschiedenen Bezirke, nach Verhältniß der Zahl der in jedem einzelnen zurückgestellten Dienstpflichtigen, von neuem repartirt werden muß.

## Fünfter Titel.

### Von Bestrafung der ungehorsamen, oder sonst ihren Obliegenheiten sich entziehenden Dienstpflichtigen.

§. 37. Alle diejenigen, welche entweder an dem zur Revision und Berichtigung der Listen festgesetzten Tage, oder zur Verloosung selbst, gleichviel ob sie in den Listen aufgeführt, oder aus Versehen, oder sonst einem Grunde ausgelassen worden sind, nicht erschienen, resp. in Krankheitsfällen durch ihre Väter oder Vormünder nicht vertreten worden, und als legal abwesend nicht legitimirt sind, ingleichen alle diejenigen, welche sich nach der Verloosung und bevor sie geschworen haben, heimlich entfernen, werden auf folgende Weise bestraft:

a) Sie verlieren in der Regel alle Ansprüche auf Befreiung oder sonstige gesetzliche Begünstigung jeder Art.

b) Sie sind des Rechts zu loosen verlustig, und werden an die Spitze ihrer Alters-Classe, oder Falls sie erst nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre zu ihrer Schuldigkeit zurückkehren oder gebracht werden, an die Spitze der jüngsten Altersclasse desselben Jahres gestellt.

c) Die Dauer ihrer Militär-Verbindlichkeit wird dergestalt verlängert, daß dieselbe, Falls sie binnen Einem Jahre von der Zeit ihres begangenen Ungehorsams an freiwillig sich melden und ihrer Obliegenheit Genüge leisten, von dem Tage der Meldung an, 5 Jahre lang, Falls sie sich aber erst nach Ablauf eines Jahres melden, oder früher oder später aufgegriffen und zu ihrer Schuldigkeit gebracht werden, von dieser Zeit an, 6 Jahre dauert, während welcher verlängerten Zeit sie immer an der Spitze der betreffenden Alters-Classe, und wenn diese aus den Jahren der Militärpflichtigkeit heraustritt, an der Spitze der 4ten Alters-Classe stehen bleiben.

d) Sie müssen, ihre Rückkehr und Anmeldung mag auch noch so bald geschehen, eine Geldbuße von 10 bis 100 thlr. nach Verhältniß ihres Vermögens in die Casse erlegen; kehren sie aber innerhalb eines Jahres von Zeit des begangenen Ungehorsams an zu ihrer Schuldigkeit nicht zurück, so ist nach vorheriger öffentlicher Vorladung ihr gesammtes Vermögen, auch dasjenige, welches ihnen noch künftig zuwächst, der Kriegs-Casse verfallen.

Dieser Geldbuße, resp. Vermögensconfiscation sind auch alle diejenigen Ungehorsamen unterworfen, welche wegen körperlicher Beschaffenheit nicht eingestellt, und nach vorgängiger Untersuchung der Militärverbindlichkeit völlig entlassen werden.

In Ermangelung alles Vermögens ist ein solcher nachher für körperlich untauglich erkannte Dienstpflichtige mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 38. Die verschiedenen, in obigem §. bestimmten resp. Vermögens- und andern Strafen finden keine Anwendung:

Ewiger Bund

a) wenn der Ungehorsame stirbt, bevor die Geldsumme, die er zur Kriegs-Casse erlegen soll, bestimmt, oder die Vermögens-Confiscation ausgesprochen ist;

b) wenn er erweislich durch plötzliche Krankheit zu erscheinen und seinen Obliegenheiten nachzukommen gehindert wurde, auch die Kürze der Zeit nicht erlaubte, sich dieserhalb zeitig genug zu legitimiren.

Es muß jedoch in solchem Falle die Nachmeldung und Legitimation, längstens binnen 6 Wochen von Zeit der eingetretenen Krankheit an, bei dem Landrath des Sprengels geschehen.

§. 39. Alle §. 37. festgesetzten Strafen finden, resp. da wo sie ihrer Natur nach anwendbar sind, und mit den §. 38. enthaltenen Modificationen, auch in den Fällen statt, wo ein Dienstpflichtiger Krankheiten und Gebrechen, oder andere Befreiungs-Gründe fälschlich vorgegeben, oder durch Verwundung oder Verstümmelung seines Körpers der Militärverbindlichkeit sich zu entziehen gesucht hat, er mag nun als Folge solcher unerlaubter Handlungen bereits freigesprochen worden seyn, oder nicht.

Sind dergleichen Handlungen von der Art, daß sie nach allgemeinen Strafgesetzen des Staats eine solche Strafe mit sich führen, neben welcher der ehrenvolle Eintritt in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger überhaupt nicht statt finden kann, so wird der Pflichtvergessene mit dem Doppelten der oben §. 37. bestimmten Geldbuße, unbeschadet seiner sonstigen Bestrafung belegt.

§. 40. Die Entweichung, der Ungehorsam, oder andere Pflichtwidrigkeit solcher Dienstpflichtigen, welche bereits geschworen haben, wird nach den Militärgesetzen bestraft.

## Sechster Titel.

### Von den Vorzügen und Begünstigungen derer, welche ihre Dienstpflicht treu erfüllt haben.

§. 41. Alle Dienstpflichtigen, welche die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten ohne Zwang übernehmen, und unausgesetzt während der ganzen Dauer ihrer Dienstzeit treu erfüllten, erwerben die besondere Achtung des Vaterlandes; diejenigen insbesondere aber, welche die Reihe traf, im Krieg zu dienen, und die auch hier sich stets durch Gehorsam und strenge Pflichterfüllung auszeichneten, und sich als treue Söhne und Beschützer des Vaterlandes bewährten, sollen bei künftiger Anässigmachung, Verheirathung und Erwerbung von Handwerks- und Gewerbsbefugnissen, vor allen andern begünstigt werden.

Ganz vorzüglich sollen endlich solche Militärs, welche lange gedient haben, oder vor dem Feinde durch Blessuren oder durch andere Unglücksfälle im Dienst ungesund, oder des freyen Gebrauchs ihrer Glieder beraubt worden sind, Anspruch auf Versorgung oder Pension haben, auch bei Besetzung aller für sie geeigneten Stellen im ganzen Umfang des Grosherzogthums auf sie vor allen andern Rücksicht genommen werden.

welches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 20sten Juni 1817. Grosherzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.
von Müller.

## Publicandum.

Da zeither häufig wahrgenommen worden ist, daß in geringfügigen Injuriensachen gemeiner Bürger und Bauern durch die Förmlichkeit der Vorladung die Proceßkosten unnöthig vermehrt wurden, so haben Se. Königl. Hoheit der Grosherzog einstweilen und bevor durch ein allgemeines Gesetz das gerichtliche Verfahren in Strafsachen überhaupt vollständiger, zweckmäßiger und bestimmter geregelt werden kann, folgendes zu verordnen geruhet:

1. In geringfügigen Injuriensachen gemeiner Bürger und Bauern wird es in Absicht der Vorladung vollkommen wie in geringfügigen Civilsachen nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. May d. J. über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §. 29. gehalten.

2. Es hängt von des Richters Ermessen ab, ob er vorerst nur mündlich vorladen will; jedoch kann in solchem Fall der Aussengebliebene nicht für geständig und überführt geachtet werden, und es muß nun erst auf dessen Kosten eine anderweite Ladung in der unter Ziffer 1. bestimmten Form erfolgen.

Hiernach haben sich daher alle Gerichtsbehörden und Unterthanen im Bezirk der unterzeichneten Regierung genau zu achten. Weimar, den 6. Junius 1817.

Grosherzogl. Sächs. Regierung das.
von Müller.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 4. August 1817.

## Publicandum.

I. Von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurth am Mayn ist über die nöthig befundenen nähern Bestimmungen der im Artikel 18. der deutschen Bundesacte festgesetzten Abzugsgelderfreyheit nunmehr folgender Beschluß gefaßt worden, welcher auf Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs Befehl hierdurch als im ganzen Umfang des Grosherzogthums gültige Norm zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird. Weimar, den 17. Julius 1817.

Grosherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

### Beschluß.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den in dem Art. 18. der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten die unter Buchstaben c. erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmung bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande ins andere gebracht werdenden Vermögen, bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2. Jede Art von Vermögen, welche von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufstausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung rc. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbsteuer, Stempelabgabe rc. auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinen bestehenden Schuldentilgungscassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch die Art. 18. der Bundesacte als aufgehoben erklärt.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, insofern sie nur von dem aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5. Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6. Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Landesherrl. Fiscus, den Standesherrn, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand, und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer

Ewiger Bund

kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7. Die besondern Freizügigkeitsverträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen, als in so fern sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8. Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der 1ste Julius d. J. festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigern Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrl. Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

II. Da es, bey dem in gegenwärtigem Jahre bevorstehenden dritten Reformations-Jubiläo der evangelischen Kirche, wenn dasselbe überall in dem rechten Geiste mit Erkenntniß des uns gewordenen Heils und mit wahrhaftem Danke dafür gegen Gott gefeiert werden soll, vor Allem nöthig ist, daß in Gemeinden und Schulen ein vorbereitender gründlicher Unterricht von der Geschichte, von dem Grunde und dem Fortgange der durch Luthern und die Gehülfen seines Werks befördertem Kirchen-Verbesserungen vorhergehe; so werden vom unterzeichnetem Oberconsistorio sämmtliche hier eintretende Diöcesane und durch sie die ihnen untergebenen Pfarrer und Schullehrer hierdurch angewiesen, in den drey Monaten, vor dem Reformations-Jubiläo, welches auf den 31. October d. J. fällt, theils wenigstens in einer Predigt des Monats, einen solchen Gegenstand abzuhandeln, der zur würdigen Vorbereitung auf das wichtige Fest dienen könne, und der mithin entweder die Geschichte, oder den Zweck und die Folgen der Kirchenverbesserung ins Licht setze; theils in den Schulen die Jugend mit derselben Geschichte und ihrem Fortgange genau bekannt zu machen, als wozu auch die gewöhnlichen Examina in der Kirche benutzt werden können. Man versiehet sich hierbey zu den Geistlichen und Schullehrern, daß sie mit Gewissenhaftigkeit der ihnen hierbey obliegenden Pflicht völlig Genüge leisten, auch den Zweck dieser Veranstaltung wohl im Auge behalten werden. Zur Unterstützung bey dem zu ertheilenden Geschichtsunterrichte erhält jede Schule ein Exemplar der „kurzen Geschichte der Reformation", welche als ein Inventarium-Stück bei derselben verbleibt und wovon die erforderlichen Exemplare binnen 14 Tagen zu vier gGr. für's Stück in hiesiger Oberconsistorial-Canzley von den Diöcesanen und Pfarrern gegen die aus den Kirchen-Aerarien zu leistende Zahlung abholen zu lassen sind. Datum Eisenach, den 26. Junii 1817.

Grosherzogl. S. Ober-Consistorium das.
J. C. S. Thon.

III. Da in Folge höchster Entschließung der den Unterthanen des Alt-Eisenachischen Kreises im vorigen Jahre gnädigst verwilligte Erlaß der Extraordinar-Steuertermine, Julius und September auch für dieses Jahr in Ansehung der genannten zwey Extraordinairsteuertermine wieder Statt findet: so wird solches den betreffenden Steuereinnahmen zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Sign. Eisenach, den 27. Jun. 1817.

Grosherzogl. S. Landschafts-Collegium E. A.
F. Schwendler.

IV. In Beziehung auf die wegen Einführung des sogenannten Hebammengroschens im Neustädter Kreise, bereits unterm 11ten April d. J. in No. 4 des Regierungsblattes erlassene Bekanntmachung, wird hiermit verordnet, daß diese Abgabe, jährlich zu Michaelis, an den Ortssteuer-Einnehmer zu entrichten und mit Beifügung der von diesem zu fertigenden namentlichen Verzeichnisse der Ehepaare noch vor Ablauf des Jahres, an den Rechnungsführer des Hebammen Fonds, Policey-Registrator Fiedler allhier, nach Abzug von Sechs Pfennigen Collecturgebühren vom Thaler, abzuliefern ist, und daß die Ortsobrigkeiten, Ober- und Unter-Steuer-Einnahmen im dasigen Kreise, resp. für pünktliche Erhebung und Einsendung des Hebammengroschens, zum erstenmale zu Michaelis d. J. zu sorgen haben.

Sign. Weimar, den 26. Julius 1817.

Grosherzogl. S. Landes-Direction, 1ste Section das.
K. Hufeland.

Ewiger Bund

mit [illegible] gebrauchen seyn dürften, schließt sich an jenen Plan die von Neuem in Betracht gezogene Gensd'armerie-Anstalt an, worüber die Großherzogl. Landesdirection den, nebst den Voracten beiliegenden Bericht erstattet hat. Auch würde durch verhältnißmäßige Verminderung des Husaren-Corps, dessen Dienst bloß auf die Stadt und zu Ordonanzritten bei Feuersbrünsten zu beschränken wäre, ein Theil des mehrern Aufwands auf die Gensd'armerie sich wieder ersparen lassen.

Auch hierüber sind Sr. Königl. Hoheit einer patriotischen Erklärung der getreuen Landesabgeordneten noch während ihres dermaligen Zusammenseyns gewärtig.

Weimar, den 4ten März 1817.

* * *

## Auszug aus dem Entwurfe eines Gesetzes, die Verschmelzung des Linien-Militärs mit dem Landsturme in eine allgemeine Landesbewaffnung unter dem Namen: „Landwehr" betreffend.

### Vorbestimmung.

Das Linien-Militär, von welchem nur die Stämme beibehalten werden, wird mit dem durch das Gesetz vom 21sten Mai 1814 für die damaligen außerordentlichen Zeitumstände gebildeten Landsturme verschmolzen. Das Ganze erhält den gemeinschaftlichen Namen: „Landwehr."

### Erster Abschnitt.

### Eintheilung und Bestimmung der Landwehr.

§. 1. Alle Mannspersonen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, welche in dem Alter von 19 bis 50 Jahren stehen, sind verpflichtet, die Waffen zu tragen, ohne Unterschied des Standes, der Religion u. s. w. Die hierdurch gebildete Landwehr wird in drei Aufgebote eingetheilt.

§. 2. Das erste Aufgebot wird aus den Jünglingen vom 19ten bis zum zurückgelegten 23sten Altersjahre zu dem Garnison- und Felddienst genommen, nach dem Bedürfnisse und nach den Bestimmungen eines eigenen Aushebungs-(Conscriptions-) Gesetzes.

§. 3. Das 2te Aufgebot umfaßt

a) alle nicht in das 1ste Aufgebot ausgehobene Jünglinge vom 19ten bis zum 23sten Altersjahre, in sofern ihnen nicht nach §. 11. des Aushebungsgesetzes eine gesetzliche Ausnahme zur Seite steht;
b) alle übrigen unverheiratheten Männer zwischen dem 24sten und 40sten Altersjahre;
c) alle Freiwilligen, welche, ohne dazu pflichtig zu seyn, in dieses Aufgebot eintreten wollen,

§. 4. Das dritte Aufgebot wird zusammengesetzt aus allen waffenfähigen Männern unter 50 Jahren, welche nicht in dem 1sten oder 2ten Aufgebote ihren Platz gefunden haben.

§. 5. Das erste Aufgebot muß überall dienen, wo es das Wohl des Deutschen Vaterlandes, insonderheit des Großherzogthums nothwendig macht. Die Bestimmung des 2ten Aufgebots ist die der sogenannten mobilen Bataillons. Das dritte Aufgebot thut nur Dienste innerhalb seines Bezirks, den dringendsten Nothfall einer Vertheidigung des Deutschen Vaterlands ausgenommen.

### Zweiter Abschnitt.

### Befehligung der drei Aufgebote-Oberbehörden

§. 6. Den Oberbefehl über sämmtliche Aufgebote — das Generalat werden Ihre Königl. Hoheit, der Großherzog, Höchstselbst übernehmen, wie die Bildung derselben vollendet ist.

§. 7. Hiernächst bestehen:

a) Eine eigene Bewaffnungsbehörde entweder nach der bisherigen Einrichtung für das Linien-Militär, oder nach der bisherigen Einrichtung für den Landsturm.
b) Eigene Bezirksausschüsse.
c) Inspectionen.

§. 8. Die Bewaffnungsbehörde steht unter dem unmittelbaren Befehl Ihrer Königl. Hoheit des Großherzogs.

§. 9. Der Geschäftskreis dieser Behörde faßt in sich:

a) Die Verwaltung der Kriegs-Cassen.
b) Die Einstellung und Aushebung in die Aufgebote.
c) Die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit über die Landwehr, als solche (General-Auditoriat) überhaupt aber,
d) die Sorge für alle Kriegs- und Vertheidigungsanstalten, die Entwerfung aller dahin einschlagenden Verordnungen, die Berichterstattung über alle Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen und Belohnungen bei der Landwehr, auch
e) die Aufsicht über eine noch zu errichtende höhere Bildungsanstalt für den Kriegsdienst, über die anzuordnenden Turnschulen und über Volksfeste, welche der Erinnerung an große Kriegsthaten und die Erfolge derselben gewidmet sind.

§. 10. Die Bezirksausschüsse werden in jedem Amte aus dem Inspecteur des Bezirks (§. 20.) dem Amtmann, den Hauptleuten des Bezirks und einigen Gutsbesitzern zusammengesetzt. Ein solcher Ausschuß versammelt sich in der Regel jeden Mo-

Ewiger Bund

nat einmal und sonst, so oft es nöthig wird, unter dem Vorsitze des Inspecteurs.

§. 11. Den Bezirksausschüssen, als den Unterbehörden in allen Verwaltungsangelegenheiten, liegt es ob, für die Vertheilung der dienstpflichtigen Mannschaft, für die Haltung richtiger Bestandlisten, für die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehrmänner Sorge zu tragen. Auch gehört ihnen die Verwaltung der Bezirks-Cassen.

§. 12. In die Bezirks-Cassen fließen die von den Landwehrmännern des dritten Aufgebots, eingehenden Strafgelder, ingleichen die Recrutionsgelder.

Aus diesen Cassen werden zunächst die Ausgaben für die kleineren und größeren Abtheilungen der Landwehr bestritten.

§. 13. Die Bezirksausschüsse stehen durchgehends unter der Bewaffnungsbehörde, welcher sie auch über ihre Cassen-Verwaltung jährlich Rechnung abzulegen haben.

§. 14. Jeder der drei Kreise (Weimar, Eisenach, Neustadt) wird einen Staabs-Officier zum Inspecteur erhalten, zuerst aus den Linien-Stammen. Diese Inspecteurs leiten die Uebungen des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 15. Die Inspecteurs halten sich in der Hauptstadt des Kreises auf und versehen hier noch Commandantenstelle.

§. 16. Sämmtliche Inspecteurs stehen unter einem General-Inspecteur.

§. 17. Der General-Inspecteur steht unmittelbar unter der Bewaffnungsbehörde.

§. 18. Der General-Inspecteur hat zur Beihülfe zwei Adjutanten und einen Secretär.

## Dritter Abschnitt.

### Bildung des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 19. In einem jeden Kreise werden so viele Bataillons errichtet, als die Zahl der Landwehrmänner zu errichten zuläßt. Die Bataillons zerfallen in Compagnieen. Zu diesen Abtheilungen werden in der Regel ganze Aemter genommen, damit einzelne Compagnieen nicht mit mehreren Bezirksausschüssen in Verhältnisse treten.

§. 20. Eine jede Compagnie besteht aus:
1 Hauptmann. 1 Oberlieutenant. 3 Unterlieutenants. 1 Feldwebel. 1 Fourier. 1 Sergeanten. 14 Korporals. 1 Hornisten. 4 Trommelschläger. 200 — 300 andere Landwehrmänner.

§. 21. Zu der Schützenabtheilung sind aus diesem Bestande zu nehmen:
1 Lieutenant. 1 Sergeant. 2 Korporals. 11 andere Landwehrmänner.

§. 22. Der Staab eines Bataillons des ersten Aufgebots besteht in Friedenszeiten aus:
1 Commandeur. 1 Adjutanten, der zugleich Rechnungsführer ist. 1 Trommelschläger. 1 Fourier. 1 Büchsenmacher.

§. 23. Der Staab eines Bataillons des zweiten Aufgebots besteht aus:
1 Commandeur. 1 Adjutanten.

§. 24. Besoldet werden, während des Friedens:
a) Sämmtliche Officiers und Unterofficiers, welche zu den Stämmen der Linien-Bataillons gehören.
b) Diejenigen Personen, welche zu dem Staabe eines Bataillons im ersten Aufgebote gehören.
c) Von jeder Compagnie dieses Aufgebots zwei Unterofficiers, von denen einer die Dienste des Feldwebels verrichten kann.

§. 25. Außerdem bekommt der Commandeur jedes Bataillons eine Ration und als Vergütung für die Ausgaben bei den Uebungen 150 Thl. — — jährlich. Der Adjutant erhält eine Ration.

§. 26. Zu den niederen Officier-Stellen, welche nicht von den Officiers der Linien-Stämme besetzt werden können, soll der Ausschuß des Bezirks, in welchem der Officier fehlt, dazu vorschlagen, aus welchem sich die Gesammtheit der übrigen Officiers im Bataillon einen auswählt. Der Erwählte bedarf noch der höchsten Bestätigung.

§. 27. Es dürfen zu dieser Stelle vorgeschlagen werden:

a) Diejenigen Officiers, die, ihrer häuslichen Verhältnisse halber, um ihre Entlassung aus den Stämmen des Linien-Militärs nachsuchen.
b) Freiwillige Jäger, welche über ihre Fähigkeit Zeugnisse beibringen können und in dem Bezirke angestellt, oder sonst wohnhaft sind.
c) Unterofficiers, insofern sie Grundeigenthümer, auch sonst in Hinsicht des Vermögens zur Bekleidung einer Officier-Stelle geeignet sind; endlich,
d) alle Begüterte im Kreise, welche daselbst wohnhaft sind und ein jährliches Einkommen von 300 Thlr. oder darüber zu beziehen haben.

§. 27b) Bei der ersten Errichtung treten diejenigen Officiers des Landsturms, welche binnen Jahresfrist sich dazu melden und tüchtig sind, in die Landwehr über, mit Beibehaltung ihres bisherigen Ranges.

§. 28. Nach der Zeit ihrer Anstellung rücken untereinander hinauf

a) die Staabs-Officiere sämmtlicher Bataillons.
b) Die Officiere der beiden Bataillons des ersten

Ewiger Bund

und zweiten Aufgebots, welche in einem Bezirke liegen.

§. 29. Ist die Stelle eines Staabs-Officiers erledigt, so schlagen die sämmtlichen Hauptleute zwei aus ihrer Mitte dazu vor. Die höchste Behörde trifft die Wahl.

§. 30. Jeder Landwehr-Officier und jeder andere Landwehrmann wird durch den Inspecteur verpflichtet, mit besondern Feierlichkeiten bei der Wehrhaftmachung.

§. 31. Alle in der Folge bei den Stämmen des Linien-Militärs erledigte Stellen sollen aus den Officiers der Landwehr besetzt werden, nach höchster Entscheidung.

§. 32. Die besoldeten Officiers und Unterofficiers, so wie alle entlassene Officiers, Unterofficiers und Soldaten, welche aus der öffentlichen Casse eine Pension beziehen, sind verbunden, sich nach Bestimmung der Bewaffnungsbehörde zur Aufstellung und Bildung der Landwehr und zur Dienstleistung bei solcher gebrauchen zu lassen.

## Vierter Abschnitt.

### Gerichtsbarkeit über die Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 33. In Dienstsachen und wenn außer dem Dienst gegen die dem Vorgesetzten überall gebührende Achtung gefehlt worden ist, stehen die Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots unter einem eigenen Gericht, welches nach Vorschrift der vorhandenen Militär-Gesetze geordnet wird und nach diesen Gesetzen zu verfahren hat.

§. 34. In allen andern Rechtssachen bleiben die Officiers, die Unterofficiers und die übrigen Landwehrmänner ihrem ordentlichen Gerichtsstande und den gemeinen bürgerlichen Gesetzen unterworfen.

## Fünfter Abschnitt.

### Bekleidung, Bewaffnung, Uebung, Sold und Verpflegung des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 35. Die Officiers, Unterofficiers und übrigen Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots tragen eine Uniform von gleicher Farbe und von gleichem Schnitt, wie bisher die Linientruppen, auch dieselben Unterscheidungszeichen.

§. 36. Die Officiers tragen Tschakos, die übrigen Landwehrmänner bedienen sich einer Schirmmütze mit schwarzem Ueberzug, und mit der Weimarischen Kokarde und mit schwarzledernen Bändern.

§. 37. Sämmtliche Kleidungsstücke hat sich jeder Landwehrmann aus eignen Mitteln anzuschaffen. Nur die ganz Unvermögenden bekommen Unterstützung, nach dem Urtheile des Bezirksausschusses. Ein Entwurf liegt aber auch vor, wie nach Verlauf von 4 Jahren die Landwehr des ersten Aufgebots aus der Landeskasse uniformirt werden kann.

§. 38. Bei einem Ausmarsche, oder einem längern Garnison-Dienst erhalten die Landwehrmänner volle Bekleidung in kleineren und größeren Montirungsstücken aus den öffentlichen Cassen.

§. 39. Sämmtliche Landwehrmänner werden auf Kosten des Staats bewaffnet, zuerst die des ersten, dann die des zweiten Aufgebots.

§. 40. Jeder Landwehrmann ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Waffen a) auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, b) bei seinem Austritt aus dem Dienst entweder in vollkommen gutem Stande zurück zu geben, oder nach dem Anschaffungspreise zu bezahlen.

§. 41. Der Unterricht und die Uebungen der Landwehrmänner geschieht:

a) an gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen und in der Heimath.

b) Einmal des Jahres in größeren Abtheilungen auf den jedesmal zu bestimmenden Uebungsplätzen.

§. 42. Die Uebung in der Heimath wird regelmäßig, wenn nicht ein naher Krieg mehr Thätigkeit für seinen Zweck nothwendig macht, und in den Nachmittagsstunden der Sonn- und Festtage und nur mit der Mannschaft eines Ortes, oder mehrerer ganz nahe zusammenliegender Orte vorgenommen. Doch steht es den Inspecteurs frei von Zeit zu Zeit auch ganze Compagnien zusammenzuziehen.

§. 43. Zu dem Unterrichte werden die bei den Inspectionen angestellten Officiers der Linienstämme, sowie die zur Dienstleistung beschligten Unterofficiers in die Bezirksplätze der Compagnien vertheilt.

§. 44. Wenn an diesem gewöhnlichen Unterrichte junge Leute unter dem 18ten oder über dem 17ten Altersjahre Antheil nehmen wollen: so ist ihnen solches zu verstatten, ohne daß sie dadurch in die Landwehr wirklich eintreten.

§. 45. Alle Uebungen der Landwehr, wozu sich größere Abtheilungen als Compagnien versammeln sollen, sind von dem General-Inspecteur besonders anzuordnen.

§. 46. So wie die Landwehrmänner in der Stellung, den Wendungen, der Richtung, dem Marschiren, dem Schwenken, dem Abbrechen, den Handgriffen mit dem Gewehr und dem Laden vollständig unterrichtet sind, hat ein Jeder, um den Dienst kennen zu lernen und der Disciplin gewöhnt zu werden, sechs Wochen lang Garnisondienste zu thun.

§. 47. Ueber die zum Garnisondienst abzugebenden Uebungscommandos sind richtige Listen zu

Ewiger Bund

halten, damit kein Landwehrmann öfterer als einmal dazu gebraucht werde.

§. 48. Wird die Landwehr zum Dienst — der Dienst bei Streifungen und bei Feuersbrünsten, wenn solcher nicht über 24 Stunden dauert, ausgenommen — oder wird dieselbe zu Waffenübungen auf eine längere Zeit, als auf 24 Stunden zusammengezogen: so soll sie, in Ansehung der Einquartirung, der Verpflegung und des Soldes dem Linien-Militär gleich geachtet werden.

§. 49. Wer als Landwehrmann im Dienste erkrankt, oder beschädigt wird, hat, gleich dem Linien-Militär, Ansprüche auf Wiederherstellung in den Spitälern, und wenn solche nicht erfolgt, auf Pension.

§. 50. Diejenigen Landwehrmänner, welche sich im Kriege durch Tapferkeit, oder während des Friedens durch besonderen Diensteifer auszeichnen, dürfen auf dieselben Belohnungen und Auszeichnungen rechnen, welche dem Linien-Militär bestimmt sind.

## Sechster Abschnitt.

### Von dem Rechte, die Landwehr aufzubieten, von der Dienstzeit, von dem Abgange und dem Ersatz.

§. 51. Außer der zu Uebungen festgesetzten Zeit darf, ohne besonderen höchsten Befehl, weder ein Theil, noch das Ganze einer Inspection in Bewegung gesetzt werden, diejenigen außerordentlichen Fälle ausgenommen, in welchen eine Civilbehörde Unterstützung bedarf und sich deßhalb an die Inspecteure wendet.

§. 52. Die Dienstzeit ergiebt sich aus den Bestimmungen über das Alter und den übrigen, die Dienstpflicht bedingenden Verhältnisse. Sowohl das 1ste, als das 2te Aufgebot soll immer vollständig geordnet, zum augenblicklichen Ausmarsche gerüstet erhalten werden. Der Ersatz im ersten Aufgebote geschieht, nach Maßgabe des Aushebungsgesetzes durch das Loos, im 2ten Aufgebote entscheidet das Loos nur dann, wenn dasselbe zum Ersatz des 1sten Aufgebots gebraucht werden soll.

§. 53. Nur über die bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse derer, welche sich im 1sten Aufgebote befinden, enthält das Aushebungsgesetz eigene Beschränkungen. Den Landwehrmännern des 2ten Aufgebots steht hier in jener Eigenschaft, und während ihrer Dienstzeit eine Beschränkung nicht entgegen, z. B. nicht in Ansehung des Heirathens, des Auswanderns u. s. w. Die Verheirathung eines Mannes im zweiten Aufgebote hat die Folge, daß derselbe in das 3te Aufgebot herübertritt, falls er nicht freiwillig im 2ten Aufgebote fortdienen will.

§. 54. Der Abschied wird ertheilt 1) wenn das Alter oder der Gesundheitszustand dienstuntauglich, und 2) wenn militärische Vergehungen oder bürgerliche Beschimpfungen dienstunfähig machen. Die Ursache des Abschieds wird in der darüber auszufertigenden Urkunde jedesmal ausgesprochen.

§. 55. Wer aus Privatgründen selbst auf Verabschiedung anträgt und hierauf die Verabschiedung erhält, tritt, wenn er zur 1sten Alters-Classe gehört, und nicht schon 10 Jahre als Officier gedient hat, ohne alle weitere Vorrechte in die gesammte Landwehrmasse zurück; hat er aber als Officier schon 10 Jahre gedient, oder gehörte derselbe zur 2ten oder 3ten Alters-Classe: so behält er seinen bisherigen Rang und Titel, und ist, wiewohl er in die Dienstlisten eingetragen bleibt, von der persönlichen Dienstleistung in Friedenszeiten insoweit frei, als es ihm erlaubt ist, einen Stellvertreter zu ernennen. Nur Stabs-Officiere sind, nach geschehenem Austritt von jedem Friedensdienste unbedingt freigesprochen.

§. 56. Bricht ein Krieg aus, so sind alle verabschiedete Officiers verbunden, eine ihrem Range entsprechende Stelle in der allgemeinen Bewaffnung wieder zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben diejenigen Officiers des Landsturms, welche nicht gesonnen seyn sollten, gleich jetzt in die Landwehr überzutreten.

## Siebenter Abschnitt.

### Drittes Aufgebot, Bildung und Dienst desselben.

§. 55. Das dritte Aufgebot (§. 4.) besteht aus Fußvolk und Reiterei.

§. 56. Die Bildung des Fußvolks in größern und kleinern Abtheilungen, ist gleich der Bildung des ersten und zweiten Aufgebots. Nothwendig ist es, daß die Abtheilungen stark gehalten werden, weil in diesem Aufgebot oft der Fall eintreten kann, daß bei'm Ausrücken mehrere Dienstpflichtige, als gewerbtreibende Bürger, zu beurlauben sind.

§. 57. In jedem Bezirke, in welchem ein volles Bataillon, oder wenigstens zwei volle Compagnien gebildet worden, kann eine Schützencompagnie von 80 Mann errichtet werden.

§. 58. Zur Reiterei sind diejenigen zu ziehen, welche wegen ihres Gewerbes Pferde halten, und hinreichendes Vermögen besitzen. Die Bildung wird nur

Ewiger Bund

da vorgenommen, wo sich so viele gut berittene Dienstpflichtige finden, als zur Herstellung eines Zugs erforderlich sind. Die Reiterei bekommt den Namen reitende Jäger. Die jetzt bestehende Landsturms-Reiterei, wird als Stamm beibehalten.

§. 59 Die Bestimmung des dritten Aufgebots ist im Allgemeinen eben § 5. angegeben. In allen Städten, welche von dem ersten und zweiten Aufgebote nicht besetzt sind, liegt dem dritten Aufgebote der Garnisondienst ob, wenn dieser für die innere Sicherheit und Ordnung nothwendig wird. Rückt das erste und zweite Aufgebot aus, so tritt das dritte Aufgebot, was den innern Dienst anbelangt, überall an ihre Stelle.

§. 60. Frei von persönlicher Dienstleistung sind:

a) ohne Reluition: alle diejenigen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) gegen eine, nach billigem Ermessen zu bestimmende Reluition:

aa) im Amte stehende Geistliche, öffentlich angestellte Aerzte, Chirurgen und Apotheker;

bb) diejenigen, welchen, hingesehen auf ihre öffentlichen oder häuslichen Verhältnisse, von den Behörden die Befreiung zugesprochen wird.

Auch Frauenspersonen, welche einem eigenen Hauswesen vorstehen, sind zu Geldbeiträgen in die Bezirks-Casse verpflichtet.

## Achter Abschnitt.

### Besetzung der Officierstellen, Bekleidung, Bewaffnung, Uebungen im dritten Aufgebote.

§. 61. Die Besetzung aller Officierstellen geschieht nach den Bestimmungen, welche für das erste und zweite Aufgebot gelten. Die Unterofficiers wählt jede Abtheilung aus ihrer Mitte.

§. 62. Zu Officiers sollen nur solche Männer genommen werden, von welchen Diensteifer zu erwarten ist, welche sich durch strenge Redlichkeit, Sittlichkeit und männliche Gesinnungen die Achtung ihrer Mitbürger schon erworben haben.

§. 63. Ueber das Vorrücken urtheilt zunächst die Bewaffnungs-Behörde, nach vernommenen Vorschlägen des obern Anführers derjenigen Abtheilung, bei welcher die Erledigung einer Stelle vorgekommen ist. Das Gutachten der Bewaffnungsbehörde wird dem Großherzog zur Bestätigung vorgelegt.

§ 64. Ueber die Bekleidung des dritten Aufgebots wird eine besondere Vorschrift erfolgen. Es scheint räthlich, daß die Bekleidung des Fußvolks, was Farbe und Schnitt betrifft, übereinstimme mit der Bekleidung des ersten und zweiten Aufgebots. Nur in den Kragen dürften sich die drei Kreise unterscheiden. Außerdem erhalten die Bataillons durchlaufende Nummern.

§. 65. Die Feuergewehre müssen auch zum Dienst im dritten Aufgebot mit Bajonnets versehen und bei jeder größern Abtheilung von einem Caliber seyn. Die ganz gleiche Bewaffnung ist nicht erforderlich.

§. 66. Die Zeit zu den Waffenübungen ist mit Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse zu wählen, an Sonn- und Festtagen nach geendigtem Gottesdienste, auf dem Lande außer der Bestellzeit und der Erntezeit, bei guter Witterung öfterer im Winter als im Sommer. Die Uebung soll nicht leicht über zwei Stunden dauern, den Uebungen eines Bataillons muß ein Stabs-Officier, den Uebungen einer Compagnie wenigstens ein Ober-Officier beiwohnen.

§. 67. Die Ober- und Unter-Officiers müssen bei den Uebungen durch Bescheidenheit und freundschaftliches Benehmen die Liebe zum Dienst zu begründen suchen und dahin wirken, daß durch wahres Ehrgefühl das Ganze zusammengehalten werde. Gegen den Fehlenden tritt eine angemessene Zurechtweisung ein, nach den besondern Bestimmungen eines noch zu entwerfenden Dienstgesetzes.

§. 68. Darauf ist hinzuarbeiten, daß auch das dritte Aufgebot bei jeder Ausrückung zum Dienst, nicht als ein im Unterricht vernachlässigter Haufe auftrete, sondern durch Haltung und Pünktlichkeit sich die Ansprüche auf Achtung sichere.

§ 69. Auch die Kirchen-Paraden sind nicht zu versäumen.

## Neunter Abschnitt.

### Commando, Verpflichtung, Sold, Gerichtsbarkeit, Rang und sonstige Auszeichnungen im dritten Aufgebot.

§. 70. Das dritte Aufgebot stehet, was die innere Einrichtung anlanget, als wohin auch die Musterungen und Waffen-Uebungen gehören, unter der Bewaffnungsbehörde, und den Bezirks-Commissionen, nicht unter den Militär-Inspecteurs

§. 71. Wird die Landwehr des dritten Aufgebots zu einer militärischen Dienstleistung gebraucht, oder für ihre Zwecke mit der Landwehr des ersten oder zweiten Aufgebots vereiniget, so tritt sie an dem Orte, wo solches geschieht, unter die Befehle des Orts-Commandanten, oder desjenigen Officiers, welcher die Stelle des Commandanten zu vertreten hat. Demselben ist auch Meldung zu machen, wenn die Landwehr des dritten Aufgebots auf Anordnung der Bewaffnungs-Behörde zu Musterungen oder Waffenübungen u. s. w. ausrückt.

Ewiger Bund

§. 72. In jedem Kreise bestehet eine eigene Musterungs-Commission für das dritte Aufgebot, welche in der Hauptstadt des Kreises ihren Sitz hat. Durch besondern Auftrag kann in kleinen Städten die Musterung den Justiz-Beamten überlassen werden, wenn es nicht die Musterungs-Commission für nothwendig findet, selbst an Ort und Stelle zu erscheinen.

§. 73. Die feierliche Beeidigung der Landwehrmänner dieses Aufgebots geschieht bei der Musterung, wenn es nicht für räthlicher angesehen werden sollte, andere festliche Tage dazu zu bestimmen.

§. 74. In allen Dienstsachen, wohin auch jeder Frevler gegen die Subordination gehört, steht die Landwehr des dritten Aufgebots unter den Bezirks-Commissionen. Sie wird gerichtet nach den Militärgesetzen, welche für sie noch besonders zu notificiren und neben einer besondern Dienstvorschrift bekannt zu machen sind.

§. 75. So lange die Landwehr des dritten Aufgebotes, ihrer ersten Bestimmung gemäß, nur für die Sicherheit ihres Bezirks gebraucht wird, erhält sie keine Löhnung. Auf Märschen, im Dienst, bei Transporten u. s. w. wird für ihre Einquartierung und Verpflegung gesorgt, wie für die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 76. Im Dienst hat die Landwehr des dritten Aufgebotes dieselben Ehrenbezeigungen zu erwarten, welche bisher den Linientruppen zugestanden waren. Auch gehört hierher

1. das Recht eine Grosherzogl. Bataillons-Fahne zu tragen.
2. Das Recht auf eigene Siegel für jedes Bataillon.
3. Das Recht auf besondere Feierlichkeiten bei Begräbnissen.

§. 77. Die Officiers haben die ihrem Grade zustehenden Ehrenbezeigungen zu fordern, wenn sie im Dienst sind, oder bei Feierlichkeiten mit den vollständigen Unterscheidungszeichen ihrer Uniformen erscheinen. Sie sind hoffähig gleich den Officieren des ersten und zweiten Aufgebots. Sie sind frei von den Gemeindewachen und Frohnden. Jeder Stabs-Officier und jeder Officier der Reiterey behält ein Pferd von der Militär-Vorspanne frei.

§. 78. Wenn Abtheilungen des ersten oder zweiten Aufgebots und Abtheilungen des dritten Aufgebots zusammen dienen, so hat bei gleichen Graden der Officier des ersten oder zweiten Aufgebots den Oberbefehl. Ist aber der Officier von dem dritten Aufgebote dem Grade nach ein Höherer, so steht diesem der Oberbefehl zu.

§. 79. Vor Zurücklegung des 50. Lebensjahres darf kein Dienstpflichtiger aus dem dritten Aufgebote austreten, es wäre denn, daß er völlig untauglich zum Dienst würde. In einem solchen Falle ist das Gesuch um Befreiung zunächst dem Anführer der Compagnie und dann weiter der Bezirks-Commission vorzulegen. Die Befreiung selbst geschieht, wenn der Grund dafür zureichend ist, gegen einen jährlichen Beitrag in die Bezirks-Casse. Nur ganz Unvermögende sind von solchen Beiträgen frei.

* * *

Auch in dem sechsten Punkte der landesfürstlichen Proposition und in den spätern sich darauf beziehenden Decreten erkennen die getreuen Landstände den Fürsten, welcher die Stellung der einzelnen Deutschen Staaten zu dem Ganzen scharf in das Auge gefaßt hat und des festen Willens ist, die daraus hervorgehenden Verpflichtungen mit Deutscher Treue zu erfüllen.

Daß wir im Frieden auf den Krieg gerüstet seyn müssen, hat die Geschichte gelehrt, daß die Theilung Deutschlands in größere und kleinere Staaten jenen Füllungen nicht entgegen treten darf, ist die Ueberzeugung Aller, welche diese in so vieler Hinsicht wohlthätige Theilung erhalten wissen wollen. Mit der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist deßhalb der dem Landtage des Großherzogthums Sachs. Weimar-Eisenach mitgetheilte Plan zu einer Landesbewaffnung, zuerst von einem eigends dazu ernannten Ausschusse, dann in voller Sitzung behandelt worden.

Ohne über die Einzelnheiten des gedachten Plans und über die Ausführbarkeit schon jetzt zu urtheilen, muß der Landtag die Gesinnungen und die Sachkenntnisse ehren, welche in solchem sich ausgesprochen haben. Da aber Einheit in den Deutschen Vertheidigungs- und Kriegs-Anstalten das Haupterforderniß dieser Anstalten zu seyn scheint, da die Herstellung dieser Einheit zu den ersten Geschäften des Deutschen Bundestags gehören soll, da mithin einerseits ein Bundesgesetz über diesen Gegenstand bald zu erwarten und andererseits anzunehmen ist, daß derjenige Bundesstaat, welcher durch eigene Einrichtungen ein solches Gesetz übereilen wollte, leicht zu Rückschritten, folglich zu doppelten, unnöthigen, mit seinen Kräften in keinem Verhältnisse stehenden Anstrengungen genöthigt werden könnte: so glauben die getreuen Landstände darauf antragen zu müssen:

daß ihre Königl. Hoheit, ohne was das Militär anbelangt, in dem jetzt Bestehenden irgend etwas zu ändern, mit der Ausführung jenes Plans Anstand nehmen, sich aber, wenn ein Bundesgesetz erschienen und dem Landtage vorgelegt worden, auf Seiten der getreuen Landstände der thätigsten Mitwirkung für die Ausführung desselben in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach versichert halten wollen.

Ewiger Bund

Der Vorwurf eines Säumnisses ist auch in dem schlimmsten Falle nicht zu fürchten, da dieser Vorwurf nicht das einzelne Bundesland treffen könnte, und da in dem Großherzogthum so viele in den Waffen geübte, rüstige Männer vorhanden sind, daß bei dem Deutschen Sinne, welcher sich in dem Lande bewährt hat, durch eine Aufforderung zum freiwilligen Kriegsdienst, neben der Anwendung der in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums schon vorhandenen und noch geltenden Werbegesetze, die erforderliche Mannschaft augenblicklich zusammengebracht und in dem Landsturme, welchem Ihro Königl. Hoheit selbst ein rühmliches Zeugniß nicht versagt haben, eine tüchtige Nachhülfe aufgestellt werden könnte.

Auch lassen die getreuen Landstände in dem Etat der Haupt-Landschafts-Casse eine Summe für die Kriegs-Casse stehen, welche den, sonst in Friedenszeiten gewöhnlichen Bedarf um ein Bedeutendes übersteigt.

Was übrigens die in dem Landesbewaffnungs-Plane mit erwähnte Gensd'armerie betrifft, dürfte es räthlich seyn, die bisherige Einrichtung in den einzelnen Theilen des Großherzogthums ebenfalls bestehen zu lassen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch neue Anstellungen eine Abänderung und vielleicht die gänzliche Aufhebung jenes Instituts erschwert werde.

Weimar, den 14. März 1817.

Sr. Königl. Hoheit ist aus der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 14. März vorgetragen worden, aus welchen Bedenklichkeiten die getreuen Stände die Einführung einer Landesbewaffnung, nach dem ihnen mitgetheilten Plan, für jetzt noch ausgesetzt zu sehen wünschen.

Höchstdieselben halten diesen Gegenstand für zu wichtig und zu eingreifend in alle innere und äußere Verhältnisse des Großherzogthums, als daß darüber sofort ein endlicher Beschluß gefaßt werden möge. Se. Königl. Hoheit hoffen aber, man werde die Sache klarer beurtheilen und endlich entscheiden können, wenn die getreuen Stände zur Beendigung des jetzigen Landtags, sich wieder versammelt haben.

Einstweilen und ehe die getreuen Stände für diesmal aus einander gehen, haben dieselben hiermit noch dringend veranlaßt werden sollen, entweder die ältern oder die neu vorgeschlagenen Conscriptionsgesetze für das sämmtliche Großherzogthum gleichlautend für annehmbar und geltend zu erklären, indem es auf keine Weise thunlich ist, viererley Conscriptionsgesetze, und wäre es auch nur interimistisch, zu gleicher Zeit bestehen zu lassen und danach auszuheben. Die bedeutendsten Unpäßlichkeiten müssen daraus entstehen. Uebrigens ist die Deputation angewiesen worden, mit dem von den getreuen Ständen zum Militairetat bewilligten Quantum, so gut wie möglich, Haus zu halten, und es wird denselben der Erfolg bei ihrer Wiederzusammenkunft vorgelegt werden.

Was die Gensd'armerie betrifft, so genehmigen Se. Königl. Hoheit, daß es einstweilen bei der jetzigen Einrichtung sein Bewenden habe. In der Folge wird es sich zeigen, ob nicht die Gensd'armerie-Anstalt mit dem Militär ganz verbunden und die Ausgaben dafür erspart werden können.

Weimar, den 16. März 1817.

Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 10. Octob. 1817.

## Diplomatische Angelegenheit.

Se. Majestät, der König von Frankreich haben den Herrn Grafen Eduart Dilon, Generallieutenant, und Ritter des Königl. und Militär-Ordens des heil. Ludwig, zum Bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. Königl. Hoh., des Grosherzogs zu Sachsen W. E. zu ernennen geruhet; und es hat die feierliche Audienz und Ueberreichung des Königl. Beglaubigungsschreibens am 29. Sept. d. J. statt gefunden.

## Patent.

### Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg rc.

Thun hiermit kund und zu wissen: die glorwürdigen Ahnherrn Unsers Grosherzogl. Hauses, die Kurfürsten zu Sachsen Ernestinischer Linie, Friedrich der Weise, Johann der Beständige, und Johann Friedrich der Grossmüthige, erlauchten Andenkens, haben ihre Regierung mit aufopfernder Willenskraft für das, von D. Martin Luther begonnene, von ihm und seinen Freunden fortgeführte Werk der Reformation verewigt.

In Betracht solcher Vorbilder, und wie durch sie die Reformation, nicht nur bei ihrem Leben Schutz und Förderung, sondern auch nach ihrem Tode, in den nachfolgenden Fürsten Weimarischen Stammes, treue Anhänger und Vertheidiger gefunden, ingleichen wie Unsere Lande noch jetzt bedeutsame Erinnerungen an jene große Vergangenheit darbieten, haben Wir, mit Genehmigung der Uns im Staatsministerium vorgetragenen Gutachten Unserer Grosherzogl. Oberconsistorien die Entschließung gefasset, den instehenden Ein und dreißigsten October dieses Jahrs, als denjenigen Monatstag, an welchem Doctor Luther vor Dreyhundert Jahren seine fünf und neunzig Sätze wider den Ablaß an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, in dem ganzen Umfange Unsers Grosherzogthums als ein großes und allgemeines Reformations-Jubelfest feyerlichst begehen zu lassen. Dies soll also geschehen:

1. Das Fest soll an Drey auf einander folgenden Tagen, nemlich den 31. October, den 1. und 2. November d. J., feyerlich begangen und wie jedes andere hohe Fest, Sonntags vorher, als den 26. October, öffentlich von der Canzel verkündet, dazu aber eine besondere Abkündigungsformel entworfen werden.

2. Donnerstag den 30. October d. J. als den Tag vor dem Feste selbst, soll das Jubelfest, eine Stunde lang, in drey Pulsen eingeläutet, zwischen jedem Ruhepuncte aber die Melodie eines Danklieds von den Thürmen geblasen werden.

Erster Feyertag.

3. Am frühen Morgen des ersten Festtages sollen Trompeten und Pauken und die aus Blasinstru-

menten von den Thürmen herabtönende Melodie eines Lob- und Danklieder den Anfang des Festes verkündigen.

4. Der Vormittagsgottesdienst am 1. Feiertage nimmt nach dreymaligem Läuten seinen Anfang. Auf dem Lande versammelt sich jede Gemeinde, und ziehet mit ihren Vorstehern, ingleichen mit der Geistlichkeit und den Angesehenern des Orts, in einem geordneten Zuge in die Kirche. — Die Schuljugend beyderley Geschlechts, festlich geschmückt und bekränzt, steht in Ordnung an der Kirche und empfängt den herannahenden Zug der Eltern und Erwachsenen. — Auf dem Wege zur Kirche wird ein zweckmäßig gewähltes Lied, unter Begleitung musicalischer Instrumente gesungen. Die Kirchen werden, der Würde des Tags gemäß, nach eines jeden Orts Gelegenheit heiter ausgeschmückt. — In den Städten bleibt der Versammlungsort zum Zug in die Kirche, dem Ermessen der geeigneten Behörde überlassen.

5. Nach der Predigt, welche mit einem auf den gefeyerten Gegenstand eingerichteten Gebet beschlossen wird, soll eine öffentliche feyerliche Communion gehalten werden.

6. Der Nachmittagsgottesdienst am 1. Feyertag soll ebenfalls nach dreimaligem Läuten zur rechten Zeit angefangen und wie jeder andere Nachmittagsgottesdienst eines Hauptfestes gehalten werden.

Zweiter Feyertag.

7. Der zweite Feyertag, nemlich der Sonnabend, ist zu einer in den Kirchen zu haltenden Schulfeyerlichkeit bestimmt. Die Schulkinder ziehen in Ordnung in die Kirchen, in welchen an diesem Tage, besonders die Denkmäler der Reformation in würdigem Schmuck erscheinen. In dem Gottesdienst wird der Geistliche eine passende Rede und ein zweckmäßiges Examen über die Reformation mit der versammelten Schuljugend halten, welche sodann mit Musik, Gesang und Glockengeläut in voriger Ordnung die Kirche verläßt.

8. Nachmittags wird den Kindern eine anständige Fröhlichkeit gestattet, allenfalls in der Schule oder an einem sonst schicklichen Platz, jedoch mit Ausschluß der Schenkhäuser und öffentlichen Tanzböden.

9. In Ansehung hiesiger Residenzstadt wird die Feyer des Wilhelmstages, welche von dem Stiftungstage, den 30. October, diesmal auf den 1. November verlegt wird, mit der gedachten Schulfeyerlichkeit in Verbindung gesetzt. Die Wilhelmspredigt wird an diesem Tage in der wieder hergestellten St. Jacobskirche gehalten, deren feyerliche Einweihung zugleich mit vorgenommen wird. — Nachmittags findet auf dem hiesigen und dem Eisenachischen Gymnasium ein feyerlicher Schulact statt.

Dritter Feyertag.

10. Auch dieser dritte Festtag wird, wie der erste, feyerlich begangen, und mit dem Nachmittagsgottesdienst das denkwürdige Jubelfest beschlossen.

11. In Eisenach wird der Nachmittag des dritten Festtags auf und bei der Wartburg, an diesem Orte großer Erinnerungen, besonders gefeyert.

12. Die auch auf Unserer Landes-Universität zu Jena zu veranstaltende Feyerlichkeit bleibt der Verfügung der geeigneten Behörde überlassen.

13. Damit unabweichliche Vorschriften möglichst vermieden werden, vielmehr dem guten Bestreben der Einzelnen und Gesammtheiten überall noch ein zweckmäßiger Spielraum bleibe; so haben Wir, insbesondere was die für dieses Jubiläum auszuwählenden Predigt- und Redetexte betrifft, folgende als vorzüglich passend erachtet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Psalm 118, 22 bis 25. | Sirach 44, 1. 2. 12 bis 15. | 1. Corinth. 3, 11. | Ephes. 5, 8 bis 10. |
| Psalm 119, 54 bis 60. | Johannes 8, 31, 32. | 2. Corinth. 4, 5. 6. | 2. Timoth. 3, 14 15. |
| Jesaias 59, 21 bis 60, 2. | Apostelgesch. 5, 38. 39. | Epheser 4, 3 – 6. | Ebräer 13, 7 – 9. bis „daß das Herz fest werde." |

14. An den drey Feyertagen werden, während jedes Gottesdienstes, die Becken gewöhnlicherweise an den Kirchthüren ausgestellt. Der desfallsige Ertrag ist:

vom 1. Feyertage dem Waisenhause, vom 2. Feyertage den Schulen, vom 3. Feyertag den Ortsarmen gewidmet.

15. Für die Einrichtung des Gottesdienstes an sämmtlichen drey Festtagen werden Unsere Großherzogl. Oberconsistorien in Zeiten besondere Vorschriften bekannt machen.

Unsere getreuen Unterthanen werden in diesen Vorschriften erkennen, daß Uns die Bedeutung des angekündigten Evangelischen Hauptfestes nahe liegt.

Ewiger Bund

Es wird daher dieses und daß solchemnach sowohl die bisher schon von der Grosherzogl. Regierung zu Weimar allein geschehenen, als auch künftig im Regierungsblatte von derselben erfolgenden Bekanntmachungen allgemeiner Landesgesetze und Patente als von der Grosherzogl. Regierung zu Eisenach mit geschehen, im entgegen gesetzten Fall aber, so oft der Sitz des Landesfürsten und des Staatsministeriums zu Eisenach seyn sollte, dann die von der dortigen Grosherzogl. Regierung erfolgende Bekanntmachung der Gesetze, als von der zu Weimar mit bewirkt, zu betrachten sind, und alle Landestheile ohne Ausnahme verpflichten, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar und Eisenach am 26. Sept. 1817.

Grosherzogl. S. Landesregierungen das.

Nachdem die erledigte Ilmenauer Amts- und Stadt-Physikats-Stelle dem Dr. med. Carl Christoph Fitzler, bisher zu Allstädt, übertragen worden ist, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 16. Aug. 1817.

Grosh. S. Landesdirection,
I Section das.
v. Moß.

Um eine genaue Uebersicht der jährlichen Einnahme der Casse des Entbindungs-Instituts zu Jena, und der Hebammenbesoldungscasse zu erlangen, werden sämmtliche Aemter, Stadt- und andere Gerichte, der zum Bereich Grosherzogl. Landesdirection 1. Section allhier, gehörigen Landestheile, in welchen die Stuprationsgelder-Abgabe zur Entbindungs-Institut- und Hebammenbesoldungs-Casse eingeführt ist, hiermit angewiesen, mit dem Schlusse eines jeden Jahres ein genaues Verzeichniß aller existent worden Stuprationsstrafsälle anher einzusenden, die eingegangenen Gelder beizufügen, und die außen stehenden Reste zu bemerken.

Damit aber auch hinsichtlich des von sämmtlichen Ehepaaren des diesseitigen Bereichs jährlich zu bezahlenden Hebammengeschens die nothwendige Uebersicht erlangt werde, so erhalten gleichzeitig die Ortssteuereinnehmer der hiesigen Landestheile die Anweisung, längstens den 1. Dec. jeden Jahres das von den Ortsvorstehern zu unterschreibende Verzeichniß über die im Orte lebenden Ehepaare, mit Beifügung der eingegangenen Gelder und Angabe der etwaigen Reste bei den betreffenden Amts- und Obersteuereinnehmern einzureichen, welche letztern sodann die gedachten Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, unter Beischluß der eingegangenen Gelder und mit Bemerkung der Reste, spätestens am Schlusse des Jahres, an den Haupteinnehmer, Policey-Registrator Fiedler einzusenden verbunden sind.

Sign. Weimar, den 10. Sept. 1817.

Grosh. S. Landesdirection,
1. Section.

Nachdem von Grosh. S. Landesregierung allhier dem zeitherigen Amtsadvocaten Carl Christian Lebrecht Lindig hieselbst die extraordinäre Hofadvocatur mittelst Decrets vom 18. d. M. ertheilt worden ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 23. Sept. 1817.

Grosherzogl. S. Landesregierung.
v. Müller.

## Beförderungen.

Der Amtsadjunct Friedr. Christian Ortmann zu Ostheim ist zum Amtmann mittelst höchsten Decrets, vom 23 Sept.

Der K. Preuß. Rittmeister und Escadron-Chef L. von Zylinicky zu Lübben in der Lausitz, ist zum Cammerherrn mittelst höchsten Decrets vom 28 Sept. ernannt worden.

Se. K. Hoh. der Grosherzog haben den zeitherigen Oberlieutenant und Etappen-Commandant Herrn Schaafs, zu Vacha, zum Hauptmann à la Suite mittelst höchsten Decrets v. 30. Septemb. a. c. und

den zeitherigen Cammerlaquais Herrn Heinrich August Theodor Schoppe, zum Cammerdiener mittelst höchsten Decrets vom 30. Sept. zu ernennen gnädigst geruhet.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 17. Octob. 1817.

## Grosherzogliches Patent.

### Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg rc.

In Erwägung der veränderten Zeitumstände und Verwaltungs-Verhältnisse, haben Wir, um den in dem Gesetz über die Organisation des Staatsdienstes vom 15. December 1815 den Landräthen angewiesenen Kreis ihrer amtlichen Wirksamkeit zu vollenden, und durch ihre Mitwirkung in das ganze Gebiet der Verwaltung immer mehr Annäherung an Einheit und Uebersicht zu bringen, für nöthig erachtet, die den Landräthen ertheilte Instruction von neuem durchsehen, und in ihrer auf den Grund des nur gedachten Gesetzes vom 15. December 1815 erweiterten Gestalt in nachstehende Verordnung bringen lassen, wie folgt:

### Instruction für die Landräthe im Grosherzogthum Weimar und Eisenach.

§. 1. Das ganze Grosherzogthum ist in sechs landräthliche Bezirke folgendermaaßen eingetheilt. Es gehören zum

Ersten Bezirk: die Ortschaften der Aemter Jena, Capellendorf, Rossla, Dornburg, Bürgel und Tautenburg, mit Einschluß der in dem Bezirke dieser Aemter liegenden Städte und Patrimonialgerichtsortschaften.

Zum zweiten Bezirke: die Ortschaften der Aemter Weimar jenseits des Etterösbergs, Amt Allstedt, Oldisleben, Hardisleben, Rudestedt, mit Einschluß der in diesem Bezirke liegenden Städte und Patrimonialgerichtsdörfer.

Zum dritten Bezirke: die Ortschaften der Aemter Weimar diesseits des Etterösbergs, Azmannsdorf, Tonndorf, Berka, Blankenhain und Remda, ingleichen die einbezirkten Städte und Gerichtsortschaften, auch das Amt Ilmenau.

Zum vierten Bezirk: Die Ortschaften der Aemter Neustadt und Weida, incl. der einbezirkten Städte und Patrimonialgerichtsdörfer.

Zum fünften Bezirke: Die Ortschaften der Aemter Eisenach, Creutzburg, Gerstungen, Crayenberg, mit Frauensee, incl. der darinn belegenen Städte und Gerichtsdörfer.

Zum sechsten Bezirke: Die Ortschaften der Aemter Ostheim, Kaltennordheim, Dermbach, Geisa, Vacha, und übrige vormals Hessische Landestheile, incl. der darinn liegenden Städte und Patrimonialgerichtsdörfer.

§. 2. Die Landräthe stehen in folgenden Dienstverhältnissen: A) Sie sind Mitglieder der Grosherzogl. Cammer, der Landes-Direction und des Landschafts-Collegiums; und zwar so, daß die Landräthe der vier ersten Bezirke zur Ersten Section in Weimar; die des fünften und sechsten Bezirks aber, zur Zweyten Section der letztgenannten Collegien in Eisenach gerechnet werden.

Als Collegien-Mitglieder nehmen sie an den Berathungen Theil, sind aber auch verpflichtet, so oft wie möglich, und wenigstens monatlich Einmal den Sitzungen beizuwohnen, auch dabey zu allen Gegenständen, wenn sie gleich ihren Bezirk nicht betreffen, ihre Stimme mit abzugeben. Ihre Anzeigen und Vorträge ans Collegium sind zur Vollständigkeit der Acten mittelst schriftlicher Votorum anzubringen.

Bei besonders geeigneten wichtigern, vorzüglich den im §. 38. des organischen Patents unter No. 9

10. 11. 16. 17. 19. 20. und 21. benannten, zum Geschäftskreis der Landesdirection gehörigen Gegenständen, zumal wo es auf eine generelle Maasregel angesehen ist, hängt es von dem Ermessen des Präsidiums des gedachten Collegiums ab, die Landräthe zu den berathenden Sitzungen ausdrücklich einzuladen, oder ihnen ihre Meinung schriftlich abzufordern; ihre mündlichen Vota werden alsdann ad acta gebracht und, gleich den übrigen Abstimmungen der Räthe des Collegiums, berücksichtiget.

§. 3. B. Die Landräthe sind aber auch in Ansehung der im §. 44. des schon gedachten organischen Patents erwähnter Landesdirectionsgegenstände, ingl. in Ansehung des in der frühern landräthlichen Instruction vom J. 1809. §. 5. bemerkten Steuerwesens, endlich auch in Ansehung der Beaufsichtigung der Cameral-Verwaltung, perpetuirliche Commissarien der §. 2. genannten Collegien. Als solche wird bey denselben die umfassende und genaue Kenntniß der mannichfachen gesetzlichen Vorschriften über die dahin einschlagende Gegenstände vorausgesetzt, in deren Befolgung und Vollstreckung verfahren sie in allen dringenden, auch in minderwichtigen Fällen unter Verantwortlichkeit gegen das betreffende Collegium, nach bestem Wissen und Gewissen, durch Aufsicht, Leitung, Anordnung und Abstellung bemerkter Mängel und Unordnungen, resp. wo es die Wichtigkeit des Objects erfordert, bis auf Genehmigung des Collegiums, welches solchenfalls von der Verfügung in Kenntniß zu setzen ist.

Erhebliche und einer collegialischen Erwägung bedürfende Gegenstände sind immer und resp. nach der provisorischen Verfügung an das Collegium zu bringen.

Es versteht sich übrigens, daß auch andere, der landräthlichen Thätigkeit nicht unmittelbar zugewiesene Geschäfte, z. B. in Kriegszeiten, rc. den Landräthen gleich andern Mitgliedern der Collegien, zugewiesen und übertragen werden können, welchenfalls denn sie jedesmal eine specielle Legitimation und Instruction von dem betreffenden Collegium zu erwarten haben.

Wie denn auch in Ansehung einiger zur gewöhnlichen Amtswirksamkeit des Landraths gehöriger Gegenstände, z. B. bei dem Marsch- und Verpflegungswesen in jedem Bezirk, nach Maaßgabe der Ereignisse, der Localität und der Persönlichkeit, dem Collegium, als der committirenden Behörde, die Bestellung besonderer Etappen-Commissarien sowohl, als auch in Rücksicht der landräthlichen Wirksamkeit eine Modification und resp. specielle Instructionsertheilung vorbehalten bleiben muß.

§. 4. Daraus, daß der Landrath, als Commissarius und Mitglied des Collegiums, eine aufsehende, berathende und anordnende Function hat, wird sich sein Verhältniß zu den Unterbehörden, und namentlich zu den Justizbeamten und Gerichts-Directoren in Dienstsachen füglich bestimmen lassen.

Der Landrath setzt den Beamten, welchem in der Regel die Aufsicht und Besorgung der Polizey-Gegenstände zunächst obliegt, von den von ihm für nöthig und dringend befundenen Gegenständen in Kenntniß.

Bei unaufschieblichen Fällen, und wo auf dem Verzuge Gefahr haftet, ordnet der dergleichen bemerkende Landrath das Nöthige sofort an, und benachrichtiget den Beamten davon. Bei gemeinschaftlicher Behandlung von wichtigen Gegenständen ist der Landrath Vorsitzender, und es wird auf den Fall, daß seine und des Beamten Meinung verschieden sind, an das Collegium berichtet.

Die Führung der Acten bleibt beim Amte.

Bei schriftlichem Vernehmen des Landraths und der Beamten, Stadträthe und Gerichtsdirectoren bedient sich der erstere des Ausdrucks der Veranlassung, letztere schreiben in der Form eines Promemoria.

§. 5. Soviel nun den Wirkungskreis des Landraths selbst betrifft, so liegt es in den Bestimmungen, daß er im Allgemeinen auf alle Gegenstände der Cameral-Verwaltung, der Landwirthschafts-Sicherheits-Eigenthums- Gesundheits- und Wohlfarths- auch Armen-Polizey, ingleichen auf das Steuerwesen sein Augenmerk richten, und nach Befinden einwirken, oder dem Collegium, mittelst schriftlichen Voti und resp. zu erstattenden Berichts, Vortrag thun kann.

Insonderheit aber soll seine Thätigkeit für folgende Gegenstände ausdrücklich in Anspruch genommen werden.

§. 6. a) Jeder Landrath in seinem Sprengel controllirt als perpetuirlicher Commissarius Großherzogl. Cammer

α) die Amtsverwaltung der Rentbeamten seines Sprengels. Dienstfleiß, gesetzmäßiges Wirken des Rentbeamten, Cassenführung, Bodenverwaltung, sind Gegenstände der steten Controle des Landraths.

β) Der Landrath hat, Kraft seines Amts und ohne hierzu besonderer Commission zu bedürfen, das Recht, jeden Rentbeamten seines Sprengels, so oft als und wenn es ihm gut dünkt, zu stürzen und zu revidiren. Ein Gleiches gilt von den Boden-Visitationen.

Hierbey wird dem Landrath folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Ewiger Bund

1. Wenn's ihm gutdünkt, legt er die Casse, die Böden, die Diarien, Manuale, Heberegister des Rentbeamten, den er revidiren will, unter seine des Landraths und des Rentbeamten gemeinschaftliche Siegel, nachdem er sich die Geld- und Natural-Vorräthe hat vorzählen und resp. vormessen lassen.

2. Ist dieses geschehen, so sendet der Landrath unverweilt einen Expressen an die Cammer ab, die verpflichtet ist, Angesichts dessen und des ihn beglaubigenden Anzeige-Berichts des Landraths, einen Revisor in das Rentamt zu schicken.

3. Dieser führt nun die Revision ordnungsmäßig weiter, erstattet auch seinen Bericht darüber an das Collegium. Der Landrath aber ist verpflichtet, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit, die Acten und Protocolle des Revisors mit zu signiren, und den Bericht desselben mit einem von ihm, dem Landrath, zu erstattenden kurzen Bericht zu begleiten, welcher ausdrücken soll, ob der Landrath mit den Arbeiten des Revisors zufrieden sey, oder ob und warum nicht.

b) Jeder Landrath in seinem Sprengel hat die Aufsicht über die Rentbeamten, als perpetuirlicher Commissarius der Cammer, ganz besonders hinsichtlich der Zins-Collectur.

In dieser Hinsicht soll der Landrath

aa) dahin wirken, daß zur rechten Zeit in der gehörig guten Qualität, die rechtmäßigen Zinsen von den Zinspflichtigen eingehen.

Es ist Pflicht des Landraths, die amtliche Wirksamkeit der Rentbeamten hierbey mit seiner ganzen Autorität zu unterstützen.

bb) Ueber Richtigkeit des Gemäßes, und daß die Rentbeamten weder Unterschleif, noch Bedrückungen der Zinspflichtigen, noch Collusionen mit diesem zum Schaden Großherzogl. Cammer sich zu Schulden kommen lassen, soll der Landrath thätig wachen, und die nöthigen Anzeigen und Anträge an Großherzogl. Cammer gelangen lassen.

cc) Zinserlassung oder Zinsstundung darf das Cammer-Collegium weder selbst ertheilen, noch daß sie ertheilt werden, bey des Großherzogs Königl. Hoheit in Antrag bringen; es sey denn, daß darüber zuvor das pflichtmäßige Gutachten des Landraths gehört worden sey. Um hiebey unnöthige Schreiberey zu ersparen, wird bestimmt:

αα) Kein Zinserlaß noch eine Zinsstundung findet statt, ohne den Bericht des Rentbeamten vernommen zu haben.

ββ) Kein solcher Bericht des Rentbeamten, darf in Großherzogl. Cammer-Collegio zum Vortrag kommen; es sey denn, daß, unmittelbar auf dem Mundo des Berichts, von dem Landrath des Sprengels mit kurzen Worten und seiner Namensunterschrift erklärt worden sey, ob er mit dem Antrag des Rentbeamten einverstanden sey oder nicht; worauf denn mit Ausführung auch der Landräthlichen Meinung das Cammer-Collegium das Weitere sachgemäß zu verfügen, oder in Antrag zu bringen hat.

γγ) Das Recht der Landräthe zur Cassen- und Bodenstürzung der Rentbeamten schließt eine unmittelbar von dem Collegio anzuordnende solche Cassen- oder Bodenrevision nicht aus?

Mit andern Commissionen von Seiten der Cammer, als den vorher genannten, sind die Landräthe, ihrer anderweitigen vielen Berufsgeschäfte wegen, zu verschonen, ausserordentliche Fälle von Wichtigkeit ausgenommen.

§. 7. Jeder Landrath übt in seinem Sprengel die specielle Aufsicht über das Communrechnungs- und Administrationswesen, unter Concurrenz der bisherigen Behörden, und mit Ausschluß der unter die unmittelbare Aufsicht der Landesdirection genommen werdenden Communen.

Er sorgt bey den Landstädten für jährliche zeitige Rechnungs-Ablegung, Monirung, Beantwortung der Monitorum, und bereitet sie durch Entwurf der Resolutionen bis zum Abschluß vor, worauf er sie, nebst den Acten und Vorrechnungen, an die Landesdirection einsendet. Die Dorfgemeinde-Rechnungen, welche ferner von den Justizbeamten und Gerichts-Directoren abgenommen werden, müssen vor der Abhörung an den Bezirkslandrath gelangen, um etwa nöthige Nachtrags-Monita stellen zu können.

Die Justification und der Abschluß erfolgt von dem Landrath und Beamten gemeinschaftlich, und nach Befinden an Ort und Stelle. Außer der Vorsorge für zeitige Rechnungs-Ablegung liegt dem Landrath die Einsendung sämmtlicher berichtigten Dorf-Gemeinde-Rechnungen jeden Jahres längstens bis zu Johannis, an die Landesdirection ab, welches am schicklichsten Aemterweise und, wo nöthig, mit Beyfügung pflichtmäßigen Gutachtens über Verbesserungen geschieht.

§. 8. In Ansehung des Kirchenvermögens und Kirchenrechnungswesens, da dessen Unzulänglichkeit auf den

Ewiger Bund

Beutel der Communen und Unterthanen zurückwirkt, gebührt dem Landrath eine specielle Mitaufsicht dergestalt, daß er

1. die Abnahme der Kirchrechnungen seines Bezirks mit den Kirchen-Commissionen gemeinschaftlich besorgt, auch die ihm nothwendig scheinenden Anträge an das Ober-Consistorium gelangen läßt, und sich von dem Zustande der Fonds und der Einnahmen, zum Behuf der Uebersicht des Verhaltnisses zum Communal-Vermögen fortwährend in Kenntniß erhält.

2. Daß er die ihm in Bausachen obliegende Aufsicht auch auf die Kenntnißnahme von der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Oekonomie des geistlichen Bauwesens erstrecke, und nöthigenfalls darüber mit der Oberbaubehörde und dem Ober-Consistorium sich vernehme.

§. 9. Bei der Communverwaltung concurrirt der Landrath dergestalt, daß

a) jede auf das Commun-Vermögen einen wichtigen Einfluß habende Veränderung oder Handlung, z. B. Veräusserungen, Verpachtungen, Verpfändungen, Anlagen, Bauten u. s. w. seine ausdrückliche Zustimmung erfordern, und zu dem Ende von der Justizbehörde vorbereitet an ihn gelangen müssen, worauf der Landrath darüber an die Landesdirection seine gutachtliche Meinung schriftlich oder mündlich vorträgt;

b) daß alle nicht gewöhnlichen Ausgaben der Gemeinde, so 5 thlr. übersteigen, der Landräthl. Authorisation bedürfen. Geringere Posten, dafern sich bei der Revision deren Ungebühr ergiebt, fallen der Verantwortlichkeit der Gemeinde-Vorsteher zur Last.

c) daß der Landrath, bei Bestallung von Schultheißen und Gerichtsschöppen, wozu der Beamte einige Subjecte in Vorschlag bringt, die Auswahl habe; gleichergestalt auch bei Bestallung der übrigen Gemeinde-Aemter oder Vormundschaftspersonen, wozu die Gemeinden Personen vorschlagen, die Wahl habe; so wie

d) derselbe auch bei der Wahl der Feuerstellen-Visitatoren die Bestätigung zu ertheilen hat.

§. 10. Der Landrath concurrirt auch bei allen Hut- Trift- und Grenzstreitigkeiten der Communen in der Art, daß keine Klage dieserhalb bei den Gerichtsstellen angebracht, oder von diesen angenommen werden kann, wenn nicht ein Zeugniß des Landraths beiliegt, daß die Partheyen sich vorher an ihn gewendet haben, und er vergebens bemüht gewesen sey, sie in Güte auseinander zu setzen.

Absteckung und Separirung der Triften und sonstigen Vorkehrungen bei Viehseuchen, gehören ausschließlich zur Competenz des Landraths, wiewohl bei dessen Abwesenheit und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Beamten, Stadträthe und Gerichtshalter die augenblicklichen Vorkehrungen zu Vorbeugung der Ansteckung anzuordnen verpflichtet bleiben. Nächstdem ist der Landrath bei Güterzergliederungen in seinem Bezirke, jedesmal vorher mit Bericht zu hören.

§. 11. Des Landraths Vorsorge wird sich besonders auf die in Standhaltung der Neben- und Vicinal-Straßen erstrecken und hiebei das Nöthige anordnen, wozu derselbe sich der zur Aufsicht und Visitation der Feuerstellen in gewissen Bezirken bestellten Sachverständigen mit bedienen kann, welchen zwar eine ständige Besoldung deßfalls nicht ausgeworfen werden darf, dagegen aber von den säumig oder widerspenstig befundenen Gemeinden oder Einzelnen die Belohnung ihrer Mühwaltung auszumitteln ist.

§. 12. Damit sowohl aus den Beobachtungen, die der Landrath auf den verschiedenen Bereisungen seines Bezirks zu machen Anlaß hat; als auch aus sonst zur Anzeige gekommenen Mängeln, Verbesserungen hervorgehen; so wird es zweckdienlich seyn, daß der Landrath alle Jahre in jedem Amte seines Sprengels mit dem Beamten wenigstens Eine allgemeine Polizey-Session oder Polizey-Amtstag, nach Art der Rüg- oder Waldbußgerichte anstelle, wo dazu geeignete Fälle und Gegenstände in Untersuchung und Berathung genommen, beseitigt, oder durch Bericht an die Landesdirection gebracht werden.

Solcherley Gegenstände sind von dem Landrathe und Beamten, wenn sie im Geschäftsklause vorkommen, vorbereitungsweise für dergl. allgemeine Polizey-Sessionen zu notiren.

§. 13. Die Landes-Collegien haben nicht nur in denen Sachen, worin der Landrath mit Bericht gehört worden ist, dem betreffenden Landrath eine Abschrift der erlassenen Verfügung mitzutheilen, sondern es steht auch dem Landrathe jede Informirung aus der Registrande nebst Acten-Einsicht frey.

§. 14. Die Steuer-Angelegenheiten des Landes in ihrem ganzen Umfange sind der Aufmerksamkeit des Landraths untergeben, und er wird sich bemühen, nicht allein die Art und Weise, wie die Steuern beigetrieben werden, welcher Unterthan einer Nachsicht oder Erlasses bedürfe, wie der Dienstfleiß der Steuer auch der Ober- oder Amtssteuer-Einnahmen beschaffen ist, ob ihre Vermögensumstände nicht wankend werden, und ob wohl gar Propre-Reste sich vermuthen lassen, zu prüfen, und wo er eine Abänderung oder Verbesserung

Ewiger Bund

nöthig finden sollte, sie durch die Ober- und Amtssteuer-Einnahme besorgen lassen; oder, wenn der Sache nicht geholfen werden kann, davon Anzeige zu machen, und dienliche Vorsehung zu thun haben.

Auch wird er von Zeit zu Zeit nachsehen, ob das Ab- und Zuschreiben vorschriftsmäßig besorgt, das Cataster und Heberegister in Ordnung gehalten, oder eine Resteramination, wo nicht Steuerrevision, nöthig werde, in welchem Falle der Landrath nach Analogie der Vorschriften §. 6. zu verfahren hat.

Die specielle Kenntniß, die der Landrath nach und nach von jedem Orte seines Bezirks sich zu erwerben Gelegenheit hat, wird es nothwendig und nützlich machen, daß derselbe, wenn zum Behuf gesuchter Steuer-Erlasse, Schätzungen geschehener Feldschäden resolvirt sind, diesen Schätzungen beiwohne, und dabey nicht allein den Vortheil der Landescassen, sondern auch das Wohl der Unterthanen vor Augen habe.

§. 15. Um seine Anordnungen zu verbreiten, und der Ausführung gewiß zu seyn, wo es die Nothdringlichkeit erfordert, oder die mindere Erheblichkeit eine Berichts-Erstattung an die Landes-Direction überflüssig macht, kann der Landrath, wie schon oben gedacht, theils die Aemter und Gerichte, wegen Vollziehung und Besorgung veranlassen; theils sich der in dem Bezirke stationirten Gendarmerie incl. der Husaren bedienen, als welche deshalb an ihn zu verweisen sind, und bis zu künftiger Verbesserung dieses Zweigs der öffentlichen Sicherheitsanstalten dergestalt unter dessen Befehle gestellt werden, daß ihre Verlegung in den Bezirk, ihre Dienstleistungen und die Aufsicht über ihr Betragen vornehmlich vor dem Landrath bemessen wird, theils in soweit nöthig, der Unterstützung von Seiten der Collegien gewärtig seyn.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Grosherzogl. Innsiegel versehen lassen und wollen, daß derselben in allen ihren Punkten von sämmtlichen Unsern Behörden und Unterthanen genau nachgelebt werde.

Gegeben Weimar, den 27. September 1817.

(L.S.) Carl August, Grosherzog zu Sachsen.

G. v. Voigt. C. W. F. v. Fritsch. Frhr. v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

Ewiger Bund

# Bekanntmachungen.

## I.

Se. Kön. Hoh. der Grosherzog haben, auf Antrag Höchst Ihrer getreuen Stände, über das von öffentlichen Behörden und Sachwaltern bei Rein- und Abschriften zu beobachtende Schreibmaas und die dafür in Ansatz kommenden Gebühren, theils um hier und da wahrgenommener misbräuchlicher Auslegung der bestehenden Vorschriften, namentlich der vorläufigen Taxordnung vom 23. Sept. 1793 für die Untergerichte des Eisenacher Kreises, des Circulars d. d. Eisenach 25. Februar 1817, der der Criminalgerichtsordnung angefügten Sporteltaxe und der Circularverordnung d. d. Weimar 23. Oct 1809 zu begegnen, theils zur Herstellung allgemeiner Gleichförmigkeit in Höchst Ihren alten und neuen Landen, folgendes mit Aufhebung der in vorbemerkten Gesetzen getroffenen Bestimmungen, gesetzlich zu bestimmen geruht:

I. Alle Rein- und Abschriften, wofür öffentliche Behörden und Sachwalter Copialgebühren in Ansatz bringen, müssen, wenn sie auf die ganze Blattbreite geschrieben sind, mindest Vier und Zwanzig Zeilen auf jeder Seite und zwölf Sylben in jeder Zeile, sind sie aber nur auf die Hälfte der gebrochenen Blattseite geschrieben, eben so viel Zeilen und mindest Acht Sylben in jeder Zeile fassen.

II. Die Copialgebühren betragen im ersten Falle Einen Groschen, im zweiten Acht Pfennige von jeder Seite.

III. Die letzte nicht voll beschriebene Seite soll stets für eine volle gelten, für die äußere Aufschrift bei Reinschriften jedoch nur dann und zwar ebenfalls wie für eine volle Seite, liquidirt werden, wenn der Text überhaupt nicht mehr als zwei Seiten einnimmt.

IV. Partielle, blos von Termin zu Termin reichende Kostenliquidationen, werden bei den Ansätzen der Copialgebühren nicht berücksichtiget.

V. Von Abschriften wird dieselbe Deutlichkeit und Genauigkeit gefodert, als von Reinschriften, denen sie deshalb in Absicht der Gebühren gleich gesetzt sind.

VI. Der Zuwiderhandelnde wird für jede vorschriftwidrig geschriebene Blattseite zum ersten Mal um zwei Groschen, zum zweiten Mal um Vier Groschen, bei mehrfacher Wiederholung aber noch empfindlicher, und nach Ermessen sogar mit Suspension oder Remotion bestraft.

VII. Beamte und Sachwalter, welche Privat- oder Lohnschreiber gebrauchen, bleiben für diese verantwortlich, und haften für den Ersatz der Copialgebühren und für die Erlegung der Strafe.

Vorstehende gesetzliche Anordnung soll vom 1. November d. J. in Kraft treten und wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung in sämmtlichen Grosherzogl. Landen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar, den 7. Oct. 1817.

Grosh. S. Landesregierung das.
von Müller.

---

## II.

Obgleich durch den Circularbefehl vom 30sten October 1810 den fremden Hausirern aller Handel verboten und nur den inländischen Strumpf-Fabrikanten das Hausiren mit eigenen Fabrikaten gegen obrigkeitliche Atteste, ingleichen in den Städten Weimar und Jena der Handel mit verschiedenen Consumtibilien und andern von den Kaufleuten gewöhnlich nicht geführt werdenden — in gedachten Circularbefehl näher bestimmten, Artickeln nachgelassen worden, auch den fremden Hausirern aller Handel noch durch die Bekanntmachung wegen des Hausirens der inländischen Kauf- und Handelsleute auf die von der Ober-Policeybehörde ertheilten Legitimationen vom 27. Juny 1811 wiederholt untersagt worden ist, so ist dennoch neuerlich von verschiedenen Personen die beschwerende Anzeige geschehen, daß das Land mit fremden Hausirern überschwemmt sey und dadurch den inländischen Fabrikenten und Kaufleuten an ihrer Nahrung Abbruch geschehe. Indem nun jene gesetzliche Anordnungen hierdurch wieder in Erinnerung gebracht werden, so erhalten sämmtliche Unterobrigkeiten zugleich die Anweisung, darauf, daß den

Ewiger Bund

gedachten Verordnungen genau nachgelebt werde, streng zu invigiliren und gegen die Contravenienten im Betretungsfall mit Confiscation vorzuschreiten.

Sign. Weimar, den 17. Sept. 1817.

Grosherzogl. S. Landesdirection
I. Sect. das.
v. Motz.

---

## Beförderungen.

Sr. K. H. der Grosherzog haben Herr Abraham Rothschild zu Eisenach, den 23. Septbr. d. J. zum Hof-Agent, und

den Collaborator Hrn. Friedrich Schröter zu Ziegenhain, zum Inspector des Schullehrer-Seminarii und der damit verbundenen Freischule zu Eisenach wie auch zum Collaborator am dortigen Gymnasio mittelst Ministerialdecrets vom 7. October d. J. zu ernennen gnädigst geruhet.

---

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar - Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 21. Octob. 1817.

## Bekanntmachungen.

Serenissimus haben mittelst des höchsten Rescripts vom 7. d. M. die nachfolgende Vorschrift, wie Straßen- und Brückengelder-Defraudationen ingleichen Frevel auf öffentlichen Straßen bestraft werden sollen, so wie den ebenfalls entworfenen Strafstarif, gnädigst zu genehmigen geruhet.

Es wird daher gedachtes Straßen-Reglement nebst Strafstarif mit der Bemerkung, daß selbiges mit dem 1. November d. J. für das ganze Grosherzogthum in seine volle Wirksamkeit treten soll, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 14. October 1817.

Grosherz. S. Landesdirection das.
von Moy.

### Vorschrift

wie Straßen- und Brückengeld-Defraudationen ingl. Frevel auf öffentlichen Straßen bestraft werden sollen.

§. 1.

Jeder der wissentlich oder ohne öffentliche Anschläge und Warnungstafeln beachtet zu haben, eine Straßen- oder Brückengelder-Einnahme umfährt, umreitet, umtreibt, oder eine solche ohne anzuhalten passirt, um sich der Entrichtung des Chaussee- oder Brückengeldes zu entziehen; ingl. jeder der sich fälschlich für frey von dergleichen Abgaben ausgiebt, oder einen ungültigen Freyschein vorzeigt, und durch solches falsches Vorgeben die Abgabe wirklich defraudirt hat, soll nach Position 1. des beifolgenden Straf-Tarifs bestraft werden.

§. 2.

Wer das Wegegeld-Zeichen der letzten Einnahme, die er passirt hat, nicht abgeben kann, oder abzugeben verweigert, bezahlt den Betrag der vorigen Station noch einmal, erscheint er aber als Defraudant, so wird er als solcher nach Position 1. des Straftarifs bestraft.

§. 3.

Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, absichtlich aus Bosheit oder Muthwillen die freye Passage auf öffentlicher Straße stört, oder andere Reisende an ihrem Fortkommen überhaupt oder auch nur an ihrem schnellern Fortkommen behindert, ingleichen, jeder der Beschädigungen an Straßen oder Brücken, und den dazu gehörigen Einnahme-Häusern, Schlagbäumen, Tarifen, Warnungstafeln, Brüstungen, Prallsteinen, Spursteinen, Materialhäufen, Dossirungen, Gräben, Kanälen, Abfahrten, Anpflanzungen, oder an andern auf öffentlicher Straße zu öffentlichem Zwecke angebrachten Gegenständen begeht, wird zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten, und als Frevler nach Position 2. und 3. des Straftarifs bestraft.

§. 4.

Wer sich einer dergleichen Störung der öffentlichen Straßenfreyheit oder Verletzung eines zur Straße gehörigen Gegenstandes aus Uebereilung, Nachläßigkeit oder Bequemlichkeit zu Schulden kommen läßt, wird nebst dem Schadenersatz nach Position 4. und 15. des Tarifs bestraft.

Ewiger Bund

§. 5.

Die beim Wegebau angestellten Beamte und Wegewärter, so wie die Policey-Soldaten sind verpflichtet, die richtige Abtragung der schuldigen Straßen- und Brückengelder durch Nachfrage nach den gelösten Zeichen zu controlliren, und sowohl von den sich ergebenden Defraudationen als den bemerkten Beschädigungen und Störungen der freyen Passage Anzeige zu machen. Vorgenannte sollen daher bei Betretung eines Contravenienten ihn in die nächste Wege- oder Brückengelder-Einnahme bringen, wo der Einnehmer über den Vorgang ein Protocoll nach dem beiliegenden Formular aufnimmt, und von dem Contravenienten, wenn dieser keine weitere Untersuchung verlangt, die gesetzliche Strafe alsbald erhebt.

§. 6.

Will sich aber der Contravenient der Strafe nicht sofort unterwerfen, oder findet der Einnehmer in wichtigeren Fällen Bedenken solche zu erkennen, so muß der Contravenient vor den Wegebaucommissair des Kreises, oder wenn dieser zu entfernt wohnt, vor das nächst gelegene Amt oder Bezirksgericht gebracht werden, wo dann die Untersuchung ohne Verzug gepflogen und über die Strafbarkeit nach dem anliegenden Strafstarif erkannt wird.

§. 7.

Sollte sich der Contravenient bei einer solchen Entscheidung noch beschwert erachten, so muß er zwar die Strafe einstweilen erlegen, oder hinlängliche Caution dafür stellen, es bleibt ihm aber sodann unbenommen, an die Großherzogl. Landesdirection zu provociren, worauf mit Einsendung der geführten Protocolle an diese zu berichten, und weitere Entscheidung einzuholen ist.

§. 8.

Bei entstehenden Zweifeln über die Richtigkeit einer Anzeige dient die Versicherung des beim Wegebau angestellten und verpflichteten Dieners oder des Policey-Soldaten so lange als voller Beweis, bis der Angeklagte das Gegentheil durch zwey unverwerfliche Zeugen erweisen kann.

Macht sich aber der Denunciant durch Variiren in seiner Angabe oder durch andere von ihm verschwiegene und nachher erwiesene Umstände irgend verdächtig, so ist dem Angeklagten nachzulassen, sich durch eydliches Angelöbniß auf seine Unschuld zu reinigen, und es hat derselbe sodann nur die von dem Amte oder Gerichte erwachsenen Kosten zu bezahlen.

§. 9.

Gegen den Denuncianten wird in solchen Fällen weiter verfahren, hat derselbe eine falsche Anzeige gemacht, oder hat ein solcher verpflichteter Diener eine Strafe, auch wenn sie an sich gesetzlich war eigenmächtig erhoben, oder gegen Empfang eines Brückgeldes einen für verdächtig gehaltenen ohne Untersuchung wieder frey gelassen, so wird jener streng und nach Befinden mit Cassation bestraft, und zum Ersatz der im vorigen §. bemerkten Kosten angehalten.

§. 10.

Ist aber, wie vorsteht, eine Strafe erkannt und erhoben worden, so erhält der Denunciant wie bisher die Hälfte derselben, die andere Hälfte wird von dem Einnehmer gehörig berechnet, und monatlich nebst den Protocollen als Einnahmebelege an die betreffende Wegebaucasse eingesendet. Zugleich erhält der Wegebau-Commissair Kenntniß von dergleichen Vorgängen durch die Monatsrapporte der Bau-Officianten.

§. 11.

In Fällen, die gleich bei der Einnahme abgethan werden, hat der Contravenient nebst der durch den Tarif bestimmten Strafe noch zwey Groschen an den Protocollaufnehmer zu entrichten. Bei weitern Provocationen zieht sich der Contravenient, im Fall er seine Unschuld nicht beweisen kann, größere Untersuchungskosten zu. Widersetzlichkeit bei Betretungen wird nach Posit. 16. und 17. des Tarifs besonders bestraft.

Weimar, den 4. October 1817.

Großherzogl. S. Landesdirection das.

Ewiger Bund

# Straf-Tarif

## für Straßen- und Brückenbau-Defraudationen und Frevel.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Für jeden defraudirten Pfennig — — — | Zwey Groschen. |
| 2. | Eigenmächtiges Eröffnen eines Schlagbaums — — | Fünf Thaler. |
| 3. | Absichtliche Beschädigung an den zur Straße gehörigen Gegenständen, nebst dem Schadensersatz — — — — | Vier Thaler. |
| 4. | Beschädigung an den zur Straße gehörigen Gegenständen, aus Nachlässigkeit nebst dem Schadensersatz — — — — | Einen Thal. |
| 5. | Befahren der geschlossenen Sommerwege — — | Einen Thaler. |
| 6. | Hemmen des schweren Fuhrwerks mit Ketten ohne Hemmschuh — | Einen Thaler. |
| 7. | Beschädigung der Chausseebänke, Dossirungen und Gräben durch Ueberfahren | Einen Thaler. |
| | durch Reiten — — — — | Zwölf Groschen |
| 8. | Befahren tiefer Gleisen nach vorgängiger Warnung — | Acht Groschen. |
| 9. | Schleifen von Bauholz auf der Straße — — | Einen Thaler |
| 10. | Betreiben der Gräben mit Vieh, und zwar bei Pferden und Rindvieh vom St. | Vier Groschen. |
| | Bei Schaafen und anderm kleinen Vieh, vom Stück — | Zwey Groschen. |
| 11. | Abladen von Schutt und andern Unraths auf der Straße und in den Gräben, nebst Wegschaffung desselben — — — | Zwölf Groschen |
| 12. | Hemmung des Wasserabzugs an den Seiten der Straße — | Einen Thaler. |
| 13. | Einackern in das Chausseeeigenthum welches bis zu 1 Fuß Breite außerhalb der Dossirungen anzunehmen ist — — — | Zwey Thaler. |
| 14. | Ausspannen ohne Noth und Sperrung der Passage durch Wagen oder Chaisen | Zwölf Groschen. |
| 15. | Nichtausweichen dem entgegen kommenden Fuhrwerk zur Hälfte auf die rechte Seite — — — | Acht Groschen. |
| 16. | Nichtausweichen der Frachtfuhren den nachkommenden Extraposten oder sonstigen Chaisen auf gegebenes Zeichen — — — | Acht Groschen. |
| 17. | Widersetzlichkeiten durch Worte gegen die auf öffentlichen Straßen Angestellten | Einen Thaler. |
| 18. | Thätlichkeiten gegen dergl. Personen aber werden mit Fünf bis Zehn Thaler oder auch nach Ermessen mit Gefängniß oder noch härterer Strafe belegt. | |

Weimar, den 4. Octob. 1817.

Großherzogl. S. Landesdirection das.

# Formular

## für die Strafprotocolle.

No.

Geschehen den

Bey der Einnahme zu N. N.

wurde durch den N. N.

der N. N. von N. N.

vorgeführt, wegen

angeklagt und überwiesen.

Contravenient verlangte keine weitere Untersuchung, es wurde also nach Position des Straf-Tarifs

Strafe

gegen ihn erkannt, diese Strafe sofort erhoben, und die Hälfte derselben an den Denuncianten abgegeben.

Vorgelesen und unterschrieben

NB. Jedes Protocoll muß durch den Angeber, den Gestrasten und den Erheber der Strafe unterschrieben, der Betrag der Strafe aber mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

## Beförderungen.

Se. Königl. Hoh. der Großherzog haben den vormals in Großh. Frankfurthis. Militärdiensten gestandenen Premier-Lieutenant Herrn Bäumert, zu Buttlar, zum Premier-Lieutenant bei Höchst Ihro Linienmilitär mittelst Patents d. d. 14. Octob. zu ernennen, und den Pachter Herrn Gottfried Wilhelm Sperber zu Neumarck, zum Landcommissair mittelst Decrets d. d. 14. Octob. zu ernennen gnädigst geruhet.

## Ordenaustheilung.

Der Kön. Preuß. General-Major Herr Freyh. v. Müffling, genannt Weis, hat das Großkreuz des weißen Falkenordens unterm 6. Oct. d. J. erhalten, ferner

ist dem Kön. Baierschen Staatsrath und Generalsecretär Herrn v. Kobell zu München, wie auch dem Cammerherrn und Oberforstmeister auch Landrath Herrn Freyh. v. Linker, auf Densledt, und

dem Landrath Herrn v. Schlegel, zu Buttstedt, jedem das Ritterkreuz besagten höchsten Ordens unterm 15 Oct. d. J. gnädigst ertheilt worden.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 28. Octob. 1817.

## Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns nach vorgängiger Berathung mit den getreuen Ständen und deren Zustimmung bewogen gefunden haben, die in den Uns zugefallenen Gebietstheilen bisher bestandenen sowohl, als die für Unsere Erblande in Gültigkeit gewesenen, unter sich sehr verschiedenen, und außer Verhältniß stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Baubegnadigungen und Bausteuerfreiheit gänzlich aufzuheben; dagegen aber, zur Aufmunterung der Baulustigen, eine dieserhalbige, für Unsere gesammten Lande gleichförmig gültige Vorschrift eintreten zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

1. Einem jeden Staatsunterthan, welcher mit Erlaubniß der competenten Behörde ein Wohnhaus, oder sonst nützliches Gebäude, auf einem Platze, der noch nicht bebaut war, aufführt, oder eine wüste Baustätte wieder erhebt, die Gebäude den polizeilichen Vorschriften gemäß, herstellt und solche mit Ziegeln deckt, es sey in einer Haupt- oder Landstadt, oder auf dem flachen Lande, wird von der neuen Hofraithe, Haus, Hof und Nebengebäuden die Freiheit auf 15 Jahre von den gangbaren ordinär- und extraordinären Grundsteuern zugesichert. Die Behörde, an welche sich der Baulustige, der Prüfung und Erlaubniß halber zu wenden hat, ist in den Städten, die Polizeibehörde; auf dem Lande, der Landrath.

2. Einem jeden, welcher ein schon bestehendes Wohnhaus oder Nebengebäude ganz erneuert, und in seinem Flächenraum dergestalt vergrößert, daß solches einer höhern Besteuerung unterliegt, es den polizeilichen Vorschriften gemäß aufführt und mit Ziegeln deckt, gleichviel ob in einer Stadt, oder auf dem flachen Lande, wird ebenfalls eine Steuerfreiheit auf 15 Jahre von den gangbar ordinär- und extraordinären Grundsteuern auf das betreffende Gebäude zu Theil.

3. Derjenige, welcher eine Scheune, die sich im Innern einer Stadt oder eines Dorfes an einem unschicklichen Orte befindet, abbricht und den Platz mit einem Wohnhause bebaut, dabei die polizeiliche Vorschrift beobachtet und solches mit Ziegeln deckt, hat gesetzlichen Anspruch auf eine 6jährige Freiheit von den gangbaren ordinär- und extraordinären Grundsteuern.

4. Hat Jemand ein baufälliges Gebäude von neuem aufgeführt, den polizeilichen Vorschriften gemäß hergestellt, und solches mit Ziegeln gedeckt; es sey in einer Stadt oder auf dem flachen Lande; es sey Wohnhaus oder Nebengebäude, so wird ihm eine Freiheit auf 6 Jahre von den gangbar ordinär- und extraordinären Grundsteuern auf das betreffende Gebäude zu Theil.

5. Wird ein Gebäude, das mit Stroh oder Schindeln gedeckt war, mit Schiefer oder Ziegeln gedeckt, es sey in einer Stadt oder auf dem flachen Lande, so soll eine Freiheit auf 6 Jahre von den gangbaren ordinär- und extraordinären Grundsteuern auf das betreffende Gebäude bewilligt werden.

Endlich soll

6. Derjenige, welcher seine Gebäude durch Brand verliert, dieselben wieder herstellt und mit Ziegeln deckt, einer vierjährigen Freiheit von den gangbaren ordinär- und extraordinären Grundsteuern auf die betreffenden Gebäude sich zu erfreuen haben. Es besteht übrigens

7. Ohne Ausnahme als Regel fest, daß ein jeder, welcher eine in der obbemeldeten Punkten angegebene Bausteuer-Freiheit in Anspruch nimmt, bei Unserm Landschaftscollegium ein Attestat der competenten Behörde über die wirklich zweck- und gesetzmäßig erfolgte Ausführung des Baues beizubringen, widrigenfalls er zu erwarten hat, daß sein Gesuch ohne alle Berücksichtigung bleibt.

8. Endlich finden Wir, sowohl zu mehrerer Sicherung der Gebäude, als auch zu Verhütung der

Ewiger Bund

größern oder kleinern Ackerbesitzes von jedem Scheffel Aussaat resp. 1/4 Scheffel und 1/2 Scheffel zum Nothmagazin eingezeichnet werden muß, so das z. E. der Landwirth, der von 1 bis 15 Dresdner Scheffel ausgesäet hatte, ebensoviel Dresdner Viertel zum Magazin einzeichnet, wogegen der, der über 15 Scheffel aussäete, so viel halbe Scheffel als er ganze zum Saamen gebrauchte, liegen lassen muß, und es ist hiernach die vorgeschriebene Tabelle mit der nöthigen Abänderung der Rubrik zu fertigen, und unter derselben Verantwortlichkeit von den Ortsvorständen der Richtigkeit halber zu attestiren.

4. Sämmtliche Subscriptionstabellen müssen in einem Zeitraum von längstens drei Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Landrath des Bezirks eingereicht werden, welcher hieraus dann ohnfehlbar bis zum 1. Januar 1818. da ihm die Zwischenzeit dazu gelassen wird, sich von der Richtigkeit der Einzeichnung auf jede ihm geeignet scheinende Weise zu vergewissern, die Haupttabelle nach den Aemtern fertigt und einreicht.

5. Alle Güthersbesitzer oder deren Pächter, die Cammergutspächter mit eingeschlossen, sind verpflichtet, nach dem unter No. 1 b. angegebenen Verhältniß zu subscribiren, und ihre Eingaben binnen ebenmäßiger Frist von drei Wochen an den Bezirkslandrath, unter der Verwarnung, daß ihnen außerdem auf ihre Kosten Warteboten zur Abholung der Tabelle zugesendet werden, zu befördern.

6. Dieser Subscriptionspflichtigkeit darf sich für dieses Jahr durchaus niemand, den einzigen Fall ausgenommen, wenn auf den bestellten Feldern durch Hagelschlag oder Miswachs keine Frucht erbaut worden, unter welchem Vorwand es sonst immer geschehen möchte, entziehen, indem selbst die Einwendung der geringeren Ackerbesitzer, daß sie ihren eigenen Brodsedarf nicht erbaut hatten, um deswillen nicht berücksichtiget werden kann, weil ihnen durch gegenwärtige Anordnung der Vortheil geschafft wird, einige Scheffel Getraide zwangsweise vorräthig zu behalten, womit sie ihren Brodbedarf für die Sommermonate und bis zur Ernde, wo gewöhnlich die Fruchtpreise steigen, wenigstens zum Theil decken können, indem bei Verwendung des Nothmagazins zunächst auf das Bedürfniß der ärmern Subscribenten Bedacht genommen werden wird.

7. Die eingezeichneten Fruchtquanta werden fleißig von den Ortsvorständen revidirt, und diese Revision durch die Bezirkslandräthe von Zeit zu Zeit controllirt, dabei wird zugleich aber festgesetzt, daß jeder Ackerbesitzer, bei welchem das subscribirte Fruchtquantum nicht vorgefunden wird, nicht nur jeden Anspruch auf Unterstützung bei eintretendem Mangel verliert, sondern auch für jeden fehlenden Scheffel Getraide den zur Zeit des entdeckten Mangels gangbaren Marktpreis als Strafe unabbittlich zu bezahlen hat.

8. Jede Ortsobrigkeit hat bei denen wenigstens alle 4 bis 6 Wochen zu bewirkenden Visitationen die sich ergebenen Defecte dem Bezirkslandrath augenblicklich und unter der ausdrücklichen Bedrohung anzuzeigen, daß sie außerdem mit der unter No. 7. bestimmten Strafe angesehen wird, und bleibt es hinsichtlich der größeren Ritterguthsbesitzer und deren Pächter lediglich der Bestimmung der Landräthe, und zwar unter deren eigenen Verantwortlichkeit vorbehalten, wie und durch wen sie die Visitation der von diesen zum Nothmagazin liegen zu lassenden Früchte besorgen lassen wollen. Sign. Weimar, den 18. Oct. 1817.

Grosherzogl. S. Landes-Direction 1ste Section das.

von Motz.

Tabelle zum Nothmagazin aus dem Ort N. N.

| Nahme des Orts | Nahme des Subscribenten | Mit Winterfrucht bestellte Acker | Läßt liegen Sch. | Läßt liegen Vrtl. | Mit Sommerfrucht bestellte Acker | Läßt liegen Sch. | Läßt liegen Vrtl. | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Süßenborn | Joh. Peter N. | 3 Acker | — | 3 | 4 Acker | 1 | | besitzt im ganzen 10 Ack. Arthl. |
| | Friedr. Christ. N. | 7 — | 3 | 2 | 7 — | 3 | 2 | besitzt 22 Acker Arthfeld. |
| | Carl Wilh. N. | 4 — | 2 | — | 4 — | — | — | hat keine Sommerfrucht erbaut und läßt deshalb statt 1 Sch. Gerste 1 Sth. Waizen liegen. |

III Nachdem Sr. Königl. Hoheit der Grossherzog durch ein höchstes Rescript vom 14. d. M. gnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß die Tabacks-Cigarren nicht mehr nach dem Gewichte, sondern nach der Anzahl der Stücke und zwar mit — 10 gr. vom Tausend verimpostet werden sollen, so wird diese höchste Bestimmung sämmtlichen Impostcinnahmen des Grossherzogl. Lande mit der Anweisung bekannt gemacht, den Impost von dem fragl. Artikel hinführo in obiger Gemäßheit zu erheben.

Sign. Weimar, den 20. Octbr. 1817.

Grossherzogl. S. Landschafts-Collegium das.
Ch. Weyland.

IV Sr. K. Hoh. der Grossherzog haben Sich bewogen gefunden, die academische Gerichtsbarkeit über die Studentenaufwärter und Aufwärterinnen in allen streitigen Verhältnissen und Irrungen mit Studirenden in so weit wieder herzustellen, daß letztere künftig bei den academischen Gerichten, und zwar bei dem neu zu errichtenden Universitätsamte, ihre Klagen gegen die Aufwärter und Aufwärterinnen anbringen und verfolgen können, die jedoch in allen übrigen Verhältnissen, der Jurisdiction des Stadtgerichts fernerhin unterworfen bleiben.

Und da demnächst auch zwischen Studenten und ihren Hauswirthen häufig Irrungen entstehen, die, wenn sie nicht zeitig geschlichtet werden, leicht zu Excessen Anlaß geben, so wollen Höchst Dieselben, daß den Studirenden nachgelassen werde, Beschwerden und Klagen gegen ihre Hauswirthe bei dem Universitätsamte anzubringen, welches die Anweisung erhalten soll, dergleichen Sachen officiell bei der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten zu betreiben, jedoch vorbehältlich, wo es sich nöthig macht, des persönlichen Erscheinens der klagenden Studirenden im Stadtgerichtlichen Termin.

Das Stadtgericht zu Jena hat die deßhalb nöthigen Anweisungen heute empfangen und wird solches alles hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 20. Octbr. 1817.

Grosh. S. Landesregierung allh.
von Müller.

## Ehren-Auszeichnung.

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben dem Buchhändler Herrn Friedrich Kaiser in Erfurt, für die Zueignung des Reformations-Almanachs von 1817, die silberne Verdienstmedaille zum Tragen zu verehren geruhet.

## Bekanntmachung.

Dem Rechtscandidaten Carl Robert Aulhorn von hier, welcher bei den gesetzlichen Prüfungen gut bestanden hat, ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Grossherzoglichen Lande unter dem Prädicat als Amts-Advocat mittelst Decrets vom 14. dieses Monats von Grossherzogl. Landes-Regierung ertheilt, derselbe auch am nämlichen Tage im Lehns-Cabinet gewöhnlichermaaßen verpflichtet worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 17. October 1817.

Grossherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 9. Dec. 1817.

## Publicandum.

I. Da Sr. Königl. Hoh. der Grosherzog allergnädigst beschlossen haben, von dem ersten Departement des Grosherzogl. Staatsministerium, die landschaftlichen Finanz- und Steuerangelegenheiten zu trennen und solche dem zweiten Departement, um in demselben die Finanzsachen ausschließlich zu vereinigen, zuzutheilen; so wird solches und daß dagegen dem Ersten Departement die Kirchen-Schul- und Unterrichtssachen überwiesen worden sind, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Alle Behörden und Unterthanen, jeder so weit es ihm angeht, haben sich hiernach zu achten, und vom ersten Januar 1818 an, alle Berichte und Eingaben respect. in Finanzsachen, sie betreffen Cammer- und Domainen- oder landschaftliche Finanz- und Steuersachen, an das betreffende II. Departement zu überschreiben.

Weimar, den 4. Decbr. 1817.

Grosherzogl. S. Staatsministerium.
Christian Gottlob Voigt.

II. Es ist zur Wissenschaft der unterzeichneten Regierung gekommen, daß mehrere Patrimonial-Gerichte in dem dießseitigen Antheile des Neustädter Kreises, bey Auffindung todter menschlicher Körper, entweder gar keine ärztliche Person, oder nur einen Chirurg zugezogen haben. Da aber, auch abgesehen davon, daß wegen der in solchen Fällen anzustellenden Rettungsversuche die Zuziehung eines Arztes nicht unterlassen werden darf, — wie bereits auf Befehl der Grosh. Landesdirection durch Circularien der Aemter Neustadt und Weida an die einbezirkten Patrimonialgerichte verordnet worden ist, — über die gewaltsame oder zufällige Todesart nur ein wohl begründeter ärztlicher Fundschein entscheidet, und bey der im erstern Falle einzuleitenden Untersuchung der Thatbestand des Verbrechens nur durch das ärztliche Gutachten in die gehörige rechtliche Gewißheit gesetzt werden kann; so werden sämmtliche Patrimonialgerichte des dießseitigen Neustädter Kreises hierdurch angewiesen, bey Auffindung und Aufhebung todter Körper, wenn auch auf eine gewaltsame Todesart nicht sofort geschlossen werden kann, eben sowohl, als bey klar vorliegenden Ermordungen, zu den erforderlichen Besichtigungen und Sectionen einen verpflichteten Arzt und Wundarzt, und zwar den zunächst wohnenden Amtsphysicus und Amtschirurg, als wohin der §. 3 des Generalis vom 30. April 1783, das Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, zu Vermeidung besonderer Verpflichtungen in einzelnen Fällen hierdurch erläutert wird, jedesmal zuzuziehen.

Weimar, am 7. October 1817.

Grosherzogl. Sächs. Regierung das.
v. Müller.

III. Die Vasallen in den neuen Landestheilen haben sich zu erinnern, daß ihnen, in der wegen einer allgemeinen Lehnsamnestie, unterm 13. Febr. 1817 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zugleich aufgegeben worden, innerhalb eines sächsischen Jahres in Ansehung ihrer Lehngüter und Lehnstücke, so dem hiesigen Lehnhof untergeben worden, nicht nur vollständige Verzeichnisse der Lehne und Zubehör, nebst Abschriften der neuesten Lehnscheine und Lehnbriefe auch der bei den neuesten Veleihungsfällen ihnen zugefertigten Kosten-Liquidationen anher einzureichen, sondern auch die Mitbelehnten und Lehnträger, nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort anzuzeigen, nicht minder richtige Verzeichnisse der

Ewiger Bund

ne Geldprämie verwilligt worden, und wird solches zur Nacheiferung andurch bekannt gemacht; Wörtern aber auch zugleich die verdiente öffentliche Belobung ertheilt.

Sigo. Weimar, den 25. Octbr. 1817.

Grosh. S. Landesdirection 1. Section das.
K. Huseland.

## Beförderungen.

Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog haben dem Mahler und Vergolder Herrn Johann Wilhelm Wahnes, das Prädicat als Hofvergolder, mittelst Ministerial-Decrets d. d. 10 October beyzulegen;

Ferner unterm 28. Octob. dem Professor und ordentlichen Beisitzer des Schöppenstuhls und der Juristenfacultät D. Herrn Carl Wilhelm Walch, zu Jena, den Character als Justizrath mittelst höchsten Decrets zu ertheilen,

auch dem Postverwalter Herrn Philipp Schrader zu Berka an der Werra, die Stelle eines Postverwalters zu Marksuhl,

und dem Rentamtmann Herrn Joh. Christ. Elias Böhm, zu Berka an der Werra, die Stelle eines Postverwalters das. mittelst Bestätigungs-Decrete zu übertragen gnädigst geruhet.

Sr. Kön. Hoh. der Grosherzog haben dem Premier-Lieutenant Herrn Carl von Schütz allh, zum Staabs-Capitän, mittelst Patents d. d. 28. Octbr. a. c. zu ernennen,

desgl. den bey dem Justizamt Geisa provisorisch angestellten Amtscopisten Joseph Anton Ritzel, zum Amtsregistrator, vermöge hohen Ministerial-Decrets vom 14. Decemb. a. c.

wie auch die zeitherigen Landesdirections-Assessoren, Herr Joh. Friedrich Gille

und Herrn Carl Ernst Horn allh., zu Landes-Directionsräthen, mittelst höchster Decrete d. d. 18. Nov. a. c.

Desgleichen haben Höchstdieselben unterm 21. Nov. a. c. den zeitherigen Lehnssecretair bey Grosh. Landesregierung zu Eisenach, Herrn Heinrich Christian Thon, zum Justizamtmann der vereinigten Justiz-Aemter Tiefenorth und Frauensee, mittelst höchsten Decrets

den zeitherigen 2ten Criminal-Gerichtsactuar Herrn Carl Christian Friedrich Creuznacher, zum Amts-Actuar besagter Aemter mittelst hohen Ministerialdecrets,

und den bisherigen Amtsadjunctus des Justizamts Tiefenorth Herrn Christian Amandus Wilhelm Ernst Wedekind zum Lehnssecretär bey Grosherzogl. Landesregierung zu Eisenach zu ernennen, allergnädigst geruhet.

Sr. K. H. der Grosherzog haben den bisherigen Assessor des Grosh. Landschaft-Collegii und Cammerjunker Herrn Albert Joseph Ludwig Gabriel Freyherr v. Groß allh., zum Steuerrath, mit Beybehaltung seiner bisherigen Dienstverhältnisse beym Chaussee-Stadtpflaster-Wasser- und Uferbauwesen mittelst höchsten Decrets d. d. 22. Nov. a. c. zu ernennen gnädigst geruhet.

Unterm 21. Nov. haben S. K. H. dem Herrn Cammerherrn und bisherigen Hauptmann v. Buchwald den Character als Geheimer Kriegsrath, in Rücksicht der aufhabenden Militär-Oekonomie-Geschäfte gnädigst beizulegen geruhet.

Der Herr Geheime Cammerrath Büttner hier, hat den Rang eines Vicepräsidenten unterm 4. Dec. erhalten; und unterm gleichen Datum sind die Herren Geheimen Cammerräthe Ridel und Rühlmann, mit dem Rang und den Attributen von Vicepräsidenten, zu Cammerdirectoren, mittelst höchster Decrete in Gnaden ernannt worden.

Ewiger Bund